

VERBANDSGEMEINDE WIRGES

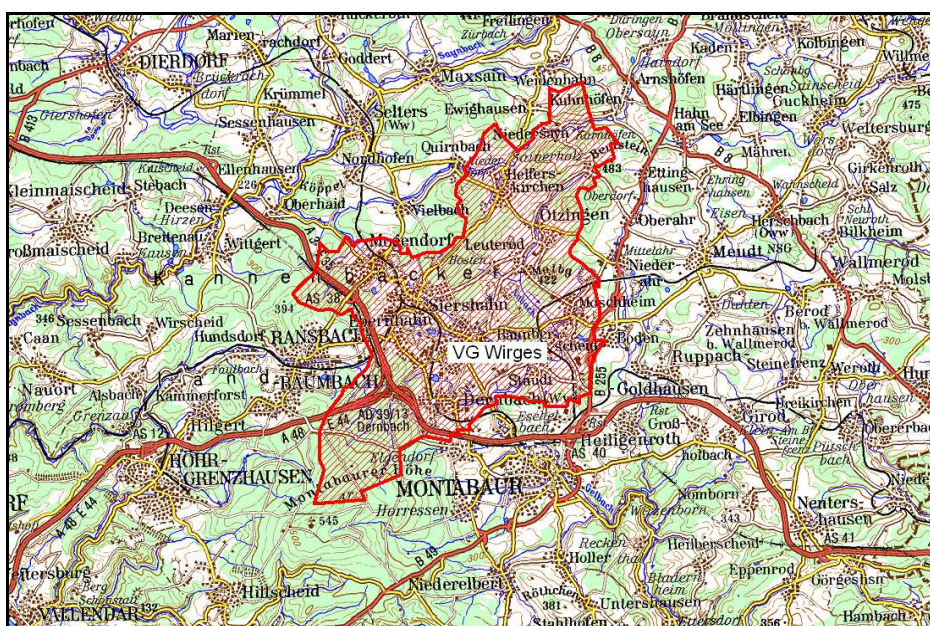
- WESTERWALDKREIS -

ANLAGE ZUR BEGRÜNDUNG DER NEUAUFSTELLUNG DES FLÄCHENNUTZUNGSPLANES

- UMWELTBERICHT GEM. § 2 A BAUGB -

IM AUFTRAG DER VERBANDSGEMEINDE WIRGES

Fassung: Genehmigungsfassung, Juni 2017



ARBEITSGEMEINSCHAFT GEISLER / THANNBERGER-WITTENBERG

Planungsbüro

Geisler



Planungsbüro Thannberger-Wittenberg

Planungsbüro Geisler
Dipl.-Ing. F. Geisler
Goßfeldener Weg 6
D - 35091 Cölbe

Planungsbüro Thannberger-Wittenberg
- Umwelt & Soziales -
Dipl.-Geogr. C. Thannberger-Wittenberg
Am Schützenplatz 7
D - 35039 Marburg

Tel.: 0 64 21 - 87 02 07
Fax: 0 64 21 - 87 02 08
Mobil: 01 72 - 6 71 16 91
www.planungsbüro-geisler.de
E-mail: planungsbuero-geisler@gmx.de

Tel.: 0 64 21 - 16 81 34
Fax: 0 64 21 - 16 81 35
Mobil: 01 72 - 6 65 58 79
www.orgaplan-mr.de
E-mail: carmen.thannberger@orgaplan-mr.de

Inhaltsverzeichnis

1	Anlass und Aufgabenstellung.....	8
2	Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf	8
3	Methodik und Kenntnisstand.....	10
4	Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des FNP mit integriertem Landschaftsplan	16
4.1	Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen	16
4.1.1	Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008).....	16
4.1.2	Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006	18
4.2	Örtliche Zielsetzungen der Landespflege und Leitbilder.....	20
4.3.1	Siedlungsflächenentwicklung	29
4.3.2	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	29
4.3.3	Monitoring.....	30
5	Darstellung der wesentlichen in Fachgesetzen und –planungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Vorgaben sowie ihre Berücksichtigung.....	31
6	Ausstattung von Natur und Landschaft im gesamten Verbandsge- meindegebiet.....	32
6.1	Naturräumliche Gliederung.....	32
6.2	Geologie	32
6.3	Relief	33
6.4	Böden	33
6.5	Klima	35
6.6	Wasserhaushalt	37
6.7	Nutzungsstrukturen und Fauna.....	38
6.8	Landschaftsbild / Erholung	43
6.9	Schutzausweisungen Naturschutz.....	44
6.10	Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS).....	46
7	Bestandsdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes (Schutzgüter) / Darlegung der zu berücksichtigten Umweltschutzziele.....	49
8	Umweltprüfung wesentlicher Planungsaussagen	53
8.1	De 2 (Dernbach) „Burgweg“, Gewerbefläche	67
8.1.1	Übergeordnete Fachplanungen.....	68
8.1.2	Umweltschutzziele	68
8.1.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:	69
8.1.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)	81
8.1.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	83
8.1.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	83
8.1.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	84
8.1.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	84
8.2	Eb 1 (Ebernhahn) „Massenberg“, Wohnbaufläche	84
8.2.1	Übergeordnete Fachplanungen	86

8.2.2	Umweltschutzziele.....	86
8.2.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	87
8.2.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	104
8.2.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	105
8.2.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	106
8.2.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	106
8.2.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	106
8.2.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	107
8.3	Eb 2a (Ebernhahn) „Unterhalb der Fa. Lieser“, Mischbaufläche.....	107
8.3.1	Übergeordnete Fachplanungen.....	108
8.3.2	Umweltschutzziele.....	108
8.3.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	109
8.3.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	121
8.3.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	122
8.3.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	123
8.3.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	123
8.3.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	124
8.3.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	124
8.4	He 2 (Helferskirchen) „Erweiterung Waldstraße“, Wohnbaufläche.....	124
8.4.1	Übergeordnete Fachplanungen.....	125
8.4.2	Umweltschutzziele.....	126
8.4.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	126
8.4.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	139
8.4.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	141
8.4.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	141
8.4.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	141
8.4.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	142
8.4.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	142
8.5	Le 2 (Leuterod) „Wohnbauflächen südl. Kastanienring / K 142“, Wohnbaufläche.....	142
8.5.1	Übergeordnete Fachplanungen.....	143
8.5.2	Umweltschutzziele.....	144

8.5.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	144
8.5.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	155
8.5.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	156
8.5.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	157
8.5.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	157
8.5.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	158
8.5.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	158
8.6	Mog 1 (Mogendorf) „Zugemäch II“, Wohnbaufläche	159
8.6.1	Übergeordnete Fachplanungen	160
8.6.2	Umweltschutzziele.....	160
8.6.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	160
8.6.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	172
8.6.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	173
8.6.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	174
8.6.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	174
8.6.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	174
8.6.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	175
8.7	Mos 1 (Moschheim) „Achtstruth-Seifen III“, Wohnbaufläche	175
8.7.1	Übergeordnete Fachplanungen	176
8.7.2	Umweltschutzziele.....	177
8.7.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	177
8.7.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	190
8.7.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	191
8.7.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	192
8.7.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	192
8.7.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	192
8.7.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	192
8.8	Ni 1 (Niedersayn) „Im Neufeldchen“, Mischbaufläche.....	193
8.8.1	Übergeordnete Fachplanungen	194
8.8.2	Umweltschutzziele.....	194

8.8.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	195
8.8.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	206
8.8.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	207
8.8.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	208
8.8.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	208
8.8.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	208
8.8.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	209
8.9	Öt 1 (Ötzingen) „Am Sportplatz“, Wohnbaufläche	209
8.9.1	Übergeordnete Fachplanungen	210
8.9.2	Umweltschutzziele.....	211
8.9.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	211
8.9.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	226
8.9.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	227
8.9.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	228
8.9.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	228
8.9.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	228
8.9.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	229
8.10	Sa 1 (Sainerholz) „Nördliche Talstraße“, Wohnbaufläche	230
8.10.1	Übergeordnete Fachplanungen	231
8.10.2	Umweltschutzziele.....	231
8.10.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:.....	231
8.10.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung).....	243
8.10.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen.....	244
8.10.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens.....	245
8.10.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	245
8.10.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	246
8.10.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring).....	247
8.11	Si 1 (Siershahn) „Wiesengrund III / Auf der Klaus“, Gewerbefläche.....	247
8.11.1	Übergeordnete Fachplanungen.....	248
8.11.2	Umweltschutzziele	249

8.11.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:	249
8.11.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)	260
8.11.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	261
8.11.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	262
8.11.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	262
8.11.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen.....	262
8.11.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	262
8.12	St 1 (Staudt) „Bergfeld/Bergstraße“, Wohnbaufläche	263
8.12.1	Übergeordnete Fachplanungen	264
8.12.2	Umweltschutzziele.....	264
8.12.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:	264
8.12.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)	275
8.12.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	276
8.12.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	277
8.12.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens.....	277
8.12.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	278
8.12.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	278
8.13	St 2 (Staudt) „Auf der Heide“, Gewerbefläche	278
8.13.1	Übergeordnete Fachplanungen	279
8.13.2	Umweltschutzziele.....	280
8.13.3	Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:	280
8.13.4	Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)	296
8.13.5	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen	298
8.13.6	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens	299
8.13.7	Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens	300
8.13.8	Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen	300
8.13.9	Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)	300
9	Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen.....	301
10	Allgemein verständliche Zusammenfassung.....	301

Anlagen:

Karten 1 bis 13 „Bestandsaufnahme: Biotop- und Nutzungstypen“ der jeweiligen Siedlungserweiterungsfläche, Stand November 2014 bis Juli 2015.

1 Anlass und Aufgabenstellung

Der Gesamt-FNP der Verbandsgemeinde (VG) Wirges wurde zuletzt im Jahr 1997 fortgeschrieben (2. Fortschreibung). Der Landschaftsplan der VG Wirges wurde im Mai 1992 fertig gestellt sowie im Mai 1997 und Juli 2004 ergänzt. Seit dieser Zeit hat die Entwicklung der VG Wirges eine Vielzahl von Änderungen in der Bodenordnung gebracht, die es planungsrechtlich anzupassen gilt.

Weiterhin haben sich die Planungsvorgaben aus der Regionalplanung (RROP 2006, LEP IV, NATURA 2000) geändert.

Die VG Wirges sieht sich daher in der Planungspflicht nach § 1 Abs. 3 BauGB. Nähere Ausführungen sind der Begründung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes zu entnehmen.

Neben einer Vielzahl von Änderungspunkten (Neudarstellungen), die planungsrechtlich behandelt werden müssen, stellen die übrigen Punkte überwiegend redaktionelle Änderungen dar. Diese wurden größtenteils im Zusammenhang mit der Digitalisierung der gesamten Planung erfasst und geändert.

Die in der Planungshoheit der Verbandsgemeinde Wirges liegenden Flächenausweisungen bzw. Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes sind aufgrund der Anpassung des EAG-Bau an Europarechtliche Bestimmungen gem. Richtlinie 2001/42/EG vom 27.06.2001 einer Umweltprüfung zu unterziehen. Hier werden die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt, beschrieben und bewertet. Die fachliche Grundlage für diese Umweltprüfung stellt der vorliegende Umweltbericht dar.

Der Umweltbericht stellt somit das abwägungsrelevante Material aus Sicht der Belange von Natur- und Landschaft zusammen und bietet eine Entscheidungshilfe hinsichtlich der Bewertung und Darstellung neuer Flächen im Flächennutzungsplan. Die zu den einzelnen Flächen zu treffende Empfehlung aus umwelt- und naturschutzfachlicher Sicht wird in die Abwägung und Entscheidung über die künftige Flächen- und Siedlungsentwicklung eingestellt.

2 Gesetzliche Grundlagen und Verfahrensablauf

Die **Umweltprüfung (UP)** in der Bauleitplanung hat ihre rechtlichen Grundlagen in der sog. „Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme“ der EU (Plan-UP-Richtlinie), die bis zum 20.07.2004 vom nationalen Gesetzgeber umzusetzen war. Durch die Novellierung des BauGB 2004 ist dieses fristgemäß geschehen.

Gemäß § 2 Abs. 4 BauGB ist eine Umweltprüfung für die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Abs. 6 Nr. und § 1 a BauGB durchzuführen. Sie ist somit obligatorischer Teil in der Bauleitplanung. Die Kommune legt den Umfang und den Detaillierungsgrad der Ermittlung der Umweltbelange für die Abwägung gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 fest. Die Umweltprüfung bezieht sich auf das, was nach gegenwärtigem Wissensstand und allgemein anerkannten Prüfmethoden, sowie nach Inhalt und Detaillierungsgrad des Bauleitplans, in angemessener Weise verlangt werden kann.

Die Umweltprüfung des Flächennutzungsplanes ist nach Vorgabe der EU eine sogenannte Strategische Umweltprüfung, d.h. ein den gesamten Planungsprozess begleitendes Verfahren.

Weiterhin ist der Umweltbericht die Grundlage für die zusammenfassende Erklärung der Kommune, die gem. § 6 Abs. 5 Satz 3 BauGB dem Flächennutzungsplan nach dessen Bekanntmachung beizufügen ist. Die zusammenfassende Erklärung gibt Auskunft über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbe-

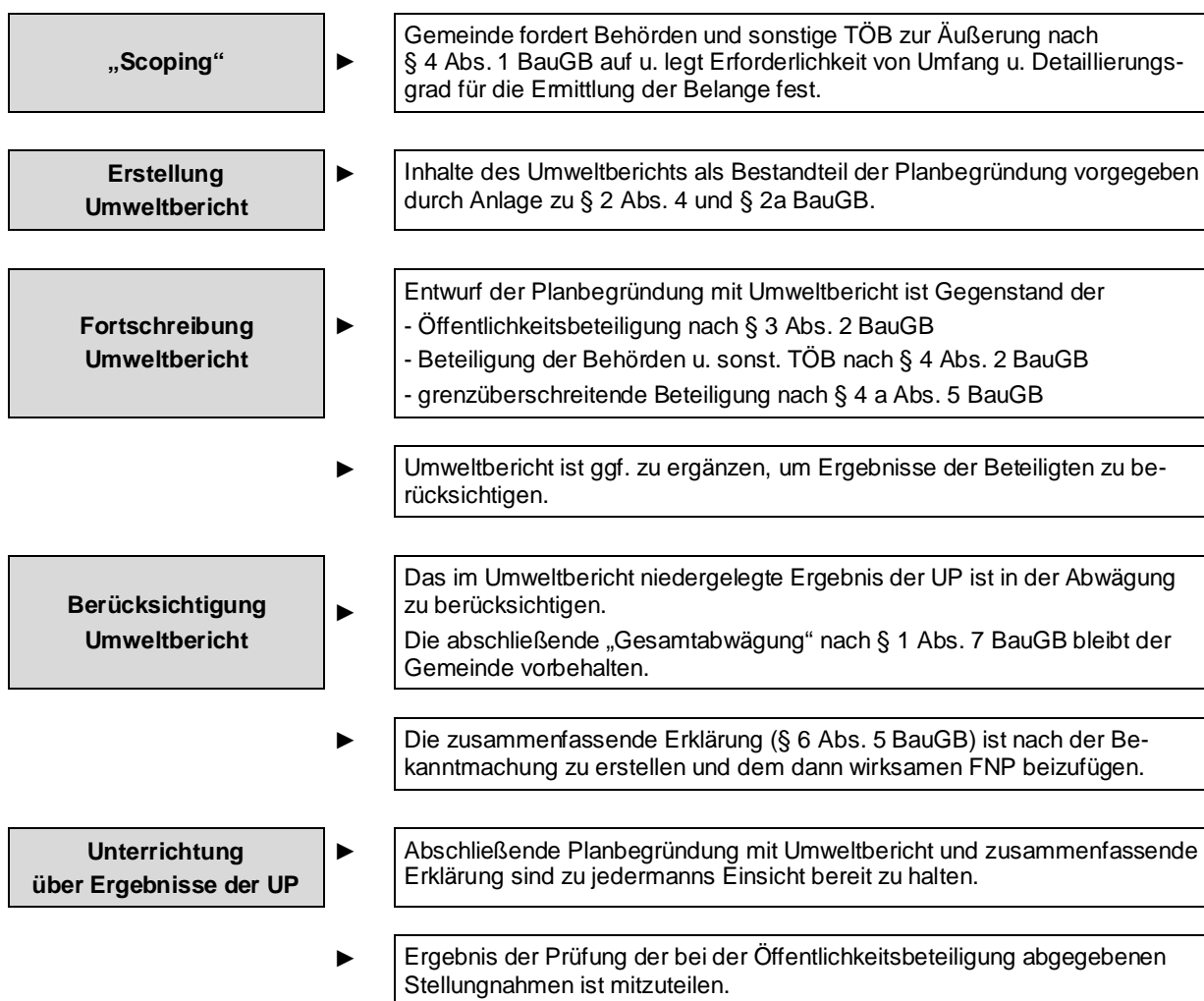
teiligung im Flächennutzungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde.

Nach Europarecht ist die „Ermittlung“ des Prüfungsumfangs – in einem sog. „Scoping-Verfahren“ – festzulegen. Es ist daher Pflichtprogramm für jedes Bauleitplan-Verfahren und beruht auf Art. 5 Abs. 4 der UP-RL, der eine „Konsultierung“ der potenziell betroffenen Behörden fordert. Nach § 4 Abs. 1 BauGB sind die Behörden und sonstigen TÖB, deren Aufgabenbereich durch die Planung berührt werden kann, nicht nur entsprechend § 3 Abs. 1 BauGB über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung zu unterrichten, sondern auch zur Äußerung im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der UP nach § 2 Abs. 4 BauGB aufzufordern. Dieses Scoping-Verfahren kann vor oder gleichzeitig mit der frühzeitigen Beteiligung der Behörden nach § 4 Abs. 1 BauGB erfolgen.

Unter Berücksichtigung dieser Äußerungen und der sonst vorliegenden Erkenntnisse legt die Gemeinde gem. § 2 Abs. 4 Satz 2 BauGB für den jeweilig konkreten Bauleitplan den Umfang und Detaillierungsgrad der Ermittlung der relevanten Umweltbelange fest.

Die Umweltprüfung dient somit als **integratives Trägerverfahren** nach § 2 Abs. 4 BauGB, in dem **alle für die Bauleitplanung relevanten Umweltbelange** abgearbeitet werden sollen. Der Umweltbericht ist somit **unverzichtbarer Teil der Begründung zum Bauleitplan**.

Die **praktische Abwicklung der UP** kann folgendermaßen verlaufen:



3 Methodik und Kenntnisstand

Im Flächennutzungsplan ist für das gesamte Verbandsgemeindegebiet Wirges die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Kommune in den Grundzügen darzustellen.

Im Rahmen der Umweltprüfung zur Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wirges sind die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen zu ermitteln, zu beschreiben und zu bewerten. Auswirkungen sind immer dann zu untersuchen, wenn Änderungen und Anpassungen in der Flächennutzungsplanung noch möglich sind. Das heißt, dass noch „**keine Rechtsbindung**“ besteht.

Die Gemeinde legt dazu fest, in welchem Umfang und Detaillierungsgrad die Belange für die Abwägung ermittelt werden (§ 2 Abs. 4 BauGB).

Der Flächennutzungsplan enthält eine Vielzahl von Aussagen/Darstellungen, die keine oder nur geringe Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Hierzu zählt z.B. die Wiedergabe des Bestandes (vorhandene Siedlungs- und Gewerbeflächen, Straßen, Grünflächen, Abbauflächen etc.). Auch kleinflächige Umstrukturierungen oder Ergänzungen stellen sich meist als wenig umweltrelevant dar. Ebenso wie die redaktionellen Änderungen in den Flächendarstellungen innerhalb der VG Wirges.

Untersuchungsgegenstand der Umweltprüfung sind die folgenden umweltrelevanten Planungsaussagen des Flächennutzungsplanes:

- Neuausweisungen und Umwidmungen von Wohnbau-, Misch- und Gewerbegebietsflächen in den einzelnen Ortsgemeinden/Stadtteilen

Weitere umweltrelevante Flächenausweisungen wie z.B. die Neuausweisung von Versorgungsflächen, Verkehrsflächen und Industrieflächen sind in der VG Wirges derzeit nicht geplant.

Exkurs:

Die Umweltprüfung soll den Planungsprozess zum Flächennutzungsplan begleiten und den Entwurf des FNP abschließend beurteilen. Die Auswirkungen auf die Umwelt sollen zunächst ohne Vorabwägung beschrieben und bewertet werden und erst dann in die abwägende Planentscheidung einfließen (Strategische Umweltprüfung). Diese Vorgehensweise kann bei einer komplexen Gesamtplanung wie die der Flächennutzungsplanung für ein gesamtes Stadt- oder Verbandsgemeindegebiet nur bedingt eingehalten werden. Umweltbelange werden sinnvollerweise bereits während der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt, indem u.a. bei der Auswahl der Siedlungserweiterungsflächen bereits bekannte Belange von Natur und Landschaft mitberücksichtigt werden, bauleitplanerische Festsetzungen und Darstellungen unter Umweltgesichtspunkten getroffen werden.

Nach § 2 a BauGB sind Ziele, Zweck und wesentliche Auswirkungen der Bauleitplanung auf die Schutzgutausprägungen gem. § 1 a BauGB für die neuen Flächen zu ermitteln.

Diese neu dargestellten Flächen werden somit einer Umweltprüfung unterzogen.

Die Ergebnisse der Prüfung von einzelnen Darstellungen (Einzelfallprüfung) des FNP werden in Form eines Steckbriefes (vgl. Kap. 8) dargelegt. Somit kann für jede geprüfte Darstellung aufgrund der formalisierten und übersichtlichen Darstellung die Aussagen u.a. zu Bestand, Bewertung, Ziele, Prüfergebnisse, Alternativenprüfung und Eingriffsregelung systematisch nachvollzogen werden.

Es wird an dieser Stelle noch einmal besonders darauf hingewiesen, dass es entscheidend ist, ob der zu untersuchende Belang Auswirkungen auf die Abwägung der zu betrachtenden Planungsebene (hier: Ebene des Flächennutzungsplanes – flächenrelevante Raumnutzungen) hat. Es können nur Aussagen zu Auswirkungen getroffen werden, die mit der Darstel-

lung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes verbunden sind. Konkrete nutzungsbedingte Wirkungen, wie sie z.B. durch Lärm- und Geruchsbelastungen oder Stoffeinträge in den Böden/Wasser hervorgerufen werden können, werden allenfalls als mögliche Probleme oder Wirkungen benannt. Eine konkrete Erfassung und Bewertung dieser Aspekte erfolgt unter Bezug auf die Abschichtungsmöglichkeiten erst in der nachfolgenden Bebauungs- oder Genehmigungsplanung bzw. bleibt entsprechenden Fachplanungen/Fachbeiträgen vorbehalten. Für die einzelnen Schutzgüter werden somit die planungsrelevanten Vorgaben aus den Fachgesetzen bzw. den Fachplänen herangezogen und ausgewertet. In einem weiteren Schritt wird dann geprüft, ob die Darstellungen / Planvorhaben des FNP diesen Zielen und Vorgaben entgegen laufen.

Es wurden umfassende Gebiets- und Umfeldbetrachtungen/-bewertungen (Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung und artenschutzfachliche Erhebungen/Prüfung) der vorgesehenen Siedlungsflächenerweiterungen durchgeführt (vgl. Kap. 8 ff).

Die im Umweltbericht formulierten Maßnahmen zur Eingriffsminimierung und Kompensationsmaßnahmen berücksichtigen die Eingriffsregelung auf der Ebene des Flächennutzungsplanes. Die unmittelbaren Eingriffe durch die Planvorhaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu kompensieren. Für die potenziellen baulichen Siedlungserweiterungsflächen werden auf Ebene des Flächennutzungsplanes Vermeidungs- und Verringerungsmaßnahmen zu den zu erwartenden Eingriffen innerhalb des Planbereiches und der unmittelbaren Umgebung vorgeschlagen, die die Eingriffsintensität und den Schutz von ökologisch wertvollen Strukturen betreffen.

Mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen werden in Form von sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung wurden formuliert. Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden ebenfalls im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung auf der nachfolgenden verbindlichen Planungsebene der Ortsgemeinden wurden getroffen.

Eine flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung zu den Eingriffsflächen wird aufgrund der Rechtsnatur des bodenordnenden FNP nicht vorgenommen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung.

Eine Beschreibung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Planvorhaben sowie die Prognose hinsichtlich der Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens finden Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung (*Steckbrief*). Weiterhin werden Aussagen zur gesamtträumlichen Alternativenprüfung und zum Monitoring getroffen. Abschließend wird eine allgemein verständliche Zusammenfassung über die Ergebnisse der Einzelfallprüfungen des jeweiligen Planvorhabens erstellt.

Die Erstellung des Umweltberichtes muss nach den Angaben der Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB erfolgen (vgl. Anlage im BauGB). Er ist als Dokumentation der Ergebnisse der Umweltprüfung zu verstehen.

Als notwendige Inhalte des Umweltberichtes gibt die Anlage zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB eine Gliederung in drei Teile vor, die in der Praxis auch so gewählt werden sollen.

Die notwendigen **Inhalte des Umweltberichtes** stellen sich wie folgt dar:

Einleitung	▶	Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Plans einschl. Beschreibung der Festsetzungen mit Angaben über Standorte, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
	▶	Darstellung der für den Plan bedeutsamen Ziele des Umweltschutzes in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen und deren Berücksichtigung bei der Planaufstellung.
Hauptteil	▶	Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands und der Umweltmerkmale der voraussichtlich erheblich beeinflussten Gebiete.
	▶	Prognose über Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung und Nichtdurchführung der Planung (sog. Nullvariante).
	▶	Geplante Maßnahmen zur Vermeidung, Verringerung und zum Ausgleich der nachteiligen Auswirkungen.
	▶	Andere Planungsmöglichkeiten unter Berücksichtigung von Zielen und räumlichem Geltungsbereich des Plans (nur „plankonforme Alternativen“).
Sonstige Angaben	▶	Beschreibung der verwendeten technischen Verfahren und eventueller Probleme bei der Erstellung der Angaben.
	▶	Geplante Maßnahmen des Monitoring.
	▶	Allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

Gemäß den Vorgaben aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a-i BauGB sowie § 1 a BauGB sind die folgenden umweltrelevanten Belange im Umweltbericht abzuhandeln („**Checkliste**“):

- a. die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie auf die Landschaft und die biologische Vielfalt,
- b. Erhaltungsziele und Schutzzweck Europäischer Schutzgebiete (z.B. FFH-, Vogelschutzgebiete),
- c. umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie auf die Bevölkerung insgesamt,
- d. umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter,
- e. die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern,
- f. die Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame u. effiziente Nutzung von Energie,

- g. die Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wassers-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
- h. Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten mit Immissionsgrenzwerten, die nach Europarechtlichen Vorgaben durch Rechtsverordnung verbindlich festgelegt sind,
- i. Wechselwirkungen zwischen den Belangen a., c. und d.

§ 1 a BauGB:

- Bodenschutzklausel nach § 1 a Abs. 2 Satz 1 BauGB (einschließlich Vorrang von Flächenrecycling, Nachverdichtung und anderen Maßnahmen zur Innenentwicklung)
- Umwidmungssperrklausel des § 1 a Abs. 2 Satz 2 BauGB
- Berücksichtigung von Vermeidung und Ausgleich nach der Eingriffsregelung gem. § 1 a Abs. 3 BauGB
- Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten gem. § 1 a Abs. 4 BauGB

In dem vorliegenden Umweltbericht werden nach einer allgemeinen Bestandsdarstellung des derzeitigen Umweltzustands (Schutzgüter) die städtebaulichen Zielsetzungen mit den umweltbezogenen Betrachtungen in einer einzelfallbezogenen Betrachtung (Steckbrief Kap. 8) der neu dargestellten Entwicklungsflächen gemeinsam dargelegt.

Folgende Schutzgüter werden betrachtet:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Geologie, Boden und Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft/Erholung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die umweltrelevanten Belange werden den folgenden Schutzgütern zugeordnet und in Kap. 8 thematisch näher betrachtet:

Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 a) bis i) BauGB ; § 1 a Abs. 2 und 3 BauGB	Zugeordnete Schutzgüter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 a) BauGB: Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Luft, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt	- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Klima / Luft - Schutzgut Landschaft / Erholung
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 b) BauGB: Erhaltungsziele und der Schutzzweck der Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und der Europäischen Vogelschutzgebiete im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes	- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 c) BauGB: Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt	- Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 d) BauGB: Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter	- Schutzgut Kultur- und sonstige Güter
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 e) BauGB:	- Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)

Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Klima / Luft
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 f) BauGB: Nutzung erneuerbarer Energien sowie die sparsame und effiziente Nutzung von Energie	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) - Schutzgut Klima / Luft
§ 1 Abs. 6 Br. 7 g) BauGB: Darstellung von Landschaftsplänen sowie von sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts	<ul style="list-style-type: none"> - Kap. 4, 5 und 8
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 h) BauGB: Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) - Schutzgut Klima / Luft
§ 1 Abs. 6 Nr. 7 i) BauGB: Wechselwirkungen zwischen den einzelnen Belangen des Umweltschutzes nach den Buchstaben a, c und d	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Klima / Luft - Schutzgut Landschaft / Erholung - Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
§ 1 a Abs. 2 BauGB: <ul style="list-style-type: none"> - Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden - Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung - Begrenzung der Bodenversiegelung auf das notwendige Maß 	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Boden und Wasser
§ 1 a Abs. 3 BauGB: Eingriffsregelung – Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt - Schutzgut Boden und Wasser - Schutzgut Klima / Luft - Schutzgut Landschaft / Erholung - Kap. 8
§ 1 a Abs. 4 BauGB: Berücksichtigung der Vorgaben der Verträglichkeitsprüfung bei Beeinträchtigungen von FFH- und Vogelschutzgebieten	<ul style="list-style-type: none"> - Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Gem. BauGB zu berücksichtigende Belange des Umweltschutzes, einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege und ihre Zuordnung zu den entsprechenden Schutzgütern

Im Zuge der Eingriffsregelung nach Bundes- und Landesnaturschutzgesetz ist nachfolgendes zu beachten:

Ergeben sich durch die Planungen unvermeidbare Auswirkungen auf Natur und Landschaft unter Berücksichtigung aller möglichen Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, ist im Sinne der Eingriffsregelung eine Kompensation der Eingriffe erforderlich.

Die Ermittlung der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen wurde wie folgt ermittelt:

Die Bewertung des Umweltzustandes wurde von den Verfassern verbal argumentativ durchgeführt und abschließend mit den Bewertungsstufen „gering – mittel – hoch - sehr hoch“ beurteilt. Dann wurde eine fachliche Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander vorgenommen. Diese Beurteilung erfolgt nach der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter – geringes, mittleres, hohes und sehr hohes Konfliktpotential gegenüber den geplanten Siedlungserweiterungen. Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials ist besonders bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser die Möglichkeit der Ausgleichbarkeit von Eingriffen ein wichtiger Indikator. Das Konfliktpotenzial nicht aus-

gleichbarer Auswirkungen wird als sehr hoch und somit als erheblich verbleibende Umweltauswirkungen eingestuft. Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch werden einschlägige Regelwerke und allgemeingültige Annahmen und Bewertungen zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der Regel mit allen Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter verbunden sind (z. B. Versiegelung von Boden, Verlust von Vegetation und Lebensräumen) und diese nach den geltenden Bestimmungen des BauGB im Zuge der bauleitplanerischen Eingriffsregelung zu vermeiden, verringern und auszugleichen sind. Darüber hinaus können sich besonders schwerwiegende Konflikte ergeben, wenn sehr bedeutungsvolle Funktionen, Qualitäten und Potenziale erheblich beeinträchtigt werden und nicht ausgleichbar sind.

Abschichtung von der vorbereitenden zur verbindlichen Bauleitplanung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) wird bereits ein relativ konkreter Rahmen für eine mögliche zukünftige Nutzung gelegt. Die Betonung liegt hier allerdings auf "möglich", denn der FNP ist nicht rechtsverbindlich und eine Nutzungsänderung somit nicht zwangsläufig. Zudem wird zwar die Art der Nutzung festgelegt, nicht aber die genaue räumliche Ausgestaltung (z. B. Dichte der Bebauung, Durchgrünungsgrad, Integration bestimmter Biotopstrukturen in das Bebauungskonzept) oder Intensität der Nutzung. Diese konkreten Angaben erfolgen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bzw. des Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahrens (verbindliche Bauleitplanung).

Eine wesentliche Chance der Abschichtung liegt darin, die Umweltprüfung der nachfolgenden Verfahren möglichst auf die entscheidenden Umweltaspekte zu lenken und zu konkretisieren, indem bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf diese bzw. auf die zu erwartenden Konflikte hingewiesen wird. Neben der Darstellung besonderer Funktionen der Änderungsflächen im Naturhaushalt und für das Verbandsgemeindegebiet und aus der Nutzungsänderung resultierenden Auswirkungen / Funktionsbeeinträchtigungen, werden im Rahmen der Abschichtung insbesondere auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Konflikte aufgezeigt und Planungshinweise für die nachfolgenden Verfahren gegeben. Mit ihrer Hilfe kann in den Bebauungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung konkretisiert und darüber hinaus geprüft werden, inwieweit die im FNP-Verfahren prognostizierten Umweltwirkungen vor dem Hintergrund möglicherweise umgesetzter Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen weiterhin zu erwarten sind. Sofern sich nicht durch geänderte Standortverhältnisse oder besondere, bislang nicht betrachtete Eigenschaften des Vorhabens zusätzliche erhebliche Konflikte ergeben, kann in den nachgeordneten Verfahren die Umweltprüfung auf die wesentlichen zu prüfenden Umweltaspekte abgestellt und der Untersuchungsrahmen entsprechend eingegrenzt bzw. spezifiziert werden.

Im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung werden zunächst für den Nachweis, dass ausreichend Flächen für notwendige Ausgleichsmaßnahmen durch Eingriffe im Rahmen der potenziellen Siedlungsflächenerweiterungen oder Verkehrsflächen oder für noch unvorhersehbare Planungen aufgrund der „Laufzeit von 10 bis 15 Jahren“ von Flächennutzungsplänen etc. zur Verfügung stehen, grobe Abschätzungen der zu erwartenden Eingriffsflächen vorgenommen. Generell ist hier anzumerken, dass der tatsächlich verursachte Eingriff nicht nur von der in Anspruch genommen Fläche abhängt, sondern auch von deren ökologischer Wertigkeit sowie der zur Verfügung stehenden Kompensationsfläche und der darauf möglichen Maßnahmen.

Der Umfang des Eingriffs wird in einem 1. Schritt im Rahmen der vorbereitenden Bauleitplanung nach der überbaubaren Fläche berechnet. Die für das jeweilige Baugebiet geplante Flächengröße wird mit der gesetzlich festgelegten maximal zulässigen Grundflächenzahl (GRZ) multipliziert. Gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO darf die zulässige Grundfläche mit Neben-

anlagen bis zu 50 % überschritten werden, höchstens aber bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8. Hieraus ergeben sich aus den Entwicklungsmöglichkeiten der geplanten Siedlungserweiterungsfläche gem. § 1 Abs. 1 BauNVO folgende anzunehmende GRZ:

- Wohnbauflächen: GRZ 0,4 + 50 % = max. GRZ 0,6
- Gemischte Bauflächen: GRZ 0,6 + 50 % = GRZ 0,9 -> Maximalwert GRZ 0,8
- Gewerbliche Bauflächen: GRZ 0,8 → entspricht dem Maximalwert GRZ 0,8
- Sonderbauflächen: GRZ 0,6 + 50 % = GRZ 0,9 → Maximalwert GRZ 0,8

Unter Berücksichtigung der Vorbelastungen wird die Bewertung der abschließenden Erheblichkeit der Umweltauswirkungen für die Schutzgüter ebenfalls in den vier Wertstufen – gering, mittel, hoch, sehr hoch – durchgeführt. Ihnen wird folgender Kompensationsbedarf zugeordnet:

- Geringes bis mittleres Konfliktpotenzial: Kompensationsfaktor 1:1
- Hohes Konfliktpotenzial: Kompensationsfaktor 1:2
- Sehr hohes Konfliktpotenzial: Kompensationsfaktor 1:3

Die Multiplikation des jeweiligen Kompensationsfaktors mit der maximal überbaubaren Fläche der geplanten Siedlungserweiterungen ergibt abschließend den Kompensationsbedarf. Diese Flächenangaben sind, wie oben bereits erwähnt, jedoch auf dieser Planungsebene als erste grobe Abschätzung zu werten.

Grundsätzlich ist der Ausgleich des Eingriffs soweit als möglich, im Sinne des sparsamen Umgangs mit dem Boden vorrangig im Eingriffsgebiet selbst vorzunehmen und erst nach Ausschöpfung aller Möglichkeiten ist der noch bestehende Ausgleichsbedarf auf externen Ausgleichsflächen umzusetzen. Bei externen Ausgleichsflächen sollten Natura-2000 Gebietsflächen mit einem besonderen Entwicklungspotenzial bevorzugt werden.

Die Erhebung und Bewertung der Umweltbelange erfüllt zugleich die ergänzenden Vorschriften zum Umweltschutz gem. § 1 a BauGB. Sind im Rahmen der Umweltprüfung auf FNP-Ebene Auswirkungen zu erkennen, die die nachgeordnete Planungsebene der verbindlichen Bauleitplanung betrifft, werden Empfehlungen zu z.B. speziellen Bestandserfassungen oder Prüfungen gegeben.

4 Kurzdarstellung der wichtigsten Ziele und Inhalte des FNP mit integriertem Landschaftsplan

Im Umweltbericht werden die nachfolgenden Zieldarstellungen auf Umwelt- und Naturschutzaussagen eingegrenzt und wiedergegeben. Weitere Angaben sind der Begründung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

4.1 Vorgaben und Ziele übergeordneter Planungen

4.1.1 Landesentwicklungsprogramm Rheinland-Pfalz (LEP IV 2008)

Nach der Herstellung des Benehmens im Innenausschuss des Landtages hat der Ministerrat in seiner Sitzung am 07.10.2008 die Rechtsverordnung über das Landesentwicklungsprogramm (LEP IV) beschlossen. Das neue LEP IV ist am 25.11.2008 in Kraft getreten.

Die das gesamte Verbandsgemeindegebiet von Wirges betreffenden Leitbilder sind nachfolgend dargelegt:

Leitbild „Landschaften und Erholungsräume“ (Als Orientierung für räumliche Planungen und Maßnahmen werden „Landschaftstypen“ dargestellt, um die Eigenart, Vielfalt und

Schönheit der rheinland-pfälzischen Landschaften dauerhaft zu sichern (vgl. Ziff. 4.2.1, G 90).

Die Landschaftstypen bilden die Grundlage für die Darstellung von Erholungs- und Erlebnisräumen, in denen die Vielfalt und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft vorrangig zu sichern und zu entwickeln sind (vgl. Ziff. 4.2.1, Z 91):

- *Offenlandbetonte Mosaiklandschaft und waldbetonte Mosaiklandschaft (tlw. nördlicher Teilbereich des Verbandsgemeindegebietes)*
Landschaftstyp Mosaiklandschaften: Leitbild sind abwechslungsreiche Landschaften, die ihren besonderen Reiz aus dem Wechsel von Wald und Offenland beziehen. Wälder bedecken primär markante Kuppen, Rücken und steile Talhänge. Grünland nimmt die Talsohlen und waldfreie Bereiche der Hanglagen ein. Felder prägen vor allem die ebenen Hochflächen und sind hier durch raumwirksame Strukturen optisch gegliedert. Dörfer mit Streuobstgürteln und typischen Nutzungsmosaik im Ortsrandbereich setzten besondere Akzente.
- *Erholungs- und Erlebnisraum NIEDERWESTERWALD (Nr. 30, im äußersten südlichen Randbereich des Verbandsgemeindegebietes)*
Kurzbeschreibung: Landschaft mit hohem Waldanteil, v.a. im Bereich der Montabaurer Höhe mit einem großen Waldgebiet. Offenland v.a. auf den Hochflächen. Markante Taleinschnitte mit naturnahen Bächen (Gelbach, Emsbach). Im Nordwesten des Gebiets bereits historische Prägung durch Tonabbau.
Landesweite Bedeutung als: Teil des Naturparks Nassau, Naherholungsgebiet.

Leitbild „Ressourcenschutz“:

- *Leitbild Biotopverbund (vereinzelt Kernflächen/ Kernzonen – mittlere und nördliche Bereich des Verbandsgemeindegebietes)*
Die Sicherung, Verbesserung oder Wiederherstellung der Funktionen des Biotopverbundes sollen bei allen Planungen und Maßnahmen berücksichtigt werden (vgl. Ziff. 4.3.1, G 97)
- *Leitbild Grundwasserschutz (Landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung – Gesamte Verbandsgemeindegebiet) - Bereiche von besonderer und herausragender Bedeutung*
Von den Trägern der Wasserversorgung sollen für die Trinkwassergewinnung verbrauchsnahe Grundwasservorkommen genutzt und Beeinträchtigungen oder weitere Nutzungen sollen deshalb planerisch ausgeschlossen werden. Es ist auf einen sparsamen und nachhaltigen Umgang mit Trink- und Brauchwasser hinzuwirken (vgl. Ziff. 4.3.2.2, G 105)
- *Leitbild Landwirtschaft (Landesweit bedeutsamer Bereich für die Landwirtschaft (Teilflächen des VG-Gebietes)*
Landwirtschaft und Weinbau sollen als wichtiger Wirtschaftsfaktor für die Wertschöpfung der ländlich strukturierten Räume gesichert werden. Die dauerhafte Inanspruchnahme landwirtschaftlicher Flächen für außerlandwirtschaftliche Zwecke soll auf ein Mindestmaß reduziert werden (vgl. Ziff. 4.4.1, G 119, G 121).
- *Leitbild Forstwirtschaft (Waldfläche mit besonderen Schutz- und Erholungsaspekten –kleinflächige/punktueller Bereiche im Süden des VG-Gebietes; größere Bereiche im nördlichen Teil der Verbandsgemeinde)*
Die Nutz-, -Schutz- und Erholungswirkungen des Waldes und dessen typische Ausprägung als Element der Kulturlandschaft werden neben einer naturnahen

Waldbewirtschaftung durch besondere Pflege- und Bewirtschaftungsmaßnahmen gesichert und entwickelt (vgl. Ziff. 4.4.2, G 124).

- *Leitbild Rohstoffsicherung (Landesweit bedeutsamer Bereich für die Rohstoffsicherung – großflächig im westlichen und östlichen Bereich des Nordens des Verbandsgemeindegebietes und in den mittleren Teilen der VG; Bedeutsame standortgebundene Vorkommen mineralischer Rohstoffe – gesamtes Gebiet der Verbandsgemeinde)*

Rohstofflagerstätten sind standortgebunden. Ihr Abbau soll möglichst dort erfolgen, wo es sich um wirtschaftlich bedeutsame Lagerstätten handelt und unter Berücksichtigung dieses Umstandes die Beeinträchtigungen für Mensch und Natur am geringsten sind. (vgl. Ziff. 4.4.3, G 132)

Bezüglich der Nutzung erneuerbarer Energieträger bestimmt der Plan, dass bei der Erschließung und Nutzung regenerativer Energiequellen darauf zu achten ist, dass die Maßnahmen umweltgerecht und flächensparend erfolgen.

Die Nutzung erneuerbarer Energieträger soll an geeigneten Standorten ermöglicht und im Sinne der europäischen, bundes- und landesweiten Zielvorgaben ausgebaut werden. Die Träger der Regionalplanung sollen im Rahmen ihrer Moderations-, Koordinations- und Entwicklungsfunktion darauf hinwirken, dass unter Berücksichtigung der regionalen Besonderheiten die Voraussetzungen für den weiteren Ausbau von erneuerbaren Energien geschaffen werden (vgl. Ziff. 5.2.1, G 161).

4.1.2 Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006

Die regionalplanerischen Grundsätze und Ziele sind im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 festgelegt. Nachfolgend werden die wesentlichen Freiraumstrukturen in ihren Grundzügen und Zielen für die VG Wirges dargelegt. Weitere Angaben sind dem Plan selbst zu entnehmen.

Die Neufassung des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald wurde per Bescheid vom 09.06.2006 genehmigt und im Staatsanzeiger Nr. 24 am 10.07.2006 bekannt gemacht.

Die Regionalen Grünzüge, die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ausgewiesen sind, fungieren als Element der regionalplanerischen Sicherung des Freiraums. Dieser ist als Träger wichtiger Funktionen von Boden, Wasser, Luft, Klima, Wald und Landschaft zu sichern. Innerhalb der Regionalen Grünzüge ist es das vorrangige regionalplanerische Ziel, wichtige Flächen für die Freiraumerholung, den klimatischen Ausgleich, den Wasserhaushalt sowie für die Gliederung der Siedlungsgebiete langfristig unbesiedelt zu lassen (vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 4.1, S. 51 ff). In erster Linie sollen neue Siedlungsgebiete, flächenhafte Besiedlung und große Einzelbauvorhaben innerhalb der regionalen Grünzüge nicht zugelassen werden; ausgenommen davon sind dem Tourismus dienende Vorhaben.

Die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ausgewiesenen „Vorrang- und Vorbehaltsgebiete für den Arten- und Biotopschutz“ betreffen auch Teilbereiche der VG Wirges.

In den Vorranggebieten für Arten- und Biotopschutz sind alle Nutzungen ausgeschlossen, die mit dem Ziel, die heimische Tier- und Pflanzenwelt nachhaltig zu sichern, nicht vereinbar sind (Zielbestimmung, vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 4.2.2, Seite 48). Grundlagen für die Ausweisung sind:

- Naturschutzgebiete,
- Gebiete, die nach fachlicher Einschätzung des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht als Naturschutzgebiete in Betracht kommen,

- Gebiete, die laut landespflegerischem Planungsbeitrag die landesweit bedeutsamen Kernräume konkretisieren oder unverzichtbare Bestandteile des regionalen Biotopverbundsystems darstellen.

In den Vorbehaltsgebieten für den Arten- und Biotopschutz soll der nachhaltigen Sicherung der heimischen Tier- und Pflanzenwelt bei der Abwägung mit konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beigemessen werden (Grundsatzbestimmung, vgl. Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006, Ziff. 4.2.2, Seite 48). Diese Gebiete sind Bestandteil des regionalen Biotopverbundsystems und stellen regional bedeutsame Gebiete laut landespflegerischem Planungsbeitrag dar.

In dem Kapitel 4.2.5 Wald und Forstwirtschaft, S. 59 unter G1 ist folgende Zielvorgabe formuliert:

G1 Die für die nachhaltige Entwicklung der Lebens- und Wirtschaftsverhältnisse notwendigen Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktionen des Waldes sollen entsprechend

- der langfristigen Bedürfnisse der Gesellschaft,
- der innerhalb der Region unterschiedlichen Erfordernisse des Gemeinwohls und
- der Verfügbarkeit dafür geeigneter Leistungspotenziale

gesichert werden.

Die im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 ausgewiesenen „Vorbehaltsgebiete für Landwirtschaft“ (Grundsatzbestimmung, Ziff. 4.2.1, Seite 53) sind landwirtschaftliche Nutzflächen mittlerer Eignung und große zusammenhängende Flächen mit sehr guten und guten agrarstrukturellen Bedingungen. Sie sollen nicht für andere Nutzungen vorgesehen werden, die eine landwirtschaftliche Nutzung auf Dauer ausschließen.

Für die Gewässer mit Vorrang für die natürliche Fließgewässerentwicklung hat der RROP 2006 folgende Zielbestimmung formuliert (vgl. Ziff. 4.2.1, S. 47):

Erhaltung und Entwicklung natürlicher Gewässer-Auen-Systeme, d.h. im Hinblick auf Fließgewässer:

- naturnahe, unverbaute Ufer,
- freie Gewässerentwicklung,
- angepasste Nutzungen in der Aue
- Niederschlagswasserbewirtschaftung, Wasserrückhalt in der Fläche,
- Gewässergüte (mind. GK II).

Die Auensysteme dieser Gewässer sind von jeglicher Bebauung freizuhalten.

In dem Kapitel 4.2.6 Rohstoffsicherung, S. 54 unter G1 ist folgende Zielvorgabe formuliert:

G1 In den Vorbehaltsgebieten für Rohstoffgewinnung sollen die Rohstofflagerstätten vorsorglich gesichert und freigehalten werden. Bei Nutzungsänderungen bzw. Nutzungserweiterungen sind diese Gebiete besonders unter dem Aspekt der Gewinnung von Rohstoffen zu prüfen.

Z1 In den Vorranggebieten für Rohstoffgewinnung haben Nutzungsänderungen zu unterbleiben, die eine Rohstoffgewinnung auf Dauer ausschließen.

Hinweis: Regionalplanung Mittelrhein-Westerwald 2011 (Entwurf), 2014 (Entwurf zur 2. Anhörung) und 2016 (Entwurf zur 3. Anhörung)

Der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald von 2006 befindet sich in der Neuaufstellung, da aufgrund des Landesentwicklungsprogramms LEP IV eine raumordnerische Anpassung erfolgen muss. Im letzten Quartal 2011 fand die Anhörung zum Planentwurf gem. § 10 Abs. 1 Landesplanungsgesetz (LPIG) und dessen öffentliche Auslegung (§ 6 Abs. 4 LPIG) nach § 14 Abs. 4 Nr. 2 LPIG statt.

Gemäß Beschluss der Regionalvertretung vom 23.07.2014 über die 2. Anhörung zum Planentwurf und dessen öffentliche Auslegung, begann mit Schreiben der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald vom 03.09.2014 das formelle Beteiligungsverfahren zur 2. Anhörung. Stellungnahmen der öffentlichen Gebietskörperschaften zu diesem Entwurf konnten bis zum 31.12.2014 eingegeben werden.

Mit Beschluss vom 16.06.2016 hat die Regionalvertretung der Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald die 3., eingeschränkte Anhörung zum Planentwurf des Regionalen Raumordnungsplanes Mittelrhein-Westerwald beschlossen und in der Zeit vom 04.07.2016 bis 15.08.2016 öffentlich ausgelegt. In der Sitzung am 08.12.2016 wurde der Regionale Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald beschlossen und dem Innenministerium zur Genehmigung vorgelegt.

Eine wesentliche Änderung der Raumordnungsplanung im Vergleich zum RROP 2006 besteht darin, dass vor dem Hintergrund der absehbaren demografischen Entwicklung die **Wohnsiedlungsentwicklung** über sog. „Schwellenwerte für die Wohnbauflächenentwicklung“ gesteuert werden soll (vgl. Grundsatz- und Zielbestimmungen RROP 2011 Entwurf, RROP 2014 Entwurf zur 2. Anhörung und RROP 2016 Entwurf zur 3. Anhörung, G 29 bis Z 33).

4.2 Örtliche Zielsetzungen der Landespflege und Leitbilder

Für die VG Wirges haben generell der Schutz und die Entwicklung der über Jahrhunderte entstandenen Kulturlandschaft für die Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes und als Lebensgrundlage des Menschen eine besondere Bedeutung. Prägend für die VG, die im Zentrum des Kannenbäckerlandes liegt, ist der Tonabbau, der zahlreiche Eingriffe in Natur und Landschaft zur Folge hat. Dieser findet hauptsächlich im dichtbesiedelten Mittelteil der VG statt. Im weniger dicht besiedelten, naturbestimmteren Norden wechseln Waldflächen mit z.T. kleinflächig strukturierten, landwirtschaftlichen genutzten Bereichen ab. Der Südwesten der VG ist größtenteils bewaldet und liegt im Naturpark Nassau. Die Nutzung der Landschaft und ihrer Naturgüter soll unter nachhaltigen Prinzipien zum Schutz von Natur und Landschaft erfolgen. Die land- und forstwirtschaftliche Nutzung ist dabei als prägender Bestandteil der charakteristischen Kulturlandschaft zu erhalten und zu entwickeln.

Die Landschaft ist besonders auch in ihrer Bedeutung als Erlebnis- und Erholungsraum für den Menschen zu schützen und zu entwickeln. Die Erholung und die Bereitstellung von Erholungsmöglichkeiten in der freien Landschaft erfolgen unter Berücksichtigung der Belange von Naturschutz und Landschaftspflege. Die zukünftige Entwicklung von der VG Wirges als Wohn- und Wirtschaftsraum soll Rücksicht auf die natürlichen Gegebenheiten von Natur und Landschaft nehmen, und die im Interesse des Natur- und Landschaftsschutzes gesetzten Grenzen anerkennen.

Nach der Raumstrukturgliederung des LEP IV¹ befindet sich die VG Wirges in „Verdichtungsräume – verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur“.

Das LEP IV weist als Verdichtungsräume unterschiedlich strukturierte Teilräume aus:

- Hoch verdichtete Bereiche
- Verdichtete Bereiche mit konzentrierter Siedlungsstruktur
- Verdichtete Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur

In den Verdichtungsräumen haben sich räumlich zusammenhängende Siedlungsstrukturen herausgebildet, die die jeweiligen Gemeindegrenzen großer Städte überschreiten. Die Siedlungsfunktionen (Anteil Siedlungs- und Verkehrsflächen) haben in diesen Bereichen ein stärkeres Gewicht als die Freiraumfunktionen.

Der Bewältigung von Nutzungskonflikten kommt hier eine wichtige Bedeutung zu.

Weiterhin findet sich die VG Wirges in dem Einflussbereich „Landesweit bedeutsame Entwicklungsbereiche und Schwerpunkte – Entwicklungsbereich mit oberzentraler Ausstrahlung Koblenz/Mittelrhein/Montabaur“. Dieser Bereich ist gekennzeichnet durch unternehmensnahe Dienstleistungen im gewerblich-industriellen und wissenschaftlichen Bereich.

Die VG Wirges ist eine Gemeinde des Verdichtungsraumes. Gegenüber den hochverdichteten Räumen weisen die verdichteten Bereiche mit disperser Siedlungsstruktur – wie die VG Wirges – größere freie und unbesiedelte Landschaftsteile auf, jedoch sind die einzelnen Ressourcen durch Umweltbelastungen und Nutzungsansprüche auch hier z.T. schon erheblich belastet.

Besonders im westlichen und östlichen Bereich des Nordens des Verbandsgemeindegebietes und in den mittleren Teilen der VG sind landesweit bedeutsame Bereiche für die Rohstoffsicherung dargestellt. Durch den Abbau oberflächennaher Rohstoffe entstehen vielfältige Probleme zu anderen Freiraumfunktionen und insbesondere auch dem Natur- und Landschaftsschutz.

Die Vorbemerkung zeigt, dass viele der bestehenden Umwelt- und Landschaftsprobleme nicht in Wirges bzw. durch die Verbandsgemeinde direkt gelöst werden können. Jedoch gibt es zahlreiche Handlungsfelder, in denen auch für die VG Wirges große Gestaltungsspielräume bestehen.

Die Landespflegerischen Zielvorstellungen für die VG Wirges werden vollständig dem Kap. 5.12 „*Zusammenfassung der zu erwartenden Entwicklungstendenzen der Raumnutzung und daraus abgeleitete landespflegerische Zielvorstellungen*“ des Landschaftsplanes (1992) für das gesamte VG-Gebiet von Wirges entnommen. Obwohl der Landschaftsplan und somit die Zielsetzungen z.T. bereits veraltet oder z.T. überholt sind, ist er weiterhin maßgeblich für die VG Wirges.

Landespflegerische Zielsetzungen bei der Ausweisung von Bauflächen:

- Freihalten der Flächen mit Funktionen für das Lokalklima (Wälder; großflächige Gehölzbestände, z.T. im Zusammenhang mit Brachen; Bachtälern) von jeglicher Bebauung;

¹ Das Landesentwicklungsprogramm (LEP) ist ein Programm mit Ordnungsfunktion; es bildet die Grundlage für die räumliche Weiterentwicklung des Landes und seiner Teilräume. Das LEP gibt die Ziele und Grundsätze der Landesplanung vor; diese sind für alle Planungsträger rechtsverbindlich (§§ 10 und 11 LPIG). Abweichungen von den Zielen sind nur nach Zulassung durch die Oberste Landesplanungsbehörde möglich.

Das geltende Landesentwicklungsprogramm (LEP IV gem. Landesverordnung vom 25.11.2008) datiert aus dem Jahr 2008.

- Erhaltung von Flächen mit hoher Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (ausgedehnte Streuobstbestände; Feuchtfleichen; extensive, blütenreiche Wiesen und Weiden; Bachtäler, i.d.R. inklusive Hangbereiche, Wälder);
- Erhalten alter, gewachsener Ortsränder;
- Freihalten von visuell empfindlichen, zumeist weiteinsehbaren Gebieten von Bebauung;
- keine Ausweisung von Industrie- und Gewerbegebieten in Wasserschutzgebieten, um eine Gefährdung der knappen Trinkwasservorkommen zu vermeiden;
- hohe Durchgrünung der Bauflächen, vor allem im Randbereich, um eine Einbindung in das Landschaftsbild zu gewährleisten;
- Begrenzung der versiegelten Flächen auf das unbedingt notwendige Maß;
- in Abhängigkeit der Lage, des Orts- und Landschaftsbildes verdichtete bis halboffene Bauweise bei Wohngebieten;
- landschaftsangepasste Bauweise zur Minimierung von Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes (Begrenzung der Bauhöhe und Baugröße, Dachneigung, Verwendung regionaltypischer Materialien, gedeckte Farben, landschaftsgerechte Freiraumgestaltung);
- Planung und Entwicklung von Grünverbindungen zur freien Landschaft für Erholungssuchende;
- Erstellen eines landespflegerischen Planungsbeitrages;
- Durchführung von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen.

Landespflegerische Zielsetzungen bei der Planung von Straßen:

- Erhaltung und Umgehung von Flächen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz (vgl. oben);
- Erhaltung zusammenhängender, wenig beeinträchtigter Flächen der offenen Landschaft und der Wälder, insbesondere für die Naherholung;
- Durchführung von Umweltverträglichkeitsprüfungen und Landschaftspflegerischen Begleitplänen.

Landespflegerische Zielsetzungen beim Tonabbau:

Hinsichtlich des Tonabbaus ist ein gesamträumliches Konzept anzustreben, sowohl für den zeitlichen und räumlichen Vorgang des Abbaus, als auch für die spätere Rekultivierungsplanung. Der Abbau sollte möglichst nach Standorten konzentriert erfolgen, um eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der ortsansässigen Bevölkerung in Grenzen zu halten und nach beendigem Abbau zügig eine Rekultivierung des betreffenden Landschaftsraumes durchführen zu können. Als Grundlage für die späteren Rekultivierungsplanungen wird im Rahmen der Landschaftsplanung eine landespflegerische Entwicklungskon-

zeption für die Folgenutzungen auf den ehemaligen Tonabbauflächen erarbeitet (vgl. Kap. 6.2 des Landschaftsplanes der VG Wirges 1992 der GfL).

Nachfolgend wird von der GfL (Landschaftsplan 1992 der VG Wirges) auf wünschenswerte Zielvorstellungen in Bezug auf die zu erwartenden Entwicklungen der anderen Raumnutzungen hingewiesen:

Landwirtschaft:

- Keine Nutzungsintensivierungen in den Bachtälern, auf grund- und stauwasserbeeinflussten Standorten sowie auf extensiv genutzten Wiesen und Weisen mit Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild;
- Weiterführen der bisherigen Nutzung bei extensiveren Wiesen und Weiden;
- Erhalten der Kleinstrukturen und landschaftsbelebenden Elemente wie Hecken, Raine, Feldgehölze, Streuobst und Einzelbäume der Feldfluren;
- Grünlandnutzung an erosionsgefährdeten Hängen oder Durchführen von erosionsmindernden Maßnahmen;
- weitere Förderung und Bekanntmachung von Förderprogrammen für die extensive Landwirtschaft (Biotopsicherungsprogramm, Ackerrandstreifenprogramm), um die extensive landwirtschaftliche Nutzung mit den äußerst positiven Auswirkungen auf den Naturhaushalt und das Landschaftsbild zu erhalten bzw. zu entwickeln;
- Mögliche Flurbereinigungen sind unter landespflegerischen und umweltverträglichen Gesichtspunkten durchzuführen:
 - Erhaltung sämtlicher Feuchtflächen und schützenswerter Biotope,
 - keine Entwässerung, kein Umbruch von extensivem Grünland und Grünland in den Bachtälern zu Ackerland,
 - Erhaltung der Kleinstrukturen und landschaftsprägenden Elemente in der Feldflur,
 - Ausweisung von Flächen mit extensiver Nutzung für den Arten- und Biotopschutz und das Landschaftsbild,
 - bei notwendigen Wegebaumaßnahmen sind Lebensräume von Pflanzen und Tiere sowie visuell empfindliche Gebiete zu umgehen, asphaltierte Wege sind zu vermeiden.

Forstwirtschaft:

- Die angestrebte naturnahe Waldbewirtschaftung mit Verwendung standortgerechter, heimischer Laubholzarten ist aus landespflegerischer Sicht zu begrüßen;
- Mittelfristig sollten alle Nadelwaldbestände auf stau- und grundwasserbeeinflussten Standorten sowie im Bereich von Bodenschutzwäldern zu standortgerechten Laub- bzw. Laubmischwäldern umgewandelt werden;
- Langfristig ist der Laubholzanteil in der Verbandsgemeinde Wirges zu erhöhen.

Wasserwirtschaft:

- Schonender Umgang mit den vorhandenen Trinkwasservorkommen, Schutz vor schädlichen Stoffeinträgen durch extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. Entwicklung von Laubmischwald;
- Anschluss sämtlicher Ortsgemeinden an eine Kläranlage, Standortfindung nach Prüfung der Umweltverträglichkeit, landschaftliche Einbindung der Kläranlagen durch landschaftsgerechte Bauweise und Pflanzmaßnahmen (standortgerechte, heimische Gehölze).

Erholung, Fremdenverkehr:

- Erhaltung der Freiräume mit guter Eignung für die Naherholung (derzeitige und potentielle Eignung);
- Ausweisung von Anlagen für die intensive Erholung nur nach Prüfung der Umweltverträglichkeit (durch Umweltverträglichkeitsstudie bzw. Landespflegerischen Planungsbeitrag), es gelten die Grundsätze, die bei den landespflegerischen Gesichtspunkten zur Siedlungsentwicklung genannt wurden, entsprechend; Durchführen von Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen;
- Entwicklung von Naherholungsgebieten im verdichteten Mittelteil der Verbandsgemeinde.

Abfallbeseitigung:

- Untersuchung und ggf. Sanierung der Altlastenverdachtsflächen;
- Maßnahmen zur Vermeidung bzw. Reduzierung von Abfällen.

Energieversorgung:

- Nach Möglichkeit unterirdische Verlegung von Stromtrassen, zusammenhängende Waldgebiete sind zu umgehen.

Militär:

- Umweltschonende Durchführung von Manövern, Rücksichtnahme auf schutzwürdige Flächen, Umgehen von feuchten, grund- und stauwasserbeeinflussten Standorten, um Bodenverdichtungen durch Panzer oder andere schwere Fahrzeuge zu vermeiden.

Arten- und Biotopschutz:

- Erhaltung, Pflege und Entwicklung der vorhandenen Schutzgebiete und der nach § 30 BNatSchG (bzw. § 28 LNatSchG) geschützten Flächen;
- Unterschutzstellung, Pflege und Entwicklung von gefährdeten Biotopen und Landschaftsstrukturen.

Aufgrund der veralteten Zielvorgaben aus dem Landschaftsplan sind im Folgenden allgemeingültige Leitbilder für die VG Wirges von den Verfassern entwickelt worden.

Die nachfolgenden Leitbilder und Erläuterungen sind für die VG Wirges allgemeingültig. Erhaltungs- und Sicherungsfunktionen für die einzelnen Schutzgut-Potenziale wurden abschließend von den Verfassern abgeleitet.

Das Potenzial der natürlichen Lebensgrundlagen der Region ist zu sichern und weiter zu entwickeln. Im Rahmen der Gesamtentwicklung der Region sind bestehende Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu verringern und künftig - soweit möglich - zu vermeiden, auf jeden Fall jedoch auszugleichen.

In den allgemeinen Leitbildern werden die grundsätzlichen Ziel- und Wertvorstellungen des Naturschutzes und der Landschaftspflege quantitativ und qualitativ für den Planungsraum im Sinne einer Zielkonzeption formuliert.

- Sicherung der Umwelt, die durch naturraumspezifische Arten, Lebensgemeinschaften und Lebensräume charakterisiert wird;
- Sicherung natur- und kulturräumlicher Landschaftsbilder, auch als Voraussetzung für eine landschaftsorientierte Erholung;
- Sicherung biologisch funktionsfähiger, unbelasteter Böden, funktionsfähiger Wasserkreisläufe, der Entlastungswirkung des Bioklimas, unbeeinträchtigter Luft und der Lärmfreiheit.

Neben Qualitätszielen für eine nachhaltige Nutzung sollen bei zukünftigen Entwicklungen zur Erreichung des beabsichtigten Sollzustandes von Natur und Landschaft im Planungsraum, und um negative Folgen für die Landschaft durch Siedlung, Verkehr und Tonabbau zu vermeiden, folgende allgemeinen landespflegerischen Zielvorstellungen berücksichtigt werden:

- Biotope und Arten sollen in zusammenhängenden großen Gebieten geschützt werden. Bedrohte und gefährdete Landschaftsteile sollen geschützt und besonders die naturnahen Waldgebiete, Tonabbauflächen, Feuchtgebiete und natürlichen Gewässerläufe gesichert werden. Isoliert gelegene Schutzgebiete sind zu einem Schutzgebietssystem zu vernetzen (Biotopverbundflächen); vgl. auch Leitbilder der PVB 1993.
- Findung landschaftsökologisch unproblematischer Siedlungserweiterungsflächen.
- Verringerung des Verkehrsaufkommens durch Verknüpfung von Wohnen und Erwerbsmöglichkeiten.
- Berücksichtigung und Aktualisierung des gesamträumlichen Konzeptes für den zeitlichen und räumlichen Vorgang des Abbaus und die spätere Rekultivierungsplanung mit dem Ziel, den Abbau an konzentrierten Standorten vorzunehmen, um eine Beeinträchtigung von Natur und Landschaft sowie der Bevölkerung möglichst gering zu halten (vgl. auch Landschaftsplan der VG Wirges, Kap. 6.2).
- Heute noch unzerschnittene Räume sind mit besonderer Priorität vor weiterer Inanspruchnahme zu bewahren; Verhinderung weiterer Landschaftszersiedlung durch sparsame Nutzung des Raumes für Siedlung, Gewerbe und Verkehr.
- Sicherung, Gestaltung und Pflege der Vorbehaltsgebiete für die Landwirtschaft, Schaffung bzw. Erhaltung von Schutzgehölzen und vernetzenden Landschaftselementen.
- Sicherung von potentiellen Trinkwasservorkommen, sparsamer Umgang mit dem Grundwasser (landesweit bedeutsame Ressourcen für den Grundwasserschutz und die Trinkwassergewinnung).
- Verbesserung der landschaftlichen Grundstruktur besonders im Bereich der Bachtäler (Wiederherstellung von Gewässer- und Uferkontinuum der Fließgewässer).
- Sicherung der Vorranggebiete für die Forstwirtschaft, Waldbewirtschaftung auf ökologischer Grundlage zur Erhaltung und Förderung der Schutz- und Erholungsfunktionen von Waldflächen.
- Die Eigenart, Vielfalt und Schönheit von Natur und Landschaft sollen nachhaltig gesichert und wiederhergestellt werden.
- Erhaltung bzw. teilweise auch Verbesserung der Freiraumqualität und -versorgung. Vorsichtige Erschließung von Naherholungsräumen, Erhaltung und Gestaltung der

raumbestimmenden Landschaftselemente im Verbandsgemeindegebiet zur Sicherung eines unverwechselbaren typischen Lebensraumes.

- Die Funktionsfähigkeit der Lebensgemeinschaft von Kultur- und Naturlebensräumen soll langfristig und umfassend auf der gesamten Landesfläche erhalten und wiederhergestellt werden.
- Ausdehnung der fußgänger- und anlieferfreundlichen bzw. verkehrsberuhigten Bereiche in den Wohngebieten.
- Gliederung der Siedlungsflächen durch Grünstrukturen.
- Verbesserung der kleinklimatischen und lufthygienischen Situation; Freihalten von Kaltluftentstehungsflächen, Flächen für Kaltluftströme und für den Luftaustausch.

Erhalt und Sicherung der Bodenfunktionen

Der Beeinträchtigung von Bodenfunktionen bzw. dem gänzlichen Verlust des Bodenkörpers durch Überbauung und Versiegelung sowie Abbau bei einer ungebremsten Flächeninanspruchnahme soll entgegengewirkt werden.

Der Boden der VG Wirges in all seinen Funktionen als

1. Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,
2. Bestandteil des Naturhaushalts, insbesondere mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen,
3. Abbau-, Ausgleichs- und Aufbaumedium für stoffliche Einwirkungen auf Grund der Filter-, Puffer- und Stoffumwandlungseigenschaften, insbesondere auch zum Schutz des Grundwassers,
4. Archiv der Natur- und Kulturgeschichte sowie als
5. Standort für die land- und forstwirtschaftliche Nutzung,

ist generell zu sichern bzw. wiederherzustellen und vor schädlichen Bodenveränderungen zu bewahren.

Notwendige Maßnahmen betreffen vor allem die landwirtschaftliche Nutzung von Flächen, die durch extensive bzw. standortangepasste Nutzung die Lebensraumfunktionen des Bodens (Biotopentwicklungspotenzial) und die Bodenfruchtbarkeit erhalten und einen Abtrag von Bodenmaterial (Erosion) verhindern soll. Weiterhin eine maßvolle Koordinierung des zeitlichen und räumlichen Vorgangs des Abbaus und die spätere Rekultivierungsplanung mit dem Ziel den Abbau an konzentrierten Standorten durchzuführen, um eine Beeinträchtigung des Schutzgutes Boden soweit wie möglich zu verringern.

Die hier aufgestellten Forderungen des Landschaftsplanes sind auch aufgrund § 1a Abs. 1 BauGB in der Bauleitplanung zu beachten.

- Erhalt und Sicherung der Auenböden
- Förderung bodenschonender Nutzungsmethoden
- Erhalt und Sicherung naturhistorisch bedeutsamer Geotope
- Reduzierung des Schadstoffeintrags
- Erosionsschutz
- Sicherung des Oberbodens gegen Verluste durch Lagerstättenabbau
- Lenkung der Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Erhaltung der Klimafunktionen

Die Bereiche in der VG Wirges mit positiven Auswirkungen auf das Klima als Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete oder Luftleitbahnen sind zu sichern und deren Funktionen zu erhalten, zu entwickeln und vor Beeinträchtigungen zu bewahren. Die lufthygienische Situa-

tion ist durch die Vermeidung neuer und die Verringerung bestehender Emissionen zu verbessern bzw. zu erhalten.

Wesentliche Maßnahmen sind:

- Sicherung der Luftleitbahnen (Talauen)
- Sicherung der Kalt- und Frischluftentstehungsgebiete
- Verbesserung des (innerörtlichen) Klimas

Sicherung des Wasserpotenzials

Grundwasser ist in der VG Wirges als natürliche Lebensgrundlage des Menschen und der Tier- und Pflanzenwelt vor schädlichen Einflüssen zu bewahren. Die Bewirtschaftung des Grundwassers hat auf eine umweltverträgliche Weise zu erfolgen und die Entnahmemenge das nutzbare Grundwasserdargebot deutlich zu unterschreiten, d.h. Begrenzung der Grundwasserförderung. Die Grundwasserneubildung ist durch geeignete Maßnahmen zu fördern.

Die Gewässergüte soll weiter verbessert werden und die Gewässer höchstens eine geringe Belastung mit Schad- und Nährstoffen aufweisen. Dazu sind diffuse Einträge in die Gewässer zu vermeiden und die Selbstreinigungskraft der Gewässer zu fördern.

Die Leistungsfähigkeit der Landschaft (insbesondere der Auebereiche) als natürlicher Wasserrückhalt ist zu erhalten und zu entwickeln. Die landwirtschaftliche Nutzung in den Überschwemmungsbereichen hat standortgerecht zu erfolgen.

Folgende Maßnahmen zum Schutz des Grundwassers bzw. der Erhaltung und Förderung der Grundwasserneubildung können teilweise bereits in der Flächennutzungsplanung, spätestens aber in der verbindlichen Bauleitplanung Berücksichtigung finden:

- Sicherung der naturnahen Fließ- und Stillgewässer
- Reduzierung des Schadstoffeintrages, besonders in den Gebieten mit erhöhter Abbautätigkeit
- Gewässerrenaturierung mit möglichst gleichmäßigem Abfluss des Oberflächenwassers, Erhöhung der Grundwasserneubildung durch das Zurückhalten von Niederschlägen im Untersuchungsgebiet
- Errichten von Pufferstreifen (Retentionsraum) für Fließgewässer
- Entlastung der Gewässer
- Begrenzung der Grundwasserförderung
- Analyse und Sanierung der Altlastenstandorte (Reduzierung des Gefährdungspotenzials für Grund- und Oberflächengewässer)

Landschaftsbild/ Erholung

Natur und Landschaft sind aufgrund konkurrierender Nutzungen einer Vielzahl an Veränderungen, Beeinträchtigungen und Zerstörungen ausgesetzt, die die natürlichen Lebensgrundlagen des Menschen sowie von Pflanzen und Tieren gefährden. Um die Ziele des Naturschutzes und der Landschaftspflege, wie dem Schutz von Arten und Biotopen, dem Schutz des Landschaftsbildes und der Erhaltung der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes zu gewährleisten, ist es notwendig bestimmte Maßnahmen zu ergreifen:

- Sicherung der historischen Kulturlandschaften
- Ökologisch orientierte Fremdenverkehrsplanung
- Sicherung der für die landschaftsbezogene Erholung wichtigen Naturräume vor konkurrierenden Nutzungen
- Verbesserung der Ortsrandeingrünung / Naherholungseinrichtungen in Siedlungsnähe
- Verbesserung der Ortsdurchgrünung

- Vermeidung von Beeinträchtigungen bei der Inanspruchnahme von ökologisch wertvollen Landschaftsteilen durch Lagerstättenabbau
- Hohe Naherholungsqualität durch ein attraktives Rad- und Fußwegenetz unter Berücksichtigung sensibler Biotope

Die Zielsetzung ist, die Planungen für Arten- und Biotopschutz und für Freizeit und Erholung in Ergänzung durchzuführen. Allerdings aufgrund der heutigen hohen Belastung der Ökosysteme mit der Restriktion, dass Natur und Landschaft in jeder Form generell für die Erholungsansprüche der Menschen zur Verfügung zu stellen. Natur und Landschaft bedürfen auch des Schutzes vor dem Menschen mit der Konsequenz, besonders empfindliche und störanfällige Biotope und Landschaftseinheiten für die Erholung zu sperren oder einzuschränken.

Arten- und Biotopschutz

Die in der VG Wirges vorkommenden Lebensräume mit ihren spezifischen Lebensgemeinschaften an Pflanzen- und Tierarten sollen in ihrer vorhandenen Ausdehnung erhalten und entwickelt werden.

- Sicherung und Entwicklung „naturnaher“ Biotopstrukturen (u.a. Waldbestände und strukturreiche Offenlandbereiche, Tonabbauflächen)
- Aufbau und Fortführung von Biotopverbundsystemen
- Verbesserung der Biotopfunktion der Fließgewässer und Auen – Erhalt / Entwicklung extensiv genutzter, artenreicher Grünlandkomplexe
- Großflächige Strukturanreicherung in landwirtschaftlich genutzten Teilgebieten
- Erhalt und Entwicklung von Streuobstflächen
- Sicherung und Entwicklung naturnaher Waldbestände

Im Folgenden werden nur die im FNP letztendlich neu dargestellten und die für die Umweltprüfung relevanten Entwicklungsflächen aufgeführt. Diese Flächen sind dann die weitere Grundlage für die Umweltprüfung (vgl. Kap. 8 Steckbriefe).

Redaktionelle Änderungen (Darstellung/Anpassung von in den Straßenführungen geänderten Verkehrsflächen, Ergänzung von Planzeichen, Übernahme von naturschutzfachlichen Kompensationsflächen, Änderungspunkte aus bestehenden Bebauungsplänen etc.) sind der Begründung zum Flächennutzungsplan zu entnehmen.

4.3.1 Siedlungsflächenentwicklung

Als potenzielle Siedlungserweiterungsflächen werden nachfolgende 13 Flächen einer Umweltprüfung unterzogen.

Flächenbezeichnung und Flächendarstellung	Größe
Dernbach, Gewerbefläche „Burgweg“ (De 2)	1,9 ha
Ebernhahn, Wohnbaufläche „Massenberg“ (Eb 1)	1,8 ha
Ebernhahn, Mischbaufläche „Unterhalb der Fa. Lieser“ (Eb 2a)	0,6 ha
Helferskirchen, Wohnbaufläche Erweiterung „Waldstraße“ (He 2)	1,1 ha
Leuterod, Wohnbaufläche „Wohnbauflächen südl. Kastanienring/K 142“ (Le 2)	0,5 ha
Mogendorf, Wohnbaufläche „Zugemäch II“ (Mog 1)	3,0 ha
Moschheim, Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“ (Mos 1)	3,1 ha
Niedersayn, Mischbaufläche „Im Neufeldchen“ (Ni 1)	0,6 ha
Ötzingen, Wohnbaufläche „Am Sportplatz“ (Öt 1)	1,1 ha
Sainerholz, Wohnbaufläche „nördliche Talstraße“ (Sa 1)	0,8 ha
Siershahn, Gewerbefläche „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (Si 1)	0,04 ha
Staudt, Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“ (St 1)	1,2 ha
Staudt, Gewerbefläche „Auf der Heide“ (St 2)	4,5 ha

Neuausweisung von Bauflächen (Stand: Februar 2017)

Im Rahmen der Umweltprüfung werden zu dem jetzigen Zeitpunkt nur die Siedlungserweiterungsflächen in die Betrachtung und Prüfung genommen, die auch im Flächennutzungsplan dargestellt sind. Auswirkungen sind immer dann zu untersuchen, wenn Änderungen und Anpassungen in der Flächennutzungsplanung noch möglich sind. Das heißt, dass noch **„keine Rechtsbindung“** besteht (vgl. auch Kap. 3 „Methodik und Kenntnisstand“).

Geplante Straßenbauprojekte werden innerhalb der Umweltprüfung zum Flächennutzungsplan keiner Untersuchung unterzogen, da sie eigenständigen Verfahren unterliegen und in diesen planungsrechtlich gesichert werden. Sie unterliegen einer konkreten Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem UVPG.

4.3.2 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Auf der Ebene des Flächennutzungsplanes ist zu erläutern, welcher Planungsbedarf und welche Planungsmöglichkeiten hinsichtlich der unterschiedlichen Siedlungsflächenenerweiterungen bestehen.

Hierbei sind die Grundsätze und Zielvorstellung der übergeordneten Planungen, die ökologischen und städtebaulichen Entwicklungsziele/-leitbilder des Bauleitplans und der Flächenbedarf zu berücksichtigen.

Für die einzelnen konkret geplanten Bauflächen sind im Flächennutzungsplan jeweils in Form einer Tabelle formale, rechtliche, naturschutzfachliche und städtebauliche Bestimmungsgrößen zur Charakterisierung dargelegt. Hieraus ergeben sich die abschließende Begründung zur Auswahl dieser Flächen in der Flächennutzungsplanung sowie die für die Umweltprüfung relevanten Erweiterungsflächen.

Bei der Aufstellung des Flächennutzungsplanes wurden zur Auswahl der Siedlungserweiterungen u.a. die Belange von Natur und Landschaft weitestgehend mit einbezogen.

Im Zuge der Prüfung der einzelnen Flächen in Form eines Steckbriefes wird ggf. noch einmal detaillierter auf die Gründe bzw. die Auswahl dieser Flächen für die Siedlungserweiterung und ggf. mögliche Alternativen eingegangen.

4.3.3 Monitoring

Gemäß § 4 c BauGB sind die Gemeinden verpflichtet, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhersehbare nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen. Die Gemeinden sollen dabei die im Umweltbericht nach Nummer 3 Buchstabe b der Anlage zum BauGB angegebenen Überwachungsmaßnahmen und die Informationen der Behörden nach § 4 Abs. 3 BauGB nutzen.

In diesem Zusammenhang ist darauf hinzuweisen, dass die gesetzliche Regelung den Gemeinden einen weiten Umsetzungsspielraum lässt. Es gibt keine gesetzlichen Vorgaben, die den Zeitpunkt und den Umfang des Monitorings festlegt.

Gegenstand des Monitorings sind vorrangig die erheblichen, insbesondere unvorhersehbaren Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten.

Die Informationspflicht der Behörden ist hier besonders für kleinere Städte und Gemeinden von entscheidender Bedeutung. Auch nach Abschluss des Bauleitplanverfahrens sind die Behörden gemäß § 4 Abs. 3 BauGB verpflichtet, die Gemeinden zu unterrichten, soweit nach den ihnen vorliegenden Erkenntnissen die Durchführung des Bauleitplans erhebliche, insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt hat. Diese Informationspflicht der Behörden dient zur Entlastung der Gemeinden und zur Eingrenzung des Umfangs der von den Gemeinden selbst durchzuführenden Überwachungsmaßnahmen. Somit konzentriert die Gemeinde ihre eigenen Überwachungsmaßnahmen auf Bereiche, für die keine Erkenntnisse und Hinweise seitens der Fachbehörden erwartet werden können.

Die Zuständigkeit der Gemeinde beschränkt sich in der Regel auf die Beobachtung der Umsetzung des Bebauungsplanes, da erst der aus dem Flächennutzungsplan entwickelte Bebauungsplan rechtsverbindliche Festsetzungen enthält und zu einer direkten Umsetzung/Vollzug auf der Fläche führt. Somit sollte der Schwerpunkt des Monitorings auf die Ebene der Bauungsplanung gelegt werden. So lange, wie die Gemeinde dann keine Hinweise hat, dass die Umweltauswirkungen von den bei der Planaufstellung prognostizierten nachteiligen Umweltauswirkungen abweichen, besteht von Seiten der Kommune kein Handlungsbedarf für spezifische weiterführende Überwachungsmaßnahmen. Ein Aspekt des Monitorings sollte aber auch die Überwachung von Maßnahmen zur Vermeidung, zur Verringerung und zum Ausgleich sein.

Insgesamt sollte sich die Überwachung auf solche Umweltauswirkungen konzentrieren, für die auch nach Abschluss der Umweltprüfung noch Prognoseunsicherheiten bestehen.

5 Darstellung der wesentlichen in Fachgesetzen und –planungen festgelegten umweltrelevanten Ziele und Vorgaben sowie ihre Berücksichtigung

Bei der Beurteilung der Erweiterungsflächen sind die wesentlichen in Fachgesetzen und (Fach)-planungen (vgl. u.a. Kap. 4) festgelegten umweltrelevanten Ziele und Vorgaben zu berücksichtigen. Es ist zu prüfen, ob aus diesen Restriktionen oder Entwicklungsziele für die zu prüfenden Flächen abzuleiten sind.

Nachfolgend sind die zu berücksichtigenden Vorgaben für die Planungen dargelegt.

Schutzgüter	Planungsrelevante Vorgaben (Fachgesetze)
Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Im Vordergrund steht der Schutz der Bevölkerung vor Immissionen (u.a. Lärm, Luftverunreinigungen, Strahlen, Altlasten). Das Fachgesetz (Bundes-Immissionsschutzgesetz, BImSchG) verpflichtet zur Einhaltung von Immissionsrichtwerten, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden. Besonderes Augenmerk wird auf den Lärmschutz gelegt. Zu berücksichtigen sind die Vorgaben der TA Lärm und die DIN 18005 – Schallschutz im Städtebau.
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	Nach Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) sind wild lebende Tiere und Pflanzen und ihre Lebensgemeinschaften als Teil des Naturhaushaltes in ihrer natürlichen und historisch gewachsenen Umgebung zu schützen. Weiterhin ist die Berücksichtigung dieses Schutzgutes im Landesnaturschutzgesetz Rheinland-Pfalz (LNatSchG), dem Landeswaldgesetz Rheinland-Pfalz (LWaldG) und entsprechenden Paragraphen im Baugesetzbuch (BauGB) vorgegeben. Hervorzuheben ist u.a. die Eingriffsregel, der Artenschutz, Natura 2000 sowie die Bodenschutzklausel. Besonderes Augenmerk wird auf geschützte Bereiche gelegt: FFH-Gebiete, Europäische Vogelschutzgebiete, Naturschutz- und Landschaftsschutzgebiete, besonders geschützte Biotope, Geschützte Landschaftsbestandteile und Naturdenkmale etc. Diese sind gemäß den Vorgaben u.a. des BNatSchG, des LNatSchG, der FFH-Richtlinie, der EU-Vogelschutzrichtlinie zu schützen; weiterhin sind die artenschutzrechtlichen Vorschriften sowie die Anhänge der FFH-RL, der Vogelschutzrichtlinie und des BNatSchG zu beachten.
Geologie, Boden und Wasser	Zu berücksichtigen sind die Vorgaben des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG), des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG), des Baugesetzbuches (u.a. Bodenschutzklausel) und des Landeswassergesetzes Rheinland-Pfalz (LWG).
Klima / Luft	Auch hier greift für das Schutzgut Klima/Luft das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG), um eine bestmögliche Luftqualität zu erhalten. Weiterhin sind die Vorgaben der TA Luft zu beachten und auch das Baugesetzbuch, das Landesnaturschutzgesetz und das Bundesnaturschutzgesetz enthalten Vorgaben zum Schutz dieses Schutzgutes.
Landschaft / Erholung	Eindeutig festgeschrieben ist der Schutz der Landschaft mit ihrer Bedeutung als Erlebnis und -Erholungsraum im BNatSchG und LNatSchG. Auch im Baugesetzbuch sind entsprechende Vorgaben getroffen worden.
Kultur- und sonstige Sachgüter	Hier ist insbesondere das Denkmalschutzgesetz für den Schutz von Bau- und Bodendenkmälern zu berücksichtigen.

Planungsrelevante Vorgaben (Fachgesetze) nach Schutzgütern

Allgemeiner Hinweis: Können auf der Ebene des FNP keine abschließenden Aussagen/Beurteilungen erfolgen, sind diese auf der verbindlichen Bebauungsplan-Ebene zu konkretisieren.

6 Ausstattung von Natur und Landschaft im gesamten Verbandsgemeindegebiet

Die Informationen wurden überwiegend dem Landschaftsplan der VG Wirges (1992) und den Ergänzungen, den Standortgutachten Windenergieanlagen 2005 / 2012 und der Planung vernetzter Biotopsysteme 1993 entnommen.

6.1 Naturräumliche Gliederung

Das Verbandsgemeindegebiet von Wirges liegt überwiegend in der naturräumlichen Einheit des „Niederwesterwaldes“ (324), welche sich innerhalb des Untersuchungsgebietes in die „Montabaurer Senke“ (324.2), die den größten Teil einnimmt, und die „Montabaurer Höhe“ (324.1) im Südwesten gliedert.

Im Westen und Süden der Montabaurer Senke dominiert der Tonabbau mit keramischem Gewerbe. Des Weiteren ist die Montabaurer Senke durch breite Rücken und vereinzelte Vulkankuppen und -kegel (Malberg, Breitenberg, Steimel) geprägt, wobei der steile Phonolithkegel des Malbergs am höchsten und als markante Erscheinung der Senke schon von weitem sichtbar ist.

Der Südwesten des VG-Gebiets, der zum Naturraum Montabaurer Höhe zählt, ist geschlossen bewaldet. Die Montabaurer Höhe ist ein mäßig steiler Härtlingsrücken aus Quarzit. Der Köppel, an der südlichen VG-Grenze gelegen, stellt mit 540 m üNN die höchste Erhebung dar.

Ein kleiner Teil im Norden des VG-Gebiets mit den Gemeinden Niedersayn und Sainerholz gehört zum Naturraum „Oberwesterwald“ (323) und zwar zur Untereinheit „Oberwesterwälder Kuppenland“ (323.1). Die Hänge der Bergrücken sind hier steiler und die Oberflächengestalt ist bewegter.

6.2 Geologie

Der weitaus größte Teil des Verbandsgemeindegebietes, die ausgedehnten Senken und Mulden, werden von tertiären und diluvialen Ablagerungen bedeckt, dies sind insbesondere Lehme, basaltische Schotter mit Lehm und Tönen. Daraus ragen verstreut tertiäre Gesteine vulkanischen Ursprungs wie Trachyte, Phonolithe und Basalte als Kuppen und Kegel. Die Talbildung beschränkt sich im Allgemeinen auf breite, wenig tief eingeschnittene Täler bzw. muldenartige Vertiefungen.

Die ältesten geologischen Schichten sind die des Unterdevons. Sie gehören zur Formation des Rheinischen Schiefergebirges, dessen Gesteine hier jedoch in weiten Teilen schon abgetragen bzw. von jüngeren Ablagerungen (Tertiär, Diluvium) überdeckt worden sind. Die unterdevonischen Schichten bestehen aus hartem, weißen Quarzit (Coblenzquarzit). Die Montabaurer Höhe ist ein zusammenhängender Quarzitzug, der infolge der Beständigkeit von Quarzit gegenüber Verwitterung als Härtling stehengeblieben ist. Weitere, kleinere Quarzitvorkommen befinden sich im Westen des Verbandsgemeindegebietes.

Die weitverbreiteten Tone sind während des Tertiärs als Verwitterungs- und Auswaschungsprodukte unter humiden Bedingungen entstanden. Die Tone bilden zwar ein mächtiges, doch nur in sehr kleinen Partien zutage tretendes Glied der Braunkohlenformation.

Das Gebiet um Siershahn ist ein Tertiärbecken mit Tönen gefüllt, die oberflächlich mit diluvialen Lehmen überdeckt sind. Der Ton wird je nach Güte und Zusammensetzung zu Produkten des keramischen Gewerbes verwendet. Es handelt sich zum größten Teil um weiße,

eisenfreie Ausbildungen des Tones, sogenannte edle, plastische Tone, die aus der Zersetzung von Tonschiefern entstanden sind. Teils kommen jedoch auch vielfältig verfärbte, wenig oder gar nicht plastische Tone mit einem hohen Eisengehalt vor. Seltener wurden stark eisenhaltige Schichten auch als Eisenerz abgelagert. Östlich von Dernbach befinden sich Eisenerzvorkommen, die z.T. ausgebeutet worden sind (ehemalige Grube Phönix).

Im Norden werden die Erhebungen hauptsächlich von Eruptivgesteinen (Basalt, Phonolith, Trachyt und Andesit) gebildet. Dabei ist der Basalt, der hier zu den Feldspathbasalten gehört, das vorherrschende Gestein. Die Höhen bei Helferskirchen, Sainerholz und Niedersayn sowie der Steimel nördlich von Wirges bestehen aus Feldspathbasalt, auffallende Erhebungen aus Phonolithgestein sind der Malberg und der Breitenberg.

Ebenfalls vulkanischen Ursprungs sind die Bimssteinsandablagerungen, die die Phonolithe zum Teil wieder überlagert haben (z.B. Bimssteinsande um den Malberg herum).

Die Hänge der Basalkuppen im Norden sind mit basaltischen Schottern und Lehmen bedeckt, die während des Diluviums aus den Verwitterungsprodukten des Basaltes entstanden sind. Die Montabaurer Senke, der große Mittelteil des Verbandsgemeindegebietes, ist flächtig mit einer mächtig entwickelten diluvialen Lehmschicht überlagert.

Die nacheiszeitlichen (alluvialen) Ablagerungen der ebenen Talböden sind nur wenig entwickelt. Im Norden bestehen sie hauptsächlich aus den meist noch scharfkantigen Bruchstücken der im Gebiet anstehenden Eruptivgesteine und im Süden aus Lehm und Quarzgeschieben. Im Bereich der Desperwiese, an der westlichen Verbandsgemeindegrenze, haben sich nacheiszeitliche Torf- und Riedböden entwickelt.

6.3 Relief

Bis auf die Härtlingszüge und Vulkankegel handelt es sich um eine Landschaft von flächenhaftem bis hügeligem Charakter. Die Täler sind breite Flachmuldentäler mit breiten Terrassenverebnungen, zwischen den Bachläufen liegen flache Rücken mit sanften Hängen.

6.4 Böden

Der Bodenbildungsprozess wird vom Ausgangsgestein, der Hangneigung und dem Klima beeinflusst. Aufgrund der Vielgestalt dieser Ausgangsbedingungen haben sich verschiedene Bodentypen entwickelt.

Im Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges kommen hauptsächlich basenhaltige bis -arme Braunerden und Parabraunerden vor, die sich aus den tiefergründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegender Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. In feuchten Talgründen und Senken neigen diese Böden zur Vergleyung (Staunässe-Böden).

Die einzelnen Bodentypen und -arten können wie folgt dargestellt werden (vgl. Landschaftsplan VG Wirges 1992):

A) Lehm Böden

- Art des Gesteins: Bimsschleier und/oder Staublehm über älteren Gesteinen

Bodentyp: Lockerbraunerden, Braunerden

Bodenart: Lehm, Schluff

Vorkommen: Dernbacher Wald im Südwesten des Verbandsgemeindegebietes

- Art des Gesteins: Gehängelehm aus Staub-Lößlehm und basaltischem Gestein
Bodentyp: Braunerden, basenhaltig bis -arm
Bodenart: Lehm, Schluff
Vorkommen: zwei kleinere Gebiete an flachen Hängen der Bergrücken bei Niedersayn
Eigenschaften: Die Lößlehm Böden sind mittel- bis tiefgründig und haben eine mittlere Wasserdurchlässigkeit, die Nährstoffversorgung ist gut.

B) Schluffböden

- Art des Gesteins: Löß über Grau- oder Weißlehm
Bodentyp: Parabraunerde, basenhaltig bis basenarm. Braunerden
Bodenart: Schluff, Lehm
Vorkommen: Dieser Bodentyp nimmt den größten Teil des Verbandsgemeindegebietes ein. Die Böden sind meist mittel- bis tiefgründig.
Eigenschaften: Aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial ist die Wasserdurchlässigkeit relativ gering. Geht die Zusammensetzung eher in Richtung Tonschluffgemische, überwiegt die Grünland- bzw. die forstliche Nutzung.

C) Staunässeböden

- Art des Gesteins: Staub- und Lößlehm über Grau- und Weißlehm
Bodentyp: Pseudo- und Stagnogley, basenarm
Bodenart: Lehm, Ton
Vorkommen: Obere Desperwiese und Waldfläche entlang der westlichen Verbandsgemeindegrenze (Weiherbusch, Mogendorfer Wald).

- Art des Gesteins: Hangschutt
Bodentyp: Hangpseudogleye, basenarm
Bodenart: Sand, Schluff, Lehm
Vorkommen; zum Teil im Heiligenrother Markwald entlang der westlichen Verbandsgemeindegrenze.
Eigenschaften: Beide Bodentypen sind erheblich vom Wasser beeinflusst und meist staunass, die Wasserdurchlässigkeit ist wechselnd, je gröber das Material, desto besser die Wasserdurchlässigkeit; z.T. schlechte Durchlüftung, landwirtschaftlich nur als Grünland zu nutzen; hier bis auf die Desperwiese bewaldet.

D) Skelettböden

- Art des Gesteins: Quarzit und Quarzschutt
Bodentyp: Ranker, Braunerden, Podsol
Bodenart: Fels, Blöcke, Steine, Grus, Sand
Vorkommen: Waldflächen nördlich des Koppels und westlich des Mogendorfer Waldes.

- Art des Gesteins: Staublehm über Grauwacken, Sandsteinen, Sandschiefer
Bodentyp: Ranker, Braunerden, basenarm bis podsoliert
Bodenart: Steine, Grus, Sand
Vorkommen: bewaldete Flächen südwestlich Helferskirchen und nordöstlich Mogendorf
Eigenschaften: Die steinigen Böden, die aus Quarzit entstanden sind, haben durch einen hohen Anteil gefügebedingter Großporen eine sehr große Wasserdurchlässigkeit. Bestehen die Böden aus Steinen, Grus und Sand nimmt die Wasserdurchlässigkeit etwas ab. Insgesamt ist der Wasserhaushalt dieser Böden relativ ungünstig, sie neigen zu Trockenheit und Bodenversauerung. Die Böden werden nur forstwirtschaftlich genutzt.

E) Böden auf sauren, magmatischen Gesteinen

- Art des Gesteins: Bims, Trachyttuff

Bodentyp: Braunerde, basenhaltig

Bodenart: Grus, Sand, Schluff, Lehm

Vorkommen: Fläche im Dernbacher Wald und bewaldete Fläche südwestlich Helferskirchen.

- Art des Ausgangsgesteins Trachyt

Bodentyp; Ranker, Braunerde, basenhaltig

Bodenart; Steine, Grus, Sand, Lehm

Vorkommen: kleinere Flächen bei Sainerholz sowie zwischen Wirges und Ötzingen.

- Art des Gesteins: Phonolith

Bodentyp: Ranker, Braunerde, basenhaltig

Bodenart: Grus, Sand, Schluff, Lehm

Vorkommen: Phonolithkegel des Malbergs und des Breitenbergs.

Eigenschaften: flach- bis mittelgründige Böden mit mittlerer bis starker Wasserdurchlässigkeit, die forstliche Nutzung herrscht vor.

F) Böden auf basischen bis intermediären magmatischen Gesteinen

- Art des Gesteins: Basalt und Andesit, basaltische Lockergesteine

Bodentyp: Ranker, Braunerde, basenreich

Bodenart: Blöcke, Steine, Grus, Lehm

Vorkommen: bewaldeter Basaltrücken bei Helferskirchen und Sainerholz, Flächen am Rindersberg, nördlich Niedersayn, Steimel sowie mehrere kleinere Flächen im Mittelteil des Verbandsgemeindegebietes.

Eigenschaften: Diese Böden sind, gleich den Böden auf sauren magmatischen Gesteinen, flach- bis mittelgründig und haben eine mittlere bis starke Wasserdurchlässigkeit.

G) Durch Erosion und Sedimentation entstandene Böden der Täler und Talhänge

- Art des Ausgangsmaterials: Tonschiefer, Grauwacken Quarzite, sowie erodierte und kolluviale Formen der umliegenden Böden

Bodentyp: Ranker, Braunerden, Podsol

Bodenart: Grus, Sand, Schluff, Lehm

Vorkommen; Talräume von kleinem Saynbach, Aubach und Krümmelbach

Eigenschaften: Die Böden sind durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden. Die grob- bis mittelplastischen Bodenarten haben im Tal eine wesentlich höhere Gründigkeit als an den Hängen.

6.5 Klima

Das Großklima ist atlantisch geprägt. Dies bedeutet relativ hohe Niederschläge und ausgeglichene Wärme Verhältnisse (mäßig warme Sommer und milde Winter). Regional wird das Klima durch die Geländeformen bestimmt, insbesondere durch die Höhenstufen, wobei sich vor allem das Gebiet der Montabaurer Höhe (500 m über NN) und das nördliche Verbandsgemeindegebiet, das z.T. schon zum Oberwesterwald gehört, von einem relativ einheitlichen Mittelteil unterscheiden.

Temperatur

Die mittlere Jahrestemperatur beträgt 8°C. Auf der Montabaurer Höhe ist es durchschnittlich 1 °C kühler. Im Kernbereich der Montabaurer Senke beginnt die Vegetationsperiode (Lufttemperatur im Tagesmittel mindestens 5°C) im letzten Märzdrittel, im Norden und Südwesten setzt sie ca. eine gute Woche später (Ende März, Anfang April) ein. Im Herbst sind die Temperaturverhältnisse ausgeglichener, so dass das Ende der Vegetationsperiode zwischen den 30.10. und den 10.11. fällt (Montabaurer Höhe zwischen 20.10. und 30.10.).

Weitere Daten zur Temperatur (es handelt sich um langfristige Durchschnittswerte) sind in der folgenden Tabelle aufgeführt:

	Montabaurer Senke	Norden (nördl. Ötzingen)	Montabaurer Höhe
Mittlere Jahrestemperatur	8°C	8°C	7°C
Mittlere Temperatur im Januar	-0,5°C	-0,5°C	-1,5°C
Mittlere Temperatur im Juli	17°C	16°C	15,5°C
Länge der Vegetationsperiode (Tage)	210-230	210-200	200
Sommertage (Höchstwert der Temperatur mind. 25°C)	20-30	10-20	10-20
Eistage (Höchstwert der Temperatur unter 0°C)	20-30	20-30	20-30
Frosttage (Tiefstwert der Temperatur unter 0°C)	80-100	80-100	100-120

Niederschlag

Der Jahresniederschlag ist mit 800 bis 900 mm relativ hoch, wobei die Niederschlagsmenge von Süden nach Norden (Richtung Oberwesterwald) zunimmt und im äußersten Norden der Verbandsgemeinde über 900 mm im Jahr beträgt. Die maximale Niederschlagsmenge fällt im Juli. Fast ebenso hohe Niederschläge fallen jedoch auch im August, Oktober und Dezember. Messbarer Niederschlag (mindestens 1,0 mm pro Tag) fällt an 120 - 140 Tagen im Jahr.

	Montabaurer Senke	Norden (nördl. Ötzingen)	Montabaurer Höhe
Tage mit Schneefall	30	40-50	40-50
Tage mit Schneedecke	50-60	60-70	60-70

Wind

Die vorherrschende Windrichtung ist Südwest bis Nordwest, im Winter kommen aber auch Ostwinde mit Inversionswetterlagen vor.

Nebel

Mit Ausnahme der nördlichen Gemarkungen, die schon im Oberwesterwald liegen (50 – 100 Nebeltage im Jahr), gibt es relativ wenig Nebeltage. Im ganzen Jahr sind dies weniger als 50 Tage, wobei Nebellagen am häufigsten im Herbst vorkommen.

Luftreinheit

In den Waldgebieten der Mittelgebirge werden vom Landesamt für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht seit 1983 Stichprobenmessungen durchgeführt. Gemessen werden die Werte von SO₂, NO₂ und Ozon. Aktuelle Messungen über Luftschadstoffe liegen für das Gebiet der Verbandsgemeinde Wirges nicht vor, es befinden sich jedoch Messstationen bei Neuhäusel und Höhn, ca. 10-15 km bzw. 20 km vom Untersuchungsgebiet entfernt. Aufgrund ähnlicher großräumiger Windverhältnisse bieten die Messergebnisse zumindest grobe Anhaltspunkte für die Luftqualität in der Verbandsgemeinde Wirges. Die mittleren Schwefeldioxidwerte mit 18 µg/m³ und die mittleren Stickstoffdioxidwerte mit 22 µg/m³ liegen zwar deutlich unterhalb der in der TA-Luft festgelegten Grenzwerte, doch wegen der starken Auskämmeffekte der Baumbestände widersprechen die niedrigen SO₂ und NO₂-Werte keineswegs den Ergebnissen hinsichtlich des Schadstoffeintrages in Waldstandorte mit den negativen Folgen für Bäume, Boden und Grundwasser. Bei der Schwefeldioxidbelastung können jedoch auch länger anhaltende Inversionswetterlagen zu Spitzenkonzentrationen führen, die die mittleren Werte um ein vielfaches überschreiten. Dies ist zum großen Teil auf Ferntransporte bei Ostwindwetterlagen zurückzuführen. Ausgeprägte Konzentrationsschwankungen und jahreszeitliche Abhängigkeiten wie sie beim SO₂ festgestellt werden, liegen beim NO₂ nicht vor.

Stickoxide sind neben reaktiven Kohlenwasserstoffen hauptverantwortlich für die Bildung von Ozon, welches unter Einwirkung von energiereicher UV-Strahlung entsteht. In sonnenreichen Sommermonaten treten häufig Spitzenkonzentrationen auf, die weit über 200 µg/m³ hinausgehen. In allen Waldregionen werden die zulässigen Grenzwerte in den Sommermonaten erheblich überschritten. Die durchschnittliche Ozonbelastung beträgt 56 µg/m³. Dieser Wert stellt eine erhöhte mittlere Belastung dar.

Ein spezielles Problem in der Verbandsgemeinde Wirges sind die Fluorwasserstoffemissionen, die beim Brennen von keramischen Produkten entstehen. Fluorwasserstoff sinkt nachdem Austreten relativ schnell zu Boden, wodurch es zu teils erheblichen Pflanzenschädigungen kommen kann. Die im Rahmen einer Untersuchung erfassten Unternehmen im Kannenbäckerland emittieren derzeit jährlich rd. 20.000 kg Fluor. Im Vergleich zu früheren Jahren (75.000 kg Fluor pro Jahr) ist das Emissionsniveau deutlich abgesunken, da seit Beginn der 80-ziger Jahre von größeren Emittenten Abgasreinigungsanlagen eingebaut wurden. Aus dem Raum Ötzingen-Bannberscheid stammen jährlich rd. 46% (9.070 kg) der Gesamtfracht des Kannenbäckerlandes. Im Raum Mogendorf werden Jährlich 1.225 kg Fluor (6% der Gesamtfracht) emittiert (1987).

Innerhalb des Verbandsgemeindegebietes kann hauptsächlich der Kfz-Verkehr und ggf. Emittenten aus Gewerbegebieten als Quelle lufthygienischer Belastung genannt werden. Weitere größere Emittenten existieren im Plangebiet nicht.

6.6 Wasserhaushalt

Grundwasser:

Im Gebiet der Verbandsgemeinde sind nach Angaben des Landesamtes für Wasserwirtschaft, Mainz, kaum größere zusammenhängende Grundwasservorkommen bekannt.

Die tertiären und diluvialen Ablagerungen, die einen großen Teil des Verbandsgemeindegebietes einnehmen, sind zumeist poren- und deshalb wasserarm. Eine Ausnahme bilden hier die tertiären Eruptivgesteine, wie Phonolith und Basalt, die infolge ihrer Klüftigkeit als Wasserleiter in Frage kommen und ein mäßiges Grundwasservorkommen besitzen (örtlich zum Teil mehr). Die meisten Brunnen und Wasserentnahmestellen befinden sich im Bereich der Montabaurer Höhe, dessen Quarzitgesteine höhere Kluftwasservorräte in größerer Tiefe aufweisen.

Oberirdische Gewässer:

Als größeres Gewässer III. Ordnung durchfließt im östlichen Teil der Aubach in Nord-Südrichtung das Verbandsgemeindegebiet. Er entspringt nord-östlich von Sainerholz und nimmt zahlreiche kleinere Gewässer wie den Krümmelbach, der bei Staudt einmündet, und andere, kleinere Bäche auf.

Der Aubach entwässert das östliche Verbandsgemeindegebiet und fließt ab Montabaur als Gelbach zur Lahn. Eine flache Wasserscheide, von Südwesten nach Nordosten verlaufend, trennt das Einzugsgebiet von Lahn und Saynbach. Richtung Saynbach fließen der kleine Saynbach und der Weidenbach im Norden sowie kleinere Bäche im Westen.

Zahlreiche kleinere Bäche III. Ordnung entspringen in den Quarzithängen der Montabaurer Höhe, wobei der größte Teil der Bäche zum Einzugsgebiet des Saynbaches gehört.

Die Fließgewässer besitzen nur noch streckenweise einen Saum aus standortgerechten, bachbegleitenden Gehölzen, doch sind die Ufer der meisten Bäche außerhalb der Ortschaften unverbaut.

Natürliche Stillgewässer sind im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden. Fast alle größeren Gewässer sind als Folge des Tonabbaus entstanden. In einigen Bachtälern wurden Fischteiche angelegt bzw. künstlich aufgestaut.

6.7 Nutzungsstrukturen und Fauna

Potenzielle natürliche Vegetation

Unter heutiger potenzieller natürlicher Vegetation (hpnV) versteht man nach TÜXEN (1956) diejenigen Schlussgesellschaften, die sich nach dem Durchlaufen von Sukzessionsstadien einstellen würden, wenn der Einfluss des Menschen von heute an unterbleiben würde. Dabei handelt es sich in Mitteleuropa in erster Linie um Waldgesellschaften, nur auf kleinflächigen Sonderstandorte, wie z.B. Gewässer, Quellen, Moore, Felsen, Dünen finden sich von Natur aus waldfreie Pflanzengesellschaften (ELLENBERG 1986). Erst durch die menschliche Nutzung sind an die Stelle der ursprünglichen Vegetation sogenannte Ersatzgesellschaften getreten.

Die Kartierung der heutigen potentiellen Vegetation zeigt auf, dass in der Verbandsgemeinde Wirges ohne menschlichen Einfluss fast flächendeckend Wald wachsen würde.

Ausgenommen davon sind die Stillgewässer mit ihren Verlandungszonen. Der überwiegende Teil wird von mittleren Standorten eingenommen, auf denen sich ein Hainsimsen-(Traubeneichen)-Buchenwald (Luzulo-Fagetum inkl. Melampyro-Fagetum) entwickeln würde, mäßig basenarme Ausbildungen herrschen vor. Seltener würden basenreichere Perlgras- und Waldmeisterbuchenwälder (Melico-Fagetum bzw. Asperulo-Fagetum) vorkommen, so zum Beispiel kleinere Flächen im Norden des Verbandsgemeindegebietes, ausgedehnte Bestände würden sich südwestlich, südlich und östlich des Malbergs und ferner südlich von Staudt oberhalb des Aubachtales einstellen.

Die Talsohlen der zahlreichen breiten Bachtäler sowie der Bereich der Unteren Desperwiese sind potentielle Standorte des Sternmieren-Stieleichen-Hainbuchenwaldes (Stellario-Carpinetum) feuchter bis nasser Ausbildung. Entlang der kleinen Bachläufe, insbesondere entlang der Quellbäche kommen potentiell Erlen- und Eschen-Quellbachwälder (Carici remotae-Fraxinetum) vor. Unmittelbar am Ufer aller Bäche würde sich ein Hainmieren-Schwarzerlen-Bachuferwald (Stellario nemori-Alnetum) als schmaler Galeriewald ausbilden.

Im Tal des Kleinen Saynbaches und in seinen Seitentälern bei Helferskirchen sowie im oberen Talabschnitt des Aubaches befinden sich potentielle Standorte der Erlen-Eschen-Sumpfwälder geneigter Tallagen, die nur über strömendem, sauerstoffreichem Grundwasser

vorkommen. Ebenfalls kommen bei Helferskirchen kleinflächige potentielle Standorte der Erlen- und Eschen-Quellbach- bzw. Quellsumpfwälder (*Carici remotae-Fraxinetum*) vor.

In den zahlreichen Stillgewässern der ehemaligen Tongruben würden sich unter natürlichen Bedingungen Laichkraut- und Seerosengesellschaften (*Potamogetonetea*) inklusive Wasserwurzlergesellschaften (*Lemnetea*) einstellen. Mit fortschreitendem Sukzessionsstadium würden sich flache Stillgewässer zu Röhrichten und Großseggenriedern entwickeln.

Südlich des Autobahnkreuzes und im Dernbacher Wald liegen potentielle Standorte der Schwarzerlen-Bruchwälder (*Carici laevigatae* und *Alnetum elongatae*). Ebenso im Dernbacher Wald und an den Hängen der Montabaurer Höhe befinden sich mehrere potentielle Standorte der Eichen-Buchenwälder inklusive Hainveilchen-Eichenwald (*Querco-Fagetum* bzw. *Violo-Quercetum*) frischer bis nasser Standorte.

Reale Nutzungsstrukturen

Grünlandgesellschaften mit mittleren Wasser- und Nährstoffbedürfnissen dominieren in den Bachtälern, an deren flachen bis mäßig steilen Hängen und in den Talmulden. Im Talgrund und in staunassen Senken findet man sehr frische Grünlandgesellschaften, die stellenweise Feuchte- und Nässezeiger wie Binsenarten, (*Juncus spec.*), Mädesüß (*Filipendula ulmaria*) und Waldsimse (*Scirpus sylvaticus*) aufweisen.

Der größte Teil der Wiesen und Weiden wird relativ intensiv genutzt. Artenreiche und farbenprächtige Glatthaferwiesen sind infolge der intensiven Nutzung selten geworden. Grasreiche, artenärmere Mähwiesen und Weidelgras-Weißklee-Weiden überwiegen.

Auf wenigen flachgründigen süd- bzw. westexponierten Hängen, nördlich von Helferskirchen und nordöstlich von Sainerholz, sind die Wiesen aufgrund der ärmeren Standortverhältnisse arten- und blütenreicher. Einige dieser ärmeren Grünlandstandorte werden jedoch nicht mehr oder nur noch sporadisch genutzt und drohen zu verbuschen.

Feuchtwiesen und Weiden liegen hauptsächlich im Tal des Kleinen Saynbaches sowie in einem Seitental nördlich von Helferskirchen. Relativ großflächige Feuchtwiesen befinden sich weiterhin im Aubachtal bei Staudt und im Bereich der Unteren Desperwiese (nordwestlich des Autobahnkreuzes) sowie westlich von Moschheim und nördlich von Mogendorf. Kleinflächige Feuchtwiesen kommen am Krümmelbach zwischen Siershahn und Wirges sowie zwischen Wirges und Staudt vor. Weitere kleinflächige feuchte bis nasse Grünlandstandorte findet man in den zahlreichen kleinen Bachtälern und in Senken und Mulden, häufig innerhalb kleinstrukturierter, extensiv genutzter Gebiete am Rande der Ortschaften. Bestandsprägende Arten der Feucht- und Nasswiesen sind u.a. Binsen- und Seggenarten, Sumpfdotterblume (*Caltha palustris*), Teufelsabbiss (*Succisa pratensis*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*) und Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus acris*).

Feuchtwiesenbrachen und Hochstaudenfluren unterschiedlichen Ausmaßes findet man in fast allen Bachtälern sowie kleinflächig auch in feuchten Senken und Mulden. Die größten, zusammenhängenden Feuchtwiesenbrachen mit Mädesüß, Binsen und Seggen liegen im Tal des Kleinen Saynbaches bei Helferskirchen. Häufig anzutreffende Arten der Feuchtwiesenbrachen sind Flatterbinse, Knäuelbinse und Waldbinse, Seggenarten (*Carex gracilis*, *Carex acutiformis*), Mädesüß, Blutweiderich (*Lythrum salicaria*), Gilbweiderich (*Lysimachia vulgaris*), Sumpfhornklee (*Lotus uliginosus*), Waldbinse (*Scirpus sylvaticus*) und Rohrglanzgras (*Phalaris arundinacea*).

Am Ufer der Stillgewässer befinden sich häufig schmale Röhrichtzonen mit Breitblättrigem Rohrkolben (*Typha latifolia*), Sumpfschwertlilie (*Iris pseudacorus*) und Binsenarten (siehe auch Vegetation der Tongruben).

Als Brachflächen wurden Acker- und Grünlandbrachen sowie aufgelassene Streuobstwiesen kartiert. Auf die Feuchtwiesenbrachen wurde schon hingewiesen. Wiesenbrachen verschiedener Sukzessionsstadien kommen vor allem im Tal des Aubaches und am Rande der Tongruben und der Ortschaften vor.

Ruderalfluren treten an selten gemähten Böschungen, an Wegrändern und an stärker gestörten Stellen auf.

Schlagfluren befinden sich auf ehemaligen Windwurf- und Kahlschlagsflächen im Wald.

Im ganzen Verbandsgemeindegebiet findet man noch Reste ehemals ausgedehnter Streuobstwiesen. Es wurden hauptsächlich Apfel- und Pflaumensorten gepflanzt, seltener kommen Birnen, Kirschen und Walnuss vor. Größere Bestände sind noch südlich von Dernbach und am Südhang des Steimel erhalten. Zahlreiche kleinere Streuobstwiesen befinden sich in der Nähe der Ortschaften, wobei einige Bestände brachgefallen sind und etliche Bäume, wie auch bei noch genutzten und gepflegten Streuobstwiesen, überaltert sind.

Bei Mogendorf, Ebernhahn und südlich der ehemaligen Grube Phönix sind größere Streuobstwiesen schon länger nicht mehr genutzt worden, so dass sich hier auch abgestorbene und morsche Baumruinen befinden und sich im Laufe der Zeit Sträucher und Gebüsche eingestellt haben.

Hecken, Gebüsche und Gehölzgruppen in der Feldmark findet man hauptsächlich im Norden des Verbandsgemeindegebietes bei Helferskirchen, Niedersayn und Sainerholz. Es handelt sich überwiegend um Schlehenhecken mit Brombeere, Hundsrose, Weißdorn und Hasel. Die Hecken verlaufen entlang von Feldwegen, Wiesen und Weiden. Vorherrschend in den Feldgehölzen sind meist die Eiche und die Vogelkirsche, weiterhin kommen als Straucharten Hasel, Weißdorn und Schlehe sowie zum Teil auch Obstbäume vor. Die ackerbaulich genutzten, ebenen bis leicht hängigen Flächen im übrigen Untersuchungsgebiet weisen relativ wenige Gehölze auf.

Häufig kommen Gebüsche und Gehölze auf älteren Grünlandbrachen vor, besonders oft an stark geneigten Hängen. Es handelt sich hier meist um flächige Gehölzbestände verschiedenster Ausprägung (Brombeer-Schlehengebüsche, Weidengebüsche und Feldgehölze, s. oben). Erwähnenswerte Gebüsch- und Gehölzkomplexe findet man bei Helferskirchen, nördlich von Sainerholz, am Breitenberg nördlich von Ötzingen und nordwestlich von Dernbach.

Ferner kommen ausgedehnte verbuschte Grünlandbrachen zusammen mit geschlossenen Gehölzbeständen und den schon erwähnten, verbuschten Streuobstwiesen westlich von Ebernhahn und Mogendorf und an der ehemaligen Grube Phönix (nordöstlich von Dernbach) vor.

Vielfältig strukturierte Gebüsche haben sich auch in bzw. an den Hängen aufgelassener, kleiner Steinbrüche angesiedelt. Im ehemaligen Steinbruch am Breitenberg (NSG Breitenberg) kommen Holunder-Weidengebüsche der Vorwaldgesellschaften mit kleinen Wasserflächen, Rohrkolben-Röhrichten und Ginsterheide vor.

Im Laufe der Zeit haben sich verschiedene Sukzessionsstadien aus Pioniergehölzen auf ehemaligen Tonabbaustandorten eingestellt. Diese Gebüsche und Gehölzbestände werden im Abschnitt "Vegetation der Tongruben" noch genauer beschrieben.

Fließgewässer wie der kleine Saynbach und der Aubach werden streckenweise noch von dichten Gehölzsäumen aus Schwarzerle, Weide und Esche begleitet. Ansonsten stehen stellenweise Weidengebüsche und Einzelbäume der oben genannten Arten an den Bachufern.

Die zahlreichen Bachläufe in den Wäldern sind ebenfalls überwiegend naturnah und unverbaut. Durch die forstliche Nutzung bedingt, stehen an ihren Ufern jedoch nur selten standortgerechte Baumarten. Viele der Bäche verlaufen durch Fichtenwald. An den Bachläufen in Fichtenwäldern der Montabaurer Höhe und südwestlich von Helferskirchen wächst der Rippenfarn (*Blechnum spicant*), der im Untersuchungsgebiet selten ist.

Die Fließgewässer des Offenlandes sind, mit Ausnahme des oben genannten Kleinen Saynbaches und des Aubaches, überwiegend in naturfernem Zustand und ohne typischen Gehölzbewuchs. Teilweise haben sich an ihren Ufern schmale Streifen der Mädesüßgesellschaften und der Pestwurzflur ausgebildet.

Natürliche Stillgewässer sind im Verbandsgemeindegebiet nicht vorhanden. Die Gewässer sind entweder angelegt oder durch den Tonabbau entstanden. Auf die Vegetation der Stillgewässer in den Tongruben wird an späterer Stelle noch eingegangen. Im ehemaligen Steinbruch am Breitenberg befindet sich ein flaches Kleingewässer mit einem Röhricht aus Breitblättrigem Rohrkolben und Binsenarten. Ferner liegt an der A 3 im Mogendorfer Wald ein Weiher mit Fischbesatz, der von Resten eines Schwarzerlenbruches umgeben ist.

Die Fischteiche besitzen meist steile, naturferne Ufer. Nur in wenigen Fällen konnten sich schmale Röhrichtsäume aus Rohrglanzgras, Rohrkolben, Schwertlilie und Binsenarten am Ufer ausbilden.

Bei den landwirtschaftlich genutzten Gebieten werden insbesondere ebene und leicht geneigte Flächen ackerbaulich genutzt. Gliedernde Vegetationselemente wie Hecken, Feldgehölze und Raine sind in großflächig ackerbaulich genutzten Gebieten selten. Nördlich von Sainerholz liegen am Waldrand einige kleinere, extensiv genutzte Äcker mit Kornblume, Saatwucherblume und Kamille.

Am Rande der Ortschaften befinden sich oft Gartenflächen mit Gemüseanbau, Blumen und vereinzelt Obstbäumen. Diese Gärten haben einen positiven Einfluss auf das Landschaftsbild. Die Freizeit- und Wochenendgrundstücke (z.B. am Steimel) sind dagegen naturfern angelegt und oft mit nicht standortheimischen Gehölzarten bepflanzt.

Der größte Teil der Laubwälder (Wälder mittlerer Standorte) wird von Rotbuchenwäldern, bzw. Buchen-Eichen-Mischwäldern, in denen die Buche jedoch stark dominiert, eingenommen. Die meisten Buchenwälder sind der Gesellschaft des Hainsimsen-Buchenwaldes zuzuordnen, dessen Krautschicht relativ artenarm ist, eine Strauchschicht fehlt in der Regel. Besonders eindrucksvolle Buchenaltholzbestände findet man auf der Kuppe des Malbergs und am südlichen Rand des Breitenbergs. Ferner sind kleinflächige Buchenaltholzbestände auf der Montabaurer Höhe vorhanden.

Vereinzelt kommen kleinere, vielfältig strukturierte Eichen-Hainbuchenwälder im Verbandsgemeindegebiet vor, die sich auf eigentlichen Buchenstandorten durch frühere Niederwaldnutzung entwickelt haben.

Besonders im Südwesten (Dernbacher Wald und am Köppel) sind große Waldflächen mit Fichten bestockt, ebenso ist der Anteil der Mischforste (Buche mit Fichte und/oder Lärche) im Untersuchungsgebiet hoch.

Ehemalige, jetzt rekultivierte Tonabbauflächen wurden mit Laubgehölzen, meist Hybrid- und Balsampappel sowie Grauerle aufgeforstet.

An frischen bis feuchten Waldstandorten findet man zum Teil einen vielfältig aufgebauten Laubmischwald, der sich aus Esche, Stieleiche, Bergahorn und stellenweise auch aus Buche zusammensetzt (größere Bestände in der Umgebung des Malbergs). In sehr feuchten

Bereichen tritt anstatt der Buche, die Schwarzerle hinzu. Die meisten dieser Bestände wurden forstwirtschaftlich begründet oder sind, wie westlich von Bannberscheid, infolge von Rekultivierungsmaßnahmen auf ehemaligen Tonabbauflächen entstanden.

Im Westen und Südwesten des Verbandsgemeindegebietes sind auf sickerfeuchten Standorten Reste von Erlen- und Eschen-Quellbachwälder (*Carici remotae-Fraxinetum*) bzw. Erlen- und Eschen-Quellsumpfwälder erhalten. Der größte Bestand liegt westlich von Mogendorf an der Autobahn, die übrigen feuchten Erlenbruchwälder sind sehr kleinflächig und werden meist von Fichten- oder Mischforsten umgeben.

Vegetation der Tongruben

Bei der Vegetation der Tongruben handelt es sich um vielfältige Formen von Pioniergesellschaften unterschiedlicher Sukzessionsstadien. Es herrschen in der Regel Schwimmblattgesellschaften, Röhrichte, Trocken- und Feuchtpioniergesellschaften und vorwaldähnliche Gebüsche vor. Naturnahe Waldgesellschaften konnten sich aufgrund des geringen Alters ehemaliger Abbaustandorte oder vorgeschriebener Rekultivierungsmaßnahmen nicht entwickeln.

Die meisten der größeren Stillgewässer im Verbandsgemeindegebiet sind durch den Tonabbau entstanden. In älteren Gewässern findet man Laichkrautgesellschaften oder Schwimmblattgesellschaften aus gelber und weißer Teichrose, die oftmals auch eingebracht wurden.

Je nach Sukzessionsstadium besteht die Ufervegetation aus Feuchtpioniergesellschaften, Binsen, Röhrichten oder Hochstaudenfluren und zum Teil haben sich Weidengehölze und Schwarzerlen entwickeln können.

Am Rande tieferer Gewässer und in temporären Kleingewässern haben sich Röhrichte entwickelt, es handelt sich hauptsächlich um Rohrkolben-Röhrichte, die von verschiedenen Binsenarten begleitet werden, aber sonst relativ artenarm sind. An sehr flachen Uferstellen konnten sich auch Igelkolben-Röhrichte, Flatterbinsen-Röhrichte, Sumpfbinsen-Röhrichte und Flutschwaden-Röhrichte ansiedeln. Typisch für flache Mulden, die nur temporär Wasser führen, ist die Gesellschaft der Glanzfrüchtigen Binse. Auf ständig feuchten oder zeitweise überfluteten, vegetationsarmen Tonflächen stellen sich Gesellschaften ein, die den Schlammbodenfluren nahestehen.

Nur in älteren Tongruben entwickeln sich aus niedrigen Binsen-Röhrichten an vernässten Stellen Hochstaudenfluren. Es handelt sich um folgende Pflanzengesellschaften: Rohrglanzgras-Gesellschaften mit einem großen Reichtum an anderen Hochstauden, Mädesüßfluren am Rande stehender Gewässer, Waldsimsen-Gesellschaften an staunassen Stellen, oft in Verbindung mit Abbruchkanten, und Pestwurzfluren, die zum Teil die potentielle natürliche Vegetation sandig-kiesiger, zeitweilig überschwemmter Tonböden darstellt.

Die ersten Sukzessionsstadien dieser Standorte sind hauptsächlich den Huflattich-Pioniergesellschaften zuzuordnen. Durch Relief und Fortschreiten der Sukzession bedingt, treten zahlreiche, verschiedene Ausprägungen auf. Anfangs handelt es sich um ein lückiges Initialstadium, das relativ artenarm ist und nur geringe Deckungsgrade aufweist. Unter mäßig feuchten Bedingungen erfolgt eine Weiterentwicklung zu wiesenähnlichen Beständen, auf älteren Flächen kommen auch Hochstauden (Lupinen, Ackerkratzdistel, Rainfarn etc.) vor. Auf trockenen Standorten in Hanglagen stellen sich halbtrockenrasenähnliche Ausprägungen der Huflattich-Gesellschaft ein, die einen großen Reichtum an Pionierinsekten ermöglicht. Teilweise treten auch Halbtrockenrasen als Sukzessionsstadium auf sehr trockenen Standorten auf.

Aus hochstaudenreichen, wiesenartigen Pioniergesellschaften entwickeln sich bei fortschreitendem Sukzessionsstadium vorwaldähnliche Pflanzengesellschaften. Es stellen sich durch den Anflug von Samen hauptsächlich Weidenarten, Schwarzerle und Stieleiche ein, je nach Feuchtegrad und Hanglage oft mit Gebüsch aus Brombeere oder Himbeere im Unterwuchs. In Gewässernähe und an sonstigen sehr feuchten bis staunassen Standorten entwickelt sich ein Weidengebüsch, in dem auch die Schwarzerle häufiger vorkommt, mit fast auenähnlichem Charakter. Besonders erwähnenswert ist hier die Orchidee Epipactis helleborine (Breitblättrige Stendelwurz), die in den relativ reichen Krautschichten der Weidengebüsche mit Schwarzerle auftritt. An trockeneren Standorten stellt sich anstatt der Schwarzerle die Birke in den Weidengebüschen ein.

Fauna

Für das gesamte VG Gebiet von Wirges können keine eindeutig lokalisierten und durch örtliche Vogelkundler bzw. Fachverbände (z.B. NABU) abgesicherten Daten zur Avifauna (Brut- und Rastgebiete etc.) dargestellt werden.

Die nachfolgenden Angaben beruhen auf den Untersuchungen von Isselbacher & Isselbacher „Vogelschutz und Windenergie“ (2001), den ornithologischen Jahresberichten für Rheinland-Pfalz (Gesellschaft für Naturschutz und Ornithologie) sowie den Angaben des Landschaftsplanes der VG Wirges (vgl. Standortuntersuchung Windenergieanlagen der VG Wirges, Planungsbüro Geisler 2005).

Folgende Arten wurden gem. o.g. Angaben innerhalb der VG Wirges nachgewiesen:

- Wald: Raufußkauz, Schwarz-, Grau-, Grün- und Mittelspecht, Steinkauz, Rotmilan, Wespenbussard, Waldschnepfe, Wendehals
- Offenland: Neuntöter, Raubwürger
- Feuchtwiesen: Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine
- Bäche: Eisvogel
- Ortschaften: Dohle

Aus den zusammengetragenen Daten und dem Literaturstudium zeichnet sich dennoch eine avifaunistische Bedeutung und Verantwortung der VG Wirges für relevante Arten (z.B. VRL = Vogelschutzrichtlinie (Richtlinie 79/409/EWG)) wie Raubwürger, Rotmilan etc. ab.

Eine artenreiche Tagfalter- und Heuschreckenfauna sowie Vorkommen seltener und gefährdeter Vogelarten (z.B. Flußregenpfeifer (Charadrius dubius), Teichhuhn (Gallinula chloropus), Wiesenpieper (Anthus pratensis), Braunkehlchen (Saxicola rubetra), Rohrammer (Emberiza schoeniclus) und Vorkommen der gefährdeten Ringelnatter (Natrix natrix) unterstreichen die hohe Bedeutung der Tongruben für den Artenschutz. (vgl. Landschaftsplan 1992).

6.8 Landschaftsbild / Erholung

Für das VG – Gebiet von Wirges lässt sich das Landschaftsbild grob in drei große Gebiete bzw. Teilbereiche unterteilen:

- Der kleinräumig gegliederte, im Relief stark bewegte Norden, ohne größere Beeinträchtigungen und überwiegend guter Eignung für die landschaftsbezogene Erholung.
- Ein großer Mittelteil, der überwiegend hohen Beeinträchtigungen (Tonabbau, stark befahrene Straßen, Autobahn) ausgesetzt ist. Zudem ist dieser Teil der VG relativ dicht besiedelt, so dass der Bedarf an ortsnahen Erholungsmöglichkeiten groß ist.
- Ausgedehnte Waldflächen im Südwesten als Teil der Kernzone des Naturparks Nassau, mit insgesamt geringen bis nicht vorhandenen Beeinträchtigungen.

In der Gesamt-Landschaftsbildbetrachtung zeichnet sich die VG Wirges lediglich im Norden durch naturraumtypische Eigenarten aus, deren charakteristische Merkmale primär in der historischen Kulturlandschaft mit ihren vielfältigen und bedeutsamen Strukturen liegen. Diese Merkmale bestimmen durch ihre Vielfalt und Eigenart weitgehend die harmonische und unverwechselbare Wirkung und Gliederung, zumindest der nördlichen Landschaft.

Die einzelnen Landschaftsbildeinheiten (Raumeinheiten) verfügen in der Regel über mittlere bis hohe Empfindlichkeiten, sind jedoch bereits durch nicht landschaftsangepasste bauliche Elemente wie z.B. bauliche Anlagen im Außenbereich, vereinzelter Rohstoffabbau, Infrastrukturanlagen (z.T. klassifizierte Straßen, 1 Windkraftanlage) vorbelastet. So handelt es sich im nördlichen Bereich der VG um Wald-Feld-Landschaften mit abwechselnd extensiv/intensiver land-/forstwirtschaftlichen Bodennutzung, einem hohen Anteil an gliedernden Landschaftsstrukturen und beginnender Normierung (Maß für Eigenarts- und Vielfaltsverlust).

Besonders im mittleren Teil der Verbandsgemeinde finden sich über weite Bereiche fast geschlossene Wohn-, Gewerbe- und Industriegebiete, die zudem noch von starken Rohstoffabbaugebieten geprägt sind und in der Summe nur eine sehr niedrige Empfindlichkeit aufweisen. Hier ist die Normierung sehr weit fortgeschritten. Eine Gliederung der Landschaft erfolgt i.d.R. durch nicht angepasste bzw. landschaftsfremde bauliche Elemente (ausgeprägter Rohstoffabbau, ICE-Strecke, Autobahn etc.), welche zugleich landschaftsprägend sind. Im südwestlichen Teil der VG Wirges erfolgt ein geographischer Anstieg („Köppel“ ist mit 540 m üNN der höchste Punkt in der VG), der durch überwiegend ordnungsgemäße forstwirtschaftliche Bodennutzung gekennzeichnet ist. Hier ist die bauliche Vorbelastung sehr gering bis nicht vorhanden, die Empfindlichkeit der Raumeinheit ist als hoch zu bezeichnen (Naturpark Nassau).

Der Faktor Erholung ist für die VG Wirges von wichtiger Bedeutung, da durch den starken Druck des Rohstoffabbaus, der Siedlungen und der Infrastruktureinrichtungen im eher zentralen Bereich der VG, somit nur die nördlich und südlich gelegenen VG Gebiete für etwaige Erholungsmöglichkeiten zur Verfügung stehen bzw. ein entsprechend natürliches Erholungspotential aufweisen.

6.9 Schutzausweisungen Naturschutz

Naturschutzgebiete (NSG) nach § 23 BNatSchG:

- NSG „Mahlberg“: RVO vom 19.01.1971
- NSG „Steinbruch am Breitenberg“: RVO vom 29.03.1983
- NSG „Im Kumpf“: RVO vom 26.02.1988

Die drei Naturschutzgebiete sind auch Teil des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG:

Das Plangebiet wird von einem Landschaftsschutzgebiet erfasst:

- LSG „Tongrube Erbsengarten“: RVO vom 30.04.1980

Naturpark nach § 27 BNatSchG:

Der südwestliche Teil der VG Wirges (Waldgebiete der Montabaurer Höhe) gehört dem „Naturpark Nassau“ an. Die betroffenen Flächen zählen größtenteils zu der Kernzone 1.

Die Ausweisung erfolgte gemäß § 27 BNatSchG per Landesverordnung über den „Naturpark Nassau“ am 30.10.1979.

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG:

Es sind in der VG Wirges drei Naturdenkmale (ND) gemäß § 28 BNatSchG ausgewiesen.

- ND „Sommerlinde“, südlich von Dernbach: RVO vom 25.08.1970
- ND „Baumgruppe am Wegekreuz bei Bannberscheid“: RVO vom 07.02.1984
- ND „Linde am Rathaus“, Siershahn (ND 7143-517)

Im Rahmen des Europäischen Netz NATURA 2000 liegen mehrere Teilflächen des FFH-Gebietes 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ im Verbandsgemeindegebiet.

Bei den in der VG Wirges liegenden Teilflächen des FFH-Gebietes 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ handelt es sich um folgende Gebiete:

- Tonabbauf Flächen südlich Mogendorf mit angrenzenden Bereichen um die Piuslinde
- Tonabbauf Flächen östlich Mogendorf mit östlich angrenzenden Waldbeständen
- Tonabbauf Flächen zwischen Ebernahn, Siershahn und Wirges
- Teil des Leuteroder Waldes (alte Waldbestände nordwestlich Leuterod) einschließlich der Tonabbauf Flächen nördlich Leuterod
- Tonabbauf Flächen südlich Leuterod mit angrenzenden Brachflächen
- Malberg mit angrenzenden Waldbeständen mit einem Abschnitt des Aubachtals sowie Tonabbauf Flächen und Offenlandbereichen südöstlich des Malberges bzw. nördlich Moschheim
- Ehemalige Tonabbauf Fläche östlich Moschheim
- Waldbestände und strukturreiche Offenlandflächen um den Breitenberg nördlich Ötzingen mit einem Abschnitt des Aubachtals zwischen Ötzingen und Sainerholz
- NSG „Im Kumpf“ westlich Sainerholz

Speziell für das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ mit seinen Teilflächen gelten die nachfolgend aufgeführten Erhaltungsziele²:

Erhaltung oder Wiederherstellung

- von nicht intensiv genutztem Grünland und artenreichen Mähwiesen, Mager- und Borstgrasrasen, von Schmetterlingsvorkommen (insbes. *Maculinea* ssp.) sowie von Pfeifengraswiesen
- von kleinräumigen artenreichen Biotopmosaiken
- von Buchen- und lichten Eichen-Hainbuchenwäldern
- eines Systems aktiver Abgrabungsstätten als Lebensräume für Gelbbauchunke und Kammolch in ausgewiesenen Abgrabungsflächen
- der natürlichen Fließdynamik an den Bächen
- Erhaltung von Fledermauswochenstuben

² Landesverordnung über die Erhaltungsziele in den Natura 2000-Gebieten vom 18. Juli 2005, veröffentlicht im Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Rheinland-Pfalz vom 17. August 2005

FFH-Lebensraumtypen im Verbandsgemeindegebiet:

Bei den FFH-Lebensraumtypen (nach Anhang 1 FFH-RL) handelt es sich um „Lebensräume von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“.

Die Teilflächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“, die in der Verbandsgemeinde Wirges liegen, umfassen die folgenden Lebensraumtypen:

- Trockene Heiden
- Borstgrasrasen
- Pfeifengraswiesen
- Silikatschutthalden
- Silikatfelsen mit Felsspaltenvegetation
- Pionierrasen auf silikatischen Felskuppen
- Eutrophe Stillgewässer
- Fließgewässer
- Feuchte Hochstaudenfluren
- Flachland-Mähwiesen
- Labkraut-Eichen-Hainbuchenwald
- Hainsimsen-Buchenwald
- Waldmeister-Buchenwald
- Sternmieren-Eichen-Hainbuchenwald
- Erlen-Eschenauenwald und Weichholzaunenwald

Arten nach Anhang II FFH-RL

Arten nach Anhang II FFH-RL sind „Tier- und Pflanzenarten von gemeinschaftlichem Interesse, für deren Erhaltung besondere Schutzgebiete ausgewiesen werden müssen“. In den Teilflächen des FFH-Gebietes „Westerwälder Kuppenland“ in der Verbandsgemeinde Wirges kommen die nachfolgend genannten Anhang II Arten vor:

- Gelbbauchunke
- Kammmolch
- Groppe
- Bachneunauge
- Schwarzblauer Bläuling (*Maculinea nausithous*)
- Großer Moorbläuling (*Maculinea teleius*)
- Blauschillernder Feuerfalter
- Bechsteinfledermaus
- Großes Mausohr

Das VSG 5312-401 „Westerwald“

Die Schutzwürdigkeit begründet sich darin, dass dieser Bereich landesweit eines der wichtigsten Brutvorkommen von Schwarzstorch, Rotmilan, Uhu und Rauhfußkauz und das wichtigste für Neuntöter, Haselhuhn, Wiesenpieper und Braunkelchen darstellt.

6.10 Planung vernetzter Biotopsysteme (VBS)

Nach der Planung vernetzter Biotopsysteme (PvB 1993) am Beispiel des Landkreises Westerwald (1993) werden unter dem Punkt „Allgemeine Ziele“ folgende biotoptypenbezogenen Ziele formuliert:

1. Sicherung der überregional bedeutsamen Vorkommen von Hutweiden, Mageren Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Borstgrasrasen sowie der Weiher des Oberen Westerwaldes.

2. Sicherung aller weiteren landesweit bestandsgefährdeten Biotoptypen.
3. Sicherung der landschaftsprägenden Lebensräume. Von besonderer Bedeutung sind Erhalt und Entwicklung des Huteweidencharakters der Westerwälder Basalthochfläche.
4. Sicherung der landesweit bedeutenden Vorkommen von Tier- und Pflanzenarten des Offenlandes, z.B. Braunkehlchen, Wiesenpieper, Bekassine und Raubwürger sowie von Skabiosen-Scheckenfalter, Blauschillerndem Feuerfalter, Schwarzblauem Moorbläuling und Großem Moorbläuling.

Im Detail betrachtet, fällt das VG – Gebiet von Wirges größtenteils in die naturräumliche Planungseinheit „Montabaurer Senke“. Im Norden fällt ein geringer Teil in die Einheit „Oberwesterwälder Kuppenland“ während die südwestliche Spitze des VG-Gebietes in die Planungseinheit „Kannenbäcker Hochfläche und Montabaurer Höhe“ ragt.

Folgende Leitbilder werden durch die Planung für die Planungseinheiten formuliert und sind für die Standortuntersuchung VG Wirges von Belang:

A. Planungseinheit: - Montabaurer Senke – (PvB 1993, S. 171 ff.)

Leitbild der Planung: Die Biotopvielfalt der Planungseinheit ist zu erhalten und vor den Einwirkungen einer zunehmenden Intensivierung der Landnutzung durch Landwirtschaft und Bodenabbau wirksam zu schützen. Vordringlich sind in besonderem Maße die Flächenvergrößerung, die Abpufferung und die Entwicklung von Vernetzungsachsen in dieser Planungseinheit. Im Vordergrund stehen der Erhalt und die Entwicklung der Lebensräume von Blauschwarzem und Großem Moorbläuling.

Tonabgrabungen sind zu einem hohen Anteil für die Ziele des Arten- und Biotopschutzes zu entwickeln.

B. Planungseinheit: - Oberwesterwälder Kuppenland - (PvB 1993, S. 158 ff.)

Leitbild der Planung: Vordringliches Planungsziel ist die Förderung der extensiv genutzten Offenlandbiotope wie Nass- und Feuchtwiesen, Kleinseggenrieder, Röhrichte und Großseggenrieder, Magere Wiesen und Weiden mittlerer Standorte, Halbtrockenrasen und Borstgrasrasen und Zwergstrauchheiden sowie der Huteweiden. Die Planungseinheit hat große Bedeutung für die Population von Tierarten des Offenlandes bzw. Halboffenlandes, vornehmlich von Wiesenpieper, Braunkehlchen, Bekassine oder Raubwürger sowie Schwarzblauem und Großem Moorbläuling.

Zusammen mit den Planungseinheiten „Dreifelder Weiherland“ und „Westerwälder Basalthochfläche“ bildet diese Planungseinheit einen bundesweit bedeutenden Schwerpunktraum der Vorkommen dieser Arten.

C. Planungseinheit: - Kannenbäcker Hochfl. u. Montab. Höhe – (PvB 1993, S. 165 ff.)

Leitbild der Planung: Im Vordergrund der Planung stehen der Erhalt und die Entwicklung großräumiger unzerschnittener Wälder mittlerer Standorte als Lebensraum einer artenreichen Avifauna. Weiterhin sind der Erhalt der extensiv genutzten Biotope, die Entwicklung von Streuobstwiesen im Umfeld der Ortschaften und von Nass- und Feuchtwiesen vordringlich.

Nach der **Biotopkartierung** des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht werden folgende Werteinstufungen vorgenommen:

- Besonders schützenswerte Gebiete (Wertstufe IIa = Biotop-Vorrangfläche),
- Schützenswerte Gebiete (Wertstufe IIb),
- Schongebiete (Wertstufe III).

Gemäß dieser Kartierung werden innerhalb der VG Wirges folgende Gebiete als besonders schützenswerte Gebiete (Wertstufe IIa) bzw. als schützenswerte Gebiete (Wertstufe IIb) eingestuft:

- der Malberg (IIa),
- Teile der Desperwiese (IIa),
- der ehemalige Steinbruch am Breitenberg (IIb) und ein ehemaliger Steinbruch nordöstlich von Helferskirchen (IIb),
- einige Feuchtwiesenbrachen (IIb),
- ehemalige und noch im Abbau befindliche Tongruben (IIa, IIb).

Die Kartierung weist eine Vielzahl von weiteren Schongebieten für die VG Wirges aus, welche hier jedoch nicht einzeln aufgeführt werden.

Das von der Oberen Landespflegebehörde ermittelte Grundkonzept des **Regionalen Biotopverbundsystems** wird in seiner flächenhaften Ausprägung in den Flächennutzungsplan „Beikarte“ der VG Wirges übernommen und entsprechend dargestellt (gem. Darstellungen LANIS). Nach Aussage der SGD Nord, Obere Landespflegebehörde (Hr. Konermann, 27.01.2004/13.01.2005), bildet ein spezieller landespflegerischer Fachbeitrag zur Regionalplanung die Grundlage für die Ausweisung. Dieser Fachbeitrag stützt sich u.a. auf die Planung vernetzter Biotopsysteme von 1993 (Betrifft Westerwaldkreis) sowie auf das Regionale Biotopverbundsystem gemäß Gutachten des Planungsbüros FÖA von 1998 und auf Daten des Landesamtes für Umweltschutz und Gewerbeaufsicht aus dem Jahr 2000 („Gebiete, die als Naturschutzgebiete in Betracht kommen“).

Grundsätzlich fallen Flächen die nach Maßgabe der Oberen Landespflegebehörde als schutzwürdige Flächen im Sinne eines Biotopverbundsystems (§ 16 Abs. 2 LPflG) vorgesehen sind einer besonderen Beachtungspflicht. Es ist im Einzelfall zu prüfen, ob die bestehenden Belange des Arten- und Naturschutzes (Regionales Biotopverbundsystem) mit den Belangen der Siedlungserweiterungen und anderer Nutzungsänderungen kollidieren.

Hinsichtlich des Biotopverbundes weist die Untere Naturschutzbehörde darauf hin, dass im Verbandsgemeindegebiet keine Kernräume für Arten des Waldes und des Halboffenlandes erfasst sind. Wanderkorridore von regionaler bis europaweiter Bedeutung liegen nur außerhalb des Verbandsgemeindegebietes.

7 Bestandsdarstellung des derzeitigen Umweltzustandes (Schutzgüter) / Darlegung der zu berücksichtigten Umweltschutzziele

Im Folgenden werden die Umweltschutzziele zu den einzelnen Schutzgütern im Hinblick auf die in Kap. 8 vorgenommene Analyse/Bewertung und die möglichen Auswirkungen / Konflikte durch die Planvorhaben erläutert.

Für die Beschreibung und Bewertung des derzeitigen Umweltzustandes wurden folgende Grundlagen berücksichtigt:

- Landschaftsplan der VG Wirges mit Ergänzungen (1992)
- Landschaftsplanung Verbandsgemeinde Wirges: Beurteilung der Umweltverträglichkeit gemeindlicher Planungsvorhaben im Rahmen der II. Änderung des FNP – Beitrag zur Integration in den FNP der GfL (1996)
- Umweltbericht zur geplanten III. Änderung des Flächennutzungsplanes der GfL (2006)
- Planung vernetzter Biotopsysteme, Bereich Landkreis Westerwald (1993)
- Biotopkartierung Rheinland-Pfalz (ab 2006, gem. LANIS)
- Flächennutzungsplan der VG Wirges, II. Änderung (1996/97)
- Landesplanerische Stellungnahme zur geplanten III. Änderung des FNP (Mai 2007)
- Landesnaturschutzgesetz (LNatSchG) vom 06. Oktober 2015
- Standortuntersuchungen Windenergieanlagen, VG Wirges (2005 und 2012)
- Kartierung der gem. § 30 BNatSchG geschützten Flächen (ab 2006, gem. LANIS)
- Kurzbegehungen aller Flächen im Zeitraum August bis Oktober 2008 und Sommer 2009 (Nachbegehung einzelner Flächen) im Rahmen der Bestandsaufnahme und Typisierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen der Siedlungserweiterungsflächen anhand des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz – Kartieranleitung, Stand 13.04.2007; Aktualisierung der Erhebungen Ende Mai und Oktober 2012. Die Typisierung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt ebenfalls aktualisiert anhand des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz (Kartieranleitung, Stand 13.04.2010). (Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg)
- Die Untere Naturschutzbehörde hat in ihrer Stellungnahme vom 17.12.2013 im Rahmen des Verfahrens nach §§ 3, 4 Abs. 1 BauGB (Vorentwurf) umfassende natur-schutzfachliche Gebiets- und Umfeldbetrachtungen / -bewertungen der vorgesehenen Siedlungserweiterungsflächen gefordert. Hintergrund dieser Forderung sind die defizitären Aussagen des kommunalen Landschaftsplanes der VG Wirges, welcher aufgrund des Alters dieser Planung nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht.

Diesen Vorgaben hat sich die VG Wirges gestellt und im letzten Quartal 2014 die Rahmenbedingungen der nötigen Erhebungen und Darstellungen (Umfang und Detaillierungsgrad der Untersuchungen) mit der Fachbehörde abgestimmt. Zielführend ist eine sach- und fachgerechte Berücksichtigung der formellen natur- und artenschutzfachlichen Vorgaben zur Erreichung einer genehmigungsfähigen Flächennutzungsplanung.

Parallel zur Abstimmung mit der Naturschutzbehörde erfolgte eine erneute Abstimmung mit den Ortsgemeinden bezüglich deren aktueller Bestrebungen zur Siedlungsflächenenerweiterung, um hier ggf. Änderungen mit in die anstehende Kartierung und Flächenbewertung einfließen zu lassen.

Es wurden zum einen Biotop- und Nutzungstypenkartierungen und zum anderen entsprechende artenschutzfachliche Erhebungen und Bewertungen in 2014/15 (*Arbeitsgemeinschaft Geisler/Thannberger-Wittenberg, Marburg /Cölbe; Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement, Fernwald*) für 13 Siedlungserweiterungsflächen durchgeführt (vgl. nähere Angaben Kap. 8).

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)

Bei der Betrachtung des Schutzgutes Mensch stehen die Bewahrung von gesunden Wohn- und Arbeitsverhältnissen sowie der Erhalt und die Sicherung von Erholungsbereichen besonders im unmittelbaren Wohnumfeld im Vordergrund. Es wird geprüft, ob im Rahmen der Darstellungen des FNP (Planvorhaben), auch im Zusammenhang mit anderen Vorhaben oder Vorbelastungen erhebliche umweltbezogene Auswirkungen auf die Bevölkerung und deren Gesundheit zu erwarten sind.

Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Zur Bewertung dieses Schutzgutes werden der Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004), der Umweltbericht zur III. Änderung des Flächennutzungsplanes 2006, die aktuellen Kurzbegehungen zwischen August und Oktober 2008 und die Nachbegehungen in 2009 sowie die Aktualisierung der Erhebungen Ende Mai und Oktober 2012 im Rahmen der Bestandsaufnahme und Typisierung der Biotop- und Nutzungsstrukturen anhand des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz – Kartieranleitung, Stand 13.04.2010 (Kurzcode der Biotoptypen in Klammern), die Auswertung von Luftbildern und kommunale Planungen herangezogen.

Weiterhin aktuelle Biotop- und Nutzungstypenkartierungen und zum anderen entsprechende artenschutzfachliche Erhebungen und Bewertungen in 2014/15.

Als Bewertungskriterien zur Einstufung der ökologischen Wertigkeit werden folgende Kriterien herangezogen:

- Schutzwürdigkeit von Flächen für den Arten- und Biotopschutz
- Gefährdung und Seltenheit
- Natürlichkeit/Naturnähe
- Vielfalt (Arten- und Strukturausstattung)
- Entwicklungsdauer, Wiederherstellbarkeit

Weiterhin sind die gesetzlich geschützten oder schutzwürdigen Flächen, Strukturen oder Elemente, die im Planbereich liegen oder durch das Vorhaben beeinträchtigt werden könnten, aufzuführen und zu berücksichtigen:

- FFH- und Vogelschutzgebiete
- Naturparke
- Landschaftsschutzgebiete
- Naturschutzgebiete
- § 30 „Biotop“ BNatSchG
- geschützte Landschaftsbestandteile
- Naturdenkmale
- Schutzwürdige Flächen, Elemente

Biologische Vielfalt:

Mit dem Begriff „*Biologische Vielfalt*“ verbinden sich drei ineinander greifende Ebenen der Vielfalt:

- Die Vielfalt an Ökosystemen oder Lebensräumen.
- Die Artenvielfalt – dazu zählen auch Mikroben und Pilze, die weder Pflanze noch Tier sind.
- Die Vielfalt an genetischen Informationen, die in den Arten enthalten sind.

Das internationale Übereinkommen über die biologische Vielfalt, welches auch Biodiversitätskonvention genannt wird, verfolgt drei Ziele:

- Den Erhalt der biologischen Vielfalt.
- Die nachhaltige Nutzung der biologischen Vielfalt.
- Den gerechten Vorteilsausgleich aus der Nutzung der biologischen Vielfalt.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser

Bei der Analyse des Schutzgutes Geologie, Boden und Wasser werden insbesondere folgende Kriterien herangezogen:

- landwirtschaftliches Anbaupotenzial
- Standort für den Pflanzenwuchs und Biotoptypen
- Funktion des Bodens als Filter-, Puffer- und Transformationssystem für das Grundwasser
- Ausgleichskörper im Wasserkreislauf
- Bodenfunktion zur Grundwasserneubildung

Beim Schutzgut Wasser sind die Oberflächengewässer und das Grundwasser zu unterscheiden.

Helokrenen und Quellfluren sind besonders vor Beeinträchtigungen zu schützen.

Weiterhin sind die Schutzgebiete nach dem Landeswassergesetz (LWG) zu berücksichtigen.

Schutzgut Klima/Luft

Das Klima wird insbesondere im Hinblick auf die Bedeutung für die lufthygienische Ausgleichsfunktion des besiedelten Bereiches bewertet.

Folgende Bereiche sind von Bedeutung:

- Kaltluftentstehungs- und Abflussgebiete
- Flächen mit höherer Wärmespeicherung
- Klimatisch begünstigte Bereiche
- Gebiete zur Frischlufterneuerung

Schutzgut Landschaft/Erholung

Wesentlich bei der Beurteilung der Planvorhaben des FNP ist die nachhaltige Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung in Natur und Landschaft. Die Wahrnehmung des Landschaftsbildes (Erscheinungsform von Natur und Landschaft) in seiner Umgebung beruht auf dem subjektiven Empfinden des Menschen. Generell lassen sich folgende Anforderungen bzw. Erwartungen an die Landschaft stellen:

- landschaftliche Vielfalt, Eigenart und Schönheit
- natürliche Klima- und Luftverhältnisse
- unbebaute Bereiche und Ruhebereiche
- Zugänglichkeit und Erreichbarkeit von Erholungsflächen
- Störungsfreiheit der Freiräume

Schutzgut Kultur- und Sachgüter

Oberste Zielsetzung bei diesem Schutzgut ist die Berücksichtigung und Erhaltung der historischen Kulturlandschaft oder einzelner Bestandteile, wie z.B. Bau- und Bodendenkmäler und Zeugnisse kulturhistorischer Nutzungsformen.

Kultur- und Sachgüter werden nachrichtlich übernommen (gem. DSchG)

Schutzgut	Umweltauswirkungen
Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	<ul style="list-style-type: none"> - Immissionsbelastungen durch Lärm und CO₂-Emissionen - Geruchsbelästigungen und optische Belästigungen - Verlust von Flächen mit Wohnumfeldfunktionen wie u.a. Erholungsflächen für bestehende Wohngebiete
Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust von Vegetations-/Biotopstrukturen/faunistische Funktionsräume - Unterbrechung von Austausch- und Wechselbeziehungen durch Zerschneidung von Biotopkomplexen / faunistischen Funktionsräumen - Beeinträchtigungen von Schutzgebieten durch das Annähern der anthropogenen Nutzung
Geologie, Boden und Wasser	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust / Veränderung der Bodenfunktionen - Erhöhter Oberflächenabfluss durch Versiegelung - Verringerung der Grundwasserneubildungsrate durch Versiegelung - Gefährdung durch Verunreinigung von Oberflächengewässern - Verlust von landwirtschaftlichen Produktionsflächen - Verlust von Flächen mit Retentionsfunktionen in Auen- und Überschwemmungsgebieten
Klima / Luft	<ul style="list-style-type: none"> - Verlust/Beeinträchtigung von Flächen mit besonderer klimatischer Ausgleichsfunktion (z.B. Kaltluftproduktionsflächen, Frischluftschneisen) - Emissionen durch erhöhtes Verkehrsaufkommen - Veränderung des Kleinklimas aufgrund des hohen Anteils an versiegelter Fläche (Gebäude, Stellflächen etc.)
Landschaft / Erholung	<ul style="list-style-type: none"> - Veränderung und Überformung des Landschaftsbildes - Störung von Sichtbeziehungen und Sichtachsen - Verlärmung und Verminderung umliegender Erholungs- und Freizeitflächen - Verlust von landschaftsgliedernden und -belebenden Strukturen
Kultur- und Sachgüter	<ul style="list-style-type: none"> - Beeinträchtigungen von Kultur- und Sachgütern durch angrenzende anthropogene Nutzungen

Darstellung der potenziellen Auswirkungen/Konflikte auf die Schutzgüter durch die Umsetzung von Siedlungsflächenerweiterungen

8 Umweltprüfung wesentlicher Planungsaussagen

Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der fachlichen Stellungnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Abt. Untere Naturschutzbehörde, Hr. Kemper) vom 17.12.2013 umfassende Gebiets- und Umfeldbetrachtungen/-bewertungen (Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung und artenschutzfachliche Erhebungen/Prüfung) der vorgesehenen Siedlungsflächenerweiterungen gefordert. Hintergrund dieser Forderung sind die defizitären Aussagen des Landschaftsplanes, der aufgrund seines Alters nicht mehr den heutigen Anforderungen entspricht.

Weiterhin fand am 14.11.2016 ein Gespräch in der Verwaltung der VG Wirges mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Abt. Untere Naturschutzbehörde, Hr. Kemper) statt.

Gegenstand des Gespräches war der Umgang mit den vorgetragenen arten- und naturschutzfachlichen Belangen durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Hr. Franz Kemper vom 06.10.2016. Insbesondere sollten die Problematiken des Ausgleichs / Ersatzes (Flächen und Maßnahmen) sowie die Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) inhaltlich besprochen und die Möglichkeiten zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung eruiert werden.

Mögliche Ausgleichs- und Ersatzflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen werden in Form von sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung wurden formuliert. Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden ebenfalls im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung auf der nachfolgenden verbindlichen Planungsebene der Ortsgemeinden wurden getroffen.

Eine flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung zu den Eingriffsflächen wird aufgrund der Rechtsnatur des bodenordnenden FNP nicht vorgenommen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung.

Eine weitere Abstimmung fand am 25.01.2017 zwischen der Verbandsgemeinde Wirges, der Unteren Naturschutzbehörde, des Leiters des Fortsreviers Malberg und Vertretern der Ortsgemeinde Staudt statt. Aufgrund der fachgutachterlichen Bewertung der Fläche Staudt 2 „Auf der Heide“ (Gewerbefläche) und den vorgetragenen arten- und naturschutzfachlichen Belangen durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Hr. Franz Kemper wurden entsprechend fachlich geeignete Ausgleichsflächen eruiert, die für einen möglichen Ausgleich im Flächennutzungsplan (Beikarte 1) dargestellt wurden.

Die Ergebnisse aus den nachfolgenden Erhebungen/Prüfungen und die abgeleiteten Maßnahmen wurden in den sog. Steckbriefen für jede einzelne Siedlungserweiterungsfläche, die abschließend in den Flächennutzungsplan eingegangen ist, integriert.

1.) Im September/Oktober 2014 wurden die Rahmenbedingungen der nötigen Erhebungen und Darstellungen hinsichtlich der Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung mit der Fachbehörde abgestimmt und durch Herrn Dipl.-Biologe Gerald Pohl bearbeitet.

**- Bestandsaufnahme: Biotop- und Nutzungstypenkartierung -
(Kartierungszeitraum: November 2014 bis Juli 2015)**

Methodik

Die Geländeerhebung der Biotop- und Nutzungstypen erfolgt nach folgenden Kriterien und Schwerpunktsetzungen:

- Die Erhebungen wurden von November 2014 bis Juli 2015 durchgeführt. Eine differenzierte Arterfassung und Biotopbewertung (insb. Grünland) erfolgte während der Vegetationsperiode von Mai bis Juli 2015.
- Die Grenze des Erfassungsraums ist ein 100 m-Radius um die Plangebiete. Im Falle unmittelbar angrenzender naturschutzfachlich bedeutsamer Flächen wird der Radius entsprechend vergrößert.
- Die Biotopkartierung erfolgt im Maßstab 1:2.500. Die Erfassung der Biotopeinheiten richtet sich nach den Kartieranleitungen des Biotopkatasters Rheinland-Pfalz (vgl. verwendeter Code im Text).

Grundlagen:

- Biotopkartieranleitung für RLP: 03.05.2012
- Kartieranleitung geschützte Biotope nach §30 BNatSchG: 25.10.2013
- Kartieranleitung Fauna-Flora-Habitat-Gebiete: 25.10.2013
- Erfassung der Erhaltungszustände der FFH-Lebensraumtypen: 25.01.2012

Aussagen zum Schutzstatus nach § 30 BNatSchG sowie zum Vorkommen und zu Erhaltungszuständen von FFH-Lebensraumtypen stellen gebiets- und projektbezogene Facheinschätzungen des Kartierers dar. Sie ersetzen innerhalb der gegebenen Kartiergebiete keinesfalls die landesweiten Biotop- und Lebensraumkartierungen.

In Anlehnung an die Kartieranleitung richtet sich die Nomenklatur der Pflanzengesellschaften nach Pott (1995).

Im Falle des Vorkommens bereits im Rahmen der landesweiten Biotopkartierungen RLP kartierter Biotoptypen: Auswertung der Osiris-Flächen- und -Sachdaten aus dem LANIS (Rheinland-Pfalz; Biotopkataster / FFH-Lebensraumtypen - Erhebungsstand ab 2006).

2.) Um den artenschutzfachlichen Untersuchungsumfang für die geplanten Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes mit der Fachbehörde abstimmen zu können, wurden die Flächen im Vorfeld begutachtet. Die „Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Erfordernisse für die Flächennutzungsplanung in der Verbandsgemeinde Wirges“ (Stand: 03.10.2014) wurde der Fachbehörde zugestellt und abgestimmt.

Die „Artenschutzfachliche Prüfung für die Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der Verbandsgemeinde Wirges“ wurde mit Datum 15.10.2015 durch das Büro für Zoologische Fachgutachten, Artenschutz und Wildtiermanagement – Fernwald, Frank W. Henning vorgelegt und nachfolgend in den Flächennutzungsplanentwurf der VG Wirges integriert. Textliche Ergänzungen zum Erfolgs-Monitoring der CEF-Maßnahmen und Pflegemaßnahmen wurden vorgenommen.

A) Anlass und Aufgabenstellung

Die Verbandsgemeinde Wirges befindet sich derzeit in der Neuaufstellung ihres gesamt-räumlichen Flächennutzungsplanes. Im Rahmen des Verfahrens nach § 4 Abs. 1 BauGB wurden in der fachlichen Stellungnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 17.12.2013 (Abt. Untere Naturschutzbehörde, Hr. Kemper) umfassende artenschutzfachliche Einschätzungen der vorgesehenen Siedlungsflächenerweiterungen gefordert.

Um den Untersuchungsumfang für die geplanten Neudarstellungen des Flächennutzungsplanes mit der Fachbehörde abstimmen zu können, wurden die Flächen im Vorfeld begutachtet. Die „Einschätzung möglicher artenschutzrechtlicher Erfordernisse für die Flächennutzungsplanung in der Verbandsgemeinde Wirges“ (Stand: 03.10.2014) wurde der Fachbehörde zugestellt und abgestimmt.

In der vorliegenden artenschutzfachlichen Prüfung

- werden die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie), die durch das Vorhaben erfüllt werden können, ermittelt und dargestellt,
- sowie die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG ggf. geprüft, sofern eine Ausnahme erforderlich ist,
- für besonders oder streng geschützte Arten, die nicht in Anhang IV FFH-RL aufgeführt sind und nicht zu den europäischen Vogelarten zählen, ist derzeit gem. § 44 (5) S. 5 BNatSchG keine artenschutzrechtliche Prüfung erforderlich, da es sich um die Durchführung eines Eingriffs oder Vorhabens handelt und da noch keine Rechtsverordnung nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG erlassen worden ist, die gefährdete Arten definiert, für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die gem. § 44 (5) S. 2 BNatSchG unter den gleichen Schutz wie die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten gestellt werden.

B) Grundlagen der Artenschutzfachlichen Prüfung

Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sind durch die sog. „Kleine Novelle“ BNatSchG (vom 12. Dezember 2007) neu gefasst worden. Am 01. März 2010 trat das im Jahre 2009 erneut novellierte Bundesnaturschutzgesetz in Kraft. Die artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind gegenüber der „Kleinen Novelle“ im Wesentlichen unverändert geblieben. Allerdings erfolgte eine Neunummerierung der Bestimmungen. Die aktuelle rechtliche Situation wird im Folgenden zusammenfassend dargestellt.

B.1 Verbotstatbestände (Zugriffsverbote)

In § 44 Abs. 1 BNatSchG sind die Verbotstatbestände für geschützte Arten (Zugriffsverbote) dargestellt, die im Rahmen der Artenschutzprüfung zu berücksichtigen sind. Die Vorschriften des § 44 Abs. 1 BNatSchG lauten:

„Es ist verboten

1. wild lebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

2. wild lebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert,

3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören,

4. wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.“

Ergänzend sind hier die Verbotstatbestände der FFH-Richtlinie (FFH-RL) und der Vogelschutzrichtlinie aufgeführt. Gemäß Art. 12 Abs. 1 FFH-RL gelten für die streng geschützten Tierarten gemäß Anhang IVa die folgenden Verbote:

- a) alle absichtlichen Formen des Fangs und der Tötung von aus der Natur entnommenen Exemplaren dieser Arten,
- b) jede absichtliche Störung dieser Arten, insbesondere während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten,
- c) jede absichtliche Zerstörung oder Entnahme von Eiern aus der Natur,
- d) jede Beschädigung oder Vernichtung der Fortpflanzungs- oder Ruhestätten.

Nach der EU-Vogelschutzrichtlinie besteht gemäß Artikel 5 das Verbot:

- e) des absichtlichen Tötens oder Fangens, ungeachtet der angewandten Methode,
- f) der absichtlichen Zerstörung oder Beschädigung von Nestern und Eiern und der Entfernung von Nestern,
- g) des Sammelns der Eier in der Natur und des Besitzes dieser Eier, auch in leerem Zustand,
- h) ihres absichtlichen Störens, insbesondere während der Brut- und Aufzuchtzeit, sofern sich diese Störung auf die Zielsetzung der Vogelschutzrichtlinie (VRL) erheblich auswirkt,
- i) des Haltens von Vögeln der Arten, die nicht bejagt oder gefangen werden dürfen.“

B.2 Freistellung von Verboten und Folgen für die Artenschutzprüfung

Die soeben dargestellten Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG beanspruchen keine uneingeschränkte Geltung. § 44 Abs. 5 BNatSchG enthält insoweit Freistellungsklauseln. Nach § 44 Abs. 5 Satz 5 BNatSchG gelten die artenschutzrechtlichen Verbote zusätzlich für die Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind.

Gemäß § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG ist das Bundesumweltministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung „Tier- und Pflanzenarten oder Populationen solcher Arten unter besonderen Schutz zu stellen, soweit es sich um natürlich vorkommende Arten handelt“, die in ihrem Bestand gefährdet sind und für die die Bundesrepublik in hohem Maße verantwortlich ist und die nicht schon unter die „besonders geschützten Arten“ gemäß § 7 Abs. 2 Nr. 13 a) oder b) BNatSchG fallen. Eine solche Rechtsverordnung ist noch nicht erlassen, so dass entsprechende besonders geschützte Arten im Rahmen der hier vorgelegten Prüfung noch nicht zu berücksichtigen sind.

Im Übrigen werden sonstige Tier- und Pflanzenarten, wie etwa die (nur) national geschützten Arten, über die Eingriffsregelung des § 15 BNatSchG sowie die Regelung des § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG berücksichtigt.

Aus § 44 Abs. 5 Sätze 2-4 BNatSchG geht ferner hervor, unter welchen Voraussetzungen die Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 3 BNatSchG in Bezug auf die Arten des Anhangs IV FFH-RL und europäische Vogelarten (und Arten, die in einer Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG erfasst sind) nicht erfüllt werden. Dies ist hinsichtlich § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG der Fall, wenn trotz eines nach § 15 BNatSchG 2010 zulässigen Eingriffs oder Vorhabens i. S. d. § 18 Abs. 2 Satz 1 BNatSchG die ökologische Funktion der vom Eingriff oder Vorhaben betroffenen Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird. Unter genannter Bedingung wird zugleich von den Bindungen an das individuenbezogene Verbot des § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG 2010 befreit, soweit die eingriffsbedingte Tötung unvermeidlich ist.

Die Wahrung der ökologischen Funktion kann durch die Festsetzung von Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, aber auch durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen erfolgen.

B.3 Ausnahme von den Verboten

Für ein Vorhaben, das bei einer FFH-Anhang-IV-Art oder einer europäischen Vogelart gegen einen Verbotstatbestand des § 44 Abs. 1 BNatSchG verstößt, kann unter Anwendung des § 45 Abs. 7 BNatSchG unter bestimmten Voraussetzungen eine Ausnahme erteilt werden.

Für die Erteilung einer Ausnahme gemäß § 45 Abs. 7 Satz 1 Nr. 5 i. V. m. Satz 2 BNatSchG müssen alle der im Folgenden genannten Bedingungen erfüllt sein:

- es liegen zwingende Gründe des überwiegenden öffentlichen Interesses einschließlich solcher sozialer oder wirtschaftlicher Art vor.
- Zumutbare Alternativen fehlen.
- Der Erhaltungszustand der Populationen einer Art verschlechtert sich nicht.

Für FFH-Anhang-IV-Arten setzt die Zulassung einer Ausnahme gemäß Art. 16 Abs. 1 FFH-RL des Weiteren voraus, dass die Populationen der betroffenen Arten in Ihrem natürlichen Verbreitungsgebiet ohne Beeinträchtigungen in einem günstigen Erhaltungszustand verbleiben.

B.4 Umweltschadensgesetz (USchadG 2007)

Neben den artenschutzrechtlichen Bestimmungen sind als Folge möglicher erheblicher Beeinträchtigungen von europäisch geschützten Tier- und Pflanzenarten und deren Habitaten (§ 2 USchadG, § 21a BNatSchG), die umweltrechtlichen Vorgaben und Umwelthaftungsfolgen des Umweltschadensgesetzes (USchadG 2007) zu beachten. Demzufolge sind erhebliche Beeinträchtigungen von gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (einschl. Risiko) als Umweltschäden zu vermeiden (§§ 4-6 USchadG). Die Verursacher von erheblichen Umweltschäden an der Biodiversität sind sanierungspflichtig (keine Enthaltung).

B.5 Anforderungen an die Artenschutzprüfung

Vor dem Hintergrund dieser Rechtslage ist die artenschutzrechtliche Bewertung gemäß den folgenden Punkten durchzuführen:

1. Ermittlung der möglichen Wirkfaktoren des Vorhabens unter Berücksichtigung der Vorbelastung, die sich durch die Störwirkung von Störreizen auf die oben genannten Arten in einer Weise auswirken können, so dass artenschutzfachliche Verbotstatbestände nicht ausgeschlossen werden können.
2. Darstellung von Vermeidungsmaßnahmen, Minderungsmaßnahmen sowie möglichen CEF-Maßnahmen, die die Auswirkungen der Wirkfaktoren minimieren können, so dass eine Einschlägigkeit der artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände verhindert wird.
3. Ermittlung der vom Vorhaben betroffenen geschützten Arten (FFH-Anhang-IV-Arten, europäische Vogelarten gemäß Vogelschutzrichtlinie) und der Betroffenheit unter Berücksichtigung der Vermeidungsmaßnahmen.
4. Überprüfung, ob durch das Vorhaben Verbotstatbestände erfüllt sind und ggf. Darstellung des weiteren Verfahrens bei Erfüllung von Verbotstatbeständen anhand der Prüfprotokolle.

Abschließend wird das Vorhaben insgesamt aus Sicht des Artenschutzes bewertet.

C) Wirkungen des Vorhabens

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren ausgeführt, die in der Regel Beeinträchtigungen und Störungen der streng und europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können. Als Beurteilungsgrundlage für den Verbotstatbestand gem. § 44 (1) BNatSchG ist dabei konkret auf die vorhabenbedingten Wirkungen und damit Veränderungen des Eingriffsbereichs abzielen und diese von bereits vorhandenen Beeinträchtigungen zu trennen.

C.1 Baubedingte Wirkfaktoren/Wirkprozesse

Flächeninanspruchnahme:

Für die geplante Bebauung ist ein Flächenverbrauch durch die geplante Versiegelung von Zufahrtswegen, Parkplätzen und Gebäuden anzunehmen. Möglicherweise werden Baustraßen oder Lagerflächen benötigt. Bereits im Rahmen der Erschließung des Baugebietes kann es durch Erdhaufen oder andere Strukturen, die eine Kulissenwirkung auf Vögel ausüben können, zum Verlust von Lebensraum insbesondere für die Feldlerche kommen. Die gesamte landwirtschaftliche Nutzfläche des Planungsraumes wird nach der Bebauung einer vollständig anderen Nutzung unterliegen.

Lärmemission:

Während der Bauphase kann es zu kurzzeitigen Lärmemissionen durch die Baufahrzeuge kommen. Die Wirksamkeit eines solchen Störreizes kann jedoch durch geeignete Maßnahmen vermieden werden. Eine mögliche Maßnahme stellt eine Bauzeitenregelung dar, die dafür Sorge trägt, dass während der Brutzeit der Vögel keine Störreize auftreten, die einen negativen Einfluss auf das Brutgeschehen haben können. Andere gegenüber Baulärm empfindliche, artenschutzrechtlich relevante Tierarten sind in den Untersuchungsgebieten nicht zu erwarten.

Erschütterungen:

Für die betrachtete Artengruppe der Vögel können baubedingte Erschütterungen nur für bodenbrütende Vogelarten in unmittelbarer Umgebung ein Wirkfaktor sein. Erschütterungen treten im Zuge von Gründungsarbeiten lediglich bei Tiefengründungen auf, die jedoch für den betrachteten Standort nicht vorgesehen sind. Weitere Erschütterungen beim Wegebau oder Fundamentbau sind ebenfalls kaum zu erwarten. Trotz des möglichen Vorkommens von bodenbrütenden Arten (z. B. Feldlerche, Goldammer) im Umfeld der Bebauung kann dieser Wirkfaktor bei der Betrachtung eines möglichen Konfliktfeldes zwischen Vogelfauna und Vorhaben als äußerst gering und damit vernachlässigbar eingestuft werden. Hinzu kommt, dass dieser Wirkfaktor durch eine Bauzeitenregelung vollständig ausgeschlossen werden kann.

Optische Störreize:

Die während der Bauphase eingesetzten Fahrzeuge, Kräne und Bagger weisen häufig farbig auffallende Lackierungen auf, die sich von den vorherrschenden Farben der Umgebung unterscheiden. Die Wirksamkeit dieser optischen Störreize korreliert mit der Geschwindigkeit ihres Auftretens und damit der Geschwindigkeit der Fahrzeuge. Verstärkt werden können optische Störreize durch den Einsatz von Rundumkennleuchten (Drehspiegelleuchte, Blink- oder Blitzleuchte), deren Aufgabe darin besteht, Aufmerksamkeit im Straßenverkehr zu erzeugen. Aufgrund der fehlenden schnellen Bewegung der eingesetzten Fahrzeuge im Baubereich sowie auf den Zu- und Abfahrten sind keine optischen Störreize zu erwarten, die auf Vögel wirken können. Der Wirkfaktor baubedingter optischer Störreize wird aus den oben genannten Gründen deshalb als nicht wirksam auf die hier zu betrachtenden Belange angesehen und deshalb nicht weiter betrachtet.

C.2 Anlagebedingte Wirkprozesse

Flächenbeanspruchung:

Die Flächeninanspruchnahme durch die Bebauung selbst ist nach dem Bau nicht größer als während der Baumaßnahmen. Während der Bebauung benötigte Flächen werden im Rahmen der Gestaltung des Umfeldes wieder naturnah gestaltet. Eine Nutzung von Flächen außerhalb des Planungsraumes ist so gut wie ausgeschlossen.

Barrierewirkung und Zerschneidung:

Die durch die Bebauung eingebrachten Strukturen bzw. Gebäude ausgehende Barriere- und Zerschneidungswirkung schließen unmittelbar an die bestehende Bebauung an. Fliegende Arten wie europäische Vogelarten können diese problemlos überwinden. Dies gilt insbesondere für die Nahrungsgäste Mäusebussard oder Turmfalke. Für bodenbewohnende Arten, wie die Zauneidechse, kann durch eine Bebauung eine Barrierewirkung entstehen.

C.3 Betriebsbedingte Wirkprozesse

Lärmemissionen:

Betriebsbedingte Geräuschemissionen können auf Tiergruppen wirken, die sich mit Hilfe akustischer Signale verständigen bzw. orientieren. Hinsichtlich der Vogelarten kann generell ausgesagt werden, dass die Bewertung von Lärmwirkungen auf die Tiere sehr komplex ist und nicht grundsätzlich zu einer Beeinträchtigung der Habitatqualität führt. Aufgrund der Nutzung als Wohnbebauung sowie gewerblicher Nutzung können Lärmwirkungen, die über das übliche Maß im besiedelten Bereich hinausgehen, ausgeschlossen werden. Dies gilt auch für

eine mögliche Freizeitnutzung (Spielplätze, Sportfelder), da diese üblicherweise innerhalb einer Wohnbebauung liegen und eine übermäßige Lärmemission damit nicht zu erwarten ist.

Kulissenwirkung:

Der derzeitige Zustand der vorhandenen Bebauung hat bereits Auswirkungen auf die Verteilung der Feldlerchen in der Fläche. So halten die nachgewiesenen Reviere einen Abstand von 50 bis 100m zur bestehenden Bebauung ein, was auf die Meidung von höheren Landschaftskulissen durch die Feldlerche zurückzuführen ist. Durch die Bebauung wird die Kulisse der Bebauung verschoben werden. Es ist davon auszugehen, dass nachgewiesenen Feldlerchenreviere nach der Bebauung einen deutlich größeren Abstand zur Grenze des Bebauungsbereiches einnehmen werden, als dies derzeit der Fall ist. Somit wird entweder eine Verschiebung dieser Reviere stattfinden oder aber es kommt zur Aufgabe dieser Reviere.

D.) Maßnahmen zur Vermeidung und zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität

D.1 Maßnahmen zur Vermeidung

Folgende Vorkehrungen zur Vermeidung sind im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren (Vollzugsebene) durchzuführen, um Gefährdungen von Tierarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie zu vermeiden oder zu mindern und um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände im Rahmen der Umsetzung des geplanten Vorhabens auszuschließen.

Zur Vermeidung bzw. Minimierung von Eingriffen dienen folgende Festlegungen und Auflagen zu allgemeinen Bauausführung:

- Für Baustelleneinrichtungsflächen und Lagerplätze werden ausschließlich solche Bereiche oder Flächen herangezogen, die im Rahmen des Straßenbaus bzw. Bebauung ohnehin überbaut oder in anderer Weise neu gestaltet werde, also in jedem Fall eine Veränderung erfahren. Andere Flächen, die nicht Bestandteil des Planungsraumes sind, sollten dafür nicht verwendet werden.
- Als Baustellenzufahrt dient das vorhandene Wegenetz. Es werden außerhalb des Planungsraumes keine neuen Straßen oder Wege angelegt soweit dies nicht für das Zuwegerecht erforderlich ist.
- Beim Einsatz der Maschinen und Fahrzeuge ist darauf zu achten, dass es auf der Baustelle und den Zufahrten zu keinen Verunreinigungen von Böden durch Betriebsstoffe oder Schmiermittel infolge von Leckagen oder durch unsachgemäße Handhabung kommt.
- Darüber hinaus sind die auf Baustellen geltenden Sicherheitsbestimmungen und Auflagen sowie die gesetzlichen Regelungen zum Gewässerschutz zu beachten.

Folgende Maßnahmen sind aus artenschutzrechtlicher Sicht auf der nachgeordneten Planungsebene (Vollzugsebene) erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden. Die Notwendigkeit der Anwendung der einzelnen Maßnahmen wird in den Kapiteln (Steckbriefen) der Einzelflächenbetrachtung dargestellt.

- **Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1):** Rodungsarbeiten für die Reduktion von Gehölz- und Gebüschbeständen innerhalb des Planungsraumes sind – soweit überhaupt erforderlich - grundsätzlich außerhalb der Brutzeit der Vögel durchzuführen. Für den Zeitraum zwischen dem 1. März und 30. September sind keine Rodungen bzw. Bau-

feldfreimachungen vorzunehmen. Bei einer Rodung innerhalb dieses Zeitraumes kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zu einer zur Zerstörung von Nestern (= Fortpflanzungsstätten) kommen kann. Sind keine Rodungen erforderlich, entfällt diese Vermeidungsmaßnahme trotzdem nicht, da bodenbrütende Arten wie die Feldlerche möglicherweise betroffen sein könnten.

- **Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2):** Der Verlust von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten stellt im Allgemeinen einen Verlust dar, der aus artenschutzfachlicher Sicht einen Verbotstatbestand auslöst und vermieden werden sollte. Lässt sich diese Maßnahme nicht umsetzen, ist durch eine CEF-Maßnahme dafür Sorge zu tragen, dass im geeigneten Umfeld des Planungsraumes Kästen für Fledermäuse und Kästen für höhlenbrütende Vogelarten innerhalb geeigneter Strukturen aufgehängt werden (siehe auch CEF-Maßnahmen). Diese Maßnahme muss nur dann umgesetzt werden, wenn Bäume mit Fortpflanzungs- oder Ruhestätten verloren gehen.
- **Kontrolle von Baumhöhlen (M3):** Sollten um Rahmen der ökologischen Baubegleitung Baumhöhlen in den Rodungsbereichen festgestellt werden, muss vor der Rodung in jedem Fall eine Kontrolle der Höhlen mit Hilfe einer Endoskopkamera erfolgen. Unbesetzte Höhlen sind unmittelbar zu roden oder durch Verschluss vor einer Besiedlung zu sichern. Verloren gegangene Baumhöhlen werden durch künstliche Höhlen ersetzt (Siehe CEF-Maßnahmen).

D.2 Maßnahmen zur Sicherung der kontinuierlichen ökologischen Funktionalität (CEF)

Zur Sicherung der ökologischen Funktionalität werden folgende Maßnahmen (CEF) getroffen:

- **Schutz der Zauneidechse durch Neuschaffung von Ausweichhabitaten (M4):** Es ist davon auszugehen, dass Lebensräume der Zauneidechse beeinträchtigt werden können. Sollten Siedlungsbereiche der Zauneidechse in Mitleidenschaft gezogen werden, so sind diese Flächen durch eine vorauslaufende Neuschaffung von Habitaten auszugleichen (CEF-Maßnahme). Eine Umsiedlung der Zauneidechse aus diesen Bereichen in die neu geschaffenen Habitate kann die Besiedlung fördern und eine Tötung verhindern. Möglicherweise sind Lenkungsmaßnahmen sinnvoll.
- **Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5):** Für die möglichen Verluste von Baumhöhlen sind künstliche Nisthöhlen für europäische Vogelarten sowie künstliche Quartiere für Fledermäuse anzubringen. Für den Ersatz der potentiellen natürlichen Höhlen durch künstliche Nisthöhlen ist keine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG erforderlich. Eine Befreiung von den Verbotstatbeständen des § 44 BNatSchG ist nur dann erforderlich, wenn diese nicht im Vorfeld wirksam ausgeglichen werden können, was in diesem Fall durch die Einbringung von künstlichen Höhlen nicht der Fall ist. Der Umfang dieser Vermeidungsmaßnahme ist so bemessen, dass in jedem Falle mehr Nisthöhlen eingebracht werden.
- **Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel (M6):** Im Rahmen der Baufeldfreimachung kann der Lebensraum von Feldlerchen verloren gehen. Der Verlust des Lebensraumes stellt einen artenschutzrechtlichen Verbotstatbestand dar, der vorauslaufend ausgeglichen werden muss. Es ist durch geeignete Maßnahmen (Blühstreifen, Brachestreifen) sicher zu stellen, dass ein ausreichender Ersatzlebensraum für die Feldlerche geschaffen wird, so dass es nicht zu einem Verlust von Revieren der Feldlerche kommt. Es wird davon ausgegangen, dass die Anlage eines Blühstreifens von 0,33 ha innerhalb eines intensiv genutzten Agrarbereiches

das Potenzial für die Anlage eines Feldlerchenrevieres bietet. Durch die Anlage von drei Streifen (3 x 0,33 = 1 ha) können somit z. B. drei Feldlerchenreviere ausgeglichen werden. Diese Maßnahme ist gleichzeitig für das Rebhuhn und die Wachtel als wirksam anzusehen. Wichtig für den Erfolg der Maßnahme ist die Distanz zur Bebauung und zu Wegen, um sowohl die Kulissenwirkung als auch Störungen durch frei laufende Haustiere zu reduzieren.

Monitoring - Erfassungsmethodik für die Feldlerche:

Im Rahmen der Kontrolle der Wirksamkeit der umgesetzten Maßnahme werden fünf Begehungen mit einer Dauer von je 3 h in der Zeit von April bis Ende Mai durchgeführt, um auch Mehrfachbruten der Feldlerche zu erfassen. Für die Erfassung werden die singenden Feldlerchen im Planungsraum und im Bereich der Kompensationsmaßnahme registriert. Die Begehung des Untersuchungsraumes erfolgt entlang des vorhandenen Wegenetzes. So wird sichergestellt, dass alle singenden Feldlerchen erfasst werden. Die Auswertung der Reviere und Ermittlung der Revierzentren wurden entsprechend Südbeck et al. (2005) vorgenommen.

Erfassungsumfang Feldlerche nach Südbeck et al. (2005)

März		April			Mai			Juni		
M	E	A	M	E	A	M	E	A	M	E
		1.		2.	3.					

- **Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7):** Bei Vorhandensein eines Gewässers mit für diesen Lebensraum wertgebenden Strukturen sind diese zu erhalten und zu sichern. Sollte eine Sicherung nicht möglich sein, so sind entsprechend Ersatzhabitate zu schaffen. Dabei muss berücksichtigt werden, dass eine Neuschaffung von Gewässern zwar jederzeit möglich ist. Es muss aber dafür Sorge getragen werden, dass Amphibien durch die Zerstörung eines Gewässers nicht in Mitleidenschaft gezogen werden. Dies kann entweder durch eine Bauzeitenregelung geschehen oder durch eine Umsiedlung der Amphibien außerhalb der Reproduktionszeit.
- **Schaffung neuer Lebensräume für Wiesenknopf-Ameisenbläulinge (M8):** Im Rahmen der geplanten Vorhaben kann nicht ausgeschlossen werden, dass es zur Zerstörung von Lebensräumen für die genannten Schmetterlinge kommen kann. Für diese Arten sind vorauslaufend unter Berücksichtigung der benötigten Lebensraumstrukturen und Bewirtschaftungsformen Flächen zur Verfügung zu stellen. Ameisenbläulinge besiedeln extensiv bewirtschaftete Feuchtwiesen sowie Feuchtwiesenbrachen und Grabenränder. Die Art lebt vorwiegend auf extensiv genutzten Beständen der wechselfeuchten Wiesenknopf-Glatthaferwiesen, Pfeifengraswiesen und Wiesenknopf-Silgenwiesen. Die häufigste Nutzungsart der betreffenden Grünlandflächen stellt die Mahd dar (überwiegend zweischürig, seltener einschürig), gefolgt von der Beweidung (Schafe, Rinder, Pferde). Darüber hinaus sind auch Mähweiden anzutreffen (erste Nutzung Mahd, zweite Nutzung Beweidung). Neben bewirtschafteten Grünlandflächen besiedelt *Maculinea nausithous* in Hessen auch junge Brachestadien der genannten Wiesentypen und Feuchtwiesenbrachen (*Calthion*) sowie unregelmäßig gemähte oder beweidete Saumstrukturen (Graben-, Weg- und Wiesenränder).

Kompensationsmaßnahme (Mahdregime):

Die adulten Tiere fliegen in einer Generation von Mitte Juni bis Mitte August. In dieser Zeit finden auch die Paarung und die Eiablage statt. Die Weibchen legen ihre Eier

einzelnen an die noch nicht aufgeblühten Knospen der Futterpflanzen. Die Raupen ernähren sich in frühen Entwicklungsstadien ausschließlich von den Blüten des Großen Wiesenknopfs (*Sanguisorba officinalis*), indem sie die Blütenköpfe von innen auffressen. Sie fressen aber auch noch an den geöffneten Blüten und den Samenanlagen. Nach einiger Zeit lassen sie sich fallen und warten, bis sie ihre Wirtsameisen *Myrmica rubra*, *Myrmica samaneti* oder *Myrmica scabrinodis* in deren Bau tragen. Einmal im Ameisennest untergebracht, werden sie von den Ameisen wie die eigene Brut gepflegt, obwohl sie sich bis zur Verpuppung räuberisch von deren Eiern und Larven ernähren. Sie überwintern im Ameisenbau und verpuppen sich auch dort im Frühjahr. Nach dem Schlüpfen aus der Puppe muss der Schmetterling sofort das Ameisennest verlassen, da jetzt die Tarnung nicht mehr funktioniert und der Schmetterling nun selbst als Beute betrachtet wird.

Entsprechend der Flugzeit sind die Wiesen, die einen Bestand von Großem Wiesenknopf aufweisen und als Kompensationsflächen ausgewählt werden, von Anfang Juni bis Ende August nicht zu mähen. So wird sichergestellt, dass die gesamte Larvalentwicklung ablaufen kann, ohne dass es zu einer Tötung von Larven kommt.

Monitoring:

Auf den Kompensationsflächen für den Wiesenknopf-Ameisenbläuling ist als Erfolgskontrolle ein Monitoring durchzuführen: Die Art wird im Rahmen einer Transektkartierung nachgewiesen. Die Transektkartierung erfolgt in zwei Begehungen während der Hauptflugzeit, wobei das Transekt alle bei der Strukturkartierung erfassten Bereiche mit potenziellen Fortpflanzungsstätten abdeckt, die sich im mittelbaren oder unmittelbaren Wirkraum des Vorhabens befinden. Hierbei werden die Flächen langsam (1 Stunde pro Kilometer) in Schleifen mit 10-15 Metern Abstand abgesprochen und die auf Blütenköpfen sitzenden oder aufliegenden Falter gezählt. Beide Arten fliegen in Deutschland in der Regel von Anfang Juli bis Ende August, wobei der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling im Alpenvorland und im Spessart eine veränderte Phänologie zeigt und seinen Flugzeithöhepunkt in der Regel Mitte Juni erreicht. Das Ergebnis des Monitorings ist ein qualitativer Artnachweis sowie der Nachweis der Verteilung und der relativen Häufigkeiten der Individuen in den untersuchten Teilbereichen. Aufgrund dieser Ergebnisse erfolgt eine Abgrenzung von als Fortpflanzungs- und Ruhestätte bedeutsamer Wirtspflanzenbestände.

- **Schaffung von Fortpflanzungsstätten für die Gelbbauchunke (M9):** Gelbbauchunken sind in erster Linie in vegetationsarmen, unbeschatteten Tümpeln und Kleinstgewässern zu finden. Neben den natürlich entstandenen Gewässern in Fluss- und Bachauen werden Gewässer in Abgrabungsflächen wie Steinbrüchen, Kies-, Sand-, Ton- und Lehmgruben oder auch Fahrspuren als Lebensraum angenommen. Die Laichgewässer sind überwiegend flach, vegetationsarm und oft nur temporär wasserführend. Diese Form der Gewässer ist im Rahmen des Verlustes von möglichen Fortpflanzungsstätten der Gelbbauchunke zu ersetzen.
- **Schaffung von Habitaten für den Waldlaubsänger (M10):** Diese Art besiedelt vorwiegend Buchenhallenwälder, in denen das Alter der Buchen häufig mehr als 100 Jahre beträgt. Diese Waldform lässt sich nicht kurzfristig herstellen. Aus diesem Grund ist es erforderlich, bestehende Buchenhallenwälder, die eine dichte Naturverjüngung besitzen, aufzulichten, um so Lebensraum für den Waldlaubsänger zu schaffen.
- **Umsiedlung von Hirschkäfern durch Verpflanzen von Eichenstubben (M11):** Larvalformen von Hirschkäfern entwickeln sich vorwiegend im engen Umfeld von Eichen, wo die Larven des Hirschkäfers im Boden leben. Beim Nachweis von Larven

werden die Stubben der Bäume mit Hilfe von Pflanzmaschinen in vorbereitete Löcher umgesetzt, um so die Einschlägigkeit der Tötung zu entgehen.

Hinweis:

Da die Kompensationsmaßnahme für die Feldlerche, Rebhuhn, und Wachtel (bodenbrütende Offenlandarten) bei Beginn des Eingriffs (= Erschließung) wirksam sein muss, sollte bereits frühzeitig in der nachgeordneten Planungsebene (Vollzugsebene) sichergestellt werden, dass die für die Maßnahme erforderliche Flächengröße für die notwendigen Maßnahmen zur Verfügung steht.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von konkreten Eingriffen (verbindliche Bauleitplanebene) abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – insbesondere für Feldlerche und Wiesenknopf-Ameisenbläuling - ist vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Mögliche Suchräume für CEF-Maßnahmen werden in die „Beikarte 1“ zum FNP aufgenommen.

D.3 Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes

Arten, die sich in einem günstigen Erhaltungszustand befinden (z. B. Mäusebussard oder Turmfalke) werden durch die Bebauung einen Verlust von Nahrungsflächen erleiden. Jedoch wird dieser Verlust nicht als so umfangreich eingeschätzt, als das sich daraus die Aufgabe einer Fortpflanzungsstätte oder der Verlust eines Revieres ableiten ließe. Aus diesem Grund sind Maßnahmen zur Sicherung eines günstigen Erhaltungszustandes nicht erforderlich, da ergänzend durch die Bebauung und die Anlage von Gärten eine Vielzahl neuer Lebensräume geschaffen werden.

D.4 Sonstige Maßnahmen

- **Schutz der Gehölzbestände während der Bauausführung:** Zum Schutz vor Beschädigungen sind gefährdete Bäume mit einer gegen den Stamm abgepolsterten, mindestens zwei Meter hohen Bohlenummantelung zu versehen. Bei Abschnitten mit zusammenhängendem, verdichtetem Baumbestand ist anstelle einer Einzelstammsicherung ein stabiler Bauzaun aufzustellen. Die genauen Festlegungen des Gehölzschutzes sind in Absprache mit den zuständigen Behörden zu treffen. Sollten keine Bäume betroffen sein, kann diese Maßnahme entfallen.

E.) Datengrundlagen und Untersuchungsmethodik

Als Datengrundlagen wurden aktuelle Erfassungen im Jahr 2015 durchgeführt. Je nach Flächengröße und Beschaffenheit der vorhandenen Lebensraumstrukturen wurden die zu erfassenden Artengruppen ausgewählt, erfasst und bewertet. Der Untersuchungsumfang und die zu berücksichtigenden Artengruppen wurden zuvor für jede der zu betrachtenden Flächen mit der Unteren Naturschutzbehörde des Westerwaldkreises abgestimmt.

E.1 Untersuchte Flächen

Die Zusammenfassung der Abstimmung gibt die folgende Auflistung wieder. Aufgrund der Änderungen von Flächengrößen, Lage der Flächen und Wegfall von Flächen wurde der Untersuchungsumfang diesen Änderungen angepasst.

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung ausreichend (ohne Erfassung)	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
De 2	Dernbach	-	-	x	-	x	-	-	-	-
Eb 1	Ebernhahn	-	x	x	-	-	x	x	-	-
Eb 2a	Ebernhahn	-	x	x	x	-	x	-	-	-
He 2	Helferskirchen	-	x	x	-	-	-	-	-	-
Le 2	Leuterod	-	x	x	-	-	x	-	-	-
Mog 1	Mogendorf			x						
Mos 1	Moschheim	-	-	x	x	-	-	-	-	-
Ni 1	Niedersayn	x: Für Baumhöhlen innerhalb der Streuobst-bäume	-	-	-	-	-	-	-	-
Öt 1	Ötzingen	-	-	x	x	-	x	-	-	-
Sa 1	Sainerholz	-	-	x	-	-	x	-	-	-
Si 1	Siershahn	-	-	x	-	-	x	-	-	-
St 1	Staudt	-	-	x	-	-	-	-	-	-
St 2	Staudt	-	x	x	x	x	-	x	-	-

E.2 Informationen zu streng geschützten Pflanzen, Biotoptypen und FFH-Lebensraumtypen

Für die im artenschutzrechtlichen Sinne zu berücksichtigenden Pflanzenarten wurde auf die Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung für 13 Siedlungserweiterungsflächen im Rahmen der Neuaufstellung des Flächennutzungsplanes der VG Wirges, Westerwaldkreis (ARGE Geisler/Thannberger-Wittenberg 2015) zurückgegriffen.

E.3 Erfassungsmethodik für streng geschützte Tierarten

Für die Erfassung von Fledermäusen, Reptilien, Amphibien und Tagfalter wurde folgende Erfassungsmethodik angewandt:

Fledermäuse: Die Ermittlung des Artenspektrums der Fledermäuse im Untersuchungsgebiet erfolgte über Detektorkartierungen entlang von Transekten. Die Erfassungszeit pro Begehung war abhängig von der Flächengröße. Zur vollständigen Erfassung des Artenspektrums wurden an 4 Terminen im Zeitraum von April bis August Detektorkontrollen durchgeführt. Ergänzend dazu kam im Bereich St 2 „Auf der Heide“ in der Ortsgemeinde Staudt eine Horchbox zum Einsatz, da hier eine Baumhöhle mit Fledermausbesatz lokalisiert wurde.

Reptilien: Die Erfassung der Reptilien erfolgt durch das Einbringen von künstlichen Verstecken, sogenannten Reptilienblechen oder -folien, die den Tieren als zusätzliche Verstecke angeboten werden. Die Kontrolle dieser Bleche in den frühen Morgenstunden ermöglicht den Nachweis der Tiere. Ergänzend kamen Begehungen für die Lokalisation von Verstecken und Aktivitäten von Reptilien hinzu.

Amphibien: Die Erfassung der Amphibien erfolgte mit zwei tagsüber sowie zwei nächtlichen Begehungen mit einer Dauer von jeweils 2h. Während dieser Begehungen wurden sowohl Tiere verhört als auch durch Sicht oder Fang bestimmt.

Tagfalter: Es wurde eine Transektkartierung zum Nachweis und zur Zählung der Imagines durchgeführt. Alle potenziellen Habitatflächen (Vorkommen des Großen Wiesenknopfs) innerhalb der Planungsräume wurden untersucht. Hierbei wurden die Flächen in Schleifen mit 10-15 m Abstand abgesprochen und die auf Blütenköpfen sitzenden oder aufliegenden Falter gezählt. Es wurden zwei Begehungen zur Hauptflugzeit von Mitte Juli bis Mitte August bei idealen Witterungsbedingungen durchgeführt

E.4 Erfassungsmethodik für europäische Vogelarten

Europäische Vogelarten: Die Erfassung von europäischen Brutvogelarten sowie die Auswertung der Erfassungsergebnisse erfolgte in Anlehnung an die Methodenstandards zur Erfassung der Brutvögel Deutschlands (Südbeck et al. 2005). Die vorhandenen Baumhöhlen wurden lokalisiert und mit Hilfe eines Endoskopes untersucht. Die Erfassung der Horste fand während der unbelaubten Zeit des Jahres statt. Es wurden vier vollständige Begehungen während des Erfassungszeitraumes von März bis Juli 2015 im Untersuchungsraum der jeweiligen Fläche durchgeführt. Zusätzlich wurden die angrenzenden Grundstücke auf Brutplätze europäischer Vogelarten hin überprüft.

8.1 De 2 (Dernbach) „Burgweg“, Gewerbefläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Südöstlich der Ortslage von Dernbach, unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen angrenzend befindet sich die potenzielle Erweiterungsfläche für einen ansässigen Gewerbebetrieb auf rund 1,9 ha (De 2).

Eine darüber hinausgehende potenzielle Erweiterungsfläche in Richtung Nordosten wird in der Plankarte mit Entwicklungspfeilen³ (Richtungsvorgabe der zukünftigen gewerblichen Flächenerweiterung), dargestellt. Die Fläche hätte mit der späteren Erweiterung (vgl. eine Parzellentiefe in nordöstlicher Richtung) dann insgesamt eine Größe von ca. 3,5 ha.

Im Süden verläuft die Bahnlinie. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Inmitten der Fläche liegt ein Gehölzbestand.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ und „Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz“ dargestellt.

Über den „Burgweg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben. Langfristig soll eine Art gewerbliche Ortsumgehung über den vom Burgweg ausgehenden Ortsringweg bis zur nördlich verlaufenden K 148 entstehen.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Südrand Plangebiet, Feuchtwiese / Feuchtbrache, Blickrichtung West



Ackerfläche, Ortsrand, Blickrichtung Südwest

³ Die Entwicklungspfeile besitzen keine formelle planungsrechtliche Relevanz und entfalten daher auch keine behördliche Verbindlichkeit. Für eine tatsächliche gewerbliche Flächenerweiterung bedarf es einer gesonderten Bauleitplanung auf örtlicher Ebene.



Feuchtwiese, Ackerfläche, Gehölz – Blickrichtung Nord

8.1.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“ und „Vorbehaltsgebiet für Arten- und Biotopschutz“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte;

Arten- und Biotoppotenzial: mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit;

Entwicklungskonzeption: Neuschaffung naturbestimmender Elemente (Hecken, Feldgehölze).

8.1.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Bedeutung für die Landwirtschaft sind insbesondere folgende Schutzziele zu berücksichtigen:

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine dem Bedarf angepasste abschnittsweise Erschließung des Plangebietes.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.
- Verminderung des Oberflächenabflusses.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Aufgrund der leicht exponierten Lage des Plangebietes sind zum Schutz des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen in Richtung Offenland im Westen und Nordosten die Gebäudehöhen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (auf jeden Fall ist eine Horizontüberbauung zu vermeiden) und das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin einzugrünen.

8.1.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Gebiet grenzt unmittelbar an im Westen bestehende Gewerbeflächen an. Die übrigen angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzt. Im Süden verläuft die Bahnlinie. Der Planbereich besitzt eher geringe Wohnumfeldfunktionen (Freizeit- und Erholungsnutzung) für die westlich liegenden Siedlungsbereiche. Dieser Bereich wird überwiegend als Verbindung genutzt, um die umliegenden Offenlandbereiche zu erreichen.</p> <p>Vorbelastung: Vorbelastungen sind durch Immissionen der Bahnlinie gegeben.</p> <p>Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen. Verlust von Bereichen mit einer nachrangigen Wohnumfeldfunktion.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 1 im Anhang): Das Plangebiet nimmt die südwestliche Hälfte einer einheitlich genutzten Ackerparzelle ein (HA6, im Untersuchungsjahr 2015 Maisanbau), welche als Sonderstruktur einen brach liegenden Obstrain umschließt. Die Ackerbegleitflora ist nur fragmentarisch entwickelt. Häufige Begleitarten sind Ackerspörgel (<i>Spergula arvensis</i>), Ackerwinde (<i>Convolvulus arvensis</i>) Gewöhnliche Hühnerhirse (<i>Echinochloa crus-galii</i>), Echte Kamille (<i>Matricaria recutita</i>), Krauser Ampfer (<i>Rumex crispus</i>), Schwarzer Nachtschatten (<i>Solanum nigrum</i>), Spreizende Melde (<i>Atriplex patula</i>), Vogel-Sternmiere (<i>Stellaria media</i>) und Weißer Gänsefuß (<i>Chenopodium album</i>). Es handelt sich um eine für Maisäcker typische Nitrophytengemeinschaft. Die Ackerfläche ist nach Südosten hin geneigt und grenzt an ihrem unteren Rand an das feuchte Wiesentälchen des "Hoffmannsgrabens". Im Randbereich zum Talgrund ist der Ackerstandort kleinflächig quellig durchsickert und dadurch massiv vernässt. Als Begleitflora tritt eine Pioniergemeinschaft feuchter Standorte mit Krötenbinse (<i>Juncus bufonius</i>), Sumpf-Ruhrkraut (<i>Gnaphalium uliginosum</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>) und Sumpf-Schachtelhalm (<i>Equisetum palustre</i>) auf. Im südlichen Kontaktbereich zum vernäsststen Acker ist eine Nassstaudenflur (EE3) mit Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Rohrglanzgras (<i>Phalaris arundinacea</i>), Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Breitblättriger Rohrkolben (<i>Typha latifolia</i>) und Zottigem Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>) entwickelt (Verband Filipendulion). Der Obstrain (BF6: Obstbaumreihe) umfasst mehrere alte Obstbäume (Birne, Apfel, Zwetschge) und zeigt eine deutliche Verbuschungstendenz mit Zwetschgen-Wildlingen, Hundsrose (<i>Rosa canina</i>), Weißdorn (<i>Crataegus monogyna</i>), Roter Hartriegel (<i>Cornus sanguinea</i>) und Stieleiche (<i>Quercus robur</i>). Der krautige Unterwuchs wird von der Brennessel (<i>Urtica dioica</i>) dominiert.</p>	

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Bestandsbeschreibung der möglichen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt): <i>Die für das Plangebiet beschriebene intensive Ackernutzung (HA6) setzt sich in gleicher Weise in Richtung Nordosten fort.</i></p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Die in die Ackerfläche integrierte landschaftstypische Obstbaumreihe kann als erhaltenswert eingestuft werden (Habitatfunktion, Bedeutung für das Ortsbild). Die naturschutzfachliche Bedeutung der intensiv genutzten, eutrophierten Ackerflächen ist als gering einzuschätzen. Ein erhöhter Biotopwert ist jedoch für die vernässelten südlichen Randbereiche zu konstatieren, da aus den (quellig-) feuchten Standortbedingungen hohe Entwicklungspotenziale abzuleiten (Sonderstandort) und entsprechende Standortbedingungen (mit Blick auf erforderliche Ausgleichsmaßnahmen) kaum reproduzierbar sind. Es empfiehlt sich, diesen Bereich von einer baulichen Erschließung auszunehmen. Der Vernässungsbereich schließt zudem unmittelbar an hochwertige Nassstaudenfluren und Feuchtwiesenflächen des Wiesentälchens an.</p> <p>Bestandsbewertung der potenziellen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt): <i>Die anschließenden Ackerflächen sind insgesamt von geringer naturschutzfachlicher Bedeutung. Eine geringfügige Aufwertung ergibt sich kleinflächig aus Vorkommen des gefährdeten Sardischen Hahnenfußes (<i>Ranunculus sardous</i>, s.u.) im Norden der Parzelle.</i></p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Östlich der Ackerparzelle schließt sich Intensivgrünland in Form von Grünlandesäen (EA3) an. Es dominiert Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>). Der Talgrund des „Hoffmannsgrabens“ wird von Feuchtwiesen (EC1) und Feuchtbrachen (EE3) eingenommen, welche vegetationskundlich den Sumpfdotterblumenwiesen (Verband <i>Calthion</i>) und Mädesüßfluren (<i>Filipendulion</i>) zuzuordnen sind. Referenzarten sind Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Kamm-Segge (<i>Carex disticha</i>), Kuckucks-Lichtnelke (<i>Lychnis flos-cuculi</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Sumpf-Schachtelhalm (<i>Equisetum palustre</i>), Sumpf-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis scorpioides</i> agg.), Waldsimse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), Wilde Engelwurz (<i>Angelica sylvestris</i>), Wiesensegge (<i>Carex nigra</i>) und Zottiges Weidenröschen (<i>Epilobium hirsutum</i>). Die Feuchtwiesen sind partiell durch massiven Gülleeintrag beeinträchtigt. Der „Hoffmannsgraben“ (FM6) ist als (mäßige) naturfern einzustufen. Er wird von fragmentarischen, teils noch jungen Ufergehölzen (BE0: Erle, Bruchweide) begleitet. Im Südwesten grenzt das Gebiet an den bestehenden Ortsrand von Dernbach mit neu erschlossenen, derzeit noch nicht komplett bebauten Gewerbeflächen. In den Randbereichen sind derzeit ausdauernde nährstoffliebende Ruderalfluren entwickelt (HW5: Brachflächen der Gewerbegebiete). Im Norden grenzt eine Pferdeweide (EB0) mit lockeren Laubbaumbeständen (v.a. Linden: junges bis mittleres Baumalter) an. Sie geht im Westen in eine parkartige Grünanlage (mit Reitplatz) über. Südlich des Plangebiets verläuft die eingleisige Unterwesterwaldbahn Limburg – Siershahn. Südlich der Bahnlinie ist ein Feldgehölz (BA0) entwickelt. Es beinhaltet als Strukturelemente einzelne ältere Eichen, Totholz und Bäume mit Kleinhöhlen. Im Südwesten grenzt der Geltungsbereich an Gewerbeflächen (Gebäude, versiegelte Stellflächen, vorwiegend als Rasen gepflegte Grünflächen). Zum Untersuchungszeitpunkt waren Teilbereiche noch nicht erschlossen und lagen brach (HW5). Die Brachflächen beinhalten sporadisch gemähte nitrophile Ruderalfluren (v.a. Brennnessel – <i>Urtica dioica</i>) mit eingestreutem jungem Gehölzaufwuchs (Birke, Besenginster, Schle-</p>	<p>Gering bis hoch</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 1) umfasst eine ackerbaulich genutzte Fläche, die im Nordwesten von einem befestigten Fahrweg begrenzt wird (Abb. 2). Innerhalb des Planungsraumes ist ein Heckenzug vorhanden (Luftbild und Abb. 4 und 5), der als Brutplatz für europäische Vogelarten dient. Dieser Heckenzug ist mit Obstbäumen durchsetzt. An der Südspitze des Planungsraumes ist ein Gewässer mit Rohrkolbenbeständen vorhanden (Abb. 6), das temporär Wasser führt.

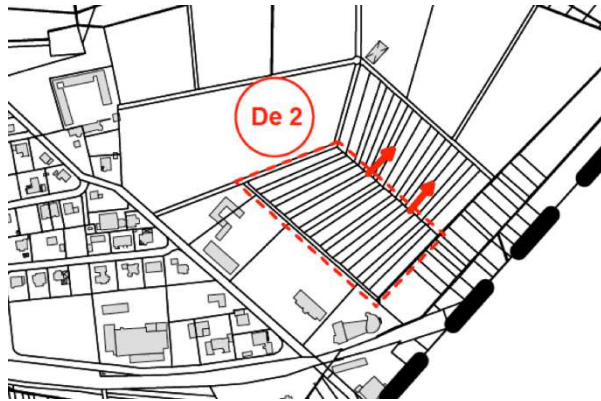


Abb. 1: Lage des Plangebietes



Abb. 2: Luftbild des Plangebietes



Abb. 3: Der Planungsraum wird ackerbaulich genutzt



Abb. 4: Heckenzug innerhalb des Planungsraumes



Abb. 5: Heckenzug innerhalb des Planungsraumes



Abb. 6: Temporäres Gewässer mit Rohrkolbenbeständen

Untersuchungsumfang

Entsprechend der Abstimmung mit der UNB wurden Avifauna und Amphibien entsprechend der Darlegung in Kap. 8 untersucht. Hinweise auf das Vorkommen weiterer planungsrelevanter Artengruppen als der untersuchten fanden sich während der Erfassungen dieser beiden Artengruppen nicht.

Tab. 1: Untersuchungsumfang Gewerbefläche „Burgweg“ (De 2), Ortsgemeinde Dernbach

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse, Weichtiere
De 2	Dernbach	-	-	x	-	x	-	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden überfliegend nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen.

Tab. 2: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Passer montanus</i>	Feldsperling	BV	3	V
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	B	-	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	ÜF	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Emberiza schoeniclus</i>	Rohrhammer	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	BV	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind die Feldlerche sowie auch der Feldsperling als Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit zwei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes bzw. ist von diesem durch Kulissenwirkung betroffen. Der Feldsperling brütet innerhalb des Heckenbereiches in der vorhandenen Obstbaumreihe (Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015: BF 6). Die hier vorliegende Verbuschungstendenz kommt vielen gebüschbrütenden Arten zugute, deren Erhaltungszustand derzeit als günstig eingestuft wird. Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Planungsraum auch vom Rebhuhn und der Wachtel als Lebensraum genutzt wird. Die entsprechenden Vermeidungsmaßnahmen und CEF-Maßnahmen, die für die Feldlerche formuliert wurden, gelten auch für diese beiden Arten.

Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Star, Haussperling oder Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Amphibien

Im Rahmen der Erfassung der Amphibien wurden der Grasfrosch sowie die Erdkröte innerhalb des Bereiches des temporären Gewässers nachgewiesen. Hinweise auf andere streng geschützte Arten wie z. B. die Gelbbauchunke liegen nicht vor.

Tab. 3: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	Ad	-	-
<i>Rana Temporaria</i>	Grasfrosch	Ad	-	-

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei diesem temporären Gewässer um eine Fortpflanzungsstätte für Amphibien handelt. Nach der Biotop- und Nutzungstypenkartierung (2015) unterliegen diese Feuchtwiesen und Feuchtrachen dem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und Amphibien (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

- ▲ Feldlerche
- ▲ Feldsperling

Amphibien:

- Grasfrosch
- Erdkröte

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Feldlerche und den Feldsperling sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. In den Bereich des temporären Gewässers sollte nicht eingegriffen werden. Der Gehölzbestand (Hecke und Obstbäume) sollte erhalten bleiben. Die Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)
- Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Gewerbegebietsfläche möglich.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinde wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8). Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Feldsperling wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Im Umfeld des Planungsraumes De2 stehen ausreichend große Flächenbereiche zur Verfügung, in denen die empfohlenen Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden könnten. Auch für die Maßnahme für den Feldsperling sind ausreichend Flächen vorhanden (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Im Bereich der Gemarkung Eschelbach (VG Montabaur) sind weitere Flächen vorhanden, die sowohl in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet stehen als auch die erforderlichen Landschaftsstrukturen aufweisen, um Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche und den Feldsperling umzusetzen.

Die Suchräume für CEF-Maßnahmen wurden bevorzugt im Umfeld der Eingriffsflächen und nach Möglichkeit in der Gemarkung ermittelt. Ist eine Verfügbarkeit bei konkreter Planungsabsicht nicht gegeben, kann auch auf weiter entfernt liegende Flächen zurückgegriffen werden.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von den konkreten Eingriffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanebene abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Feldlerche und Feldsperling – sind vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die Festsetzung von Maßnahmen und die damit verbundene flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung der Maßnahmen kann planungsrechtlich nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung. Zumal die Verbandsgemeinde Wirges nicht präventiv auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen kann, noch ist ein entsprechendes Flächenkontingent im Besitz der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinden.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche durch ein auf Eisen verliehenes und erloschenes Bergwerkfeld überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Es sind keine Oberflächengewässer von dem Planvorhaben direkt betroffen. Südöstlich grenzt der "Hoffmannsgrabens" an die Planfläche an.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grund- und die Oberflächengewässer sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit überwiegend gutem Anbaupotenzial. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p> <p>Zu dem südöstlich des Plangebietes verlaufenden „Hoffmannsgrabens“ ist ein ausreichender Schutzabstand einzuhalten, um die Beeinträchtigungen des Grabens mit seinen hochwertigeren Randstrukturen gering zu halten.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>nach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	-

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation, Klima und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Landschaft und Mensch:</i> Durch eine Bebauung ist eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaftsbild zu dem Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) gegeben.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht im Umfeld.</p>	Gering bis hoch

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Die vom äußersten Südrand des Plangebiets bis in den Talgrund des „Hoffmannsgrabens“ reichenden Feuchtwiesen und Feuchtbrachen unterliegen einem gesetzlichen Schutz nach § 30 BNatSchG.</p> <p>Es konnten im Plangebiet und im Umfeld keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Die Ufergehölze des „Hoffmannsgrabens“ erreichen nicht die qualitative Schwelle für eine Einstufung als prioritärer Lebensraumtyp 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzlauenwälder an Fließgewässern“.</p> <p>Vorbelastung: Ggf. Düngemittel- und Pestzideintrag in die nach § 30 BNatSchG geschützten Flächen.</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von naturschutzrechtlich schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen auszugehen, wenn von den nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopen ein ausreichender Schutzabstand eingehalten wird. Dieser Bereich innerhalb der Siedlungserweiterungsfläche ist zudem in einem verbindlichen Bebauungsplanverfahren als Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft festzusetzen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Gewerbegebietserweiterung ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen sollten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering bis mittel</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Gebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Östlich von Dernbach fungiert der gesamte großflächige Offenlandbereich als Kaltluftentstehungsfläche. Ebenso wirken die Wald- und sonstigen Gehölzflächen im Norden positiv auf die Luftqualität besonders für die Ortslage von Dernbach. Die Ortslage von Dernbach ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche eher geringfügig. Mit einer weiteren Beeinträchtigung von Kaltluftströmen ist nicht zu rechnen (Bioklima).</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

8.1.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Festsetzung (nachfolgende verbindliche Bauleitplanebene) der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope im Süden bzw. Südosten der Siedlungserweiterungsfläche als

Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft unter Berücksichtigung eines Pufferbereiches zu Bauflächen

- Eingrünung des Plangebietes zum Offenland
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche De2 (A1), Gemarkung Dernbach:

Lage: Im Bachtal östlich Dernbach; nördlich der Planfläche De2

- Entwicklung von Feuchtgrünland durch extensive Nutzung.
- Aufwertung des Bachlaufes durch Gewässerrandstreifen und Anlage von Ufergehölzen.

Poolfläche De2 (A2), Gemarkung Dernbach:

Lage: Im Bachtal nördlich Dernbach; nordwestlich der Planfläche De2 (Gewerbefläche)

- Entwicklung von Feuchtgrünland durch extensive Nutzung.
- Aufwertung des Bachlaufes durch Gewässerrandstreifen und vereinzelte Anlage von Ufergehölzen.

8.1.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Gewerbeflächenerweiterung östlich von Dernbach führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima, Boden, Landschaftsbild und Mensch.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung.
- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind.
- Ggf. Verlust von wenigen Gehölzstrukturen.
- Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Gebäuden, Lagerflächen, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 1,52 ha (Planflächengröße von ca. 1,9 ha, maximale GRZ von 0,8, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)
- Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7)

8.1.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Gewerbeflächenerweiterung nicht realisiert wird, kann von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

8.1.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.1.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Der Planbereich dient der Erweiterung von bestehenden Gewerbeflächen sowie dem ansässigen Betrieb.

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.2 Eb 1 (Ebernhahn) „Massenberg“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Am westlichen Ortsrand von Ebernhahn (zwischen bebauter Ortslage und BAB 3) liegt die geplante Wohnbaufläche „Massenberg“ mit ca. 1,8 ha. Es handelt sich um Grünlandflächen, eine kleine Nutzgartenfläche sowie Gehölzstrukturen.

Die Planfläche ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Die Fläche ist überwiegend eben und in einem Teilbereich leicht nach Westen geneigt. Die geplante Siedlungserweiterung stellt eine Arrondierung der westlichen Ortslage dar.

Über „Kannenbäckerstraße“ und „Zum Massenberg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Feuchtwiese mit Massenaspekt Teufelsabbiß (*Succisa pratensis*) – Blickrichtung West (Umfeld)



Blick auf das Plangebiet – Blickrichtung Nord



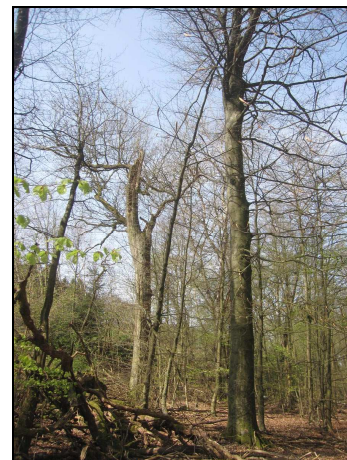
Blick auf das Plangebiet –Blickrichtung Ost (Umfeld)



Südlich des Plangebiets – Mountainbike-Parcours (Umfeld)



„Bergstraße“: Rodungsfläche (Umfeld)



Buchen-Altholz nordöstl. des Sportgeländes (Umfeld)

8.2.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Grünland (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche: Wiese u. Weide mittlerer Standorte, Grünlandbrache, Hecke;
Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.
Entwicklungskonzeption: Erhalt Grünland mittlerer Standorte (kleinflächig auch Gehölze, Brachen und Streuobst); Entwicklung kleinflächiger Gehölzbestände.

8.2.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes, der Bedeutung für die Wald- und Landwirtschaft sowie den Naturschutz und die Wasserwirtschaft sind insbesondere folgende Umweltschutzziele zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine dem Bedarf angepasste Erschließung des Plangebietes.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.
- Verminderung des Oberflächenabflusses aufgrund der Hanglage.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Höhenbegrenzungen der zulässigen baulichen Anlagen.
- Begrünungsmaßnahmen von Baukörpern und Freiflächen.
- Randeingrünungsmaßnahmen.
- Erhalt der randlichen Gehölzbestände.

Schutzgut Klima/Luft:

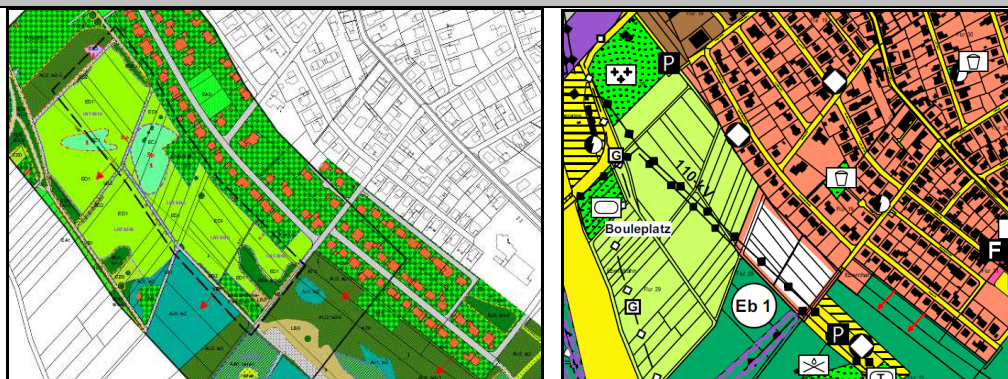
- Ein- und Durchgrünung des Plangebietes.

Schutzgut Tiere/Pflanzen:

- Nachhaltige Sicherung hochwertiger Pflanzen und Biotope im Umfeld.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)



Derzeitiger Umweltzustand / Bestand der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches (Karte 2 im Anhang):

Die Planfläche unterliegt zum überwiegenden Teil einer Wiesennutzung. Es handelt sich dabei um untergrasreiche, mäßig artenreiche, extensiv bis mäßig intensiv gepflegte Magerwiesen (ED1). Referenzarten sind Feldhainsimse (*Luzula campestris*), Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*), Gewöhnlicher Hornklee (*Lotus corniculatus*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kleine Pimpernell (*Pimpinella saxifraga*), Rotstraußgras (*Agrostis capillaris*), Rotschwengel (*Festuca rubra* agg.), Rundblättrige Glockenblume (*Campanula rotundifolia*), Weißes Labkraut (*Galium album*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesenkümmel (*Carum carvi*) und Wiesenmargerite (*Leucanthemum ircuti-anum*).

Im nördlichen Gebietsteil kommen auf teils quelligem, teils staunassem Untergrund nährstoffarme Feuchtwiesengesellschaften (EC1) vor. Die größere der beiden Flächen zeichnet sich – bei geringer Wüchsigkeit - durch einen Massenaspekt des Teufelsabbiß (*Succisa pratensis*) aus. Entsprechende Wiesen wurden vegetationskundlich gelegentlich zu den basenarmen Pfeifengraswiesen (Verband Molinion, EC4) (*Succisa pratensis* - *Juncus conglomeratus* – Ges.) gestellt. Aufgrund des Fehlens von Molinion-Kennarten wird die Gesellschaft heute mehrheitlich dem Verband Calthion angegliedert.

Weitere Arten der Feuchtwiesen: Aufrechtes Fingerkraut (*Potentilla erecta*), Doldiges Habichtskraut (*Hieracium umbellatum*), Flatterbinse (*Juncus effusus*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Hasenpfoten-Segge (*Carex leporina*), Hundsstraußgras (*Agrostis canina*), Knäuelbinse (*Juncus conglomeratus*), Kuckucks-Lichtnelke (*Lychnis flos-cuculi*), Rasenschmiele (*Deschampsia caespitosa*), Sumpf-Schafgarbe (*Achillea ptarmica*), Sumpf-Kratzdistel (*Cirsium palustre*), Sumpf-Hornklee (*Lotus pedunculatus*), Wiesensegge (*Carex nigra*). Die Artenkombination belegt wechselfeuchte Standortverhältnisse. Mehrere flache Rinnen zeugen von früheren Entwässerungsmaßnahmen. Ein Randbereich der Feuchtwiese ist in den vergangenen Jahren durch die Errichtung eines Bolzplatzes (Rasenplatz) verloren gegangen.

Im südlichen Randbereich des Plangebietes befinden sich eine Gebüschfläche (BB9, v.a. Salweide, Birke, Grauweide), kleinflächige Ruderalfluren (LB0) sowie ein Mountainbike-Parcours. Als sonstige Gehölzelemente kommen kleinere standortheimische Einzelgehölze (Salweide, Obstbäume, Sträucher) und randständige Hecken (BD2, BD6) vor.

Bestandsbeschreibung der möglichen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt), - südwestlicher Anschluss - vor der Reduzierung des Geltungsbereiches:

Die potenzielle Erweiterungsfläche umfasst im Norden weitere tendenziell magere, extensive bis mäßig intensive Glatthaferwiesen (ED1). Der Artenbestand entspricht

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>demjenigen des Plangebiets. Eine der beiden Feuchtwiesen (EC1) setzt sich in den Erweiterungsbereich hinein fort. Im südwestlichen Randbereich treten (z.T. angepflanzte) standortheimische Hecken und Gebüsche (BD2, BD6, BB9) sowie am Ost- rand auch junge Obstbäume (Reihenpflanzung, 6 Exemplare) auf.</p> <p>Im Süden werden die Randbereiche eines Waldgebiets tangiert. Es handelt sich um Fichtenforste (AJ0, geringes Baumholz) mittleren Bestandsalters und ein durch Freihaltung unter einer Stromtrasse geförderter Pionierwald (AU2, Stangenholz). Der Fichtenbestand umschließt eine kleine Ziergartenanlage (HM4: überwiegend Rasen sowie Hütte und Zierteich).</p> <p>Bestandsbeschreibung der möglichen Erweiterungsfläche im Anschluss an das Wohngebiet „Bergstraße“ (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt): Die mögliche Erweiterungsfläche wird überwiegend von älteren Pionierwäldern (AU2) im jüngeren bis mittleren Baumholzstadium eingenommen, in welche Reste einer Fichtenbestockung (AJ0, mittleres bis starkes Baumholz) eingeschlossen sind. Einige v.a. am siedlungsnahen Rand der Fläche gelegene Einzelbäume (Buchen, Eichen) erreichen ein höheres Alter (starkes Baumholz, bis rd. 100 Jahre). Im Untersuchungs- jahr sind Teile der Bestockung entfernt worden (AT0: Schlagflur). Durch den Einsatz von Rückefahrzeugen erfolgte eine erhebliche Störung des Bodenbewuchses. Bestandsbildende Gehölzarten sind Birke, Salweide, Eberesche und Espe, vereinzelt auch Eiche und Buche. Der Unterwuchs wird von einer Mischung aus Wald- und Saumarten bestimmt. Referenzarten sind Weiße Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>), Einblütiges Perlgras (<i>Melica uniflora</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Fuchssches Greiskraut (<i>Senecio ovatus</i>), Stink-Storchschnabel (<i>Geranium robertianum</i>), Gundermann (<i>Glechoma hederacea</i>), Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>), Breitblättriger Wurmfar (<i>Dryopteris dilatata</i>), Drahtschmiele (<i>Deschampsia flexuosa</i>) und Silberblättrige Goldnessel (<i>Galeobdolon argenteum</i>, Gartenflüchtling). Die Waldfläche setzt sich nach Südwesten und Süden fort (vgl. Bestand Umfeld). In unmittelbarem Anschluss zur Siedlung wird eine Teilfläche als Rasen gepflegt (HM4).</p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches: Das Plangebiet berührt zwei aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Feuchtwiesen (Rennwald 2000: Succisa - Juncus conglomeratus – Ges.: „Gefährdung an- zunehmen“). Entsprechende Vergesellschaftungen sind – ebenso wie die entsprechen- den Standortverhältnisse (quellig, nährstoffarm) - im Sinne eines Ausgleichs kaum regenerierbar. Glatthaferwiesen mit einer Artenausstattung trocken-magerer Standorte sind aufgrund von Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft allgemein rückläufig bzw. be- standgefährdet. Sie sind je nach Ausstattung von mäßig hoher bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Im gegebenen Fall ist bei einer mittleren biotopspezi- fischen Artenvielfalt von einer mäßig hohen Bedeutung auszugehen. Ein Verlust der Flächen ist durch Extensivierungsmaßnahmen ausgleichbar, sofern ähnliche Stand- ortbedingungen gegeben sind und das entsprechende Artenspektrum im Umfeld vor- handen ist. Eine allgemeine naturschutzfachliche Bedeutung ist für mehrere Gehölzbestände zu konstatieren (Habitatfunktion, Bedeutung für Ortsbild und Ortsrandeingrünung).</p> <p>Bestandsbewertung der potenziellen Erweiterungsfläche (südwestlicher An- schluss) vor Reduzierung des Geltungsbereiches: Entwicklungspfeile Die Grünlandgesellschaften der potenziellen Erweiterungsfläche sind so zu bewerten wie diejenigen im Plangebiet selbst. Als erhaltenswert sind die im westlichen Randbe- reich gelegenen Gehölzbestände einzustufen (Habitat- / Puffer- / Eingrünungsfunktion). Der eingeschlossene Fichtenwald ist von untergeordneter naturschutzfachlicher Be- deutung (standortschädigende Forstkultur).</p>	<p>Mittel bis sehr hoch</p> <p>Mittel bis sehr hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Bestandsbewertung der potenziellen Erweiterungsfläche im Anschluss an das Wohngebiet „Bergstraße“: Entwicklungspfeile <i>Pionierwälder sind als Teil natürlicher Waldregenerationsprozesse prinzipiell als naturnah einzustufen. Es handelt sich um wenige Jahrzehnte alte Bestände, denen für die Fauna relevante Strukturmerkmale und Biotopelemente noch weitgehend fehlen (starkes Alt- / Totholz etc.). Der vorgefundene Bestand weist Vorbelastungen durch Holzeinschlag, forstliche Überprägung (Fichten) und angrenzende Wohn- und Freizeitnutzungen auf. Bei isolierter Betrachtung ist somit allenfalls von einem mäßig hohen Biotopwert auszugehen. Der Pionierwald ist jedoch Teil eines größeren Waldkomplexes, welcher in unmittelbarer Nähe hochwertige Buchen-Altholzbestände beinhaltet.</i></p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Zwischen dem Plangebiet und dem nördlich davon gelegenen Friedhof von Ebernhahn befindet sich eine größere Brachfläche mit Pionierwaldsukzession (AU2, Salweide, Eberesche). Am Südrand der Brachfläche ist eine kleinflächige Nassstaudenflur (EE3, Verband Filipendulion) entwickelt. Südwestlich von Friedhof und Brachfläche befindet sich ein Umspannwerk. Zwischen dem Friedhof und dem Siedlungsrand von Ebernhahn ist eine Wiese mit Obstgehölzen erhalten geblieben. In Richtung Südwesten setzt sich die durch Hecken gegliederte Wiesennutzung (ED1, EA1) bis hin zur BAB A 3 fort (vgl. auch potenzielle Erweiterungsfläche). Südlich des Plangebiets befindet sich ein in Waldflächen integriertes Sportgelände. Es umfasst befestigte Sportanlagen (Fußball, Tennis), Gebäude und überwiegend geschotterte Stellflächen. Randlich zum Parkplatz ist eine flächige Ruderalflur (LB0) entwickelt. Referenzarten sind Einjähriger Feinstrahl (Erigeron annuus), Rainfarn (Tanacetum vulgare), Gewöhnlicher Beifuß (Artemisia vulgaris), Kanadische Goldrute (Solidago canadensis) und Landreitgras (Calamagrostis epigejos). Feuchtezeiger wie die Flatterbinse (Juncus effusus) werden durch Bodenverdichtung gefördert. Die umliegenden Waldflächen sind heterogener Zusammensetzung. Neben weiteren Fichtenbeständen (AJ0), Pionierwäldern (AU2) und Schlagfluren (AT0, Freihaltung unter Stromtrasse) kommen Buchen- und Buchenmischbestände (AA0, AA2) vor. Es handelt sich um bodensaure Hainsimsen-Buchenwälder (Luzulo-Fagetum). Von besonderem naturschutzfachlichem Interesse sind hierbei zwei Altbestände (geschätztes Baumalter > 160-180 Jahre) östlich der Sportanlagen, welche teilweise über das Alt- und Totholzprogramm des Forstamts Montabaur erhalten werden. Sie enthalten stehendes Totholz und Höhlenbäume. Ein weiterer Buchenwald nordwestlich des Sportgeländes erreicht vermutlich ein Bestandsalter von 120 bis 140 Jahren.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>
<p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Südlich des Plangebiets befinden sich mehrere hochgradig erhaltenswerte Buchen-Altbestände. Fernwirkungen auf diese Biotope wären im Falle von Eingriffen in angrenzende Waldflächen (Erweiterungsflächen) über faunistische Beziehungen denkbar. Vorbelastungen existieren in Form der Sporteinrichtung und starker forstlicher Überprägungen (Fichten, regelmäßig auf den Stock gesetzte Pionierwälder). Pionierwälder sind zwar als Bestandteil natürlicher Wald-Regenerationsprozesse naturnah, treten aber aufgrund ihres geringen Bestandsalters in ihrem Biotopwert gegenüber alten Buchenwäldern zurück. Als erhaltenswert können weiterhin mehrere Gehölzbestände im Umfeld eingestuft werden. Dies gilt insbesondere für einen Pionierwaldbestand nördlich, sowie einige Hecken- und Gebüschkomplexe westlich und südwestlich des Geltungsbereichs. Wertbestimmend sind Habitatfunktionen (Fauna) sowie die Bedeutung für das Orts- und Landschaftsbild. Zu berücksichtigen sind weiterhin Pufferfunktionen zur nahe gelegenen BAB A 3.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Botanischer Artenschutz: Der innerhalb einer Feuchtwiese massenhaft auftretende Teufelsabbiß (<i>Succisa pratensis</i>) gilt in RLP aktuell nicht als gefährdet, weist aber aufgrund seiner Bindung an wechselfeuchte nährstoffarme Standortbedingungen allgemeine Rückgangstendenzen in der Kulturlandschaft auf. Das Vorkommen ist als erhaltenswert einzustufen. Im Unterwuchs eines Pioniergebüschs am Südrand des Plangebiets konnte 2008 die nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Orchideenart Breitblättrige Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>) mit wenigen Exemplaren nachgewiesen werden (kein Nachweis 2015). Die Art gilt in RLP nicht als bestandsgefährdet.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Die im Norden des Plangebiets gelegenen Feuchtwiesen unterliegen einem gesetzlichen Biotopschutz („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“). Ein Biotopschutz kann weiterhin für eine nördlich angrenzende Feuchtbrache angenommen werden.</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Die Glatthaferwiesen des Plangebiets und seiner direkten Umgebung können potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Die Buchenwaldvorkommen südlich des Geltungsbereichs können dem Lebensraumtyp (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ zugeordnet werden (mittlerer bis sehr guter Erhaltungszustand).</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Es befinden sich keine Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum Plangebiet und dem umgebenden Betrachtungsraum.</p> <p>Nördlich der Fläche sind pauschal geschützte Pfeifengraswiesen (LRT 6410) erfasst. Das gesamte Grünland wird als LRT 6510 Flachlandmähwiesen eingestuft. Die mageren Ausprägungen des Wiesentyps unterliegen dem Pauschalschutz des § 15 LNatSchG. Das Gebiet insgesamt besitzt somit eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Erhebliche Vorbelastungen gehen von der in geringer Entfernung (auf Damm erhöht) verlaufenden Autobahn A 3 aus. Im Rahmen einer weiterführenden Planung und Erschließung sollte auf den Erhalt der randlichen Gehölzbestände und möglichst großer Teile der Waldflächen Wert gelegt werden (Pufferfunktionen / Sichtschutz zu A 3 und Sportgelände).</p> <p>Auswirkungen: Die Bereiche im Nordwesten, die geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen, werden von der Siedlungsflächenerweiterung ausgenommen. Die Bebauung wird auf einen merklich reduzierten Bereich im Südosten beschränkt (Reduzierung von 3,8 ha auf 1,8 ha). Das Biotopentwicklungspotenzial der Planfläche geht fast vollständig verloren. Ggf. Inanspruchnahme von randlichen Gehölzstrukturen. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Dieser Planungsraum (Abb. 7 und 8) umfasst ausgedehnte Offenlandbereiche entlang der bestehenden Bebauung (Abb. 9). Diese werden vorwiegend als Grünland genutzt. Die südlich an den Planungsraum angrenzenden Waldbereiche (Abb. 10) werden nicht beplant. Im Norden des Planungsraumes sind ebenfalls ausgedehnte Grünlandbereiche vorhanden (Abb. 11). Entlang des Planungsraumes verläuft eine Hochspannungstrasse, unter der sich Jungwaldbestände und ein Spielplatz befinden (Abb. 12).

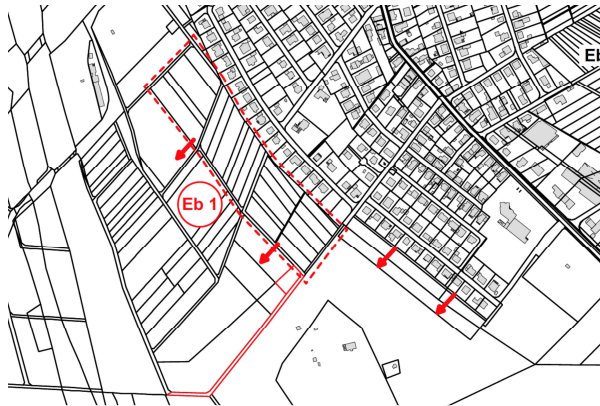


Abb. 7: Lage und Abgrenzung des ursprünglichen Plangebietes



Abb. 8: Luftbild des Plangebietes



Abb. 9: Offenlandbereich entlang der bestehenden Bebauung



Abb. 10: Waldbereich außerhalb des Planungsraumes



Abb. 11: Grünlandbereich im Norden der Fläche

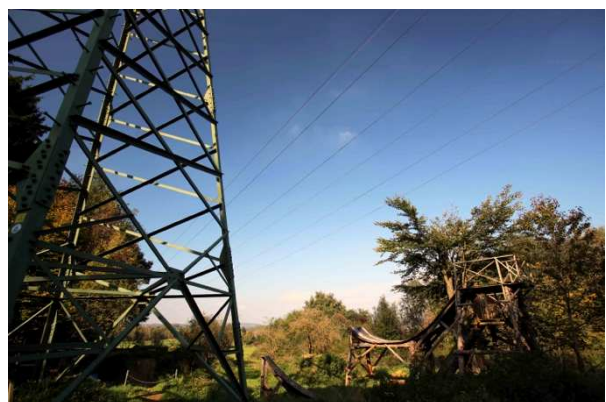


Abb. 12: Spielplatz unter der Hochspannungstrasse

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Diversität der Habitats und der Großflächigkeit des Planungsraumes wurde in Abstimmung mit der UNB eine Erfassung von Fledermäusen und europäischen Vogelarten durchgeführt. Eichen bzw. für das Vorkommen von streng geschützten Käferarten notwendige Altbäume wurden im Rahmen der Erfassung nicht ermittelt (siehe auch Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung 2015). Aus diesem Grund wurde auf eine Erfassung von Käfern verzichtet. Aufgrund des hohen Grünlandanteils wurde eine Erfassung von Tagfaltern (insbesondere *Maculinea*-Arten) vorgenommen. Aufgrund des Fehlens von Gewässern wurde auf eine Erfassung der Amphibien verzichtet.

Tab. 4: Untersuchungsumfang Wohnbaufläche „Massenberg“ (Eb 1), Ortsgemeinde Ebernahn

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Eb 1	Ebernahn	-	x	x	-	-	x	(x)	-	-

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden 4 Arten nachgewiesen. Die Bartfledermaus sowie Fransen- und Zwergfledermaus fanden sich entlang der Gehölzstrukturen sowie des Waldrandes. Der Große Abendsegler wurde über den Offenlandbereichen nachgewiesen. Aufgrund der Detektorerfassungen ergab sich kein Hinweis auf ein Quartier im unmittelbaren Randbereich des Waldes. Gebüschbestände und die Gehölze im jüngeren bis mittleren Baumholzstadium sind als Höhlenbäume nicht geeignet. Innerhalb des Buchenaltholzes nordöstlich des Sportplatzes sind Quartiere von Fledermäusen nicht auszuschließen. Diese sind jedoch von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen. Im Vergleich mit den Offenlandbereichen wurde hier eine erhöhte Aktivität von Fledermäusen festgestellt.

Tab. 5: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	Große/Kleine Bartfledermaus	Detektor	Neu/2	2/3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Detektor	1	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Detektor	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Detektor	D	3

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Diese befinden sich in der Ortslage von Ebernahn (Turmfalke) sowie den angrenzenden Waldbereichen (Mäusebussard), die nicht beplant werden. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit mehreren Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes siedelt. Mauersegler, Rauchschnalbe und Mehlschnalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Auch werden die Gittermasten des Planungsraumes nicht als Fortpflanzungsstätten genutzt.

Tab. 6: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	BV	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Stumus vulgaris</i>	Star	BV	V	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	BV	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer

Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung sind die Feldlerche sowie auch der Star und Haussperling als Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit zwei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes. Damit dürfte der für den Planungsraum maximale Bestand dieser Art erreicht sein. Bei einer Bebauung werden diese beiden Reviere vollständig verloren gehen. Der Star brütet innerhalb des Buchenwaldbestandes nordöstlich des Sportplatzes. Der Haussperling brütet in den Gebäuden am Sportplatz. Diese Art wird von einer möglichen Bebauung nicht betroffen sein.

Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie Mauersegler, Rauchschnalbe und Mehlschnalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Feldlerche und den Feldsperling wird eine detaillierte artenschutzfachliche Prüfung vorgenommen (siehe Prüfprotokolle im Anhang). In diesem Rahmen werden auch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer möglichen Umsetzung des geplanten Vorhabens notwendig werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling innerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Die Vorkommen fanden sich entlang der Feuchtwiesengesellschaften (EC1) sowie den mäßig artenreichen, extensiv bis mäßig gepflegten Magerwiesen (ED1). In diesen Bereichen wurde entsprechend der Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung 2015 auch der Große Wiesenknopf nachgewiesen, der für die Entwicklung dieser Art notwendige Voraussetzung ist. Es ist davon auszugehen, dass diese Art innerhalb des Planungsraumes siedelt.

Tab. 7: Liste der nachgewiesenen streng geschützten Tagfalterarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ad	3	V

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Fledermäuse und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Fledermäuse:

- Zwergfledermaus
- Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Fransenfledermaus

Europäische Vogelarten:

- ▲ Feldlerche
- ▲ Star
- ▲ Haussperling

Tagfalter:

- ◆ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Feldlerche sind ebenso Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich wie für den Dunklen Wiesenknopf-Ameisenbläuling (*aufgrund der Flächenreduktion kein Eingriff*). Bei einer Bebauung dieses Bereiches werden die Lebensräume für beide Arten sicher verloren gehen (*Flächenreduktion, keine Bebauung in diesem Bereich*). Eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten ist vorauslaufend auszugleichen. Es müsste somit ein neuer adäquater Lebensraum gefunden werden, der derzeit noch nicht von diesen Arten besiedelt ist oder es müssten Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden, so dass sich die Siedlungsdichte des Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläulings verbessert. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen:

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitenden Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2) innerhalb des Heckenbereiches mit den vorhandene Obstbäumen:
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3), sollten Bäume mit Höhlenpotenzial gerodet werden müssen
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6) – *kein Eingriff da Flächenreduktion.*
- Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7) – *kein Eingriff da Flächenreduktion.*
- Schaffung von Lebensraum für den Dunklen-Wiesenknopf-Ameisenbläuling (M9) – *kein Eingriff da Flächenreduktion.*

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinde wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8).

Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Wiesenknopf-Ameisenbläuling wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche oder den Wiesenknopf-Ameisenbläuling sind aufgrund der Flächenreduktion derzeit nicht erforderlich.

Im Umfeld des Planungsraumes Eb1 würden aber bei Bedarf Flächen zur Verfügung stehen, die als Kompensationsfläche für die Feldlerche oder auch den Wiesenknopf-Ameisenbläuling geeignet sind (vgl. Beikarte 1 zum FNP).

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren erloschenen auf Eisen, Blei, Mangan, Kupfer, Silber und Braunkohle verliehenen aufrecht erhaltenen oder erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass sich südwestlich des Planbereiches eine kartierte Altablagerung befindet (Bauschutt- und Erdaushub mit der Erhebungs-Nr.:14310012-205)</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGD Nord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Gewässer betroffen sind.</p> <p>Die Untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung WW-Kreis) weist mit Stellungnahme vom 14.06.2016 darauf hin, dass durch die Siedlungserweiterung in Ebernhahn (Wohnbaufläche Massenberg) eine Wasserschutzgebietszone der Klasse 3 (WSG III) betroffen ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft (nachrichtlich, 14.11.2016) wird hiermit der Hinweis aufgenommen, wonach in den nachgeordneten Planverfahren (verbindliche Bebauungsplanebene bzw. Baugenehmigungsverfahren) die entsprechenden Untersuchungen zur Einhaltung der Schutzgebiets-Verordnung stattfinden müssen. Da die äußere Schutzzone (Zone III) eines Trinkwasserschutzgebietes i.d.R. chemische Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindern soll, ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von baulichen Anlagen in diesem Bereich unter Umständen an die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebunden.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von landwirtschaftlich genutzten Böden und Waldböden. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss durch die Hanglage des Plangebietes und die Belastung</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen. Eine weitere Bebauung des Wasserschutzgebietes insgesamt führt zu einer Reduzierung der Schutzfähigkeit des Brunnens.</p>	

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Die landwirtschaftlichen Flächen des Planbereiches sind Strahlungsflächen in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit (im Verhältnis zu den weiteren umgebenen Flächen) sind bedingt Kaltluftströme zu erwarten, die jedoch keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftzufuhr für die Ortslage haben. Die Ortslage von Ebernhahn ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten. Strauch- und baumreiche Flächen sind Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen. Diese weisen in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperaturschwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung haben. Darüber hinaus bewirkt die Baum- und Strauchvegetation ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der BAB 3 belastet.</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen und die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Gehölzbereiches und der landwirtschaftlichen Flächen für den Bereich des Plangebietes gehen verloren. Durch den Versiegelungsgrad innerhalb von Wohnbauflächen und Erschließungsanlagen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. Aufheizung von asphaltierten Flächen). Bei Erhalt der randlichen Gehölzbestände und einer guten Durchgrünung des Plangebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird von geschlossenen Waldflächen, landwirtschaftlichen Flächen sowie Brach- und Gehölzflächen bestimmt. Das angrenzende Waldgebiet und das Offenland besitzen derzeit eine Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung von Ebernhahn. Eine Bebauung der kleinen Erweiterungsfläche setzt die Erholungseignung auch für die umgebenden Bereiche nicht wesentlich herab.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Vorbelastung: Erhebliche Vorbelastungen gehen von der in geringer Entfernung (auf Damm erhöht) verlaufenden Autobahn A 3 aus. Zudem wird das Gebiet von Strom-Freileitungen gequert.</p> <p>Auswirkungen: Die landschaftliche Einbindung ist aufgrund der Gehölzausstattung und der Waldvorkommen im Umfeld unproblematisch. Im Rahmen einer weiterführenden Planung sollte auf den Erhalt der randlichen Gehölzbestände Wert gelegt werden. Die Höhenbegrenzung der Bebauung ist dem Umfeld anzupassen.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Es wird von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 01.06.2016) darauf hingewiesen, dass die Fläche ggf. von archäologischen Fundstellen betroffen sein könnte, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Die Siedlungserweiterungsflächen in Ebernhahn sind mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Detailplanung) zu prüfen und abzuhandeln. Die Generaldirektion verweist weiterhin darauf, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieser Bereiche für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation, Boden sowie Landschaft/Erholung und Mensch von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial und die Bestandssituation der landwirtschaftlichen Flächen geht vollständig durch eine Bebauung / Versiegelung des Bodens verloren.</p> <p><i>Landschaft/Erholung und Mensch:</i> Durch eine Bebauung ist eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaftsbild/Erholung und des Schutzgutes Mensch gegeben. Als Teil eines größeren Naherholungsbereiches für die umliegende Wohnbevölkerung gehen diese Flächen verloren. Ausweichmöglichkeiten sind aufgrund der westlich verlaufenden BAB 3 nur eingeschränkt vorhanden.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p> <p>Gering bis mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.</p> <p>Nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotop nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Unterwuchs eines Pioniergebüschs am Südrand des Plangebiets konnte 2008 die nach Bundesartenschutzverordnung geschützte Orchideenart Breitblättrige Stendelwurz (Epipactis helleborine) mit wenigen Exemplaren nachgewiesen werden (kein Nachweis 2015). Die Art gilt in RLP nicht als bestandsgefährdet.</p> <p>Die Glatthaferwiesen des Plangebiets und seiner direkten Umgebung können potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Die Buchenwaldvorkommen südlich des Geltungsbereichs können dem Lebensraum-</p>	<p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>typ (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ zugeordnet werden (mittlerer bis sehr guter Erhaltungszustand).</p> <p>Vorbelastung: Erhebliche Vorbelastungen gehen von der in geringer Entfernung (auf Damm erhöht) verlaufenden Autobahn A 3 aus.</p> <p>Auswirkungen: Die Bereiche im Nordwesten, die geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG aufweisen, werden von der Siedlungsflächenerweiterung ausgenommen. Die Bebauung wird auf einen merklich reduzierten Bereich im Südosten beschränkt (Reduzierung von 3,8 ha auf 1,8 ha).</p>	<p>Mittel</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: BAB 3</p> <p>Auswirkungen: Durch die Erweiterung des Plangebietes ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen müssten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering bis mittel</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) geregelt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Plangebiet ist ein kleiner Teilbereich landwirtschaftlicher Fläche und Gehölzstrukturen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen. Die angrenzenden Waldflächen weisen in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperaturschwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung hat. Darüber hinaus bewirkt die an das Plangebiet anschließende Bewaldung ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung. Die Landwirtschaftlichen Flächen sind durch ihre nächtliche Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Eine hohe Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage von Ebernhahn ist nicht anzunehmen, jedoch stellen diese wesentliche Pufferflächen gegenüber der westlich verlaufenden BAB 3 dar. Die Ortslage von Ebernhahn ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der BAB 3 belastet.</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen und die klimatischen Ausgleichsfunktionen des randlichen Gehölzbestandes und der landwirtschaftlichen Flächen gehen für den Bereich des Plangebietes und der angrenzenden Wohnbereiche verloren. Durch den Versiegelungsgrad innerhalb von Wohnbauflächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. starke Aufheizung von asphaltierten Flächen). Durch die neue geplante Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

8.2.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Maßnahme zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung
- Weitgehender Erhalt der randlichen Gehölzbestände
- Schutz der angrenzenden Biotope nach § 30 BNatSchG bei den Erschließungsmaßnahmen
- Ein- und Durchgrünung des Planbereiches

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005 für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Eb1 (A1), Gemarkung Ebernhahn

Lage: Untere Desperwiese, z.T. schutzwürdige Biotope nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Umwandlung von Nadelwald/ Mischwald zu Laubwald feuchter Standorte.
- Aufwertung von Fließgewässerabschnitten.

- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch extensive Nutzung; Entfernung der in der Unteren Desperwiese angepflanzten Fichtenbestände.
- Langfristige Offenhaltung der Flächen durch zurückdrängen der Verbuschung, wobei gut ausgeprägte, strukturreiche Feuchtgebüsche zu erhalten sind.

Poolfläche Eb1 (A2), Gemarkung Wirges

Lage: Bachtal östlich Wirges

- Entwicklung von Feuchtwiesen/ -brachen und Hochstaudenfluren auf feuchten Standorten durch extensive Nutzung.
- Offenhalten des Bachtals.
- Aufwerten des Fließgewässers durch Gewässerrandstreifen, naturnahe Ufergestaltung, Anlage/ Ergänzung von gewässerbegleitenden Gehölzpflanzungen.

Poolfläche Eb 1 (A3), Gemarkung Niedersayn

Lage: nordöstl. Sainerholz, Fläche innerhalb des VSG

- Entwicklung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen magerer Standorte (Halbtrockenrasen) durch extensive Nutzung (extensive Beweidung durch Schafe, ggf. durch Rinder).

8.2.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung westlich von Ebernhahn führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung.
- Verlust/Beeinträchtigung von Biotoptypen/Pflanzenbeständen mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Versiegelungsgrades in Wohngebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung).
- Erhöhung des Oberflächenabflusses (Hanglage) durch Versiegelungen.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Immissionen durch die unmittelbar im Westen befindliche BAB 3, die Umspannanlage und Hochspannungsfreileitung (ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich).

Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden bzw. beeinträchtigt werden, die eine mittlere bis z.T. mäßig hohe ökologische-naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Weiterhin ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ebernhahn zu berücksichtigen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen bzw. den Erhalt von Gehölzbeständen zu begegnen.

Im Zuge eines nachgeordneten Planverfahrens ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten.

Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 1,08 ha (Planflächengröße von ca. 1,8 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitenden Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2) innerhalb des Heckenbereiches mit den vorhandene Obstbäumen:
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3), sollten Bäume mit Höhlenpotenzial gerodet werden müssen
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten

8.2.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bestehen bleibt.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

8.2.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.2.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für Ebernhahn ist dieses Gebiet eine kleinflächige Erweiterung (Arrondierung) der nordwestlichen Siedlungsflächen. Die verkehrliche Anbindung ist über die „Kannenbergstraße“ und „Zum Massenberg“ gegeben. Der nördlich anschließende Bereich mit hochwertigen Feuchtbereichen wurde von einer weiteren Planung ausgenommen.

Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung an bestehende Wohngebiete sind aufgrund der verkehrlichen Infrastruktur (Bahnanlagen, Autobahn), hochwertigen und geschützten Biotopflächen, Mischbau- und Gewerbeflächen sowie Schutzgebietsausweisungen nicht umsetzbar oder bedingen nach jetzigem fachlichem Kenntnisstand aus Sicht der Schutzgüter noch weitaus negativere Auswirkungen.

8.2.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können. Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.3 Eb 2a (Ebernhahn) „Unterhalb der Fa. Lieser“, Mischbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

In Ebernhahn liegt am östlichen Rand der Siedlungslage die leicht östlich exponierte geplante Mischbaufläche „Unterhalb der Fa. Lieser“ mit einer Größe von ca. 0,6 ha. Derzeit wird die zur Erweiterung (Arrondierung) einer bestehenden Ortslage vorgesehene Fläche als Grünland mit Streuobst und 2 Koniferen (Brachland, Mähwiese) genutzt. Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“ dargestellt. Die verkehrliche Anbindung ist über die „Kapellenstraße“ und die „Kleinfeldchenstraße“ gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Brach gefallene Wiese, Zwetschgenbäume, Blickrichtung Nordwest



Plangebiet, Blick auf angrenzende Gewerbefläche, Blickrichtung Ost



Südlicher Teil des Plangebiets mit (Zier-) Gehölzen, Blickrichtung Nord



Angrenzende Gewerbebrache, Blickrichtung Süd

8.3.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Vorranggebiet für Rohstoffgewinnung“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Industrie- u. Gewerbegebiet (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004):

Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten: Siedlungsfläche.

8.3.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der Lage des Plangebietes zwischen vorhandener Wohnbebauung und Gewerbeflächen sind insbesondere folgende Umweltschutzziele zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine dem Bedarf angepasste Erschließung des Plangebietes.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Aufgrund der Lage des Plangebietes als sogenannte Restfläche im Anschluss an die Wohnbebauung und angrenzenden Gewerbeflächen von Ebernahn sind zum Schutz des Landschaftsbildes die Gebäudehöhen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (auf jeden Fall ist eine Horizontüberbauung zu vermeiden) und die vorhandenen siedlungsökologischen Baumbestände möglichst zu erhalten.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Vorkommen von Schutzgebieten: Östlich des Plangebiets befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ (Mindestabstand rd. 70 m). Die in räumlicher Nähe zum Untersuchungsraum gelegenen FFH-Gebietsflächen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt von noch nicht rekultivierten Tonabbauflächen und randlichen Sukzessionsflächen eingenommen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld sowie innerhalb des kartierten Abschnitts des FFH-Gebiets selbst sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die Planung zu erwarten.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet weist aufgrund häufigen Befahrens und Wegebau insbesondere im mittleren Bereich erhebliche Störungen auf. In anderen Bereichen ist die Wiesenfläche stark trittgeschädigt und bereits ruderalisiert. Im Umfeld findet Tontagebau statt.</p> <p>Auswirkungen: Inanspruchnahme von Gehölzbeständen, die aus siedlungsökologischer Sicht bedeutsam sind. Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Dieser innerstädtische Planungsraum (Abb. 13 und 14) zeichnet sich durch seine Vielgestaltigkeit aus. Es sind im Norden weitgehend ungenutzte Grünlandbereiche vorhanden (Abb. 15), die mit einzelnen Bäumen bewachsen sind (Abb. 16). Im südlichen Bereich des Planungsraumes ist die Baumdichte deutlich höher (Abb. 17). Hier sind auch eine Hecke und ein größerer Einzelbaum vorhanden (Abb. 18). Vereinzelt finden sich überalterte Streuobstbäume (Abb. 19). Östlich angrenzend befindet sich ein Industriegelände, das in den Randbereichen als Lebensraum für die Zauneidechse geeignet ist (Abb. 20).

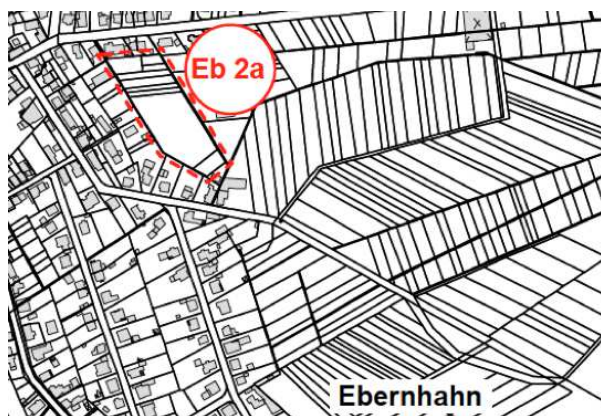


Abb. 13: Lage des Plangebietes

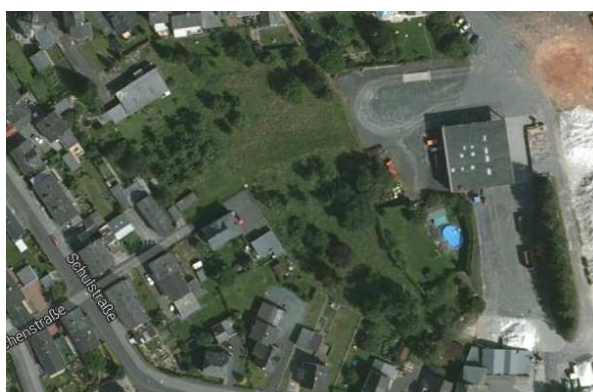


Abb. 14: Luftbild des Plangebietes



Abb. 15: Ungenutztes Grünland im Norden des Planungsraumes



Abb. 16: Einzelne Bäume im Norden des Planungsraumes innerhalb des Grünlandes



Abb. 17: Dichter Baumbestand im Süden des Planungsraumes



Abb. 18: Hecke und größerer Einzelbaum



Abb. 19: Überalterte und nicht mehr genutzte Obstbäume innerhalb des Planungsraumes



Abb. 20: Östlich angrenzendes Industriegelände, das sich als Lebensraum für die Zauneidechse eignet

Untersuchungsumfang

Aufgrund des Baumbestandes sollte ein mögliches Vorkommen von Fledermäusen und europäischen Vogelarten geprüft werden. Möglicherweise sind Bestände des Großen Wiesenknopfes innerhalb des Grünlandbereiches vorhanden, die als Lebensraum für *Maculinea*-Arten dienen können. In den Übergangsbereichen zum Industriegebiet ist das Vorkommen der Zauneidechse nicht von vorn herein auszuschließen.

Tab. 8: Untersuchungsumfang Mischbaufläche „Unterhalb der Firma Lieser“ (Eb 2a), Ortsgemeinde Ebernahn

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krabbe Weichtiere
Eb 2a	Ebernahn	-	x	x	x	-	x	-	-	-

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden 3 Arten nachgewiesen, die den gesamten Untersuchungsraum nutzten. Aufgrund der Detektorerfassungen ergab sich kein Hinweis auf ein Quartier innerhalb des vorhandenen Obstbaumbestandes.

Tab. 9: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	Große/Kleine Bartfledermaus	Detektor	Neu/2	2/3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Detektor	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Detektor	D	3

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Hervorzuheben ist, dass keine europäischen Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand als Brutvögel nachgewiesen wurden.

Tab. 10: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	-	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	-
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	-
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	-
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	-
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	-
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	-
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Aufgrund des günstigen Erhaltungszustandes aller nachgewiesenen europäischen Brutvogelarten können derzeit artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden, da davon ausgegangen werden kann, dass diese Arten einen anderen Lebensraum finden werden.

Reptilien

Im Rahmen der Erfassung der Reptilien wurden in den thermisch begünstigten Randbereichen einige wenige Zauneidechsen nachgewiesen. Innerhalb des dichten Grasbestandes ist diese Art jedoch nicht vorhanden. Vielmehr finden sich die Tiere in den Übergangsbereichen zu den östlich gelegenen Schotterflächen.

Tab. 11: Liste der nachgewiesenen Reptilienarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Lacerta agilis</i>	Zauneidechse	Sichtung	-	V

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde intensiv nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen gesucht. Es fanden sich jedoch innerhalb dieser Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden auch keine Hinweise auf die Futterpflanzen dieser beiden Bläulingsarten gefunden. Es kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten den Planungsraum nicht besiedeln.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Fledermäuse, Reptilien und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Fledermäuse:

- Zwergfledermaus
- Bartfledermaus
- Großer Abendsegler

Reptilien:

- ★ Zauneidechse

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind für keine europäische Vogelart erforderlich. Für Fledermäuse dient der Planungsraum als Nahrungshabitat. Hinweise auf Quartiere für diese Artengruppe liegen nicht vor. Für die Zauneidechse sollten Maßnahmen ergriffen werden, damit es im Rahmen einer möglichen Bebauung nicht zu Tötungen von Tieren kommt. Hier kann eine Lenkung von Tieren verbunden mit der Schaffung neuer Lebensraumstrukturen hilfreich sein.

Die Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2) innerhalb des Heckenbereiches mit den vorhandenen Obstbäumen
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3), sollten Bäume mit Höhlenpotenzial gerodet werden müssen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (M4)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Mischbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren auf Eisen, Blei, Mangan, Kupfer, Silber und Braunkohle verliehenen aufrecht erhaltenen oder erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Altablagerungen betroffen sind.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird von randlichen Obst- und Ziergärten und einer Glatthaferwiese mit Obstbaumbeständen bestimmt. Die Gehölzbestände leisten einen wesentlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Siedlungseingrünung der Wohnbauflächen im Westen von Ebernhahn. Als Naherholungsgebiet für die ansässige Wohnbevölkerung ist der Bereich nicht bedeutend.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Im Rahmen einer weiterführenden Planung sollte auf den möglichen Erhalt und die Integration der Gehölzbestände Wert gelegt werden (vorhandene Ein- und Durchgrünung). Die Höhenbegrenzung der Bebauung ist dem Umfeld anzupassen. Hinsichtlich des Aspekts Landschaftsbild sind keine Konflikte erkennbar, da die Fläche faktisch bereits allseitig umbaut ist.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Es wird von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 01.06.2016) darauf hingewiesen, dass die Fläche ggf. von archäologischen Fundstellen betroffen sein könnte, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Die Siedlungserweiterungsflächen in Ebernhahn sind mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Detailplanung) zu prüfen und abzuhandeln. Die Generaldirektion verweist weiterhin darauf, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieser Bereiche für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser, Vegetation und Klima sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Klima:</i> Die klimatische Ausgleichsfunktion des Bereiches durch die Gehölzstrukturen und das Grünland geht bei einer Bebauung verloren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Grünlandfläche geht vollständig durch eine Bebauung verloren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld. Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ befindet sich östlich der Planfläche, angrenzend an das bereits bestehende Gewerbegebiet. Auch nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotop nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Weiterhin konnten im Plangebiet und im Umfeld keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet weist aufgrund häufigen Befahrens und Wegebau insbesondere im mittleren Bereich erhebliche Störungen auf. In anderen Bereichen ist die Wiesenfläche stark trittgeschädigt und bereits ruderalisiert. Im Umfeld findet Tontagebau statt.</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen. Östlich des Plangebiets befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>„Westerwälder Kuppenland“ (Mindestabstand rd. 70 m). Die in räumlicher Nähe zum Untersuchungsraum gelegenen FFH-Gebietsflächen werden zum gegenwärtigen Zeitpunkt von noch nicht rekultivierten Tonabbauflächen und randlichen Sukzessionsflächen eingenommen. Aufgrund der erheblichen Vorbelastungen im Umfeld sowie innerhalb des kartierten Abschnitts des FFH-Gebiets selbst sind keine weiteren Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die Planung zu erwarten.</p>	

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die neue geplante Mischbaufläche ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen sollten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Plangebiet ist u.a. ein Gehölzbereich mit klimatischer Ausgleichsfunktion für die umliegenden Wohnbereiche. Dies weist in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperaturschwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung hat. Darüber hinaus bewirken die Gehölzstrukturen ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung. Die Ortslage von Ebernhahn ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird ggf. durch Immissionen von den angrenzenden Gewerbeflächen belastet.</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen. Bei Erhalt eines Teils der vorhandenen Gehölzbestände sind keine negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

8.3.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung
- Weitgehender Erhalt der siedlungsökologisch bedeutsamen Gehölzbestände bzw. eine angemessene Durchgrünung des Planbereiches

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005 für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete

und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Eb2a (A1), Gemarkung Ebernhahn

Lage: Untere Desperwiese, z.T. schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Umwandlung von Nadelwald/ Mischwald zu Laubwald feuchter Standorte.
- Aufwertung von Fließgewässerabschnitten.
- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch extensive Nutzung; Entfernung der in der Unteren Desperwiese angepflanzten Fichtenbestände.
- Langfristige Offenhaltung der Flächen durch zurückdrängen der Verbuschung, wobei gut ausgeprägte, strukturreiche Feuchtbüsche zu erhalten sind.

Poolfläche Eb2a (A2), Gemarkung Ebernhahn

Lage: Streuobstbestand und Gebüsch nordwestlich Ebernhahn, schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Erhalt des strukturreichen Streuobstbestandes durch extensive Pflege der Obstbäume und extensive Mahd des Grünlandes.

8.3.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Mischbaufläche zwischen vorhandener Wohnbebauung im Westen und Gewerbeflächen im Osten nordwestlich von Ebernhahn führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung, die jedoch bereits durch Befahrung, Wegeausbau und Tritt gemindert sind.
- Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit.
- Ggf. Verlust von Obstgehölzen, die aus siedlungsökologischer Sicht bedeutend sind.
- Verlust des Nahrungshabitates für Fledermäuse.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades in Mischgebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung) gegenüber dem ausgeglichenen Klima durch Gehölzbestände.
- Ggf. höhere Lärmimmissionen innerhalb der bestehenden angrenzenden Wohngebiete durch den Zulieferverkehr im Mischgebiet.

Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden, die eine siedlungsökologische Bedeutung aufweisen.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen / Erhalt von Gehölzstrukturen nicht zu erwarten.

Die Überbauung der klimatischen Ausgleichsfläche hat geringe Auswirkungen, wenn mindestens ein Teil der Gehölze in die Planung integriert wird und eine für ein Mischgebiet angemessene Durchgrünung gewährleistet wird.

Die Immissionsschutzbelange der angrenzenden Wohnbevölkerung durch Kleinbetriebe und die Erschließung sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Aus naturschutzfachlicher Sicht ist eine Bebauung der Fläche als relativ unproblematisch anzusehen, wenn ein Teil der Gehölzstrukturen mit siedlungsökologischer Bedeutung erhalten bleiben bzw. eine angemessene Durchgrünung gewährleistet wird und die o.g. Maßnahmen und Belange berücksichtigt werden. Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotential ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,48 ha (Planflächengröße von ca. 0,6 ha, maximale GRZ von 0,8, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2) innerhalb des Heckenbereiches mit den vorhandenen Obstbäumen
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3), sollten Bäume mit Höhlenpotenzial gerodet werden müssen
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Zauneidechse (M4)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten

8.3.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Mischbaufläche nicht realisiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin in dem z.T. ungenutzten Zustand verbleiben würden. Durch die mangelnde Bewirtschaftung / Pflege ist eine weitere Verschlechterung für den Arten- und Biotopschutz nicht auszuschließen.

Die Randbereiche würden weiterhin als Zier- und Obstgärten genutzt.

8.3.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung

als Mischbaufläche inmitten der Siedlungslage. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.3.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für die Ortslage Ebernhahn ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine kleinflächige Erweiterung auf einer vorbelasteten Restfläche zwischen vorhandener Wohnbebauung und Gewerbeflächen. Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen die aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

8.3.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.4 He 2 (Helferskirchen) „Erweiterung Waldstraße“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Südlich des Ortsrandes von Helferskirchen liegt das geplante Wohngebiet „Erweiterung Waldstraße“ mit einer Größe von ca. 1,1 ha. Die Planfläche stellt eine Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbaufläche im Norden dar.

Östlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein Sportplatzgelände (Gebäude, Rasenplatz, Tennisanlage). Derzeit wird der Planbereich von Mähwiesen eingenommen.

Im östlichen Umfeld befindet sich das FFH-Gebiet 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“.

Der Planbereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Die verkehrliche Anbindung ist über die Waldstraße gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet, Gehölzbestände im Süden, Blickrichtung West



Plangebiet, Ortstrand mit Wohnbebauung, Blickrichtung Nordost



Blick von Süden auf den Ortsrand: Eingriffsfunktion der bestehenden Gehölze



Quellflur innerhalb Feldgehölz (Umfeld)

8.4.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Landwirtschaftsfläche, Grünfläche mit Zweckbestimmung Sportplatz.

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche: Grünland mittlerer Standorte;

Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.

8.4.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Folgende Umweltschutzziele sind zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.
- Schutz der angrenzenden Wasserschutzgebiete.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Anpassung der Gebäudehöhen an die bereits bestehenden Wohngebiete.

Schutzgut Pflanzen:

- Die Bebauung ist auf den nördlichen Teil der Planfläche zu beschränken und einen ausreichenden Abstand als Puffer auszuweisen, um negative Einflüsse auszuschließen.

8.4.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Gebiet liegt am südlichen Rand von Helferskirchen und ist eine Erweiterungsfläche des bestehenden Wohngebietes. Derzeit wird der Planbereich von Mähwiesen und randlichen Gehölzen eingenommen. Großräumlich gesehen ist das Plangebiet von ausgedehnten Waldflächen umgeben. Der Bereich selbst hat keine Bedeutung für die Naherholung. Östlich grenzt das Sportplatzgelände an.</p> <p>Vorbelastung: Lärmimmissionen durch das angrenzende Sportgelände.</p> <p>Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen. Aus immissionsschutzrechtlicher Sicht sind Konflikte und Grenzwertüberschreitungen nicht gänzlich auszuschließen. In der verbindlichen Bauleitplanung ist dieser Belang abschließend zu prüfen und ggf. sind Lärmschutzmaßnahmen festzusetzen. Durch die Nordhanglage ist gem. Stellungnahme der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises vom 17.12.2013 die Gebietsausweisung als wohnklimatisch ungünstig zu beurteilen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel</p>

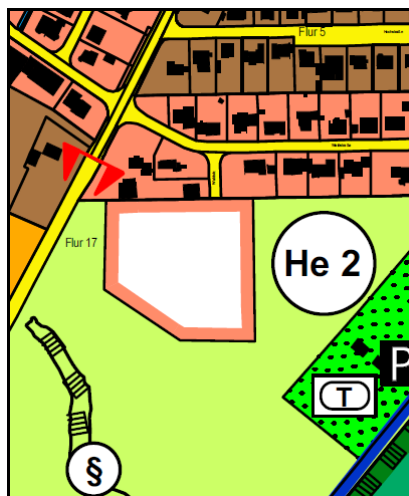
Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)

Hinweis:

Aufgrund der nachfolgenden aktuellen Kartierungsergebnisse wird der ehemals vorgesehene Geltungsbereich um die hochwertigen Biotopstrukturen von 1,3 ha auf 1,1 ha reduziert.

In der Plankarte zum FNP wird nur der reduzierte Flächenbereich als Wohnbaufläche-Planung dargestellt. Weiterhin ist in der nachfolgenden Bebauungsplanung eine Pufferfläche zu dem südlichen Bereich einzuhalten.



Derzeitiger Umweltzustand / Bestand der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches (Karte 4 im Anhang):

Die potenzielle Siedlungserweiterungsfläche beinhaltet zum überwiegenden Teil intensiv genutzte, mäßig nährstoffreiche Fettwiesen (EA1) auf frischen bis mäßig feuchten Standorten. Das Artenspektrum umfasst Gamander-Ehrenpreis (*Veronica chamaedris*), Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Großer Wiesenknopf (*Sanguisorba officinalis*), Kriechender Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Rasenschmiegle (*Deschampsia cespitosa*), Rotschwengel (*Festuca rubra* agg.), Ruchgras (*Anthoxanthum odoratum*), Scharfer Hahnenfuß (*Ranunculus repens*), Schlangenknöterich (*Polygonum bistorta*), Spitzwegerich (*Plantago lanceolata*), Sumpfhornklee (*Lotus pedunculatus*), Weiche Trespe (*Bromus hordeaceus*), Wiesen-Bärenklau (*Heracleum sphondylium*), Wiesen-Flockenblume (*Centaurea jacea*), Wiesen-Fuchsschwanz (*Alopecurus pratensis*), Wiesenkerbel (*Anthriscus sylvestris*), Wiesenklees (*Trifolium pratense*), Wiesen-Knäuelgras (*Dactylis glomerata*), Wiesen-Löwenzahn (*Taraxacum* sect. *Ruderales*), Wiesen-Platterbse (*Lathyrus pratensis*), Wiesen-Schaumkraut (*Cardamine pratensis*) und Wolliges Honiggras (*Holcus lanatus*). Magerkeitszeiger sind im Bestand noch in geringen Anteilen vorhanden. Es konnten vereinzelt Feldhainsimse (*Luzula campestris*) und Geflecktes Johanniskraut (*Hypericum maculatum*) nachgewiesen werden.

Im Siedlungsrandbereich greift eine in bestehende Gartennutzungen integrierte Baumgruppe (v.a. Espe – *Populus tremula*) auf das Plangebiet über. Im Kontakt dazu ist kleinflächig eine Brachfläche (EE0) entwickelt.

Im Süden berührt der Geltungsbereich ein von der Espe (*Populus tremula*, geringes bis mittleres Baumholz) dominiertes Feldgehölz (BA0). Innerhalb des Gehölzes befindet sich eine naturnahe Sumpfsquelle (Helokrene, FK2) mit anschließendem Quellgerinne (FM4) (Quellbereich des „Wol-bachs“). Im Randbereich der Quelle befindet sich

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>ein flacher, künstlich angelegter Tümpel (FD1). Quelle und Quellbach beinhalten eine typische, zum Verband Cardamino-Montion zu rechnende Quellflur. Typische Arten sind Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>), Quell-Sternmiere (<i>Stellaria alsine</i>), Großes Hexenkraut (<i>Circaea lutetiana</i>), Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>) und Wald-Schachtelhalm (<i>Equisetum sylvaticum</i>). Im Tümpel treten Grausegge (<i>Carex canescens</i>), Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i>), Waldsimse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), Flammender Hahnenfuß (<i>Ranunculus flammula</i>), Wolfstrapp (<i>Lycopus europaeus</i>) und Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>) hinzu.</p> <p>Am äußersten Südrand wird eine weitere Quellmulde berührt (vgl. Bestand Umfeld). Östlich des Feldgehölzes befinden sich zwei alte Eichen, von denen eine zum Untersuchungszeitpunkt bereits abgestorben war (starkes Totholz).</p> <p><u>Bestandsbewertung der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches:</u> Das Plangebiet berührt im Süden hochgradig erhaltenswerte Quellbereiche. Naturnahe Quellen unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Sumpfsquellen gelten nach Riecken u.a. (2006) im Bezugsraum „westliche Mittelgebirge“ als stark gefährdet (RL 2). Eingriffe in natürliche Quellbiotope sind kaum ausgleichbar. Hinsichtlich einer zukünftigen baulichen Entwicklung ist in diesem Bereich von einem sehr hohen Konfliktpotenzial auszugehen. Es wird empfohlen, die Bebauung auf den nördlichen Teil der Planfläche zu beschränken und einen ausreichenden Abstand als Puffer auszuweisen, um negative Einflüsse auszuschließen. Weiterhin ist anzumerken, dass die betroffenen Gehölze derzeit bereits einen wesentlichen Beitrag zur landschaftsgerechten Eingrünung des Ortsrandes leisten.</p> <p>Die vorgefundenen Wiesen frischer Standorte sind aufgrund von Intensivnutzung (Düngung) verarmt, weisen aber noch Reste des Artenspektrums extensiver Mähwiesen auf. Aufgrund guter Entwicklungspotenziale ist von einem mäßig hohen Biotopwert auszugehen. Entsprechende Wiesen sind im regionalen Bezugsrahmen noch weit verbreitet. Ein Verlust der Flächen ist durch Extensivierungsmaßnahmen ausgleichbar, sofern vergleichbare Standortbedingungen gegeben sind.</p> <p>Das Gebiet besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse im Süden eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p><u>Bestandsbeschreibung des Umfeldes:</u> Die sich südlich an das Plangebiet anschließende, stark versumpfte Quellmulde unterlag früher vermutlich einer Grünlandnutzung, liegt derzeit aber bis auf kleine Randbereiche brach (EE3). Die Vegetation vermittelt zwischen den Verbänden Filipendulion und Calthion, partiell sind Übergänge zu sauren Kleinseggensümpfen (Ordnung <i>Carietalia nigrae</i>) erkennbar. Die Fläche ist im Rahmen der landesweiten Biotopkartierung erfasst worden (vgl. LANIS: Kennungen BT-5412-0546-2006, BK-5412-0065-2006). Typische Arten sind Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Spitzblütige Binse (<i>Juncus acutiflorus</i>), Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Mädessüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Wiesensegge (<i>Carex nigra</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Sumpf-Kratzdistel (<i>Cirsium palustre</i>) und Teich-Schachtelhalm (<i>Equisetum palustre</i>). Es konnten zudem wenige Exemplare des Breitblättrigen Knabenkrauts (<i>Dactylorhiza majalis</i>) nachgewiesen werden.</p> <p>Das umliegende frische Grünland ist hinsichtlich seiner Artenzusammensetzung und Nutzungsintensität mit den Flächen innerhalb des Plangebiets vergleichbar (EA1). Nach Osten schließen sich Sportanlagen (Fußball, Tennis) mit Grünflächen (Rasen, Gehölze, kleine Bracheanteile) an. Sie sind zum Offenland hin mit Hecken (BD0) und Baumpflanzungen (BD3: Feldahorn) eingegrünt. Am Nordrand des Sportgeländes befindet sich ein hagerer, aber relativ artenarmer Wiesenbereich (ED1). Im weiteren östlichen Anschluss folgt ein Waldgebiet. Es beinhaltet teils bodensaure, teils mesophile Buchen- und Eichen-Buchen-Mischwälder (AA0, AA1). Das Plangebiet grenzt im Norden an neuere Wohnbebauung mit Ziergartennutzungen.</p>	<p>Mittel bis sehr hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Die naturnahen Quellen im Süden unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Eingriffe in natürliche Quellbiotope sind zudem kaum ausgleichbar.</p> <p>Das Biotopentwicklungspotenzial der Planfläche geht fast vollständig verloren. Ggf. Inanspruchnahme von randlichen Gehölzstrukturen. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Deutlich östlich des Planungsraumes (Abb. 21) befindet sich ein Waldbereich (Abb. 22 und 23). Die bestehende Bebauung wird durch einen Gehölzstreifen vom Offenland getrennt (Abb. 24). Von den Tennisplätzen her kommend erstreckt sich ein Gehölzstreifen in Richtung Nordosten (Abb. 26) und stellt so eine mögliche funktionale Verbindung für Fledermäuse zwischen dem Waldbereich und dem Siedlungsbereich her. Der westliche Teil des Planungsraumes wird von einem Mähgrünland geprägt (Abb. 25 und 26), das im Westen in einen Quellbereich übergeht (siehe Biotop- und Nutzungsstrukturkartierung 2015).

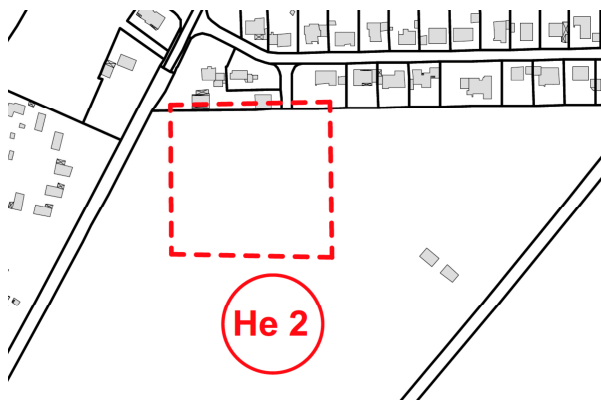


Abb. 21: Lage des Plangebietes



Abb. 22: Luftbild des Plangebietes



Abb. 23: südöstlich angrenzender Waldbereich



Abb. 24: Gehölzsaum zur bestehenden Bebauung



Abb. 25: Westlicher Grünlandbereich des Planungsraumes (Blickrichtung West)



Abb. 26: Westlicher Grünlandbereich des Planungsraumes (Blickrichtung Ost)

Untersuchungsumfang

Sowohl für den Waldbestand als auch für das Offenland wurde eine Erfassung der Avifauna durchgeführt. Bei einer auch nur zeitweise möglichen Beeinträchtigung des Waldbereiches sollten die Fledermäuse im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung ebenfalls berücksichtigt werden. Im Gegensatz zur Abstimmung mit der UNB aus dem Jahr 2014 wurde der Planungsraum deutlich in Richtung Westen verlegt. Aufgrund der intensiven Nutzung des Grünlandes als intensiv genutzt Fettwiesen (Siehe Biotop und Nutzungsstrukturkartierung 2015) kann ein Vorkommen von streng geschützten Tagfalterarten – insbesondere der Wiesenknopf-Ameisenbläulinge – ausgeschlossen werden.

Tab. 12: Untersuchungsumfang Wohnbaufläche Erweiterung „Waldstraße (He 2), Ortsgemeinde Helferskirchen

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse, Weichtiere
He 1	Helferskirchen	-	x	x	-	-	-	-	-	-

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden 4 Arten nachgewiesen. Es kann ausgeschlossen werden, dass diese Arten innerhalb des Planungsraumes Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten besitzen. Alle Arten nutzen den Planungsraum ausschließlich als Nahrungshabitat. Artenschutzrechtliche Verbotstatbestände können für diese Artengruppe bei der Umsetzung des geplanten Vorhabens sicher ausgeschlossen werden.

Tab. 13: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	Große/Kleine Bartfledermaus	Detektor	Neu/2	2/3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Detektor	1	3
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Detektor	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Detektor	D	3

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard

und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise auf höhlenbrütende Arten liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

Tab. 14: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	BV	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Acrocephalus palustris</i>	Sumpfrohrsänger	BV	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Erfassung wurden keine europäischen Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand nachgewiesen. Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Star, Haussperling oder Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend.

Kartographische Darstellung

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Fledermäuse und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Fledermäuse:

- Zwergfledermaus
- Bartfledermaus
- Großer Abendsegler
- Fransenfledermaus

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die europäischen Vogelarten sind außer der Rodungszeitbeschränkung bzw. der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung keine weiteren Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren erloschenen auf Eisen und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeld überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p>	<p>Hoch</p>
<p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind. Nach Kenntnis der Verfasser sind auch in dem verlagerten Planbereich selbst keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen.</p> <p>Östlich der Planfläche befinden sich Wasserschutzgebiete (Zone II und III).</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Grünlandflächen. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Die Grünlandflächen sind – wie alle gehölzarmen Offenlandbereiche – von starken Temperaturschwankungen geprägt. Bei Windstille und Sonnenschein erfolgt eine starke Erwärmung dieser Flächen, vor allem in Strahlungsnächten führen sie aber auch zur Produktion erheblicher Kaltluftmengen. Aufgrund der Kleinflächigkeit ist die Planfläche nicht wesentlich für die Frischluftversorgung der Siedlungslage.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Flächen zu Kaltluftbildung, welcher jedoch vertretbar ist, da sich südlich noch Offenland und Waldflächen anschließen. Weiterhin wird der Offenlandbereich von großflächigen Waldbereichen umgeben, die klimatische Ausgleichsfunktionen besitzen.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild insgesamt wird durch Grünlandflächen und weitreichende umgebende Waldflächen geprägt.</p>	<p>Mittel</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Der Planbereich für die Wohnbauflächenerweiterung selbst hat keine Bedeutung für die Naherholung. Jedoch eine Bedeutung für die Freizeitnutzung (Spaziergänger).</p> <p>Vorbelastung: Sportanlage im Außenbereich.</p> <p>Auswirkungen: Die landschaftliche Einbindung der vorgesehenen Siedlungserweiterungsfläche ist dann unproblematisch, wenn die im Süden vorhandenen Gehölzbestände erhalten bleiben. Nach Osten ist das Gebiet durch angrenzende Waldflächen gut abgeschirmt.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung/Nutzung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Landschaft und Mensch:</i> Durch die Erweiterung des Wohngebietes ist eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaftsbild zu dem Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) gegeben.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht unmittelbar betroffen. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld. Das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ befindet sich östlich und umgibt den Planungsraum auch großräumig im Süden. Die Buchenwälder sind dem Lebensraumtyp (LRT) 9110 "Hainsimsen-Buchenwald" nach Anhang I der FFH-Richtlinie zugeordnet (vgl. LANIS) und im Biotopkataster als schutzwürdiger Biotop erfasst (BT-5412-0385-2006, "Schutz zur Erhaltung von Lebensgemeinschaften"). Die Waldflächen sind als hochwertig einzustufen.</p> <p>Nach Naturschutzrecht sind keine weiteren Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotope nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Es konnten innerhalb des Plangebiets keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten aufgefunden werden.</p> <p>Es konnten im Plangebiet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Das Grünland weist jedoch (mittelfristige) Entwicklungspotenziale hinsichtlich des Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ auf.</p> <p>Vorbelastung: Das Gebiet weist mit der gegebenen Sport- und Freizeitnutzung bereits Vorbelastungen auf.</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen. Im Zuge einer Siedlungserweiterung sind eher als gering einzuschätzende Einflüsse auf das FFH-Gebiet zu erwarten (Bsp. erhöhter Freizeitnutzungsdruck). Die im Süden hochgradig erhaltenswerte Quellbereiche werden von der Siedlungsflächenerweiterung ausgenommen. Der Empfehlung, die Bebauung auf den nördlichen Teil der Planfläche zu beschränken und einen ausreichenden Abstand als Puffer auszuweisen, um negative Einflüsse auszuschließen, wird im nachfolgenden Bebauungs-</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>planverfahren gefolgt. Die naturnahen Quellen im Süden unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Eingriffe in natürliche Quellbiotope sind zudem kaum ausgleichbar.</p>	

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Erweiterung des Wohngebietes ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen sollten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und -erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc. Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmeengewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Die Gebietsdarstellung überplant nur ein kleinflächig für die Frischluftversorgung von Helferskirchen wirksames Gebiet. Südlich von Helferskirchen fungiert der gesamte Offenlandbereich als Kaltluftentstehungsfläche. Die Planfläche ist nur ein kleiner Teilbereich im unmittelbaren Siedlungsanschluss. Ebenso wirken die Waldflächen im Süden positiv auf die Luftqualität.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche und den umgebenden Waldflächen eher geringfügig. Die In der Waldfläche produzierte Frischluft fließt geländebedingt jedoch in Richtung Ötzingen und Leuterod ab. Durch die Nordhanglage ist die Gebietsdarstellung als wohnklimatisch ungünstig zu beurteilen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

8.4.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Die im Süden hochgradig erhaltenswerten Quellbereiche werden von der Siedlungsflächenerweiterung ausgenommen. Der Empfehlung, die Bebauung auf den nördlichen Teil der Planfläche zu beschränken und einen ausreichenden Abstand als Puffer auszuweisen, um negative Einflüsse auszuschließen, wird im nachfolgenden Bebauungsplanverfahren gefolgt
- Maßnahmen zum Schutz der angrenzenden Wasserschutzgebiete
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und -erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet

wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche He2 (A1), Gemarkung Helferskirchen

Lage: östlich Helferskirchen

- Anlage von Hecken, Feldgehölzen, Einzelbäumen bzw. Baumgruppen/-reihen zur Bereicherung des Landschaftsbildes.
- Anlage von Saumstrukturen und extensivem Grünland.
- Entwicklung von arten- und blütenreichem, magerem Grünland bzw. Halbtrockenrasen durch Nutzungsextensivierung.

Poolfläche He2 (A2), Gemarkung Ötzingen

Lage: südexponierter, wärmebegünstigter Hang nördlich Ötzingen mit Gebüsch, Lage der Fläche zu weiten Teilen im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“, Lage tlw. im VSG, teilweise Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Entwicklung von mageren, trockenwarmen Standorten (magere Wiesen, Weiden und Halbtrockenrasen).
- langfristige Offenhaltung des Hangbereiches, zurückdrängen einer weiteren Verbuschung, wobei größere landschaftsprägende Gehölzbestände und Gebüsche zu erhalten sind.

Poolfläche He2 (A3), Gemarkung Helferskirchen

Lage: Quellbereiche im Wald südwestlich Helferskirchen, Lage der Fläche vollständig im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“, überwiegend schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Erhalt der Fließgewässer und Quellbereiche. Zurücknahme des Nadelholzes in Teilbereichen.

8.4.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Erweiterung des Wohngebietes südlich von Helferskirchen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandnutzung.
- Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit.
- Ggf. Verlust von Gehölzbeständen.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust / Beeinträchtigung eines Bereiches mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, jedoch keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage von Helferskirchen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen zu vermeiden.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,66 ha (Planflächengröße von ca. 1,1 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

8.4.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird, kann von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

8.4.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie

der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.4.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für Helferskirchen ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bebauung. Der in Rede stehende weitere Bauabschnitt des Wohngebietes ist bereits durch entsprechende Erschließungsstiche vorbereitet. Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen, die aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

8.4.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.5 Le 2 (Leuterod) „Wohnbauflächen südl. Kastanienring / K 142“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Südwestlich exponiert am südlichen Ortsrand von Leuterod liegt die ca. 0,5 ha große potenzielle Wohnbaufläche „Wohnbauflächen südl. Kastanienring / K 142“. Es handelt sich um eine einzeilige Weiterführung der Bebauung entlang der Hauptstraße bis fast zum Ende der gegenüberliegenden Bebauung „Kastanienring“ (Arrondierung der Ortsrandbebauung / Abschluss Wirtschaftsweg).

Die derzeitige Flächennutzung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie einige Gehölzstrukturen geprägt. Angrenzend verläuft im Südwesten das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“. Sämtliche Bauflächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ (angrenzend an Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung); teilw. Regionaler Grünzug (nach beabsichtigter „alter“ Flächenausweisung FNP 02.2006) dargestellt.

Die verkehrliche Anbindung ist über die Hauptstraße (K 142) gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches sowie des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet, intensive Pferdeweide – Blickrichtung Nordost



Baumgruppen (Salweide am Südostrand des Plangebiets) – Blickrichtung Ost



Plangebiet, Ostrand, einzelne Salweide – Blickrichtung Ost



Plangebiet, Hauptstraße (K 142) – Blickrichtung Südwest

8.5.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“ (angrenzend an Vorranggebiet zur Rohstoffgewinnung); teilw. Regionaler Grünzug (nach beabsichtigter „alter“ Flächenausweisung FNP 02.2006).

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Landwirtschaftl. Fläche (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche: Acker, Wiese mittlerer Standorte;

Arten- und Biotoppotenzial: hoch bis mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstruktur mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit; Entwicklungskonzeption: Erhalt und Entwicklung Grünland mittlerer Standorte (kleinflächig auch Gehölze, Brachen und Streuobst).

8.5.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Folgende Umweltschutzziele sind zu berücksichtigen.

Schutzgut Mensch:

- Ggf. Immissionsschutz (angrenzende K 142).

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Höhenbegrenzungen der zulässigen baulichen Anlagen.
- Erhalt der größeren landschaftsprägenden Einzelbäume und Gehölze.
- Erhalt der am Südrand gelegenen Gehölze (außerhalb der Baufläche) und ggf. eine Ergänzung entlang der Bachflächengrenze zur landschaftlichen Einbindung im Hinblick auf das östlich gelegene Aubachtal.

8.5.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Gebiet liegt am südlichen Ortsrand von Leuterod und stellt eine Weiterführung der Bebauung entlang der Hauptstraße (K 142) bis fast zum Ende (Begrenzung Wirtschaftsweg) der gegenüberliegenden Bebauung „Kastanienring“ dar. Die Erweiterung führt zu einer Arrondierung der Ortsrandbebauung. Der Bereich hat keine nennenswerte Wohnumfeldfunktion. Die derzeitige Flächennutzung ist überwiegend landwirtschaftliche Grünlandnutzung. Der im Norden und Osten angrenzende Siedlungsbereich weist Wohnbebauung mit Ziergärten auf. Die übrigen angrenzenden Flächen sind Wiesen und Wiesenbrachen.</p> <p>Vorbelastung: Eine Vorbelastung des Gebietes ist durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der nördlichen verlaufenden K 142 gegeben.</p> <p>Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen. Ggf. sind die Lärmimmissionen durch die K 142 auf das Wohngebiet in der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.</p>	Gering Gering

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 6 im Anhang): Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung als Pferdeweide (EB0). Das Artenspektrum umfasst typische Arten der Weidelgrasweiden, wie z.B. Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>), Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Herbstlöwenzahn (<i>Leontodon autumnalis</i>), Spitzwegerich (<i>Plantago lanceolata</i>) und Wiesen-Lieschgras (<i>Phleum pratense</i>), weiterhin als Störungszeiger u.a. Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>) und Vogelsternmiere (<i>Stellaria media</i>). Die Weide beinhaltet zwei Laubbäume (junge Esche, mehrstämmige Salweide). Im Süden des Weidegebiets werden vorwiegend aus Salweide (<i>Salix caprea</i>) aufgebaute Baumgruppen (BF2, geringes bis mittleres Baumholz) berührt. Der Gehölzunterwuchs wird ebenfalls intensiv beweidet.</p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Die intensiv genutzte Pferdeweide ist ohne wesentliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Besondere Entwicklungspotenziale sind nicht erkennbar. Die Baumbestände im Randbereich des Plangebiets können als erhaltenswert eingestuft werden (Habitatfunktionen für die Fauna).</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Der im Norden und Osten angrenzende Siedlungsbereich von Leuterod beinhaltet neuere Wohnbebauung mit Ziergärten. Nach Südosten setzt sich die intensive Pferdebeweidung fort. Neben den oben genannten Baumgruppen sind mehrere alte, hochstämmige Obstbäume integriert (vereinzelt mit Baumhöhlen). Nach Südwesten fällt das Gelände sacht zum „Hostener Bach“ hin ab. Es schließen sich in dieser Richtung Wiesennutzungen an den Geltungsbereich an. Der überwiegende Teil entspricht intensiv genutzten Glatthaferwiesen (EA1). Referenzarten sind Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Wiesenschaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Platterbse (<i>Lathyrus pratensis</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>) und Gewöhnlicher Frauenmantel (<i>Alchemilla vulgaris</i> agg.). Magerkeitszeiger, wie z.B. Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>), sind noch vereinzelt nachzuweisen. Auf geeigneten Standorten sind kleinflächig Feuchtwiesen (EC1, Verband Calthion), u.a mit Spitzblütiger Binse (<i>Juncus acutiflorus</i>) und Waldsimse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), entwickelt. Randlich zum „Hostener Bach“ kommt eine wechselfeuchte, untergrasreiche, durch die Magerkeitszeiger Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Feldhainsimse (<i>Luzula campestris</i>) und Wiesenmargerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>) geprägte Wiesengesellschaft vor (<i>Arrhenatheretum lychnetosum</i>, EC1). Nahe der „Hauptstraße“ (K 142) ist eine Wiesenbrache überwiegend frischer (EE0), am Bachlauf auch feuchter Standorte (EE3) entwickelt. Die Fläche unterliegt in Teilen einer Gebüschsukzession (BB0, Esche, Erle, Zwetschge, Schlehe). Der „Hostener Bach“ (FM6) ist naturfern begradigt und wird von einem lückigen Erlen-Ufergehölz begleitet (BE0). Westlich des Plangebiets befinden sich ein Regenrückhaltebecken und Grünlandbrachen (EE0). Im Randbereich des Betrachtungsraums wird ein teilweise rekultiviertes ehemaliges Abbaugelände berührt. Es beinhaltet beweidetes Grünland mit kleinen Feuchtwiesen (EC2), einem Schilfröhrichtbestand (CF2a) und Gebüschen (BB0). Am randlich zur Abbaufäche verlaufenden „Kleinen Hostener Bach“ sind ebenfalls Gebüsche und Nassstaudenfluren (EE3) entwickelt.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Aus naturschutzfachlicher Sicht sind die Vorkommen extensiver, wechselfeuchter Glatthaferwiesen sowie der Feuchtwiesen und –brachen von erhöhter Bedeutung. Die</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>unmittelbar angrenzende Glatthaferwiese ist aufgrund intensiver Nutzungsverhältnisse verarmt. Aufgrund vereinzelt vorkommender Magerkeitszeiger ist noch von einem erhöhten Entwicklungspotenzial auszugehen. Als erhaltenswert können weiterhin einige Gehölzbestände im Umfeld des Plangebiets eingestuft werden (Habitatfunktion, Bedeutung für das Landschaftsbild).</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet konnten keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Die Pferdeweide ist floristisch verarmt. Die in einer Nassbrache westlich der Projektfläche vorkommende Sumpfschwertlilie (<i>Iris pseudo-corus</i>) ist nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt. Sie gilt nicht als bestandsgefährdet.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG: Das Plangebiet beinhaltet keine Vorkommen geschützter Biotop. Die im Umfeld vorkommenden Feuchtwiesen (EC1, EC2), Feuchtbrachen (EE3) und Röhrichte (CF2a) unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Negative Auswirkungen baulicher Erschließungen auf diese Biotop sind nicht zu erwarten.</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet enthält keine entsprechenden Lebensraumtypen. Die feuchte Glatthaferwiese (EC1) südlich des Plangebiets kann potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlere Wertigkeit). Für die unmittelbar südlich des Plangebiets gelegenen Wiesen sind noch gute Entwicklungspotenziale für eine LRT-6510-Wiederherstellung anzunehmen (typische Artenausstattung in Ansätzen noch vorhanden). Die Ufergehölzbestände des naturfern begradigten „Hostener Bachs“ erreichen aufgrund starker Fragmentierung vermutlich nicht die qualitative Schwelle für eine Einstufung als prioritärer LRT 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“.</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine Teilfläche des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Im LANIS werden im Anschlussbereich an das Plangebiet keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen dargestellt. Auf die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erhobenen potenziellen Vorkommen und Entwicklungsflächen des Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Zustand dieser Flächen rein über die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Die landwirtschaftliche Intensivnutzung sowie die intensive Beweidung der Grünlandflächen durch Pferde. Örtlich Auftrag von Bodenaushub.</p> <p>Auswirkungen: Ggf. Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen. Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Bei dem Planungsraum (Abb. 27 und 28) handelt es sich um einen Grünlandbereich, der vorwiegend von Pferden beweidet und ergänzend gemäht wird (Abb. 29). Westlich anschließend ist ein Grünlandbereich mit einem Bestand des Großen Wiesenknopfes vorhanden (Abb. 30). Der Baumbestand (Abb. 31) ist relativ jung und durch die Beweidung aufgelichtetet. Der Baumbestand sowie ein angrenzendes Streuobstgebiet besitzen aufgrund ihres Alters das Potenzial zur Höhlenbildung (Abb. 32).

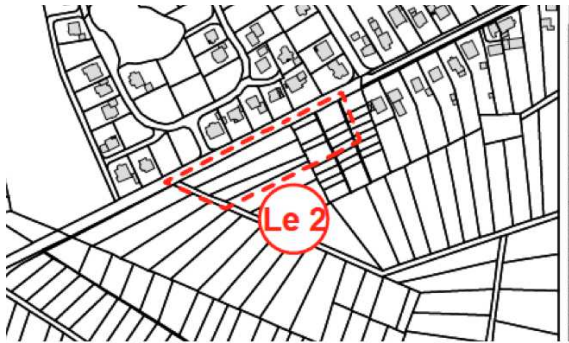


Abb. 27: Lage des Plangebietes



Abb. 28: Luftbild des Plangebietes



Abb. 29: Grünlandbereich des Planungsraumes



Abb. 30: Westlich angrenzender Grünlandbereich



Abb. 31: Baumbestand des Planungsraumes

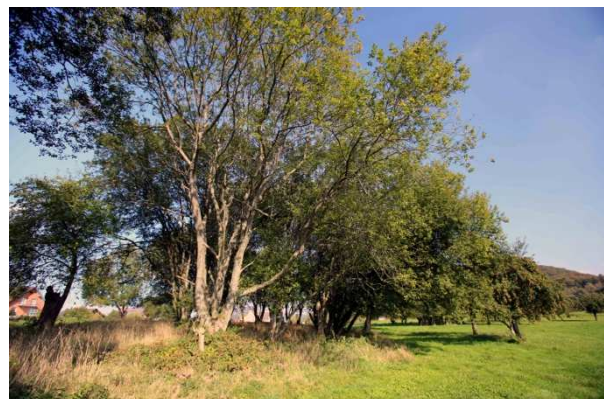


Abb. 32: Baumbestand des Planungsraumes

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Flächengröße und des Baumbestandes wurden die europäischen Vogelarten erfasst. Ebenso wurden aufgrund der zum Teil ungenutzten Grünlandbereiche die Tagfalter erfasst und auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten geprüft. Aufgrund möglicher Baumhöhlen, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurde eine Erfassung dieser Artengruppe ebenfalls durchgeführt.

Tab. 15: Untersuchungsumfang Wohnbauflächen südlich des Kastanienring / K142 (Le 2), Ortsgem. Leuterod

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Le 2	Leuterod	-	x	x	-	-	x	-	-	-

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden 2 Arten nachgewiesen. Der Große Abendsegler ließ sich vorwiegend über den Offenlandbereichen nachweisen während die Fransenfledermaus in den Bereichen um den Baumbestand zu finden war. Aufgrund der Detektorerfassungen ergab sich kein Hinweis auf ein Quartier im Bereich des Gehölzbestandes. Gebüschbestände und die Gehölze im jüngeren bis mittleren Baumholzstadium sind als Höhlenbäume nicht geeignet. Die Baumhöhlen in den angrenzenden Obstbaumbeständen sind als Quartiere für Fledermäuse nicht geeignet.

Tab. 16: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Detektor	3	3
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Detektor	D	3

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Feldlerche brüdet nicht innerhalb des Planungsraumes. Hinweise auf höhlenbrütende Arten liegen für den Wiesenbereich sowie den Obstbaumbestand vor.

Tab. 17: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	NG	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	NG	3	V
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	NG	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Im Rahmen der Erfassung europäischer Vogelarten ließen sich keine Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand innerhalb des Planungsraumes nachweisen. Die Feldlerche wurde außerhalb des Planungsraumes nachgewiesen. Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Hausperling oder Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Feldlerche und den Feldperling wird eine detaillierte artenschutzfachliche Prüfung vorgenommen (siehe Prüfprotokolle im Anhang). In diesem Rahmen werden auch die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer möglichen Umsetzung des geplanten Vorhabens notwendig werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde der Dunkle Wiesenknopf-Ameisenbläuling deutlich südwestlich des Planungsraumes in Richtung Hostener Bach nachgewiesen. In diesen Bereichen sind Bestände des Großen Wiesenknopfes vorhanden, die für ein Vorkommen dieser Art essenziell sind. Es ist aufgrund der Nutzung des Planungsraumes jedoch davon auszugehen, dass diese Art innerhalb des Planungsraumes nicht siedelt.

Tab. 18: Liste der nachgewiesenen streng geschützten Tagfalterarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Maculinea nausithous</i>	Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	Ad	3	V

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Fledermäuse und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)
Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Fledermäuse:

- Zwergfledermaus
- Großer Abendsegler

Europäische Vogelarten:

- ▲ Feldlerche

Tagfalter:

- ◆ Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die europäischen Vogelarten sind außer der Rodungszeitbeschränkung bzw. der zeitlichen Beschränkung der Baufeldfreimachung keine anderen Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.
Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> In dem Gebiet treten überwiegend Ranker, Braunerden und Podsole auf, die sich aus Tonschiefer, Grauwacken, Quarziten sowie erodierten und kolluvialen Formen der umliegenden Böden gebildet haben. Die Böden sind durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden und weisen hier im Tal eine höhere Gründigkeit auf als an den Hängen. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren auf Eisen und Braunkohle verliehenen Bergwerksfeldern überdeckt wird und sich in der Nähe eines unter Bergaufsicht stehenden Tontagebaubetriebes befindet. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit einer guten Nutzungseignung für Grünlandbewirtschaftung. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p>	<p>Hoch</p> <p>Gering</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation, Tiere und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Grünlandfläche geht vollständig durch eine Bebauung verloren. Ggf. Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen sowie von Grünlandflächen die Funktionen als Komplexlebensraum für die Fauna (insbes. Vogel) aufweisen.</p> <p><i>Landschaft und Mensch:</i> Durch eine weitere Bebauung entlang der K 142 ist eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaftsbild zu dem Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) gegeben. Diese sind aufgrund der vorhandenen Vorbelastung jedoch als nicht schwerwiegend zu beurteilen.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p> <p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht unmittelbar betroffen. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an eine Teilfläche des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Im LANIS werden im Anschlussbereich an das Plangebiet keine Vorkommen von FFH-Lebensraumtypen dargestellt. Auf die im Rahmen der vorliegenden Kartierung erhobenen potenziellen Vorkommen und Entwicklungsflächen des Lebensraumtyps 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ sind keine negativen Auswirkungen zu erwarten, da der Zustand dieser Flächen rein über die landwirtschaftliche Nutzung bestimmt wird.</p> <p>Es konnten im Plangebiet und im Umfeld keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.</p> <p>Im Plangebiet konnten keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotop nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Vorbelastung: Lärmbelastungen/Schadstoffbelastungen durch die K 142.</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen. Die im Umfeld vorkommenden Feuchtwiesen (EC1, EC2), Feuchtbrachen (EE3) und Röhrichte (CF2a) unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Negative Auswirkungen baulicher Erschließungen auf diese Biotop sind nicht zu erwarten</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: Lärmbelastungen/Schadstoffbelastungen durch die K 142.</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Siedlungserweiterung ist mit einer minimalen Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen können über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt ist das Plangebiet ein kleiner Teilbereich einer großräumigeren Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der Lage und des flächenmäßig geringen Planungsbereiches hat diese Fläche keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage von Leuterod.</p> <p>Vorbelastung: Lärmbelastungen/Schadstoffbelastungen durch die K 142.</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der kleinen Kaltluftentstehungsfläche durch die Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche unwesentlich.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

8.5.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Weitgehender Erhalt der bestehenden Gehölzbestände sowie ergänzende Anpflanzungsmaßnahmen zur freien Landschaft hin
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes

- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und -erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Le 2 (A1), Gemarkungen Leuterod und Ötzingen

Lage: Aubachtal nordöstlich Leuterod

- Entwicklung von Feuchtgrünland durch extensive Nutzung.
- Aufwertung des Aubaches durch die Anlage von Gewässerrandstreifen und Anlage von Ufergehölzen.

Poolflächen Le 2 (A 2), Gemarkung Wirges

Lage: Streuobstwiesen nordöstlich Wirges, schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Erhalt und Pflege des Streuobstbestandes bei gleichzeitiger Extensivierung und ggf. Nachpflanzung weiterer Obstbaum-Hochstämme.

8.5.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Leuterod führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs-

dungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung.
- Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit.
- Ggf. Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen sowie von Grünlandflächen die Funktionen als Komplexlebensraum für die Fauna (insbes. Vogel) aufweisen.
- Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust / Beeinträchtigung eines Bereiches ggf. mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, jedoch keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen, Erhalt von Gehölzstrukturen und ergänzende Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotential ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,3 ha (Planflächengröße von ca. 0,5 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

8.5.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird, kann von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung ausgegangen werden.

8.5.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berück-

sichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.5.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für Leuterod ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bebauung, unmittelbar entlang der K 142. Aufgrund der abschließend jetzt nur einzeilig geplanten Bebauung sind keine aufwendigen Erschließungsmaßnahmen notwendig. Die Erschließung erfolgt unmittelbar für jedes Grundstück über die K 142. Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen, die ähnlich umweltverträglich erscheinen oder aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

8.5.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.6 Mog 1 (Mogendorf) „Zugemäch II“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Am westlichen Ortsrand von Mogendorf liegt die geplante Wohnbaufläche „Zugemäch II“ mit ca. 3,0 ha (Arrondierung des Orstrandbereiches). Es handelt sich um Grünlandflächen, im Osten befinden sich einige Obstbäume. Die Planfläche schließt direkt an das Neubaugebiet „Zugemäch I“ an, welches sich nördlich befindet.

Die Planfläche ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Über „Im Zugemäch“ und „Obere Waldstraße“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet, Fettwiese, Blickrichtung Südwest



Plangebiet, Nordrand, Nordwest



Blick auf den Siedlungsrand, Blickrichtung Südost



Obstbäume, Blickrichtung Nord

8.6.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:
Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Grünland (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplanes 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche: Wiesen mittlerer Standorte;

Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.

8.6.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Folgende Umweltschutzziele sind zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Höhenbegrenzungen der zulässigen baulichen Anlagen.
- Begrünungsmaßnahmen von Baukörpern und Freiflächen.
- Randeingrünungsmaßnahmen.
- Erhalt der randlichen Gehölzbestände.

Schutzgut Klima/Luft:

- Ein- und Durchgrünung des Plangebietes.

8.6.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Gebiet grenzt im Norden an bestehende Siedlungsflächen an. Die als Siedlungserweiterung vorgesehene Fläche wird von Grünland und einzelnen Obstgehölzen im Osten eingenommen. Die angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Bereiche und Gehölzflächen. Der Planbereich und die angrenzenden Flächen besitzen eine Bedeutung für die Naherholung (Spaziergänger, Jogger).</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 6 im Anhang): Das Plangebiet unterliegt einer Grünlandnutzung. Es dominieren intensiv bewirtschaftete, teilweise stark aufgedüngte Wiesen (EA0, EA1) mit hohen Anteilen der Stickstoffzeiger Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>) und Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>). Eine zusätzliche Beweidung ist nicht auszuschließen. Auf rund einem Fünftel der Fläche war eine nur schwach wüchsige, hagere Wiesenausbildung vorhanden (ED1). Die Fläche repräsentierte sich ebenfalls vergleichsweise artenarm, was auf eine frühere Ackernutzung zurückzuführen sein könnte. Weitere Referenzarten der Wiesen sind: Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>), Kriechender Günsel (<i>Ajuga reptans</i>), Rotschwengel (<i>Festuca rubra</i> agg.), Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Ruchgras (<i>Anthoxanthum odoratum</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Wiesenklee (<i>Trifolium pratense</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>), Wolliges Honiggras (<i>Holcus lanatus</i>), Scharfer Hahnenfuß (<i>Ranunculus acris</i>) und Zaunwicke (<i>Vicia sepium</i>). Magerkeitszeiger (Teilfläche): Buschwindröschen (<i>Anemone nemorosa</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Schwarze Teufelskralle (<i>Phyteuma nigrum</i>, selten) und Wiesen-Margerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>). Im Osten der Planfläche befinden sich sechs alte Obstbäume (Apfel). Einer der Bäume wies eine Höhlung auf.</p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Der Biotopwert der Wiesen ist aufgrund der Intensivnutzung und der damit einhergehenden Artenverarmung als gering bis allenfalls mäßig hoch (mageres Grünland) einzustufen. Ein besonderer Schutzwert und daraus resultierende Restriktionen gegenüber einer Erschließung als Baugebiet sind nicht erkennbar. Die Eingriffe wären z.B. durch Extensivierung standörtlich vergleichbarer Wiesen kompensierbar. Die alten Obstbäume sind als erhaltenswert einzustufen (Habitatfunktion, Bedeutung für das Orts- / Landschaftsbild). Die Möglichkeit, die Bäume in die Grüngestaltung zukünftiger Bauflächen zu integrieren, sollte geprüft werden.</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Das Plangebiet grenzt im Osten und Norden an neuere, teils noch nicht vollständig erschlossene Wohngebiete. Nach Westen setzt sich die intensive Wiesennutzung fort. Am äußersten Westrand des Betrachtungsraums befindet sich eine Brachfläche, welche auf eine auf quellig-feuchten Untergrund entwickelte Nasswiese (EE3) einschließt. Typische Arten sind Spitzblütige Binse (<i>Juncus acutiflorus</i>), Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) und Bitteres Schaumkraut (<i>Cardamine amara</i>). Die Fläche ist mit jungen Obstbäumen bepflanzt worden. Nach Westen folgt eine Feriensiedlung („Im Kontur“). Südlich des Plangebiets dominiert ebenfalls Grünlandnutzung. Große Teile der ehemals als Weide genutzten Parzellen liegen jedoch brach. Kleinere Flächenanteile werden als Garten genutzt. Eine auffällige Gehölzstruktur ist ein aus Pionierbaumarten aufgebautes Feldgehölz (BA0, überwiegend geringes bis mittleres Baumholz). Bestandsbildende Arten sind Salweide (<i>Salix caprea</i>), Espe (<i>Populus tremula</i>), Birke (<i>Betula pendula</i>) und Schwarzer Holunder (<i>Sambucus nigra</i>). Das Gehölz beinhaltet Nisthilfen und Bäume mit Kleinhöhlen.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Die westlich des Projektgebiets an einem Quellstandort entwickelte Feuchtwiese kann als naturschutzfachlich bedeutsam eingestuft werden. Weiterhin sind das Feldgehölz sowie mehrere Einzelbäume und Baumgruppen südlich der Projektfläche von lokaler</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Bedeutung. Neben ihrer Habitatfunktionen für die Fauna tragen die Gehölze zur landschaftlichen Einbindung bestehender und zukünftiger Bebauung bei.</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet und seiner Umgebung konnten keine geschützten oder nach den Roten Listen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Die außerhalb des Gebiets gelegene Feuchtwiese ist potenziell floristisch bedeutsam.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG: Das Plangebiet enthält keine geschützten Biotop. Die westlich des Geltungsbereichs gelegene Quellmulde mit Feuchtwiesenvegetation kann als gesetzlich geschützt gelten („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Quellbereiche“).</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Es konnten keine entsprechenden Lebensräume nachgewiesen werden. Aufgrund einer partiellen Neigung zur Hagerkeit sind mittel- bis langfristige Potenziale zur Etablierung des Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ vorhanden.</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Es befinden sich keine Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum Plangebiet und dem umgebenden Betrachtungsraum.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Ggf. Inanspruchnahme von randlichen Gehölzstrukturen. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Dieser Planungsraum (Abb. 33 und 34) umfasst einen ausgedehnten Grünlandbereich. Dieser Grünlandbereich wird durch eine in Nord-Süd-Richtung verlaufende Obstbaumreihe in eine östliche (Abb. 35) und eine westliche Hälfte (Abb. 36) geteilt. Der lineare Streuobstbestand ist einreihig (Abb. 37) und in einigen Bereichen lückig. In diesen lückigen Bereichen wird das Gras nicht gemäht (Abb. 38). Ackerbaulich genutzte Bereiche sind nicht vorhanden. Aufgrund der siedlungsnahen Lage unterliegt das Gebiet einer hohen Nutzungshäufigkeit durch Spaziergänger.

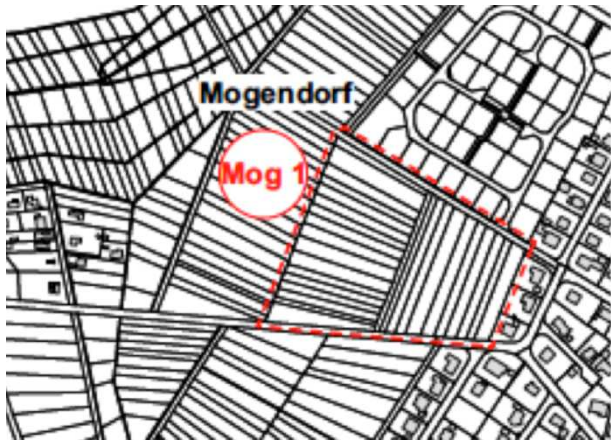


Abb. 33: Lage des Plangebietes



Abb. 34: Luftbild des Plangebietes



Abb. 35: Grünlandbereich östlich der Obstbaumreihe



Abb. 36: Grünlandbereich westlich der Obstbaumreihe



Abb. 37: Einreihige Obstbaumreihe



Abb. 38: Ungemähter Grünlandbereich in den Lücken zwischen den Obstbäumen

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Ausdehnung des Grünlandes in dieser Planungsfläche wurden die europäischen Vogelarten untersucht. Aufgrund des hohen Grünlandanteils wurde eine Erfassung von Tagfaltern (insbesondere *Maculinea*-Arten) vorgenommen. Aufgrund des Fehlens von Gewässern wurde auf eine Erfassung der Amphibien verzichtet. Ebenso wenig besitzt dieser Planungsraum ein Quartierpotenzial für Fledermäuse, auch wenn eine geringe Anzahl an Baumhöhlen innerhalb des linearen Obstbaumbestandes vorhanden ist.

Tab. 19: Untersuchungsumfang Wohnbaufläche „Zugemäch II“ (Mog 1), Ortsgemeinde Mogendorf

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Mog 1	Mogendorf	-	-	X	-	-	X	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit drei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes sowie angrenzend siedelt. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

Tab. 20: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	BV	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	BV	-	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung ist die Feldlerche als Brutvogelart mit nicht günstigem Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit drei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes westlich der Obstbaumreihe. Östlich der Obstbaumreihe bis hin zur bestehenden Bebauung ließ sich keine Feldlerche nachweisen. Bei einer Bebauung ist davon auszugehen, dass alle drei Reviere der Feldlerche vollständig verloren gehen werden. Nicht ausgeschlossen werden kann, dass die beiden westlich an den Planungsraum angrenzenden Reviere aufgrund der Kulissenwirkung ebenfalls betroffen sein können. Andere Brutvogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen.

Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Star, Haussperling oder Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Feldlerche werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer möglichen Umsetzung des geplanten Vorhabens notwendig werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

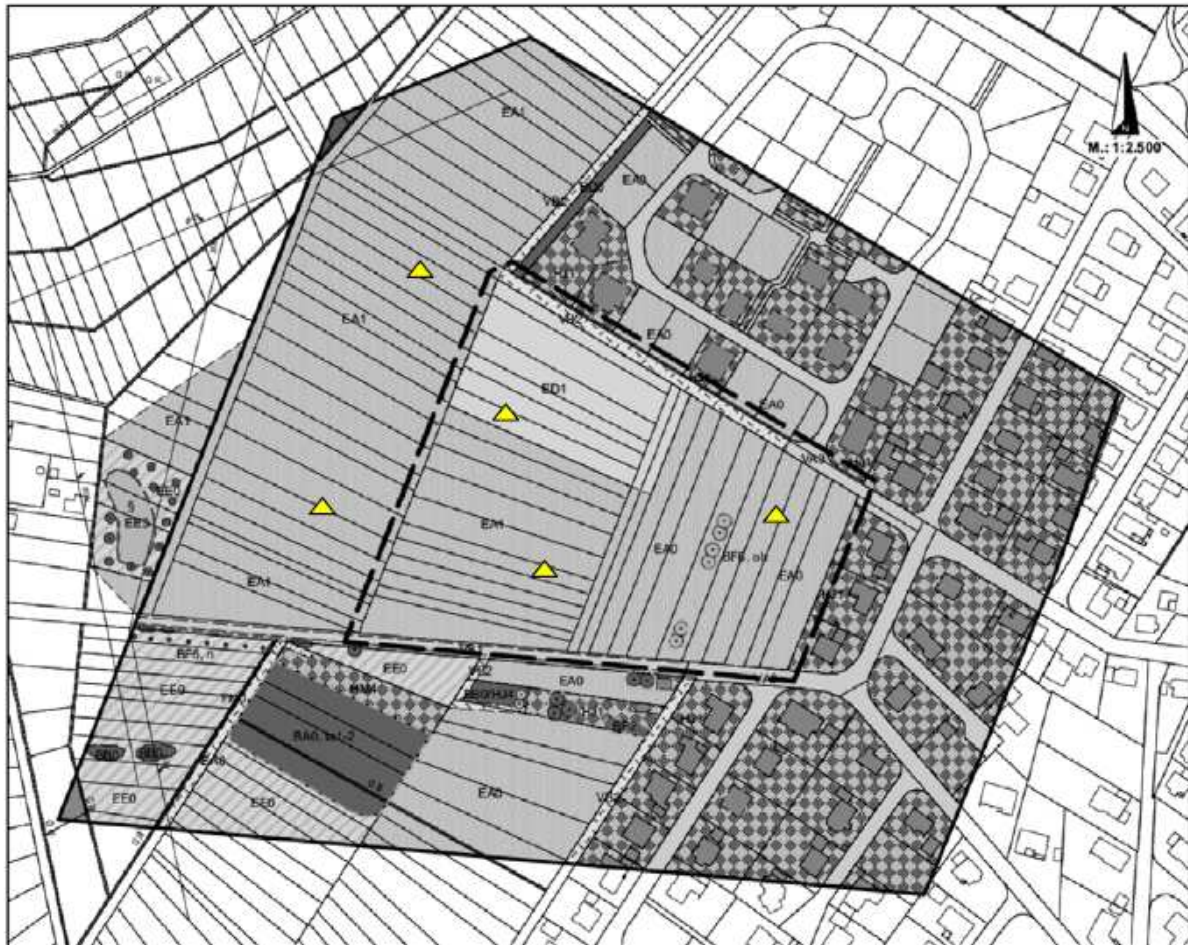
Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde intensiv nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen gesucht. Es fanden sich jedoch innerhalb dieser Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden auch keine Hinweise auf die Futterpflanzen dieser beiden Bläulingsarten gefunden. Es kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten den Planungsraum nicht besiedeln.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

▲ Feldlerche

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für den Verlust von zwei Revieren der Feldlerche sind geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verlust auszugleichen. Weiterhin ist eine Rodungszeitbeschränkung bzw. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind keine Maßnahmen erforderlich, da diese nicht innerhalb des Planungsraumes siedeln. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (M6)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinde wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8).

Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Im Umfeld des Planungsraumes Mog1 steht eine große Fläche zur Verfügung, in denen die empfohlenen Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden könnten (vgl. Beikarte 1 zum FNP).

Es befinden sich jedoch weitere Flächen in der Gemarkung Vielbach (VG Selters) im Anschluß an den Suchraum der Gemarkung Mogendorf, die sowohl in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet stehen als auch die erforderlichen Landschaftsstrukturen aufweisen, um Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen.

Die Suchräume für CEF-Maßnahmen wurden bevorzugt im Umfeld der Eingriffsflächen und nach Möglichkeit in der Gemarkung ermittelt. Ist eine Verfügbarkeit bei konkreter Planungsabsicht nicht gegeben, kann auch auf weiter entfernt liegende Flächen zurückgegriffen werden.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von den konkreten Eingriffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanebene abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Feldlerche - sind vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die Festsetzung von Maßnahmen und die damit verbundene flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung der Maßnahmen kann planungsrechtlich nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung.

Zumal die Verbandsgemeinde Wirges nicht präventiv auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen kann, noch ist ein entsprechendes Flächenkontingent im Besitz der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinden.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen. Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von einem auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeld überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorha-</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>ben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.5.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Altablagerungen, Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von landwirtschaftlich genutzten Böden. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Die landwirtschaftlichen Flächen des Planbereiches sind Strahlungsflächen in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der Exposition der Planfläche sind keine wesentlichen Kaltluftströme zu erwarten, die eine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftzufuhr für die Ortslage haben. Die Ortslage von Mogendorf ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten. Strauch- und baumreiche Flächen sind Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen. Diese weisen in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperaturschwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung haben. Darüber hinaus bewirkt die Baum- und Strauchvegetation ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen. Durch den Versiegelungsgrad innerhalb von Wohnbauflächen und Erschließungsanlagen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. Aufheizung von asphaltierten Flächen). Bei Erhalt der randlichen Gehölzbestände und einer guten</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
Durchgrünung des Plangebietes sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.	

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird von Wirtschaftswiesenflächen sowie Brach- und Gehölzflächen bestimmt. Das Offenland besitzt derzeit eine Bedeutung für die Naherholung der Wohnbevölkerung Mogendorf (Wegeverbindung für Spaziergänger in das umliegende Offenland).</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Das Gebiet ist nach Westen exponiert. Um Landschaftsschäden zu minimieren, sollte eine landschaftsgerechte Eingrünung mittels standorttypischer Laubgehölzpflanzungen vorgesehen werden. Die Möglichkeit, die Bäume in die Grüngestaltung zukünftiger Bauflächen zu integrieren, sollte geprüft werden. Die Höhenbegrenzung der Bebauung ist dem Umfeld anzupassen Berücksichtigung einer Fußwegeverbindung in das umliegende Offenland im Rahmen des verbindlichen Baulietplanverfahrens.</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaeologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial und die Bestandssituation der landwirtschaftlichen Flächen geht vollständig durch eine Bebauung / Versiegelung des Bodens verloren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld.</p> <p>Nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotop nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Plangebiet und seiner Umgebung konnten keine geschützten oder nach den Roten Listen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Es konnten keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden. Aufgrund einer partiellen Neigung zur Hagerkeit sind mittel- bis langfristige Potenziale zur Etablierung des Lebensraumtyps (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ vorhanden.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner erheblichen Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>auszugehen. Die westlich des Geltungsbereichs gelegene Quellmulde mit Feuchtwiesenvegetation kann als gesetzlich geschützt gelten („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“, „Quellbereiche“). Negative Auswirkungen baulicher Erschließungen auf dieses Biotop sind nicht zu erwarten</p>	

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die Erweiterung des Plangebietes ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen müssten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering bis mittel</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) geregelt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmeengewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Plangebiet ist ein kleiner Teilbereich landwirtschaftlicher Fläche und Gehölzstrukturen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen. Die Landwirtschaftlichen Flächen sind durch ihre nächtliche Kaltluftproduktion gekennzeichnet. Eine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage von Mogendorf ist nicht anzunehmen. Die Ortslage von Mogendorf ist durch die BAB 3 von den siedlungswirksamen Frischluftquellgebieten der Montabaurer Höhe abgeschnitten.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen. Durch den Versiegelungsgrad innerhalb von Wohnbauflächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. Aufheizung von asphaltierten Flächen). Durch die neue geplante Erweiterung der bestehenden Wohnbauflächen ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

8.6.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Maßnahme zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung
- Weitgehender Erhalt der randlichen Gehölzbestände
- Ein- und Durchgrünung des Planbereiches

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Na-

turschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Mog1 (A1), Gemarkung Mogendorf

Lage: Flächen im Flickelbachtal, nördlich des Baugebietes, z.T schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch extensive Nutzung, inklusive Röhrichte und Seggenriede.
- Aufwertung des Flickelbaches durch Anlage von Gewässerrandstreifen und abschnittsweise Gehölzpflanzung.

Poolfläche Mog1 (A2), Gemarkung Mogendorf

Lage: angrenzende Flächen im Bachtal nördl. Mogendorf

- Entwicklung von struktur- und artenreichen (feuchten) Grünlandflächen durch extensive Nutzung sowie Entwicklung von feuchten Hochstaudenfluren und Feuchtbüschen am Rand.

8.6.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung westlich von Mogendorf führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung.
- Verlust/Beeinträchtigung von Biotoptypen/Pflanzenbeständen geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz.
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Versiegelungsgrades in Wohngebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung).
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.

Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden bzw. beeinträchtigt werden, die eine mittlere bis z.T. mäßig hohe ökologische-naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen bzw. den Erhalt von Gehölzbeständen zu begegnen.

Im Zuge eines nachgeordneten Planverfahrens ist die Umsetzung von Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten. Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 1,8 ha (Planflächengröße von ca. 3 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Schaffung von Ersatzhabitaten für die Feldlerche (M6)

8.6.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass der Bereich weiterhin als landwirtschaftliche Fläche bestehen bleibt.

8.6.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.6.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für Mogendorf ist dieses Gebiet der zweite Bauabschnitt eines Wohngebietskonzeptes (Arondierung des Siedlungsrandes). Im Norden schließt sich bereits das Baugebiet „Zugemäch I“ an. Erschließungswegeverbindungen in den 2. Bauabschnitt „Zugemäch II“ sind bereits vorhanden.

Anderweitige Planungsmöglichkeiten werden von der Ortsgemeinde nicht gesehen.

8.6.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.7 Mos 1 (Moschheim) „Achtstruth-Seifen III“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Nördlich der Wirgeser Straße und auch nördlich der L 300 am westlichen Ortsrand von Moschheim befindet sich die potenzielle Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“. Es handelt sich um eine nach Westen geneigte und leicht wellige ackerbaulich genutzte Fläche. Die Größe beträgt ca. 3,1 ha und stellt eine Siedlungserweiterung bestehender Wohngebiete in Richtung Westen dar.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Die verkehrliche Anbindung erscheint über die vorhandenen Wohnsammelstraßen („Achtstruth“, „Weststraße“) und Hauptsammelstraßen („Seifenstraße“ und „Wiesenstraße“) gegeben. Möglicherweise wird aufgrund der höheren Verkehrsdichte (Ziel- und Quellverkehr) ein weiterer Anschluss des Siedlungsgebietes an die südlich angrenzende L 300 nötig. Die Erschließungsmöglichkeiten (innere u. äußere Erschließung) sind im Gesamtkontext mit der verkehrlichen Situation in Moschheim zu prüfen.

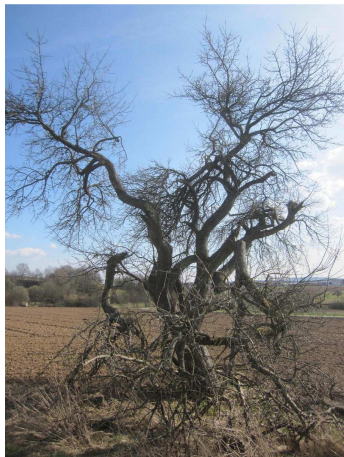
Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet, intensive Ackernutzung, angrenzende Wohnsiedlung, Blickrichtung Südost



Plangebiet, intensive Ackernutzung, angrenzende Wohnsiedlung, Blickrichtung Nord



Alter Apfelbaum im Plangebiet

8.7.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Acker, Grünland (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte.

Arten- und Biotoppotenzial: mittel und strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen / Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.

Entwicklungskonzeption: Gehölzpflanzungen zur Aufwertung des Landschaftsbildes.

8.7.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Bedeutung für die Landwirtschaft sind insbesondere folgende Schutzziele zu berücksichtigen:

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine dem Bedarf angepasste abschnittsweise Erschließung des Plangebietes.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.
- Verminderung des Oberflächenabflusses.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Aufgrund der leichten Hanglage des Plangebietes sind zum Schutz des Landschaftsbildes und der Sichtbeziehungen zu den strukturreicheren Flächen im Norden und Süden die Gebäudehöhen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (auf jeden Fall ist eine Horizontüberbauung zu vermeiden) und das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin (insbesondere am West- und Südrand) einzugrünen.

8.7.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Gebiet grenzt im Osten an bestehende Siedlungsflächen an und schließt im nördlichen Bereich auch mit diesen ab. Die übrigen angrenzenden Flächen sind landwirtschaftlich genutzte Bereiche. Der Planbereich besitzt eher geringe Wohnumfeldfunktionen (Freizeit- und Erholungsnutzung) für die östlich liegenden Siedlungsbereiche. Dieser Bereich wird überwiegend als Verbindung von Spaziergängern und Joggern genutzt, um die umliegenden strukturreicheren und landschaftlich reizvolleren Bereiche (Hecken, Feldgehölze, Streuobstwiesen, Bachstrukturen etc.) und den Wald zu erreichen.</p> <p>Vorbelastung: Vorbelastungen sind durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der L 300 und der Bahnlinie gegeben.</p> <p>Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen. Verlust von Bereichen mit einer nachrangigen Wohnumfeldfunktion. Die Lärmschutzwerte sind bei der Realisierung des Plangebietes aufgrund der Nähe zur L 300, eines Gewerbegebietes und der Bahnlinie zu beachten. Die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises, Straßenverkehrsbehörde hat mit Stellungnahme vom 03.01.2014 darauf hingewiesen, dass grundsätzlich Lärmschutzmaßnahmen baulich zu verwirklichen und die Bauverbotszonen nach dem Landesstraßengesetz zu beachten sind. Im Zuge des Aufstellungsverfahrens eines dem Flächennutzungsplan nachfolgenden Bebauungsplanes „Achtstruth Seifen III“ ist ein Immissionsschutzfachliches Gutachten zu erstellen, welches zur Klärung der Belange im Sinne des § 1 Abs. 6 BauGB führt.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 7 im Anhang): Die geplante Siedlungserweiterungsfläche unterliegt einer intensiven Ackernutzung (HA6: Lehmacker). Die durch einen asphaltierten Feldweg in zwei Teilbereiche gegliederten Ackerbereiche werden jeweils im Zusammenhang bewirtschaftet (im Untersuchungsjahr 2015 Gerste). Referenzarten Ackerwildkrautflora: Acker-Kratzdistel (<i>Cirsium arvense</i>), Acker-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis arvensis</i>), Dornige Gänsedistel (<i>Sonchus asper</i>), Geruchlose Kamille (<i>Tripleurospermum perforatum</i>), Hirtentäschel (<i>Capsella bursa-pastoris</i>), Schlitzblättriger Storchschnabel (<i>Geranium dissectum</i>), Sonnenwend-Wolfsmilch (<i>Euphorbia helioscopia</i>) sowie artenarme Wegrandsäume mit Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>) und Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>). Die südliche Ackerparzelle beinhaltet vier alte Apfelbäume (1 Ex. im Plangebiet, 3 Ex. außerhalb, vgl. Erweiterungsfläche), welche durchweg Höhlungen aufweisen.</p> <p><u>Bestandsbeschreibung der möglichen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt):</u> <i>Eine mögliche Siedlungserweiterung nach Westen würde ausschließlich die oben beschriebenen Ackerparzellen betreffen. Im Süden wären drei alte Apfelbäume eingeschlossen. Die Ostgrenze bildet ein asphaltierter Feldweg, welcher gleichzeitig die Grenze der vorwiegend einer Wiesennutzung unterliegenden Aue des „Aubachs“ markiert. Im Nordwesten grenzt ein Feldgehölz aus einheimischen Baumarten an (BA0, u.a. Eiche bis 80 cm Stammdurchmesser, Kirsche, Schlehe, Weißdorn, Hasel).</i></p> <p><u>Bestandsbewertung der Planfläche:</u> Der vorgefundene Ackerwildkrautbestand, großflächig einheitliche, intensive Nutzungsbedingungen und das Fehlen besonderer Standortausprägungen (wie z.B. Flachgründigkeit, Trockenheit, Gesteinsscherben, Sand) legen eine Fragmentflora ohne floristische Besonderheiten nahe. Die Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz ist entsprechend gering. Restriktionen bezüglich einer baulichen Entwicklung sind nicht erkennbar. Aus landschaftsökologischer Sicht kommt dem alten Obstbaum ein Erhaltungswert zu (Landschaftsbild, Habitatfunktion).</p> <p><u>Bewertung potentielle Entwicklungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt):</u> <i>Die potenzielle Erweiterungsfläche ist so zu bewerten wie das Plangebiet selbst. Als erhaltungswert sind alte Obstbäume sowie das im Nordwesten randlich tangierte Feldgehölz einzustufen (Habitatfunktion, Bedeutung für das Landschaftsbild).</i></p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Der aktuelle Ortsrand von Moschheim besteht aus einer derzeit noch lückigen Wohnbebauung mit Ziergartenanlagen. Unbebaute Grundstücksflächen werden derzeit wiesenartig gepflegt. An der L 300 befinden sich der Friedhof von Moschheim sowie eine landschaftsprägende alte Linde. Nördlich des Gebiets verläuft eine Bahnstrecke (Westerwaldquerbahn). Die Trasse wird von Baumhecken begleitet (v.a. Eiche). Partiiell sind nahe der Bahnstrecke junge Gehölzneupflanzungen erfolgt (AR1, Bergahorn-Stangenholz). Im Nordwesten befinden sich ein Feldgehölz (BA0, vgl. Erweiterungsfläche), eine Obstbaumreihe (Zwetschge) und eine auf quellig-feuchtem Untergrund entwickelte Nassbrache (EE3). Der Artenbestand der Brache enthält Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Sumpfdotterblume (<i>Iris pseudacorus</i>), Waldsimse (<i>Scirpus sylvatica</i>) und Gewöhnliche Pestwurz (<i>Petasites hybridus</i>). Das südwestlich verlaufende Aubachtal unterliegt größtenteils einer Wiesennutzung. Kleinere Flächen sind Ackerland oder liegen brach. Die Wiesen sind bei mäßiger Nut-</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>zungsintensität teils einer feuchten Glatthaferwiesenausbildung (EC1), teils Sumpfdotterblumenwiesen (EC1, Verband Calthion) zuzuordnen. In der Brachfläche (EE3) sind Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>) und Sumpfschilf (<i>Carex acutiformis</i>) mit hohen Mengenanteilen vertreten.</p> <p>Im Süden grenzt die Projektfläche an die „Kannenbäckerstraße“ (L 300). Der südlich der Straße verlaufende „Moschheimer Bach“ ist begradigt und wird von einem lückigen Ufergehölzsaum (BE0) begleitet (Erle, Bruchweide, Esche, Grauweide). Der Talgrund wird überwiegend intensiv beweidet (EB0), beinhaltet aber ebenfalls Vorkommen von Feuchtwiesen (EC1, EC2). Der anschließende Hangbereich ist durch ausgedehnte Hecken- und Feldgehölzbestände (z.T. mit Alteichen bis 1 m Stammdurchmesser) gegliedert, welche teilweise in Böschungsbereichen eines früheren Abbaugeländes aufgewachsen sind.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfelds: Die Täler des „Aubachs“ und des „Moschheimer Bachs“ beinhalten aus naturschutzfachlicher Sicht hochwertige Feuchtwiesen. Weiterhin sind die Gehölzbestände und die Nassbrache nahe der Bahnlinie, Ufergehölze der Bäche sowie der Feldgehölzkomplex südlich des „Moschheimer Bachs“ als naturschutzfachlich bedeutsam einzustufen.</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet und in der möglichen Erweiterungsfläche konnten keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Die Ackerflächen sind floristisch verarmt. Die in einer Nassbrache nordwestlich der Gebietsgrenze vorkommende Sumpfschwertlilie (<i>Iris pseudacorus</i>) ist nach der Bundesartenschutzverordnung geschützt. Sie gilt nicht als bestandsgefährdet.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Das Plangebiet und die potenzielle Erweiterungsfläche beinhalten keine Vorkommen geschützter Biotope. Die im näheren Umfeld vorkommenden Feuchtwiesen (EC1, EC2) und Feuchtbrachen (EE3) unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Negative Auswirkungen einer baulichen Erschließung angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten, sofern keine Einleitung von Oberflächenwasser in die Wiesenflächen erfolgt.</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet und die Erweiterungsflächen enthalten keine entsprechenden Lebensraumtypen. Die feuchten Glatthaferwiesen (EC1) des Aubachtals können potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlere Wertigkeit). Die Ufergehölzbestände des „Aubachs“ und des „Moschheimer Bachs“ können potenziell als prioritärer LRT 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ eingestuft werden (sehr schlechte / grenzwertige Ausprägung).</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Etwa 150 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Teilfläche des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ mit Vorkommen von Buchenwäldern (Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie: 9130 „Waldmeister-Buchenwald“). Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind aufgrund des großen Abstands und der Pufferwirkung einiger im Abstandsraum gelegener Gehölzflächen (entlang Westerwaldquerbahn) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartie-</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p> rungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Das Biotopotenzial geht fast vollständig verloren. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen. Durch die Einhaltung eines ausreichenden Abstandes zu dem am westlichen Rand des Gebietes verlaufenden Baches als Raum für Arten- und Lebensgemeinschaften im Biotopverbund und seiner Strukturen sind Störwirkungen durch das Planvorhaben gering zu halten.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 39) umfasst weitgehend ausgeräumte Ackerbereiche (Abb. 40). Ein asphaltierter Fahrweg teilt den Planungsraum in eine nördliche (Abb. 41) und eine südliche Hälfte (Abb. 42). Entlang dieses Fahrweges (Abb. 43) sind schmale Grünstreifen vorhanden. Als strukturgebende Elemente sind zwei Obstbäume vorhanden (Abb. 44).

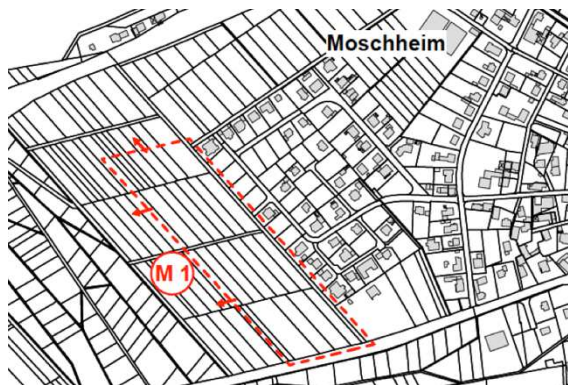


Abb. 39: Lage des Plangebietes

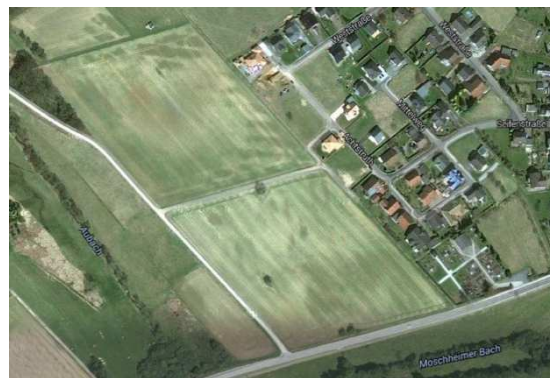


Abb. 40: Luftbild des Plangebietes



Abb. 41: Ackerbereich nördlich des Fahrweges



Abb. 42: Ackerbereich südlich des Fahrweges



Abb. 43: Asphaltierter Fahrweg in der Mitte des Planungsraums



Abb. 44: Obstbaum entlang des Fahrweges

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Flächengröße ist mit dem Auftreten von europäischen Vogelarten zu rechnen, die aus diesem Grund erfasst wurden. Geeignete Grünlandbereiche für Tagfalter sind nicht vorhanden, so dass auf eine Erfassung dieser Artengruppe verzichtet wurde. Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist eine Erfassung von Libellen, Fischen, Krebsen und Weichtieren nicht erforderlich. Mögliche Randstrukturen entlang des bestehenden Siedlungsbereiches könnten von Reptilien besiedelt werden, die im Rahmen der Erfassungen 2015 berücksichtigt wurden. Aufgrund des Fehlens von Strukturen, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wurde eine Erfassung dieser Artengruppe nicht durchgeführt.

Tab. 21: Untersuchungsumfang Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“ (Mos 1), Ortsgemeinde Moschheim

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse, Weichtiere
Mos 1	Moschheim	-	-	x	(x)	-	-	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit mehreren Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes siedelt. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Der einzelne Baum im Zentrum der Fläche weist zwar einige Baumhöhlen auf, besitzt aber im Umfeld keine geeigneten Nahrungshabitate für höhlenbrütende Arten. Dieser Baum wird gern als Ansitzwarte von Arten genutzt, die die Ackerflächen als Nahrungsraum nutzen.

Tab. 22: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	NG	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	NG	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	NG	-	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Haussperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	NG	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	NG	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	NG	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turnfalke	NG	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung ist die Feldlerche zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit zwei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes. Zwei Reviere grenzen unmittelbar an. Bei einer Bebauung werden diese vier Reviere vollständig verloren gehen. Andere europäische Vogelarten sind von der Umsetzung des geplanten Vorhabens nicht betroffen

Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Star, Haussperling oder Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Feldlerche sind die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich, die im Rahmen einer möglichen Umsetzung des geplanten Vorhabens notwendig werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

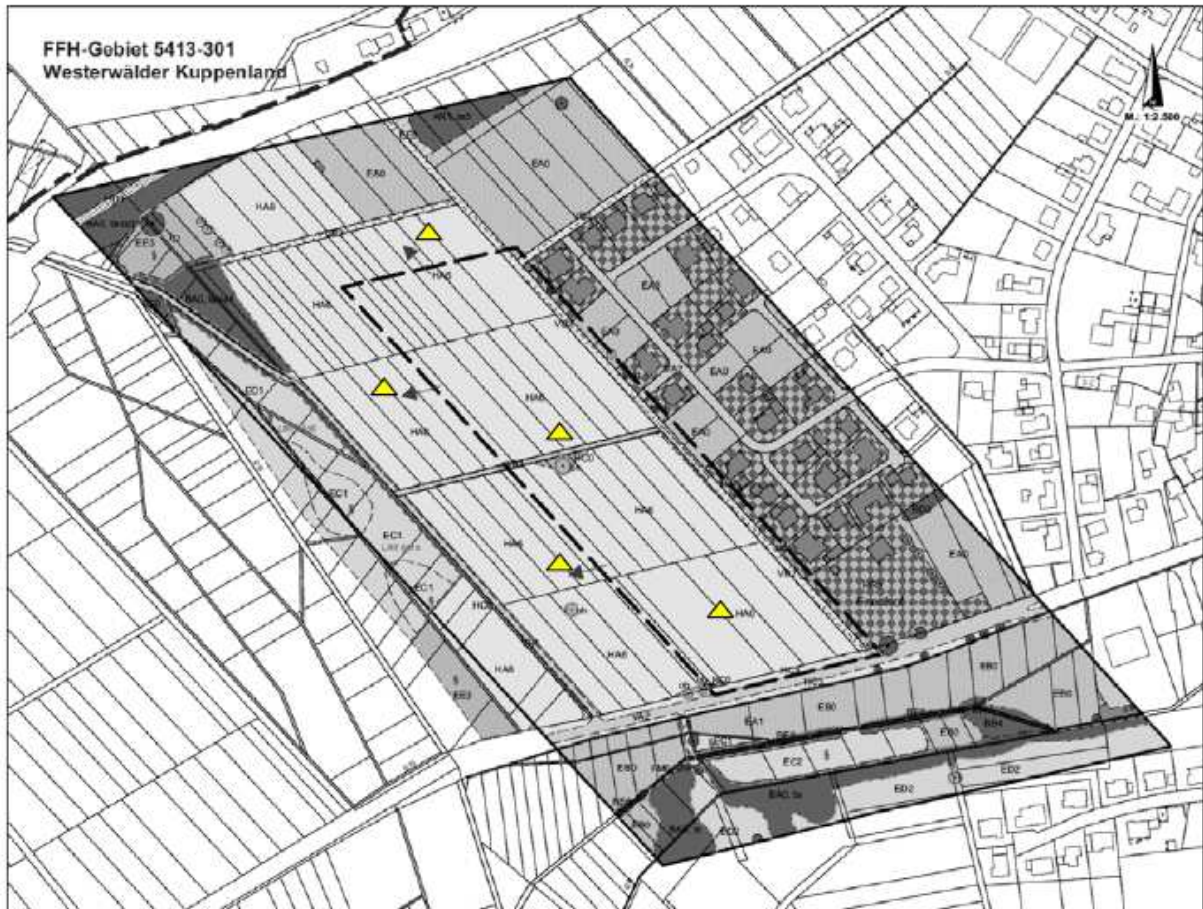
Reptilien

Im Rahmen der Erfassung wurden keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von Reptilien gefunden. Der südwestliche Rand der bestehenden Wohnbebauung scheint aufgrund seiner Exposition für diese Art geeignet. Jedoch konnten keine Exemplare dieser Art nachgewiesen werden.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

- ▲ Feldlerche

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Feldlerche sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Für alle anderen Artengruppen sind keine Maßnahmen aus artenschutzrechtlicher Sicht erforderlich. Die Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitender Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel (M6)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinde wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8). Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Im Umfeld des Planungsraumes Mos1 innerhalb der Gemarkung Moschheim steht keine ausreichend große Fläche zur Verfügung, in denen die empfohlenen Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden könnten. Diese Flächengröße des Suchraumes für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten westlich der Eingriffsfläche ist nicht ausreichend, um eine Vermeidungsmaßnahme für 3 bis 5 Brutreviere der Feldlerche umzusetzen. Andere geeignete Flächen sind in der Ortsgemeinde Moschheim für die Umsetzung von Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche nicht vorhanden. Es befinden sich jedoch weitere Flächen in der Gemarkung Staudt sowie innerhalb des Dreiecks der Ortslagen von Oberahr, Niederahr und Meudt (VG Wallmerod), die sowohl in einem räumlichen Zusammenhang zum Vorhabengebiet stehen als auch die erforderlichen Landschaftsstrukturen aufweisen, um Kompensationsmaßnahmen für die Feldlerche umzusetzen. Die Suchräume für CEF-Maßnahmen wurden bevorzugt im Umfeld der Eingriffsflächen und nach Möglichkeit in der Gemarkung ermittelt. Ist eine Verfügbarkeit bei konkreter Planungsabsicht nicht gegeben, kann auch auf weiter entfernt liegende Flächen zurückgegriffen werden.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von den konkreten Eingriffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanebene abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Feldlerche - sind vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die Festsetzung von Maßnahmen und die damit verbundene flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung der Maßnahmen kann planungsrechtlich nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung. Zumal die Verbandsgemeinde Wirges nicht präventiv auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen kann, noch ist ein entsprechendes Flächenkontingent im Besitz der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinden.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren, auf Eisen, Braunkohle und Ton verliehenen aufrecht erhaltenen oder erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind.</p> <p>Westlich des Plangebietes fließt der Aubach.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grund- und die Oberflächengewässer sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit überwiegend gutem Anbaupotenzial. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p> <p>Zu dem westlich des Plangebietes verlaufenden Baches wird ein ausreichender Schutzabstand eingehalten, um die Beeinträchtigungen des Baches mit seinen hochwertigeren Randstrukturen gering zu halten.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Moschheim keine Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die eine Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche im Osten haben.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der L 300 und der Bahnlinie belastet.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Flächen zu Kaltluftbildung, welcher jedoch vertretbar ist, da sich großräumige Offenlandbereiche anschließen, die als Kaltluftproduktionsflächen fungieren.</p>	Gering

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird von wenig strukturiertem Offenland (Ackerbau) und einer Obstbaumgruppe bestimmt. Als Naherholungsgebiet ist der agrarisch geprägte Bereich nicht bedeutend, wird jedoch von Spaziergängern und Joggern genutzt und dient als Verbindungsfläche zwischen den umliegenden strukturreicheren Gebieten und der Wohnbebauung.</p> <p>Vorbelastung: Mit dem bestehenden Wohngebiet ist eine Kuppe zwischen der Ortslage Moschheim und dem Tal des „Aubachs“ überbaut worden. Dies führt aktuell zu einer erheblichen Belastung des Landschaftsbilds. Im Zuge einer weiteren Erschließung sollte auf eine landschaftsgerechte Eingrünung entlang des West- und Südrandes sowie eine ausreichende Durchgrünung zukünftiger Bauflächen Wert gelegt werden. Weiterhin wird das Landschaftsbild im weiteren Umfeld von Straßen, der Bahnlinie und Bebauung beeinträchtigt. Das Plangebiet selbst unterliegt bisher keiner Vorbelastung, da dieser Bereich landwirtschaftlich genutzt wird. Eine Vorbelastung besteht hinsichtlich der Erholungsfunktion aufgrund der Immissionsbelastung durch die L 300 und die Bahnlinie.</p> <p>Auswirkungen: Aufgrund der Kuppenlage des bestehenden Wohngebietes und der Erweiterung des Siedlungsbereiches in Richtung Aubach kommt es zu zusätzlichen visuellen Beeinträchtigungen des gesamten Aubachtales. Eine landschaftsgerechte Eingrünung im Westen und Süden kann diesen Effekt nur mildern.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Es wird von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 01.06.2016) darauf hingewiesen, dass die Fläche ggf. von archäologischen Fundstellen betroffen sein könnte, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Die Sied-</p>	-

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>lungserweiterungsfläche in Moschheim ist mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Detailplanung) zu prüfen und abzuhandeln. Die Generaldirektion verweist weiterhin darauf, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieser Bereiche für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen.</p> <p>Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen.</p> <p>Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	-

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation, Boden und Landschaft von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Landschaft und Mensch:</i> Durch eine weitere Bebauung ist trotz Vorbelastungen des Gebietes eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaft (Aubachtal) zu dem Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) gegeben.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im Umfeld. Etwa 150 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich eine Teilfläche des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Auch nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotope nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Plangebiet und in der möglichen Erweiterungsfläche konnten keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Es konnten im Plangebiet und im Umfeld keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie nachgewiesen werden.</p> <p>Die feuchten Glatthaferwiesen (EC1) des angrenzenden Aubachtals können lediglich potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlere Wertigkeit). Die Ufergehölzbestände des „Aubachs“ und des „Moschheimer Bachs“ können potenziell als prioritärer LRT 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzaunenwälder an Fließgewässern“ eingestuft werden (sehr schlechte / grenzwertige Ausprägung).</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von naturschutzrechtlich schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen auszugehen. Jedoch befinden sich Obstbaumbestände innerhalb des Plangebietes. Diese Bereiche sind generell von naturschutzfachlichem und siedlungsökologischem Erhaltungswert.</p> <p>Die im näheren Umfeld vorkommenden Feuchtwiesen (EC1, EC2) und Feuchtbrachen (EE3) unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Negative Auswirkungen einer baulichen Erschließung angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten, sofern keine Einleitung von Oberflächenwasser in die Wiesenflächen erfolgt. Etwa 150 m nordwestlich des Plangebiets befindet sich ein Teilfläche des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ mit Vorkommen von Buchenwäldern (Lebensraumtyp nach Anhang I der FFH-Richtlinie: 9130 „Waldmeister-Buchenwald“). Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind aufgrund des großen Abstands und der Pufferwirkung einiger im Abstandsraum gelegener Gehölzflächen (entlang Westerwaldquerbahn) mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Von dem im westlichen Bereich verlaufenden Aubaches und seiner Strukturen wird ein ausreichender Abstand eingehalten, um Störfwirkungen zu vermeiden.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die neuen geplanten Wohneinheiten ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen sollten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Gebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmeengewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Der Planbereich ist Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Moschheim keine Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die eine Bedeutung</p>	<p>Gering</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche im Osten haben.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen aus dem Straßenverkehr der L 300 und der Bahnlinie belastet.</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche geringfügig.</p>	<p>Gering</p>

8.7.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Eingrünung des Plangebietes im Westen und Süden
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung
- Die im näheren Umfeld des Planbereiches vorkommenden Feuchtwiesen (EC1, EC2) und Feuchtrachen (EE3) unterliegen einem gesetzlichen Schutz. Negative Auswirkungen einer baulichen Erschließung angrenzender Flächen sind nicht zu erwarten, sofern keine Einleitung von Oberflächenwasser in die Wiesenflächen erfolgt.

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebene-

nen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Mos1 (A), Gemarkung Moschheim

Lage: Aubachtal und Feldfur westlich Moschheim:

- Entwicklung von Feucht- und Nasswiesen durch extensive Nutzung, inklusive Röhrichte und Seggenriede.
- Aufwertung des Aubaches durch Anlage von Gewässerrandstreifen und abschnittsweise Gehölzpflanzung.

8.7.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung des geplanten Wohngebietes westlich von Moschheim führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung.
- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind.
- Ggf. Verlust von Obstbaumbeständen mit siedlungsökologischem Erhaltungswert.
- Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung); diese sind aufgrund der leichten Hanglage zu beachten.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 1,86 ha (Planflächengröße von ca. 3,1 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitender Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche, Rebhuhn, Wachtel (M6)

8.7.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist von einer Fortführung der agrarischen Nutzung auszugehen, wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

8.7.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.7.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Moschheim besitzt keine weiteren Wohnbauflächenpotenziale (Planungsgemeinschaft Mittelrhein-Westerwald, 07.09.2006), so dass keine Planungsalternativen gegeben sind. Zudem wird der Planbereich an einer bestehenden Wohnbaufläche weitergeführt und die Fläche ist verkehrsgünstig an das vorhandene Verkehrsnetz angebunden.

8.7.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.8 Ni 1 (Niedersayn) „Im Neufeldchen“, Mischbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Entlang der Sayntalstraße (K 78) verläuft nördlich zwischen Niedersayn und Blaumhöfen an einem Nordhang in überwiegender hängiger Lage die potenzielle Mischbaufläche „Im Neufeldchen“ (Lückenschluss zwischen den Siedlungskörpern Niedersayn und Blaumhöfen). Die Fläche unterliegt im Wesentlichen der Grünlandnutzung und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Nur im östlichen Teilbereich treten im Komplex mit einer intensiven Weidenutzung des Grünlandes Streuobstbestände auf.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Über die „Sayntalstraße“ (K 78) ist die verkehrliche Anbindung gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet, Wiese, Blickrichtung West



Plangebiet, Blickrichtung Südost



Feuchtwiesenaspect südlich der K 78, Blickrichtung West



Plangebiet, Obstbäume östlicher Gebietsteil, Blickrichtung Süd



Plangebiet, Mittelgrund Kleiner Saynbach mit Ufergehölzen, Blickrichtung Südwest

8.8.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:
Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Flächen: Bestand: Im Westen Wiesen mittlerer Standorte, im Osten Streuobst (verbracht);

Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer und mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit;

Komplexe Lebensräume mit faunistischer Bedeutung / seltene und gefährdete Tierarten:

Raubwürger, Neuntöter, Dorngrasmücke;

Entwicklungskonzeption: Grünlandkomplexe mit einem hohen Anteil an Hecken, Feldgehölzen und Streuobst.

8.8.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Folgende Umweltschutzziele sind zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Aufgrund der Hanglage des Plangebietes sind zum Schutz des Landschaftsbildes die Gebäudehöhen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>deutlicher ausgeprägt als im Gebiet selbst. Der östliche Teil beinhaltet intensiv beweidetes, artenarmes Grünland (EB0) im Komplex mit lückigen Streuobstbeständen (Apfel, Birne, Zwetschge, HK3). Mehrere der Altbäume weisen Höhlungen auf.</p> <p>Bestandsbewertung: Die im Gebiet vorhandenen Obstbaumbestände sind als erhaltenswert einzustufen (ökologische Funktion, landschaftsgerechte Ortseingrünung). Glatthaferwiesen mit einer Artenausstattung trocken-magerer Standorte sind aufgrund von Nutzungsintensivierungen in der Landwirtschaft allgemein rückläufig bzw. bestandsgefährdet. Sie sind je nach Ausstattung von mäßig hoher bis hoher Bedeutung für den Biotop- und Artenschutz. Im gegebenen Fall ist bei einer mittleren biotopspezifischen Artenvielfalt von einer mäßig hohen Bedeutung auszugehen. Ein Verlust der Fläche ist durch Extensivierungsmaßnahmen ausgleichbar, sofern ähnliche Standortbedingungen gegeben sind und das entsprechende Artenspektrum im Umfeld vorhanden ist.</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Die angrenzenden Siedlungsränder beinhalten Wohnbebauung mit Ziergartennutzungen. Am Ortsrand von Blaumhöfen befindet sich eine prägende alte Esche. Nördlich Blaumhöfen setzt sich die Weidenutzung fort. Neben intensiven Weideflächen (EB0) sind teilweise auch Magerweiden (ED2) entwickelt, in welche u.a. Gewöhnlicher Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) und Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>) nachgewiesen werden konnten. Die Weideflächen beinhalten weitere Obstbaumbestände (v.a. Zwetschge). Nördlich des Projektgebiets verläuft ein Feldweg, welcher von Gehölzen (BD0, BD6) und Rainen (HC0) begleitet wird. Die Raine sind teilweise mager und beinhalten relictisch Arten, die typischerweise in Borstgrasrasen vorkommen. Zu nennen sind Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Gewöhnlicher Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) und Flügelginster (<i>Genista sagittalis</i>). Im nördlichen Anschluss folgen Waldflächen mit großflächigen Schlagfluren (AT0) und Nadelwäldern (AJ0, AL1). Südlich unterhalb der Sayntalstraße befindet sich die Talmulde des Kleinen Saynbachs mit feuchten Glatthaferwiesen (<i>Arrhenatheretum lychnetosum</i>, EC1), Feuchtwiesen (Verband <i>Calthion</i>, EC1) und Feuchtbrachen (Verband <i>Filipendulion</i>, EE3). Typische und häufige Arten der Feuchtgrünländer sind Bleich-Segge (<i>Carex pallenscens</i>), Blutweiderich (<i>Lythrum salicaria</i>), Gewöhnliche Pestwurz (<i>Petasites hybridus</i>), Großer Wiesenknopf (<i>Sanguisorba officinalis</i>), Kuckucks-Lichtnelke (<i>Lychnis flos-cuculi</i>), Mädesüß (<i>Filipendula ulmaria</i>), Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Hasenpfoten-Segge (<i>Carex leporina</i>), Schlangen-Wiesenknöterich (<i>Bistorta officinalis</i>), Spitzblütige Binse (<i>Juncus acutiflorus</i>), Sumpfdotterblume (<i>Caltha palustris</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), Sumpf-Schafgarbe (<i>Achillea ptarmica</i>), Waldsimse (<i>Scirpus sylvaticus</i>), Wiesen-Segge (<i>Carex nigra</i>) und Zweizeilige Segge (<i>Carex disticha</i>). Der strukturell als bedingt naturfern zu bezeichnende Kleine Saynbach (FM6) wird von einem gewässertypischen, teils etwas lückigen Ufergehölzsaum (Fragment des <i>Stellario-Alnetum</i>, BE0/AC5) aus Schwarzerle (<i>Alnus glutinosa</i>), Bruchweide (<i>Salix fragilis</i>), Korbweide (<i>Salix viminalis</i>) und Grauweide (<i>Salix cinerea</i>) begleitet. Im Unterwuchs sind feuchte Staudenfluren der Verbandes <i>Filipendulion</i> entwickelt. Die Grünlandflächen südlich des Kleinen Saynbachs unterliegen einer intensiven Nutzung (EA0, EB0).</p> <p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Der aus feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und Fließgewässerbiotopen (Kleiner Saynbach mit Ufergehölzen) aufgebaute Biotopkomplex südlich der Sayntalstraße kann als hochwertig eingestuft werden. Weitere Biotope mäßig hoher bis hoher Biotopfunktionen sind magere Säume, eine Magerweide und Obstbaum-</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>bestände nördlich und östlich des Plangebiets. Negative Auswirkungen durch eine bauliche Erschließung sind aus botanischer und vegetationskundlicher Sicht nicht zu erwarten, sofern die bestehende landwirtschaftliche Nutzung in der gegebenen Form erhalten bleibt (die Nutzung aufgrund von Parzellenverkleinerung z.B. nicht aufgegeben wird).</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet konnten keine nach den Roten Listen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Nördlich des Projektgebiets kommen im Zusammenhang mit mageren Rainen und Magerweiden die Arten Flügelginster (<i>Genista sagittalis</i>), Borstgras (<i>Nardus stricta</i>), Gewöhnlicher Dreizahn (<i>Danthonia decumbens</i>) und Gewöhnliche Kreuzblume (<i>Polygala vulgaris</i>) vor. Diese Arten gelten in RLP aktuell als nicht gefährdet, weisen aber aufgrund ihrer Bindung an Magerstandorte allgemeine Rückgangstendenzen in der Kulturlandschaft auf.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Das Projektgebiet selbst beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope. Die südlich der K 78 in der Talmulde gelegenen feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen unterliegen einem gesetzlichen Biotopschutz („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“).</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Die Wiesenflächen des Plangebiets können potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlere Wertigkeit). Weiterhin können die südlich der K 78 gelegenen feuchten Glatthaferwiesen dem LRT 6510 angeschlossen werden (mittlere Wertigkeit). Die Ufergehölzbestände des Kleinen Saynbachs können potenziell als prioritärer LRT 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ eingestuft werden (schlechte / grenzwertige Ausprägung).</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Es befinden sich keine Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum Plangebiet und dem umgebenden Betrachtungsraum. Das Plangebiet besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse eine Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Mäßig intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen. Die im Randbereich befindlichen Obstbäume sind erhaltenswert und sollten in die weiteren Planungen einbezogen werden.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 45 und 46) umfasst einen ausgedehnten Grünlandbereich (Abb. 47 und 48), der als Mähgrünland genutzt wird. Im östlichen Teil sind einige Streuobstbäume vorhanden (Abb. 49 und 50), die ein hohes Alter und Höhlenreichtum aufweisen. Am nördlichen Rand des Planungsraumes finden sich dichte Gebüsche, die jedoch nicht Gegenstand der Planung sind.

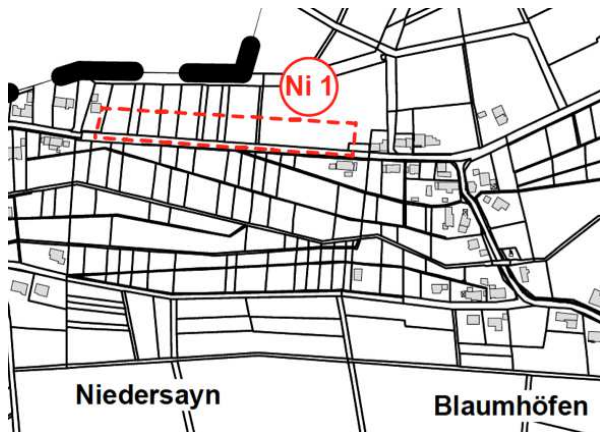


Abb. 45: Lage des Plangebietes



Abb. 46: Luftbild des Plangebietes



Abb. 47: Ausgedehnter Mähgrünlandbereich (Blickrichtung Ost)



Abb. 48: Ausgedehnter Mähgrünlandbereich (Blickrichtung West)



Abb. 49: Streuobst im östlichen Teil des Planungsraums



Abb. 50: Streuobst im östlichen Teil des Planungsraums

Untersuchungsumfang

Wertgebende Parameter innerhalb der Fläche sind die Streuobstbäume. In den Höhlen dieser Streuobstbäume können europäische Vogelarten brüten. Als mögliche Fortpflanzungs- und Ruhestätten von Fledermäusen sind diese Bäume nicht geeignet. Mögliche artenschutzrechtliche Verbotstatbestände könnten durch die Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten entstehen. Das Grünland weist keine Charakteristika auf, die auf ein Vorkommen von Bläulingen hindeuten. Gewässer sind innerhalb des Planungsraumes nicht vorhanden.

Tab. 23: Untersuchungsumfang Mischbaufläche „Im Neufeldchen (Ni 1), Ortsgemeinde Niedersayn

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Ni 1	Niedersayn	Für Baumhöhlen innerhalb der Streuobstbäume	-	-	-	-	-	-	-	-

Baumhöhlen

Im Rahmen der Prüfung der vorhandenen Obstbaumbestände wurden in jedem der Obstbäume Baumhöhlen nachgewiesen (siehe Abb. 51 und 52)



Abb. 51: Baumhöhle in Obstbaum am südlichen Rand des Planungsraumes

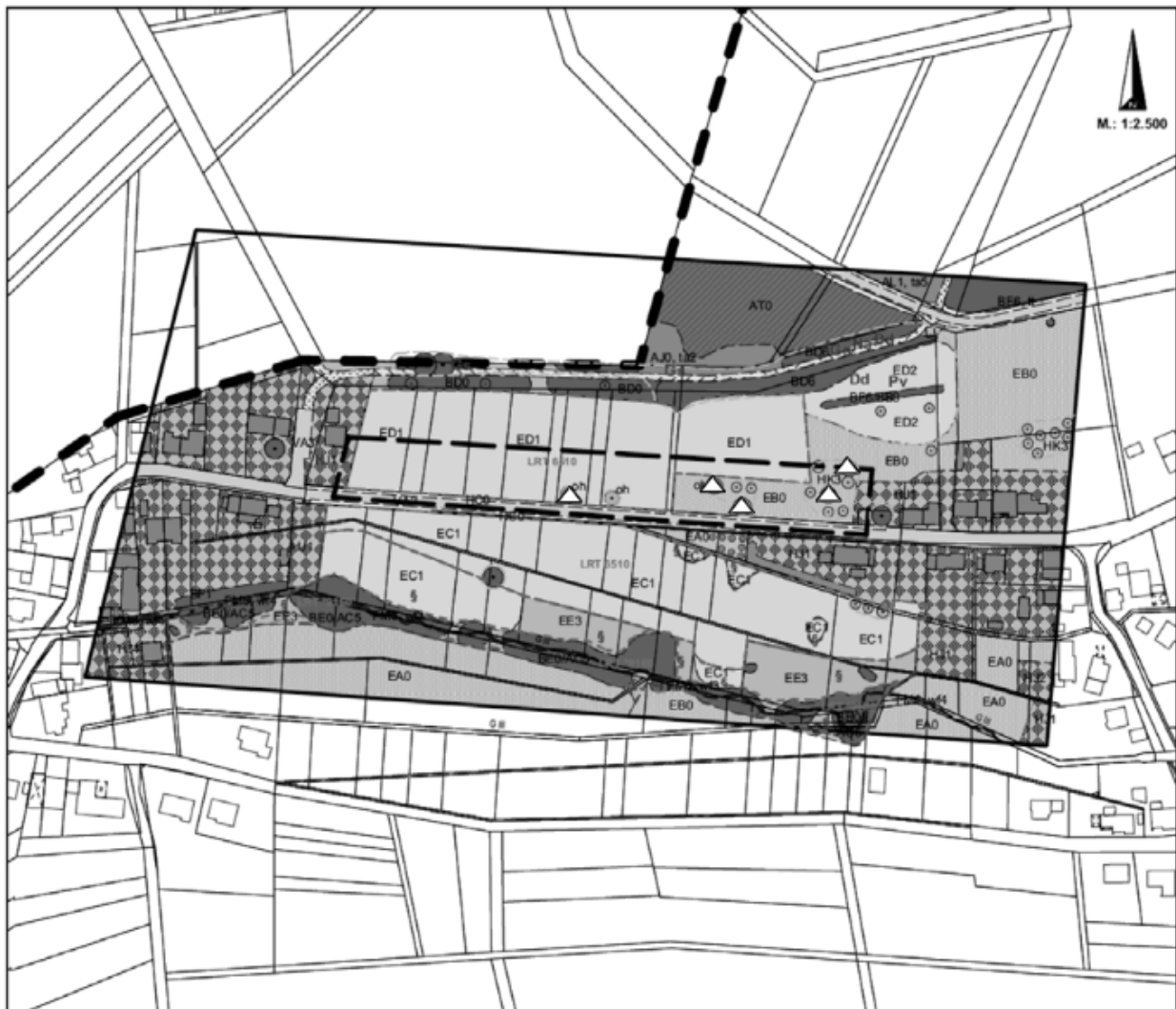


Abb. 52: Baumhöhle in Obstbaum am südlichen Rand des Planungsraumes

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Baumhöhlen (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

△ Baumhöhle

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten sind Vermeidungsmaßnahmen erforderlich. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitender Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)

- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Mischbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> In dem Gebiet treten überwiegend Ranker, Braunerden und Podsole auf, die sich aus Tonschiefer, Grauwacken, Quarziten sowie erodierten und kolluvialen Formen der umliegenden Böden gebildet haben. Die Böden sind durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden und weisen hier im Tal eine höhere Gründigkeit auf als an den Hängen. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 darauf hingewiesen, dass sich die Siedlungserweiterungsfläche nicht im Bereich verliehener Bergwerksfelder befindet. Im Planbereich ist kein Altbergbau dokumentiert. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm. Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind. Bei der Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Konzept zur Niederschlagswasserbewirtschaftung (in Abstimmung mit den Fachbehörden) zu erstellen.</p> <p>Vorbelastung: Mäßig intensive anthropogene Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit einer guten Nutzungseignung für Grünlandbewirtschaftung. Die</p>	<p>Hoch</p> <p>Gering</p> <p>Hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Kleinräumige Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion, die in Richtung Sayntal fließt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Flächen zur Kaltluftbildung, welcher jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit vertretbar ist, da sich großräumige Offenlandbereiche, die als Kaltluftproduktionsflächen fungieren, anschließen. Weiterhin befinden sich großräumige klimatische Ausgleichsräume (Waldflächen) im Umfeld. Durch die bandartige Gebietsausweisung wird jedoch der Kalt- und Frischluftstrom für die Ortslage Niedersayn bedeutsamen Abflussbahn Sayntal“ abgeschnitten.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird überwiegend von wenig strukturiertem Offenland (landwirtschaftliche Nutzfläche) und Ziergärten an den Ortsrändern bestimmt. Als Naherholungsgebiet für die ansässige Wohnbevölkerung ist der landwirtschaftlich geprägte Bereich nicht bedeutend. Dieser wird jedoch als Wegeverbindung zu den Waldflächen und angrenzenden Offenlandbereichen von Spaziergängern genutzt.</p> <p>Vorbelastung: Vorbelastungen existieren in Form einer defizitärer bzw. verfremdenden (Fichten) Eingrünungen in den bestehenden Ortsrandbereichen.</p> <p>Auswirkungen: Die landschaftliche Einbindung stellt sich eher unproblematisch dar. Beeinträchtigungen des Ortsbildes können durch eine standortheimische Gehölzeingrünung abgemildert werden. Aufgrund der Hanglage ist weiterhin eine dem Umfeld angepasste Höhenbegrenzung der Gebäude vorzusehen.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Grünlandfläche geht vollständig durch eine Bebauung verloren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Gering bis mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld. Auch nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Plangebiet konnten keine nach den Roten Listen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Das Projektgebiet selbst beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotop.</p> <p>Die Wiesenflächen des Plangebiets können potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlere Wertigkeit).</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von geschützten hochwertigen Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen.</p> <p>Die südlich der K 78 in der Talmulde gelegenen feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen und Feuchtbrachen unterliegen einem gesetzlichen Biotopschutz („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“). Weiterhin können die südlich der K 78 gelegenen feuchten Glatthaferwiesen dem LRT 6510 angeschlossen werden (mittlere Wertigkeit). Die Ufergehölzbestände des Kleinen Saynbachs können potenziell als prioritärer LRT 91E0* „Erlen- und Eschenwälder und Weichholzauenwälder an Fließgewässern“ eingestuft werden (schlechte / grenzwertige Ausprägung). Die südlich der K 78 gelegenen hochwertigeren Bereiche werden durch die Planung nicht beeinträchtigt.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Siedlungserweiterung ist mit einer minimalen Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen können über das vorhandene Abwassersystem</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt ist das Plangebiet ein kleiner Teilbereich einer großräumigen Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion, welche in Richtung Sayntal fließt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der kleinen Kaltluftentstehungsfläche durch die Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche unwesentlich. Durch die bandartige Gebietsausweisung wird jedoch der Kalt- und Frischluftstrom zur für die Ortslage Niedersayn bedeutsamen Abflussbahn Sayntal abgeschnitten.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

8.8.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Positive Gestaltung der Ortsrand- und Eingangssituation durch standortheimische Anpflanzungsmaßnahmen
- Planung/Beibehaltung von Frischluftschneisen im Rahmen der Bebauung, um durch die bandartige Gebietsausweisung den Kalt- und Frischluftstrom ins Sayntal nicht vollständig zu blockieren
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Ni1 (A1), Gemarkung Niedersayn

Lage: Hangfläche nordöstlich Niedersayn, schutzwürdige Biotop nach Biotopkataster

2006 ff (LANIS); Lage im VSG:

- Erhalt des Streuobstbestandes bei gleichzeitiger Extensivierung und Nachpflanzung weiterer Obstbaum-Hochstämme.

Poolfläche Ni1 (A2), Gemarkung Niedersayn

Lage: Hangflächen am Waldrand südlich Niedersayn, Lage im VSG

- Entwicklung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen magerer Standorte (Halbtrockenrasen) durch extensive Nutzung (extensive Beweidung durch Schafe, ggf. durch Rinder).
- Verhinderung einer Verbuschung magerer Standorte, Erhalt der vorhandenen Gehölze und Gebüsche.

8.8.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung zwischen Niedersayn und Blauhöfen entlang der K 78 führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung.
- Verlust von Biotoptypen mäßig hoher Wertigkeit.
- Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche und Beeinträchtigung des Kalt- und Frischluftstroms zum Sayntal.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust eines Bereiches mit einer mäßig hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen jedoch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslagen.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem mittleren Konfliktpotential ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst ca. 0,48 ha (Planflächengröße von 0,6 ha, maximale GRZ von 0,8, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitender Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)

8.8.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist von einer Fortführung der Grünlandbewirtschaftung auszugehen, wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

8.8.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

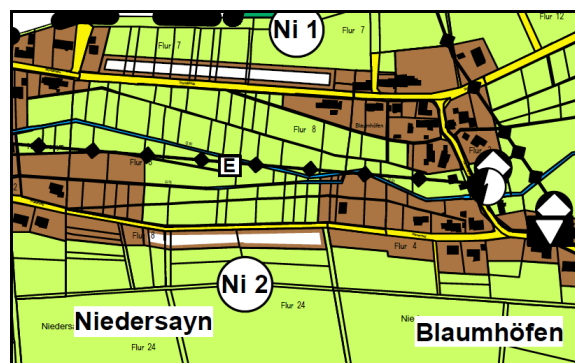
Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Mischbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

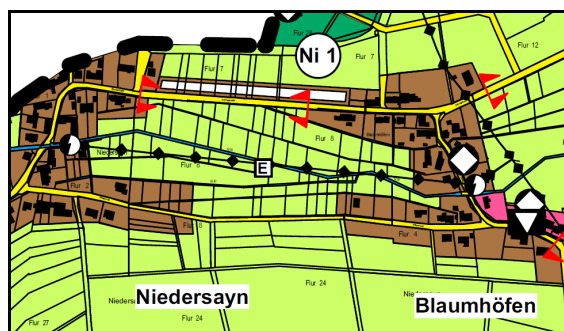
8.8.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für die Ortsgemeinden Niedersayn und Blauhöfen ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bebauung und entlang der K 78. Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen, die aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

Die bereits im Vorentwurf geprüfte Fläche Ni 2 südlich der K 78 wurde u.a. aufgrund der teilweisen Lage im Vogelschutzgebiet „Westerwald“ und der Betroffenheit des Neuntötters zurückgenommen und findet somit keinen Eingang als Siedlungserweiterungsfläche in den Entwurf des Flächennutzungsplanes.



Stand: Plankarte Vorentwurf FNP 2013



Stand: Plankarte FNP 2017

8.8.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.9 Öt 1 (Ötzingen) „Am Sportplatz“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Am südöstlichen Ortsrand von Ötzingen liegt die ca. 1,1 ha große potenzielle Wohnbaufläche „Am Sportplatz“. Die Fläche ist leicht westlich exponiert. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Die verkehrliche Anbindung kann über die Straße „Am Sportplatz“ bzw. die Erschließungsstraße südlich und östlich des Sportplatzes geführt werden.

Hinweis: Im Vorentwurf des Flächennutzungsplanes vom August 2013 hat die potentielle Wohnbaufläche noch ca. 4,2 Fläche beansprucht (im Westen das Sportplatzgelände, im Osten Ackerflächen und im Süden Grünlandflächen und Gartenparzellen).

Aufgrund der wertvollen Biotopstrukturen im Süden des Sportplatzes wurde von Seiten der Ortsgemeinde Ötzingen auf eine Darstellung dieses Bereiches und den naturschutzfachlichen hohen Konflikten für den Entwurf des Flächennutzungsplanes bereits verzichtet. In Rede stand lediglich das Gelände des Sportplatzes und die Ackerflächen östlich anschließend mit 2,5 ha. Aufgrund eines parallel zu diesem Flächennutzungsplan-Verfahren geführten Bauungsplanverfahren für den ehemaligen Sportplatz (am 14.01.2016 als Satzung beschlossener Bebauungsplan „Am alten Sportplatz“) wurde nun nur noch die im Anschluss befindliche weitere potentielle Wohnbaufläche mit 1,1 ha als Wohnbaufläche Planung im Flächennutzungsplan darstellt. Das ehemalige Sportplatzgelände wurde aufgrund des rechtskräftigen Bebauungsplanes redaktionell als Bestandsfläche übernommen.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Sportplatz, Blickrichtung Nordost



Ackerfläche und Ortsrand Ötzingen, Blickrichtung Nordwest



Feuchtgrünland, Gehölze südwestlich des Plangebiets, Blickrichtung Südost



Apfelbaum am Ostrand des Plangebiets

8.9.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Landwirtschaftliche Fläche, (lt. Karte 13 L-Plan: Streuobst; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche: Acker;

Arten- und Biotoppotenzial: strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt

Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)



Derzeitiger Umweltzustand / Bestand der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches (Karte 9 im Anhang):

Der Geltungsbereich umfasst den bestehenden Sportplatz (Ascheplatz, Rasenflächen, Sportheim) sowie sich östlich daran anschließende Ackerflächen.

Die Grünausstattung des Sportplatzgeländes (HU0) wird von intensiv gepflegten und belastungsresistenten Trittrassen bestimmt. Typische Arten sind Weidelgras (*Lolium perenne*), Einjähriges Rispengras (*Poa annua*), Vogelknöterich *Polygonum aviculare* und Breitblättriger Wegerich (*Plantago major*). Als Pionierbewuchs des Hartplatzes sind zudem trockenheitsresistente Arten wie z.B. Kleines Liebesgras (*Eragrostis minor*), Einjähriger Knäuel (*Scleranthus annuus*), Roter Spörgel (*Spergularia rubra*), Acker-Schmalwand (*Arabidopsis thaliana*) und Niederliegendes Mastkraut (*Sagina procumbens*) zu finden. Entlang einer Wegböschung (HC0, Bewuchs: artenarmes ruderales Grünland) am Ostrand ist junger Gehölzaufwuchs (u.a. Esche, Ahorn) vorhanden.

Die Ackerfläche (HA6) ist Teil eines großflächig einheitlich genutzten Ackerschlags (im Untersuchungsjahr 2015 Gerstenanbau). Die erkennbare Restflora beinhaltet nur wenige unspezifische Arten (Bsp. *Cirsium arvense*, *Stellaria media*, *Matricaria recutita*, selten: *Centaurea cyanus*). Innerhalb des Geltungsbereichs befinden sich vier alte Obstbäume (Zwetschgen, Apfel mit Baumhöhle).

Bestandsbewertung der Planfläche vor der Reduzierung des Geltungsbereiches:

Der Biotopwert der Sportstätte und der intensiv genutzten Ackerfläche ist als gering einzustufen. Beide Nutzungstypen weisen erhebliche Vorbelastungen infolge intensiver anthropogener Beanspruchung auf. Als erhaltenswert können die alten Obstbäume eingestuft werden (ökologische Funktion, landschaftsgerechte Ortseingrünung). Die Ortsrandeingrünung ist derzeit bereits defizitär.

Bestandsbeschreibung des Umfeldes:

Im Norden und Westen grenzt das Projektgebiet an den bebauten Ortsrand (überwiegend Wohnen) mit Ziergärten (HJ1). Die im direkten westlichen Anschluss gelegene Sporthalle und ein Spielplatz sind mit Obstbäumen und Laubbaumpflanzungen eingegrünt.

Südwestlich des Plangebiets befindet sich ein Komplex unterschiedlicher Grünlandtypen mit feuchten Glatthaferwiesen und Feuchtwiesen (EC1), Pfeifengraswiesen (EC4), Feuchtbrachen (EE3), Brennesseffluren (LB0) und Gebüschsukzession (BB0) mit eingestreuten Fichtenbeständen. Ein Teilbereich wird intensiv mit Pferden beweidet (EB0).

Die Feuchtwiesen (EC1) sind teils dem Verband der Sumpfdotterblumenwiesen

Gering

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>(Calthion), teils einer feuchten Glatthaferwiesenausprägung (Dauco-Arrhenatheretum lychnetosum) zuzuordnen. Die Feuchtbrachen werden von Mädesüß (Filipendula ulmaria) dominiert (Verband Filipendulion). Typische Differentialarten der Feuchtwiesen (Molinietalia) sind Großer Wiesenknopf (Sanguisorba officinalis), Sumpf-Kratzdistel (Cirsium palustre), Schlangenknöterich (Polygonum bistorta), Kuckucksblume (Lychnis flos-cuculi), Herbstzeitlose (Colchicum autumnale), Sumpf-Schafgarbe (Achillea ptarmica), Sumpf-Hornklee (Lotus uliginosus) und Sumpf-Vergissmeinnicht (Myosotis palustris). Die als Pfeifengraswiese (Junco-Molinietum / Succisa - Juncus conglomeratus – Ges.) einzustufenden Teilfläche beinhaltet u.a. Teufelsabbiß (Succisa pratensis), Heilziest (Betonica officinalis), Kümmelsilge (Selinum carvifolia), Hundsstraußgras (Agrostis canina), Pfeifengras (Molinia caerulea) sowie mehrere Kleinseggenarten. Östlich und südöstlich des Plangebiets setzt sich die intensive Ackernutzung fort. V.a. im Südwesten sind Obst-Altbestände in Form von Obstwiesenbrachen (HK9 / EE0) und Obstbaumreihen (BF6), kleine Gartenparzellen, sowie einzelne Grünland- und Brachestreifen (EB0, EA3, EE0) in die Ackerlandschaft integriert.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfelds: Die angrenzenden Ackerflächen sind wie im Plangebiet selbst von eher geringer ökologischer Wertigkeit. Die südwestlich des Plangebiets vorkommenden Feuchtwiesen können aus naturschutzfachlicher Sicht als hochwertig eingestuft werden. Basenarme Pfeifengraswiesen gehören nach Riecken u.a. (2006) zu den „von vollständiger Vernichtung“ bedrohten Grünlandtypen (Rennwald 2000: Succisa - Juncus conglomeratus – Ges. „Gefährdung anzunehmen“). Als gefährdet gelten weiterhin Glatthaferwiesen sowie Feuchtwiesen niedriger Trophiestufe. Als erhaltenswert (Kriterien: Biotopfunktion, Landschaftsbild) sind weiterhin die im Umfeld vorkommenden Obstbaumbestände (inkl. Obst- und Laubgehölze nahe Stadthalle und Spielplatz) eingestuft werden. Mehrere der Bäume weisen Höhlungen auf.</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Es dominieren Arten stark anthropogen überformter Standorte. Südwestlich des Projektgebiets kommen innerhalb einer Pfeifengraswiese die Arten Heilziest (Betonica officinalis), Silge (Selinum carvifolia) und Teufelsabbiß (Succisa pratensis) vor. Diese Arten gelten in RLP aktuell nicht als gefährdet, weisen aber aufgrund ihrer Bindung an tendenziell nährstoffarme Standorte allgemeine Rückgangstendenzen in der Kulturlandschaft auf.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotop nach § 30 BNatSchG: Das Plangebiet selbst beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotop. Die südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen, Feuchtbrachen und Pfeifengraswiesen unterliegen einem gesetzlichen Biotopschutz („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“).</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet beinhaltet keine entsprechenden Lebensraumtypen. Die innerhalb eines Feuchtwiesenkomplexes südwestlich des Plangebiets gelegene feuchte Glatthaferwiese kann potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Weiterhin kann die sich südlich anschließende Pfeifengraswiese potenziell dem LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehmboden (Eu-Molinion)“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand).</p>	<p>Gering bis hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Vorkommen von Schutzgebieten: Etwa 250 m südlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Malberg“. Es ist Bestandteil des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ mit großflächigen Buchenwäldern (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: 9110 und 9130). Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind aufgrund des großen Abstands und der Pufferwirkung einiger im Abstandsraum gelegener Gehölzflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Der Bereich des Sportplatzes ist bereits durch einen Bebauungsplan planungsrechtlich umgesetzt. Verlust von intensiv genutzten Ackerflächen. Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Eine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen ist nicht gegeben.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 53) weist eine hohe Heterogenität in der Nutzung auf. Im nördlichen Bereich befindet sich ein Sportplatz (Abb. 54), an den ein kurz gemähter Grünlandbereich als natürliche Tribüne heranreicht (Abb. 55). Östlich des Sportplatzes befindet sich ein großer Ackerschlag, der weitgehend unstrukturiert ist (Abb. 57). Östlich angrenzend an die Fläche Öt 1 sind vereinzelt Streuobstbäume vorhanden (Abb. 58). Weiterhin finden sich Grünlandbereiche, die vorwiegend von Pferden beweidet werden (Abb. 59) oder auch ungenutzt sind (Abb. 60). Im östlichen Teil (südlich der Straße) dehnt sich ein Mähgrünland aus (Abb. 61). In der Nähe der bestehenden Bebauung ist ein Holzagerplatz vorhanden (Abb. 62).

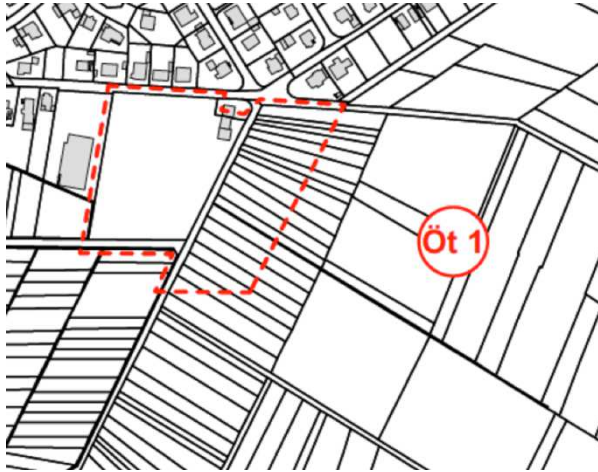


Abb. 53: Lage des Plangebietes



Abb. 54: Luftbild des Plangebietes



Abb. 55: Sportplatz im nördlichen Teil des Planungsraumes



Abb. 56: Kurzrasige Fläche



Abb. 57: Weitgehend unstrukturierter Ackerbereich



Abb. 58: Streuobstbäume innerhalb des Ackerbereiches (außerhalb des Planungsraumes)



Abb. 59: Mit Pferden beweideter Grünlandbereich



Abb. 60: Ungenutzter Grünlandbereich (nicht innerhalb des Planungsraumes)



Abb. 61: Mähgrünland am westlichen Rand des Planungsraumes



Abb. 62: Holzlagerplatz entlang der Straße (nicht innerhalb des Planungsraumes)

Untersuchungsumfang

Aufgrund der Flächengröße und der verschiedenartigen Bewirtschaftungsformen ist mit dem Auftreten von europäischen Vogelarten zu rechnen. Ebenso sollten aufgrund der zum Teil ungenutzten Grünlandbereiche die Tagfalter erfasst und auf das Vorkommen von *Maculinea*-Arten hin geprüft werden. Aufgrund des Fehlens von Gewässern ist eine Erfassung von Libellen, Fischen, Krebsen und Weichtieren nicht erforderlich. Mögliche Randstrukturen könnten von Reptilien besiedelt werden. Aufgrund des Fehlens von Strukturen, die Fledermäusen als Fortpflanzungs- oder Ruhestätte dienen könnten, wird eine Erfassung dieser Artengruppe nicht als erforderlich angesehen.

Tab. 24: Untersuchungsumfang Wohnbaufläche „Am Sportplatz“ (Öt1), Ortsgemeinde Ötzingen

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Öt 1	Ötzingen	-	-	x	(x)	-	x	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Fortpflanzungsstätten dieser Arten können für den Planungsraum ausgeschlossen werden. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit mehreren Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes siedelt. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Auf-

grund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen.

Tab. 25: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	NG	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	NG	-	
<i>Sylvia communis</i>	Dorngrasmücke	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	NG	-	
<i>Ardea cinerea</i>	Graureiher	NG	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	NG	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	NG	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	NG	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	NG	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung ist die Feldlerche zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit mindestens zwei Brutpaaren innerhalb des Planungsraumes. Bei einer Bebauung werden diese beiden Reviere vollständig verloren gehen.

Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Für die Feldlerche werden Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen vorgeschlagen, die im Rahmen einer möglichen Umsetzung des geplanten Vorhabens notwendig werden, um artenschutzrechtliche Verbotstatbestände zu vermeiden.

Reptilien

Im Rahmen der Erfassung wurden keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von Reptilien gefunden. Grenzstrukturen sind innerhalb des Planungsraumes vorhanden, ohne dass die Zauneidechse nachgewiesen wurde.

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde intensiv nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen gesucht. Es fanden sich jedoch innerhalb dieser Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden auch keine Hinweise auf die Futterpflanzen dieser beiden Bläulingsarten gefunden. Es kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten den Planungsraum nicht besiedeln.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Reptilien und *Maculinea*-Arten
(Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungskartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

▲ Feldlerche

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Feldlerche sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich. Bei einer Bebauung dieses Bereiches werden die Lebensräume für die Feldlerche sicher verloren gehen. Eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten ist vorauslaufend auszugleichen. Es müsste somit ein neuer adäquater Lebensraum gefunden werden, der derzeit noch nicht von diesen Arten besiedelt ist oder es müssten Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden, so dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche in den Ausgleichsflächen erhöht. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen:

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinde wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8).

Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Feldsperling wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Im Umfeld des Planungsraumes Öt1 stehen vier ausreichend große Flächenbereiche zur Verfügung, in denen die empfohlenen Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden könnten (vgl. Beikarte 1 zum FNP).

Die Suchräume für CEF-Maßnahmen wurden bevorzugt im Umfeld der Eingriffsflächen und nach Möglichkeit in der Gemarkung ermittelt. Ist eine Verfügbarkeit bei konkreter Planungsabsicht nicht gegeben, kann auch auf weiter entfernt liegende Flächen zurückgegriffen werden.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von den konkreten Eingriffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanebene abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Feldlerche und Feldsperling - sind vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die Festsetzung von Maßnahmen und die damit verbundene flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung der Maßnahmen kann planungsrechtlich nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung. Zumal die Verbandsgemeinde Wirges nicht präventiv auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen kann, noch ist ein entsprechendes Flächenkontingent im Besitz der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinden.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> In dem Gebiet treten überwiegend Ranker, Braunerden und Podsole auf, die sich aus Tonschiefer, Grauwacken, Quarziten sowie erodierten und kolluvialen Formen der umliegenden Böden gebildet haben. Die Böden sind durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden und weisen hier im Tal eine höhere Gründigkeit auf als an den Hängen. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 darauf hingewiesen, dass sich die Siedlungserweiterungsfläche im Bereich eines auf Eisen verliehenen, bereits erloschenen Bergwerksfeldes befindet. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass sich südwestlich des Planbereiches keine kartierte Altablagerung befindet.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Gewässer und Wasserschutzgebiete betroffen sind.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit einer guten Nutzungseignung für die ackerbauliche Bewirtschaftung. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	<p>Mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Ötzingen Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die jedoch nur eine untergeordnete Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche im Westen haben. Die Planfläche ist von weiteren großflächigen Bereichen umgeben, die zur nächtlichen Kaltluftproduktion beitragen. Die Siedlungsbereiche sind intensiv durchgrünt und besitzen von sich aus bereits gute klimatische Ausgleichsfunktionen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Flächen zur Kaltluftbildung, welcher jedoch vertretbar ist, da sich östlich und südlich großräumige Offenlandbereiche anschließen, die als Kaltluftproduktionsflächen fungieren. Weiterhin schließen sich in der südlichen Umgebung großflächige Waldbereiche mit klimatischen Ausgleichsfunktionen an. Insgesamt ist von einer leichten Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird in einem Teilbereich der Planfläche von wenig strukturiertem Offenland (Ackerbau) bestimmt. Im anderen Teilbereichen (Umfeld) sind neben Ackerflächen auch strukturreichere Vegetationsbestände bestimmend. Der Planbereich besitzt keine Wohnumfeldfunktionen für die westlich und nördlich liegenden Siedlungsbereiche.</p> <p>Vorbelastung: Das Landschaftsbild ist im Osten durch den nicht eingrünenden und somit nicht geschlossenen wirkenden Ortsrand negativ geprägt. Insbesondere im Bereich des Sportplatzes und der Ackerfläche.</p> <p>Auswirkungen: Es ist eine Beeinträchtigung der visuellen Sichtbeziehungen durch Baukörper zu den östlich, nördlich und südlich des Plangebietes liegenden strukturreichen Flächen und Waldbereiche zu erwarten. Die Ortsrandeingrünung ist derzeit bereits defizitär. Zur Vermeidung von negativen Wirkungen auf das Landschaftsbild empfiehlt sich im Rahmen der vorgesehenen Siedlungsentwicklung eine landschaftsgerechte Gehölzeingrünung entlang der Ostgrenze, da der Ortsrand aus Richtung des "Schremberg" gut einsehbar ist. In Richtung Süden sind aufgrund bestehender Gehölzstrukturen keine Landschaftsbildkonflikte erkennbar.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Mittel</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion emp-</p>	<p>-</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>zieht, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	-

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation, Klima und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung und Nutzung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Landschaft und Mensch:</i> Durch eine Bebauung ist eine neue Prägung des Schutzgutes Landschaftsbild zu dem Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung) gegeben.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Gering bis mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht unmittelbar angrenzend. Auch nach Naturschutzrecht sind derzeit keine weiteren sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotope nach BNatSchG) betroffen bzw.</p>	Gering

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Plangebiet konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen.</p> <p>Etwa 250 m südlich des Plangebiets befindet sich das Naturschutzgebiet „Malberg“. Es ist Bestandteil des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ mit großflächigen Buchenwäldern (Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: 9110 und 9130). Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind aufgrund des großen Abstands und der Pufferwirkung einiger im Abstandsraum gelegener Gehölzflächen mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Die südwestlich des Geltungsbereichs gelegenen feuchten Glatthaferwiesen, Feuchtwiesen, Feuchtröhrlwiesen und Pfeifengraswiesen unterliegen einem gesetzlichen Biotopschutz („Seggen- und binsenreiche Nasswiesen“). Die innerhalb eines Feuchtwiesenkomplexes südwestlich des Plangebiets gelegene feuchte Glatthaferwiese kann potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Weiterhin kann die sich südlich anschließende Pfeifengraswiese potenziell dem LRT 6410 „Pfeifengraswiesen auf kalkreichem Boden und Lehm Boden (Eu-Molinion)“ zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Im Zuge der Erschließung des Planbereiches sind auf der Bebauungsplanebene Beeinträchtigungen zu vermeiden.</p>	<p>Gering</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Siedlungserweiterung ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen können über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Nördlich, östlich und südlich der Planfläche fungiert der gesamte großflächige Offenlandbereich als Kaltluftentstehungsfläche. Ebenso wirken die Wald- und sonstigen Gehölzflächen positiv auf die Luftqualität besonders für die Ortslage von Ötzingen. Der Siedlungsbereich selbst ist ebenfalls intensiv durchgrünt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche geringfügig. Mit einer wesentlichen Beeinträchtigung des Kaltluftzuflusses in die Ortslage von Ötzingen ist nicht zu rechnen (Bioklima). Insgesamt ist von keiner erheblichen Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen der umliegenden großflächigen Gehölzflächen und Offenlandbereiche tragen zu einer Kompensation bei.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering</p>

8.9.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Ortsrandeingrünung
- Durchgrünung des gesamten Plangebietes
- Maßnahme zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung
- Schutz der angrenzenden Biotop nach § 30 BNatSchG bei den Erschließungsmaßnahmen

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Öt1 (A1), Gemarkung Ötzingen

Lage: südexponierter, wärmebegünstigter Hang nördlich Ötzingen mit Gebüsch, Lage der Fläche zu weiten Teilen im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“, Lage tlw. im VSG, teilweise Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS)

- Entwicklung von mageren, trockenwarmen Standorten (magere Wiesen, Weiden und Halbtrockenrasen).
- langfristige Offenhaltung des Hangbereiches, zurückdrängen einer weiteren Verbuschung, wobei größere landschaftsprägende Gehölzbestände und Gebüsche zu erhalten sind.

Poolfläche Öt1 (A2), Gemarkungen Leuterod und Ötzingen

Lage: Aubachtal westlich Ötzingen, Fläche tlw. im VSG

- Entwicklung von Feuchtgrünland durch extensive Nutzung.
- Aufwertung des Aubaches durch die Anlage von Gewässerrandstreifen und Anlage von Ufergehölzen.

8.9.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Ötzingen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung.
- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen, die jedoch bereits durch die intensive ackerbauliche Nutzung gemindert sind.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche.
- Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu den strukturreichen Flächen im Norden, Osten und Süden.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen führen zu keiner schwerwiegenden reduzierten Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,66 ha (Planflächengröße von ca. 1,1 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)

8.9.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist von einer Fortführung der agrarischen Nutzung auszugehen, wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist ggf. für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

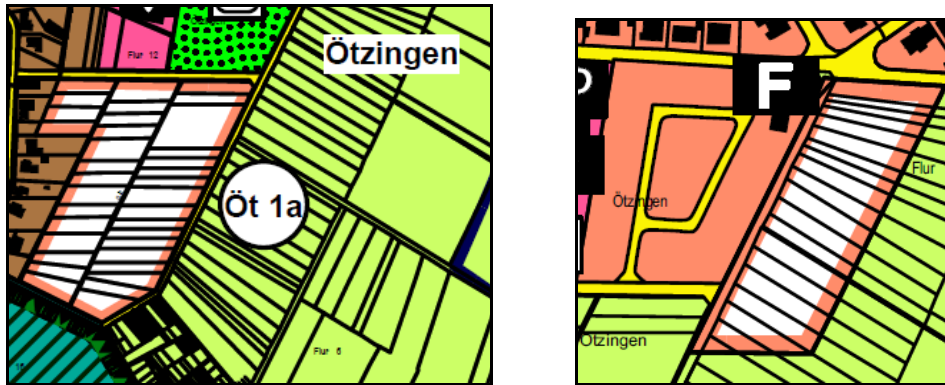
8.9.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.9.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für Ötzingen ist das Plangebiet Öt 1 „Am Sportplatz“ eine Erweiterungsmöglichkeit zur Arrondierung des östlichen Siedlungsrandes. Die hier geprüfte Variante ist im Vergleich zu der Variante ÖT 1a „südl. Sportplatz/ östl. Malbergstraße“, die von Seiten der VG Wirges noch im Vorentwurf 2013 favorisiert wurde (vgl. Abb. unten) wesentlich umweltverträglicher und weist keine sehr hohen Konfliktpotenziale auf, wenn die nach § 30 BNatSchG geschützten Biotope entsprechend bei der Erschließung berücksichtigt werden. Die Eingriffe in diesen Bereich sind kompensierbar.



Kurzdarlegung der Alternativenprüfung der Fläche Öt 1a:

Die alternative Siedlungserweiterungsfläche ÖT 1a besitzt aus naturschutzfachlicher Sicht bedeutsame Grünlandbiotope und großflächige nach § 30 BNatSchG geschützte Biotopflächen. Das Regenerations- und Entwicklungspotenzial der Wiesen und Brachen ist hoch. Der Gehölzbestand ist von hoher siedlungsökologischer und naturschutzfachlicher Bedeutung. Als erhaltenswert sind weiterhin die hochstämmigen alten Obstbaumbestände einzustufen.

Der Planbereich grenzt zudem unmittelbar südlich an das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“ und das „NSG Malberg“ an.

Die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wäre durch ein weiteres „Heranrücken“ der Bebauung an die Waldflächen des „NSG Malberg“ und die visuell wahrnehmbare bauliche Riegelwirkung direkt am Waldrand (Hanglage, weit reichende Sichtbarkeit) hoch.

8.9.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.10 Sa 1 (Sainerholz) „Nördliche Talstraße“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Am westlichen Ortsrand von Sainerholz liegt die leicht nach Süden geneigte potenzielle Wohnbaufläche „Nördliche Talstraße“ mit einer Größe von ca. 0,8 ha.

Das Plangebiet wird als Pferdeweide genutzt. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Brachfläche sowie ein gärtnerisch überprägter Bereich (Rasen, Grabeland). Weiterhin kommen in Randbereichen kleine mit eingewachsenen abgestorbenen Obstbäumen und mehrere Einzelbäume vor.

Mit der Siedlungserweiterungskonzeption ist keine Einzellerschließung entlang der freien Strecke der K 81 nötig.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Plangebiet und Erweiterungsfläche, Ortsrand Sainerholz, Blickrichtung Südost



Plangebiet, Intensivweide, Blickrichtung Ost



Südwestteil des Plangebiets, Hecke mit eingewachsenen Obstbäumen, Blickrichtung Südwest



Südrand Plangebiet, Gartennutzung, K 81, Blickrichtung Südwest

8.10.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006: Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Landwirtschaftliche Fläche, (lt. Karte 13 L-Plan: Streuobst sowie Grabe-/ und Gartenland; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Grabe-/ und Gartenland, Obstbäume.

Arten- und Biotoppotenzial: strukturarme Flächen mit hohen Defiziten, bzw. stark beeinträchtigte Flächen.

8.10.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Folgende Umweltschutzziele zu berücksichtigen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden sowie eine dem Bedarf angepasste Erschließung des Plangebietes.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Aufgrund der Hanglage des Plangebietes sind zum Schutz des Landschaftsbildes die Gebäudehöhen den örtlichen Gegebenheiten anzupassen.
- Ortsrandeingrünung und Durchgrünung des Bauflächenbereiches.

Schutzgut Tiere und Pflanzen:

- Ggf. Erhalt der Obstbäume im Bereich des Plangebietes.

8.10.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Am westlichen Ortsrand von Sainerholz liegt die ca. 0,8 ha große potenzielle Wohnbaufläche. Sie verläuft nördlich der „Talstaße“ (K 81). Das Plangebiet wird als Pferdeweide genutzt. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Brachfläche sowie ein gärtnerisch überprägter Bereich (Rasen, Grabeland). Weiterhin kommen in Randbereichen kleine Hecken mit eingewachsenen, abgestorbenen Obstbäumen und mehrere Einzelbäume vor. Der Planbereich besitzt Wohnumfeldfunktionen (Freizeit- und Erholungsnutzung / private Gartennutzung) für die östlich liegenden Siedlungsbereiche.</p>	Mittel

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Vorbelastung: Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen. Südlich verläuft die K 81.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von privaten Gärten zur Freizeitnutzung sowie Landwirtschaftliche Flächen. Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 10 im Anhang): Das Plangebiet unterliegt einer intensiven Nutzung als Pferdeweide (EB0). Das Artenspektrum umfasst typische Arten gedüngter Weidelgrasweiden, wie z.B. Wiesen-Fuchsschwanz (<i>Alopecurus pratensis</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sect. Ruderalia</i>), Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>) und Herbstlöwenzahn (<i>Leontodon autumnalis</i>), weiterhin als Störungszeiger u.a. Rainfarn (<i>Tanacetum vulgare</i>), und Große Brennnessel (<i>Urtica dioica</i>). Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Brachfläche sowie ein gärtnerisch überprägter Bereich (Rasen, Grabeland). Des Weiteren kommen in Randbereichen kleine Hecken (BD0, u.a. Schwarzer Holunder) mit eingewachsen abgestorbenen Obstbäumen und mehrere Einzelbäume (Apfel, Esche) vor.</p> <p>Bestandsbeschreibung der möglichen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt): <i>Die sich nordwestlich (hangaufwärts) anschließende potenzielle Erweiterungsfläche unterliegt überwiegend einer Wiesen- zu kleineren Anteilen einer Weidenutzung. Die obere (nordwestl.) Wiesenparzelle entspricht einer trocken-mageren, extensiven Glatthaferwiesenausprägung (Dauco-Arrhenatheretum, Ausbildung mit <i>Luzula campestris</i> / <i>Ranunculus bulbosus</i>: ED1). Die am Südostrand gelegene Wiese (EA1) ist nährstoffreich (gedüngt), enthält aber noch vereinzelt Zeigerarten magerer Standorte. Die Weidefläche wird intensiv genutzt und ist floristisch verarmt. Weiterhin kommen mehrere alte Obstbäume (z.T. mit Höhlungen) vor.</i> <i>Referenzarten der Wiesen sind: Acker-Witwenblume (<i>Knautia arvensis</i>), Feld-Hainsimse (<i>Luzula campestris</i>), Florentiner Habichtskraut (<i>Hieracium piloselloides</i>), Gewöhnliches Ferkelkraut (<i>Hypochaeris radicata</i>), Glatthafer (<i>Arrhenatherum elatius</i>), Goldhafer (<i>Trisetum flavescens</i>), Kammgras (<i>Cynosurus cristatus</i>), Kleiner Klappertopf (<i>Rhinanthus minor</i>), Kleiner Klee (<i>Trifolium dubium</i>), Schmalblättrige Wicke (<i>Vicia angustifolia</i>), Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Margerite (<i>Chrysanthemum ircutianum</i>) und Wiesen-Pippau (<i>Crepis biennis</i>).</i></p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Die intensiv genutzte Pferdeweide, die kleinflächigen Brach- und Gartenflächen sind ohne wesentliche Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Besondere Entwicklungspotenziale sind nicht erkennbar. Die Bäume und Hecken im Randbereich des Plangebiets können als erhaltenswert eingestuft werden (Habitatfunktionen für die Fauna, Beitrag zur zukünftigen Randeingrünung).</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Bewertung der möglichen Erweiterungsfläche (mit Entwicklungspfeilen im FNP dargestellt): <i>Der Biotopwert der Erweiterungsfläche ist höher einzuschätzen als derjenige des Plangebiets. Er beinhaltet zum einen noch mäßig artenreiche extensive Wiesen, zum anderen mehrere alte Obstbäume mit Höhlungen. Teile der Intensivwiesen sind mittelfristig durch Aushagerung entwicklungsfähig (Potential). Ein Verlust der Wiesen ist durch Extensivierungsmaßnahmen ausgleichbar, sofern ähnliche Standortbedingungen gegeben sind und das entsprechende Artenspektrum im Umfeld noch vorhanden ist.</i></p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Das Umfeld des Plangebiets und der Erweiterungsfläche wird von intensiven Grünlandnutzungen (meist Beweidung) bestimmt. Im Südwesten grenzen Ackerflächen an. Südöstlich der Kreisstraße K 81 befindet sich die Talmulde des „Aubachs“. Der überwiegende Teil der dortigen Grünländer wird intensiv mit Pferden beweidet (teilw. massive Trittschäden). Nahe am Bachlauf sind auf sickerfeuchtem Untergrund kleineflächige Feuchtwiesen (EC1, Verband Calthion) entwickelt. Große Teile der siedlungsnahen Bereiche der Talmulde liegen derzeit brach. Auf frischen Standorten breiten sich Brennesselfluren (LB0) aus. Auf feuchten Standorten sind teils zur Verbuschung neigende Mädesüßfluren (Verband Filipendulion) ausgebildet, in welchen zwei kleine Tümpel (FF5) eingebettet sind. Der „Aubach“ (FM6: Mittelgebirgsbach) zeigt einen begradigten, mäßig naturfernen Gewässerverlauf. Ufer- oder Sohlbefestigungen sind nicht erkennbar. Er wird abschnittsweise von Ufergehölzen in Form älterer Bruchweiden (<i>Salix fragilis</i>) und niedrigem Strauchweidengebüsch (<i>S. viminalis</i>, <i>S. cinerea</i>) begleitet (BE0). In der Umgebung des Plangebiets sind mehrere alte Obstbäume (teils mit Höhlungen) sowie jüngere Obst-Reihenpflanzungen und Neuanlagen von Obstwiesen (teils Nieder- und Halbstämme) vorhanden. Im Nordwesten befindet sich eine Waldfläche mit heterogener Nutzungsstruktur. Es dominiert Laubwald mit bodensaurem Buchenwald (AA2, Luzulo-Fagetum) mittleren Bestandsalters und jüngeren Laubmischwäldern (AG0, u.a. Kirsche). Daneben sind Schlagflächen (AU2) und Fichtenwälder (AJ1) vorhanden. Am Südwestrand ist ein gestufter, von der Schlehe (<i>Prunus spinosa</i>) dominierter Waldrand (AV0) entwickelt. Er schließt ein erdflechtenreiches Magerrasenfragment (DD0) ein, in welchem Frühlings-Segge (<i>Carex caryophylla</i>), Feld-Thymian (<i>Thymus pulegioides</i>), Zypressen-Wolfsmilch (<i>Euphorbia cyparissias</i>), Gewöhnliches Sonnenröschen (<i>Helianthemum nummularium</i> agg.), Stolzer Heinrich (<i>Echium vulgare</i>), Weiße Fetthenne (<i>Sedum album</i>), Heilziest (<i>Betonica officinalis</i>) und Flügelginster (<i>Genista sagittalis</i>) nachgewiesen werden konnten. Am Ostrand befindet sich ein Laubmischwald-Altholzbestand (AG0, Eiche, Buche, Bergahorn, Hainbuche). Auffällig ist der Frühlingsgeophytenreichtum dieser Waldfläche, mit Massenaufwuchs des Hohlen Lerchensporns (<i>Corydalis cava</i>) und Vorkommen des Aronstabs (<i>Arum maculatum</i>).</p>	<p>Mittel</p>
<p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Die umliegenden Grünländer, insbesondere die Pferdeweiden südöstlich der K 81, unterliegen einer sehr intensiven Nutzung. Der Biotopwert ist gering. Aus naturschutzfachlicher Sicht (auf lokaler Ebene) bedeutsame Feuchtwiesen und -brachen liegen im Tal des Aubachs. Weiterhin ist für die Waldfläche nordwestlich des Plangebiets ein hoher bis sehr hoher Biotopwert zu konstatieren. Als wertvolle Waldbiotope können die Altholzvorkommen, die Buchenwälder und der Waldrandbereich mit dem Magerrasenfragment eingestuft werden. Allgemeine Biotopfunktionen erfüllen die im Umfeld vorkommenden Gehölze, insbesondere die alten Obstbäume. Die Gehölze sind für das Orts- und Landschaftsbild von</p>	<p>Gering bis sehr hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Bedeutung.</p> <p>Botanischer Artenschutz: Innerhalb des Plangebiets und der potenziellen Erweiterungsfläche waren keine geschützten oder gefährdeten Pflanzenarten nachzuweisen. Die in dem am Waldrand gelegenen Magerrasenfragment vorkommenden Arten Heilziest (<i>Betonica officinalis</i>), Gewöhnliches Sonnenröschen (<i>Helianthemum nummularium</i>) und Flügelginster (<i>Genista sagittalis</i>) gelten in RLP zwar nicht als gefährdet, es handelt sich jedoch um Pflanzenarten, welche aufgrund ihrer Bindung an Magerstandorte allgemein rückläufig sind. Es handelt sich um einen erhaltenswerten Reliktstandort dieser Arten.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Das Projektgebiet und die potenzielle Erweiterungsfläche beinhalten keine gesetzlich geschützten Biotope. Bezüglich der im Tal des Aubachs vorkommenden Feuchtwiesen und Nassbrachen kann von einem gesetzlichen Schutzstatus ausgegangen werden („Seggen- und bin-senreiche Nasswiesen“). Weiterhin ist ein gesetzlicher Schutz des Magerrasenfragments anzunehmen („Ginster- und Wacholderheiden, Borstgrasrasen, Trockenrasen“).</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet beinhaltet keine entsprechenden Lebensraumtypen. Innerhalb der potenziellen Erweiterungsfläche kommt eine extensiv genutzte Wiese vor, welche potenziell dem Lebensraumtyp (LRT) 6510 „Extensive Mähwiesen der planaren bis submontanen Stufe“ zugeordnet werden kann (mittlere Wertigkeit). Eine weitere Parzelle lässt mittelfristiges Entwicklungspotenzial hinsichtlich dieses LRT erkennen. Die Buchenwaldanteile der nordwestlich des Projektgebiets gelegenen Waldfläche sind als LRT 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum)“ anzusprechen. Eine eindeutige Zuordnung des am Waldrand gelegenen Magerrasenfragments zu einem der FFH-LRTen war im Rahmen der Untersuchung nicht möglich.</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Etwa 150 m südlich des Plangebiets beginnt ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Im LANIS werden in räumlicher Nähe zum Siedlungsrand Sainerholz keine FFH-Lebensraumtypen angegeben. Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive anthropogene Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Ggf. Verlust von Gehölzstrukturen und Obstbaumbeständen. Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Dieser Planungsraum (Abb. 63 und 64) umfasst einen Grünlandbereich in Hanglage (Abb. 65). An der nördlichen Grenze des Planungsraumes befindet sich ein linearer Obstbaumbestand (Abb. 66). In Richtung Norden trennt ein als Mähgrünland genutzter Bereich (Abb. 67) den Planungsraum vom Wald. Der eigentliche Planungsraum von der Obstbaumreihe bis zur Straße wird als Weide genutzt (Abb. 68).

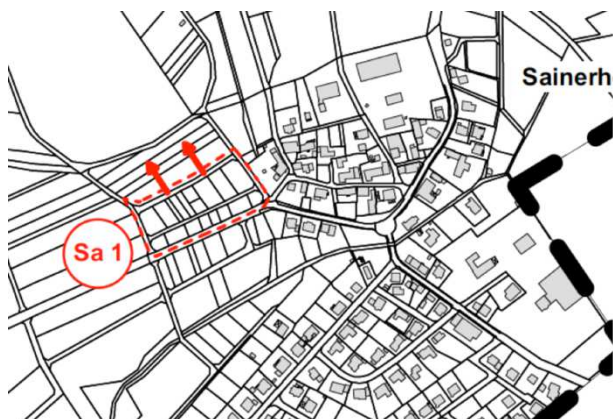


Abb. 63: Lage des Plangebietes

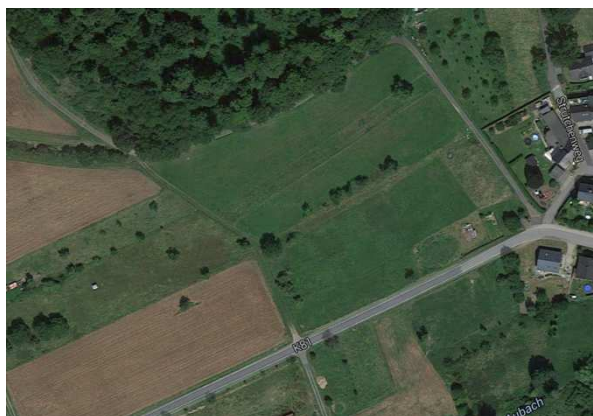


Abb. 64: Luftbild des Plangebietes



Abb. 65: Als Weide genutzter Grünlandbereich

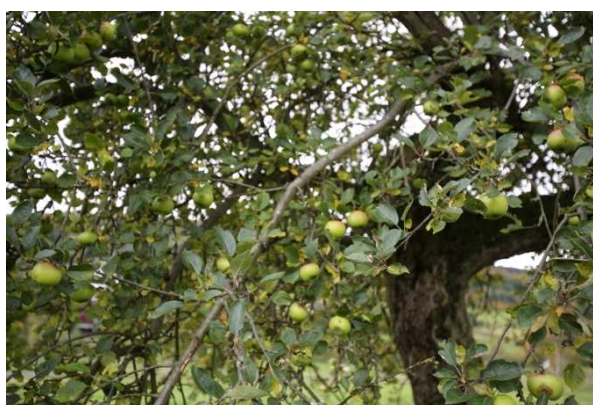


Abb. 66: Obstbaumreihe innerhalb des Planungsraumes



Abb. 67: Gemähter Grünlandbereich zwischen Planungsraum und nördlich angrenzendem Wald



Abb. 68: Als Weide genutzter Grünlandbereich

Aufgrund der Ausdehnung des Grünlandes in dieser Planungsfläche wurden die europäischen Vogelarten untersucht. Aufgrund des hohen Grünlandanteils wurde auch eine Erfassung von Tagfaltern (insbesondere *Maculinea*-Arten) vorgenommen. Aufgrund des Fehlens von Gewässern wurde auf eine

Erfassung der Amphibien verzichtet. Ebenso wenig besitzt dieser Planungsraum ein Quartierpotenzial für Fledermäuse, auch wenn eine geringe Anzahl an Baumhöhlen innerhalb des linearen Obstbaumbestandes vorhanden ist. Lebensraumstrukturen für Zauneidechsen sind ebenfalls nicht vorhanden.

Tab. 26: Untersuchungsumfang 15. Wohnbaufläche „Nördliche Talstraße“ (Sa 1), Ortsgemeinde Sainerholz

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse, Weichtiere
Sa 1	Sainerholz	-	-	x	-	-	x	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Es wurden innerhalb des Planungsraumes keine europäischen Vogelarten mit nicht günstigem Erhaltungszustand nachgewiesen. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche beobachtet. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

Tab. 27: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	NG	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	NG	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Passer domesticus</i>	Hausperling	NG	3	V
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Es wurde keine europäische Brutvogelart nachgewiesen, die einen nicht günstigen Erhaltungszustand aufweist. Die Feldlerche brütet nicht innerhalb des Planungsraumes. Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Haussperling oder Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend. Außer einer zeitlichen Begrenzung der Rodung/Baufeldfreimachung sind keine Vermeidungs- bzw. CEF- Maßnahmen für europäische Vogelarten erforderlich.

Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde intensiv nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen gesucht. Es fanden sich jedoch innerhalb dieser Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden auch keine Hinweise auf die Futterpflanzen der beiden Bläulingsarten gefunden. Es kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten den Planungsraum nicht besiedeln.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Keine Nachweise streng geschützter Tierarten oder europäischer Vogelarten

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind keine Maßnahmen erforderlich, da diese nicht innerhalb des Planungsraumes siedeln. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen:

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird hauptsächlich von basenhaltigen bis –armen Braunerden und Parabraunerden geprägt, die sich aus tiefgründigen Verwitterungslehmen über Löß, steinigem Schwemmschutt höher liegenden Gesteine und aus tertiären Tonen, Sanden und Kiesen gebildet haben. Gem. Landschaftsplan 1992 handelt es sich um sogenannte Schluffböden, deren Wasserdurchlässigkeit aufgrund des hohen Anteils an Feinmaterial relativ gering ist. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass sich ausweislich des Altlastenkatasters keine Hinweise auf Altlastenverdachtsflächen innerhalb des Plangebietes ergeben haben. Eine absolute Unbedenklichkeit kann hieraus jedoch nicht gefolgert werden.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die tertiären und diluvialen Ablagerungen sind zumeist porenarm und somit folglich auch wasserarm.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete betroffen sind.</p> <p>Gewässer sind nicht unmittelbar betroffen.</p> <p>Vorbelastung: Intensive anthropogene Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grund- und Oberflächenwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit einer guten Nutzungseignung für Grünlandbewirtschaftung. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	<p>Hoch</p> <p>Mittel</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>zieht, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	-

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die intensive anthropogene Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser und Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung/Nutzung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Grünlandflächen geht vollständig durch eine Bebauung verloren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete befinden sich nicht im unmittelbaren Umfeld. Etwa 150 m südlich des Plangebiets beginnt ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Auch nach Naturschutzrecht sind keine sonstigen Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen</p>	Gering

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Im Plangebiet konnten keine nach den Roten Listen gefährdeten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Das Projektgebiet selbst beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Das Plangebiet beinhaltet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Derzeit ist von keiner weiteren Beeinträchtigung oder Inanspruchnahme von schützenswerten oder geschützten Bereichen/Beständen oder anderer sensibler Gebiete auszugehen. Etwa 150 m südlich des Plangebiets beginnt ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“. Im LANIS werden in räumlicher Nähe zum Siedlungsrand Sainerholz keine FFH-Lebensraumtypen angegeben. Negative Einflüsse einer baulichen Entwicklung sind mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.</p>	<p>Gering</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch die geplante Siedlungserweiterung ist mit einer minimalen Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen können über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p>	<p>-</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Wohngebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	-

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Kleinräumige Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der Kleinflächigkeit und der topographischen Gegebenheiten sind nur bedingt Kaltluftströme zu erwarten, die jedoch keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftzufuhr für die Ortslage Sainerholz haben.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Flächen zu Kaltluftbildung, welcher jedoch aufgrund der Kleinflächigkeit vertretbar ist, da sich großräumige Offenlandbereiche anschließen, die als Kaltluftproduktionsflächen fungieren.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

8.10.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Positive Gestaltung der Ortsrandsituation durch Anpflanzungsmaßnahmen zur freien Landschaft hin sowie Erhalt der Obstbaumbestände
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und -erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht mög-

lich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotope (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Sa1 (A1), Gemarkung Helferskirchen

Lage: Magerwiesenbrache westlich von Sainerholz (FFH-Gebiet und VSG)

- Erhalt bzw. Wiederherstellung des mageren Grünlandes durch Wiederaufnahme der Nutzung.

Poolfläche Sa1 (A2), Gemarkung Sainerholz

Lage: südwestl. Sainerholz , Lage im VSG

- Entwicklung eines naturgeprägten Bachlaufes mit uferbegleitenden Gehölzsäumen durch Anlage eines Gewässerrandstreifens (Überlassen der Sukzession).
- Sicherung der Ufersäume gegenüber Viehtritt.
- Wiederherstellung eines weitgehend natürlichen Gewässerregimes durch Einbringen von 2-3 Sohlschwellen zur Hebung des Wasserstandes.

Poolfläche Sa1 (A3), Gemarkung Sainerholz

Lage: nordöstl. Sainerholz, Lage im VSG

- Entwicklung von arten- und strukturreichen Grünlandflächen magerer Standorte (Halbtrockenrasen) durch extensive Nutzung (extensive Beweidung durch Schafe, ggf. durch Rinder).

8.10.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Sainerholz führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermei-

dungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung.
- Verlust von privaten Gartenflächen.
- Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen. Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, die eine geringe bis mittlere ökologische-naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Eine Beeinträchtigung des im Umfeld befindlichen FFH-Gebietes 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten.

Der Verlust der Fläche hat keine beträchtlichen Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen, die u.a. für die Siedlungslage von Bedeutung ist, da sich großflächige Offenlandbereiche und Gehölzflächen im Umfeld befinden.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen, Erhalt der alten Obstbäume und Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Durch die bestehende Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,48 ha (Planflächengröße von ca. 0,8 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5), wenn natürliche Baumhöhlen durch Rodungsmaßnahmen verloren gehen sollten

8.10.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird, kann von einer Fortführung der landwirtschaftlichen Nutzung und der privaten Nutzung ausgegangen werden.

8.10.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie

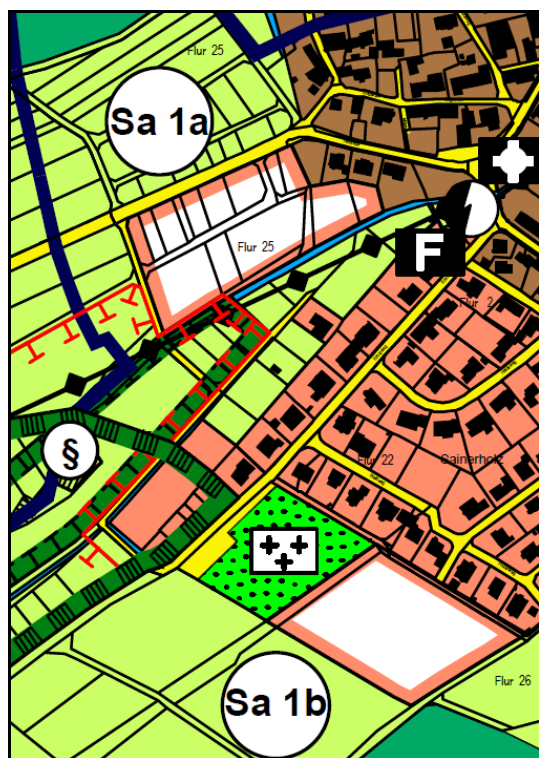
der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

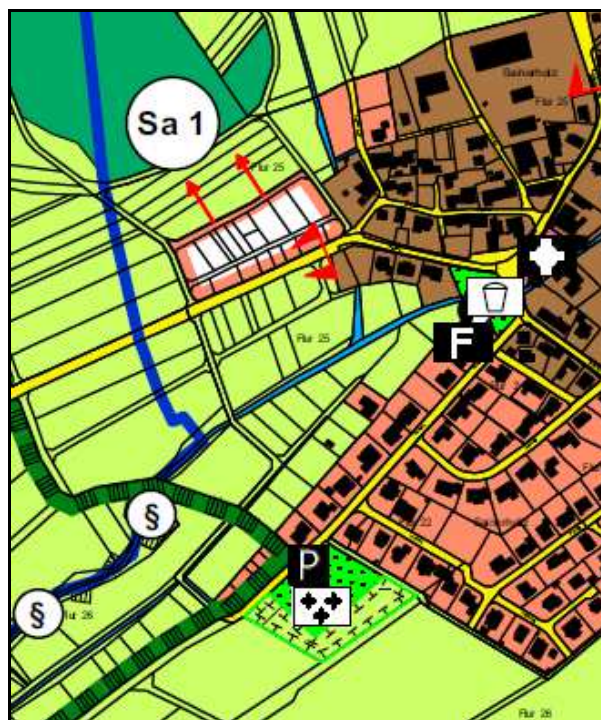
8.10.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für die Ortsgemeinde Saynerholz ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Erweiterung in unmittelbarem Anschluss an die bestehende Bebauung nördlich der K 81. Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen, die aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

Die bereits im Vorentwurf 2013 geprüften Flächen Sa 1a und Sa 1b (siehe Abb. unten) wurden u.a. aufgrund hoher natur- und/oder artenschutzfachlicher Konfliktpotenziale sowie anderweitiger Entwicklungsüberlegungen der Ortsgemeinde für eine Siedlungserweiterung aufgegeben und fanden somit keinen Eingang als Siedlungserweiterungsflächen in den Flächennutzungsplan.



Stand: Plankarte Vorentwurf FNP 2013



Stand: FNP 2017

8.10.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.11 Si 1 (Siershahn) „Wiesengrund III / Auf der Klaus“, Gewerbefläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Für Siershahn ist dieses Gebiet nach Weiterführung der Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ eine kleinflächige Erweiterung von lediglich 0,04 ha (Lückenschluss, Abrundung) auf einer „Restfläche“ zwischen Misch- und Gewerbeflächen, die im Süden bereits bebaut sind.

Der Planbereich „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ liegt südlich der Ortslage Siershahn am Ortsausgang Richtung Wirges an der L 313.

Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und unterliegt einer intensiven Weidenutzung.

Ausgehend von der L 313 über die innere Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben. Konzeptionell ist die Verlängerung der Straße „Auf der Klaus“ in nordwestliche Richtung bis zur Anbindungsstraße „Stezelmannstraße“ / L 313 geplant (Ringanschluss), so dass diese Restfläche ebenfalls als Gewerbefläche dargestellt werden soll. Bislang ist sie im rechtsgültigen Flächennutzungsplan als „Schutzgrün“ dargestellt. Die verbleibende großflächige Flächendarstellung „Schutzgrün“ im Flächennutzungsplan bleibt entlang der Wohngebiete und eines Teiles der Mischgebietsflächen in seiner Darstellung unangetastet.

Die südlichen Flächen sind bereits bebaut (Einzelhandelsmärkte mit entsprechender Infrastruktur).

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ und „Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe“ dargestellt.

Über die Straße „Auf der Klaus“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Weidelgrasweide, Blick auf den Siedlungsrand (Gewerbefläche – defizitäre Eingrünung) – Blickrichtung Ost.



Blick auf den Siedlungsrand (Gewerbefläche, örtliche Straße „Auf der Claus“) – Blickrichtung Südost.



Plangebiet, Links bestehende Siedlungsrandeingrünung, im Hintergrund alte Obstbäume, Blickrichtung West.



Blick vom Plangebiet nach Norden ins Mittelbachtal. Die gute Einsehbarkeit belegt die Erfordernis einer ausreichenden Randeingrünung.

8.11.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“ und Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Grünfläche (Schutzgrün).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004): Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Flächen: Bestand: Wiese mittlerer Standorte;

Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Rotes Straußgras (<i>Agrostis capillaris</i>), Scharbockskraut (<i>Ranunculus ficaria</i>), Weidelgras (<i>Lolium perenne</i>), Weißes Labkraut (<i>Galium album</i>), Weißklee (<i>Trifolium repens</i>), Wiesen-Flockenblume (<i>Centaurea jacea</i>), Wiesen-Knäuelgras (<i>Dactylis glomerata</i>), Wiesen-Löwenzahn (<i>Taraxacum sect. Ruderales</i>), Wiesenmargerite (<i>Leucanthemum ircutianum</i>), Wiesen-Schaumkraut (<i>Cardamine pratensis</i>).</p> <p>Der Artenbestand lässt eine leichte Neigung zur Wechselfeuchte erkennen. Zeigerarten nährstoffarmer Standortverhältnisse (Bsp. Wiesenmargerite, Feldhainsimse) sind nur in geringen Mengenanteilen vorhanden.</p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Die intensiv genutzten Weideflächen sind derzeit allenfalls von mäßiger Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz. Aufgrund einer Tendenz zur Hagerkeit und zur Wechselfeuchte sind gewisse Entwicklungspotenziale erkennbar. Es handelt sich um einen im regionalen Bezugsraum weit verbreiteten Vegetationstyp ohne besonderen Schutzbedarf. Restriktionen gegenüber einer baulichen Inanspruchnahme sind nicht erkennbar. Der bestehende Siedlungsrand weist derzeit bereits Defizite hinsichtlich einer landschaftsgerechten Eingrünung auf.</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Nahe der Landstraße L 313 stehen im Randbereich der Weide drei alte Obstbäume (Vorkommen von Baumhöhlen). Die Fläche grenzt im Süden an ein Gewerbegebiet mit Einzelhandelsmärkten, zugehöriger Infrastruktur (Parkplätze, Zufahrten) und Grünflächen mit jungen Laubbaumpflanzungen. Eine Randeingrünung in Form von standortheimischen Hecken und Laubbäumen ist nur teilweise vorhanden. Westlich des Plangebiets verlaufen die Trassen der L 313 und der Unterwesterwaldbahn Limburg – Siershahn. Entlang der Bahnstrecke sind abschnittsweise Baumhecken (BD6), Gras- Krautraine (HC0) und Einzelgehölze (Gehölzarten: Espe, Salweide, Kirsche, Weißdorn) vorhanden. Nach Westen schließen sich weitere Gewerbeflächen und intensive Ackernutzungen an.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Das Umfeld des Plangebiets weist erhebliche Vorbelastungen aufgrund angrenzender Gewerbe- und Verkehrsflächen auf. Als erhaltenswert können aufgrund von Habitat- und Landschaftsbildfunktionen (Eingrünung) einzelne Gehölzelemente dargestellt werden (Baumhecken, alte Obstbäume).</p> <p>Botanischer Artenschutz: Es konnten keine nach den Roten Listen gefährdeten oder nach der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Es konnten keine entsprechenden Biotoptypen im Plangebiet und im umgebenden Betrachtungsraum nachgewiesen werden.</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet beinhaltet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Westlich der Bahnstrecke Limburg Siershahn befindet sich ein Teilbereich des FFH-Gebiets 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ (Abstand zum Plangebiet rd. 90 m). Aufgrund der bereits erheblichen Vorbelastungen im Umfeld sowie innerhalb des kartierten Abschnitts des FFH-Gebiets selbst (intensive Ackernutzung) sind keine weiteren erheblichen Auswirkungen auf das Schutzgebiet durch die geplanten Erschließung zu erwarten.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung. Erhebliche Vorbelastungen aufgrund angrenzender Gewerbe- und Verkehrsflächen.</p> <p>Auswirkungen: Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen. Das Biotopentwicklungspotenzial geht verloren.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 69) umfasst einen sehr kleinen Grünlandanteil (Abb. 70 und 71), der an ein bestehendes Gewerbegebiet angrenzt (Abb. 72). Dieses Gewerbegebiet wird durch einen Gebüschbestand vom Grünland getrennt (Abb. 73). Das Grünland selbst weist keine Strukturen wie Hecken oder Gebüsche auf (Abb. 74). Ausgedehnte Grünlandbereiche im Westerwald können den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen als Lebensraum dienen. Möglicherweise kommt die Wirtspflanze im Umfeld des Planungsraumes vor.



Abb. 69: Lage des Plangebietes



Abb. 70: Luftbild des Plangebietes



Abb. 71: Der Planungsraum umfasst ausschließlich einen kleinen Teil eines Grünlandbereiches



Abb. 72: Angrenzendes Gewerbegebiet



Abb. 73: Gebüschbestand entlang der Grenze des Gewerbegebietes



Abb. 74: Grünlandbereich (Blickrichtung Nordwest)

Untersuchungsumfang

Aufgrund der sehr geringen Flächengröße und der einförmigen Nutzung des Planungsraumes wurde eine Erfassung europäischer Vogelarten sowie der Tagfalter vorgenommen.

Tab. 28: Untersuchungsumfang 16. Gewerbefläche „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (Si 1), Ortsgem. Siershahn

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
Si 1	Siershahn	-	-	x	-	-	x	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit einem Brutpaar angrenzend an den Planungsraum siedelt. Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor.

Tab. 29: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	NG	-	-
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	-
<i>Pica pica</i>	Elster	BV	-	-
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	-
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	-
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	-
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	-

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	NG	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung ist die Feldlerche als Brutvogelart mit nicht günstigem Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit einem Brutpaar angrenzend an den Planungsraum. Derzeit besteht bereits aufgrund der Bepflanzung mit Bäumen und Sträuchern eine Kulissenwirkung, die sich bereits auf die Lage des Feldlerchenrevieres auswirkt. Wenn das geplante Vorhaben keine größere Kulissenwirkung mit sich bringt (z. B. durch eine Bebauung, die höher ist, als die derzeitige Bepflanzung), können Wirkungen auf die Feldlerche ausgeschlossen werden. Andere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend.

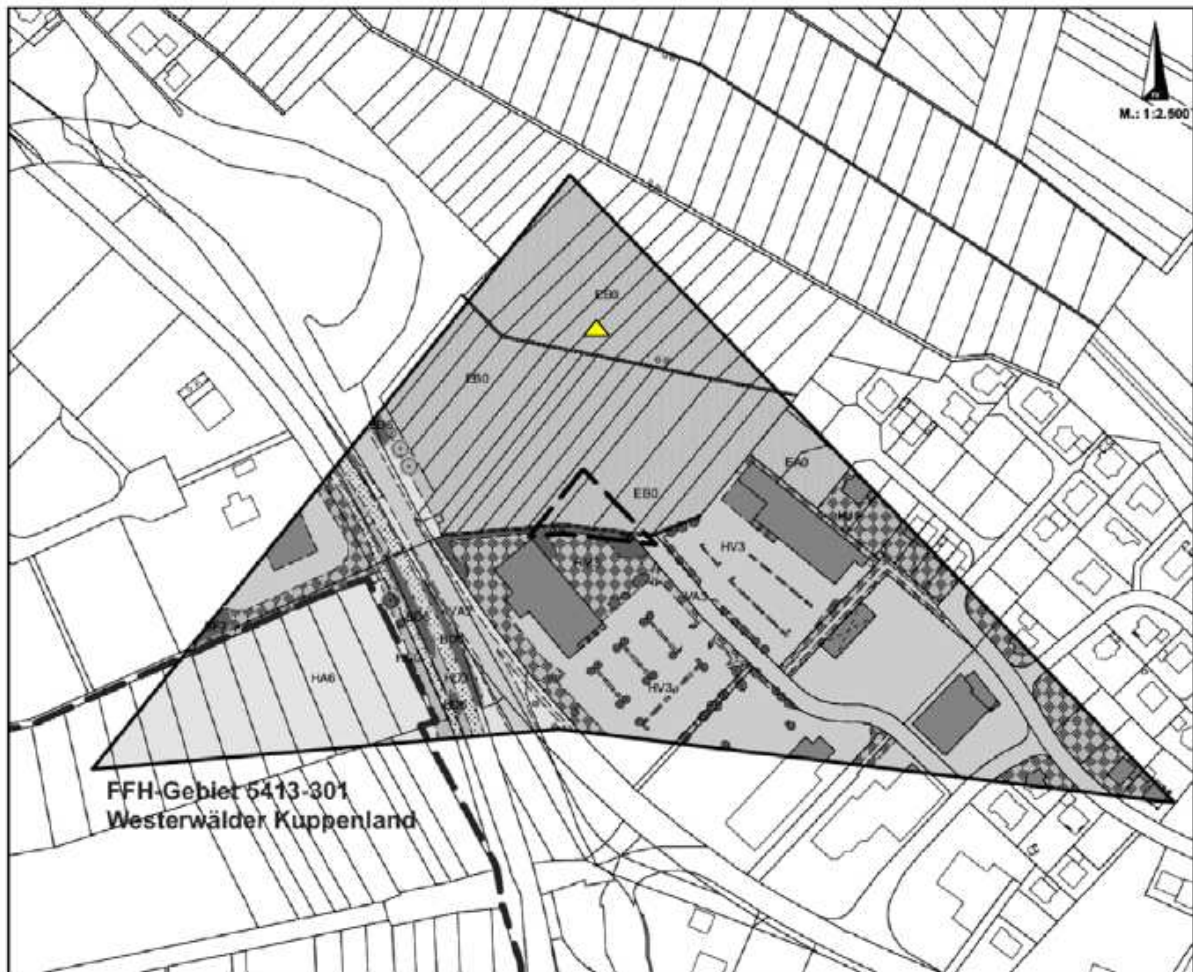
Tagfalter

Im Rahmen der Erfassung der Tagfalter wurde intensiv nach den Wiesenknopf-Ameisenbläulingen gesucht. Es fanden sich jedoch innerhalb dieser Planungsfläche keine Hinweise auf ein Vorkommen. Im Rahmen der Biotop- und Nutzungskartierung wurden auch keine Hinweise auf die Futterpflanzen der beiden Bläulingsarten gefunden. Es kann somit mit hinreichender Sicherheit davon ausgegangen werden, dass diese beiden Arten den Planungsraum nicht besiedeln.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

- ▲ Feldlerche

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für den möglichen Verlust eines Feldlerchenreviers sind ggf. geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um diesen Verlust auszugleichen. Weiterhin ist eine Rodungszeitbeschränkung bzw. zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung als Vermeidungsmaßnahme erforderlich. Für die Wiesenknopf-Ameisenbläulinge sind keine Maßnahmen erforderlich, da diese nicht innerhalb des Planungsraumes siedeln. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6) (*eine voraussichtliche Beeinträchtigung des Brutreviers der Feldlerche wird derzeit von der Unteren Naturschutzbehörde (Kreisverwaltung des WW-Kreises) nicht angenommen, zumal es sich hier lediglich um eine Erweiterungsfläche von 400 qm handelt*).

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Gewerbefläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird von Ranker, Braunerde und Podsole eingenommen, die durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden sind. Ausgangsmaterial sind Tonschiefer, Grauwacken, Quarzite sowie erodierte und kolluviale Formen der umliegenden Böden. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche von mehreren auf Eisen und Braunkohle verliehenen bereits erloschenen Bergwerksfeldern überdeckt wird.</p> <p>Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Altablagerungen betroffen sind.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Es sind keine Oberflächengewässer von dem Planvorhaben betroffen.</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind. Weiterhin ist im Zuge der Erschließungsplanung der nachfolgenden Bebauungsplanebene Retentionsmaßnahmen zu prüfen, wie das Oberflächen-, bzw. Mischwasser abgeleitet werden kann.</p> <p>Vorbelastung: Intensive anthropogene Nutzung mit möglichen Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser sind möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von Böden mit einer guten Nutzungseignung für Grünlandbewirtschaftung. Die</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen.</p> <p>Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen.</p>	

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Kleinräumige Strahlungsfläche (randlich einer größeren Strahlungsfläche) in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Wirges Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die eine Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche im Süden haben.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Verlust von einer kleinen Fläche zur Kaltluftbildung, welcher jedoch vertretbar ist. Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen durch eine Bebauung dieser kleinen Fläche ist unwesentlich.</p>	<p>Mittel</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild wird zum einen von Grünlandflächen und eingestreuten Gehölzbeständen im Norden und den bestehenden Misch- und Gewerbegebietsflächen im Süden bestimmt. Weiterhin von der Lage an die L 313. Die Ortsrandeingrünung ist derzeit defizitär.</p> <p>Vorbelastung: Das Landschaftsbild ist durch die bestehende Misch- und Gewerbegebietsbebauung und die mangelnde Eingrünung vorbelastet.</p> <p>Auswirkungen: Der bestehende Siedlungsrand weist derzeit bereits Defizite hinsichtlich einer landschaftsgerechten Eingrünung auf. Der Ortsrand ist aus der Blickrichtung Norden teilweise offen und exponiert. Im Falle einer weiteren baulichen Erschließung wäre eine landschaftsgerechte Randbepflanzung mit standortheimischen Gehölzen dringend geboten.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Es wird von Seiten der Generaldirektion Kulturelles Erbe (Stellungnahme vom 01.06.2016) darauf hingewiesen, dass die Fläche ggf. von archäologischen Fundstellen betroffen sein könnte, die bei Detailplanungen zu berücksichtigen sind. Die Siedlungserweiterungsfläche in Siershahn ist mit den denkmalpflegerischen Fachbehörden im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung (Detailplanung) zu prüfen und abzuhandeln. Die Generaldirektion verweist weiterhin darauf, dass eine Baumaßnahme innerhalb dieser Bereiche für einen Bauherrn wegen einer eventuell dadurch notwendigen archäologischen Untersuchung nach § 21 Abs. 3 DSchG RLP mit erheblichen finanziellen Mehraufwendungen verbunden sein kann. Nach § 2 Abs. 3 DSchG RLP ist die Direktion Landesarchäologie, Außenstelle Koblenz im weiteren Planungsverfahren zu beteiligen. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Grünlandfläche geht vollständig durch eine Bebauung verloren.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>einer minimalen Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen.</p> <p>Im Zuge der Erschließungsplanung der nachfolgenden Bebauungsplanebene sind generell Retentionsmaßnahmen für den Gesamtbereich der noch nicht bebauten Misch- und Gewerbeflächen zu prüfen, wie das Oberflächen-, bzw. Mischwasser abgeleitet werden kann.</p> <p>Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben von Gebäuden durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmeengewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Kleinräumige Strahlungsfläche (randlich einer größeren Strahlungsfläche) in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Wirges Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die eine Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche im Süden haben.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird ggf. durch Immissionen von den angrenzenden Gewerbeflächen belastet.</p>	<p>Gering</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Auswirkungen: Der Verlust der kleinflächigen Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche geringfügig. Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen.</p>	Gering

8.11.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Positive Gestaltung der Ortsrandsituation durch Anpflanzungsmaßnahmen
- Durchgrünung des Plangebietes
- Konzept zur Ableitung von Oberflächen- und Mischwasser in Abstimmung mit der Fachbehörde
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und -erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), ergänzt und modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche Si1 (A), Gemarkung Siershahn

Lage: Streuobstbestand und Gebüsch südwestlich Siershahn;

Biotop nach Biotopkataster 2006 ff (LANIS), Fläche vollständig im FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“

- Erhalt des strukturreichen Streuobstbestandes durch extensive Pflege der Obstbäume und extensive Mahd des Grünlandes.

8.11.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung der geplanten kleinen Gewerbefläche von lediglich 0,04 ha (Abrundung) zwischen vorhandener Misch- und Gewerbeflächen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung.
- Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.
- Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades in Gewerbegebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung).
- Ggf. höhere Lärmimmissionen innerhalb der bestehenden angrenzenden Wohngebiete durch den Zulieferverkehr im Gewerbegebiet.

Durch die Versiegelung der Flächen verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust eines Bereiches mit einer nachrangigen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen jedoch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen führen zu keiner schwerwiegenden reduzierten Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft.

Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem geringen Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,03 ha (Planflächengröße von ca. 0,04 ha, maximale GRZ von 0,8, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)

8.11.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist von einer Fortführung der Grünlandbewirtschaftung auszugehen, wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird.

8.11.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche (lediglich Abrundung). Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.11.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für die Siershahn ist dieses Gebiet nach Weiterführung der Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine kleinflächige Erweiterung (Lückenschluss, Abrundung) auf einer „Restfläche“ zwischen Misch- und Gewerbeflächen, die im Süden bereits bebaut sind. Andere Alternativen sind nicht gegeben.

8.11.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.12 St 1 (Staudt) „Bergfeld/Bergstraße“, Wohnbaufläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Südlich der Ortslage von Staudt befindet sich die potenzielle Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“ mit ca. 1,2 ha. Diese Fläche soll die Funktion einer „Verbindungsfläche“ zwischen den bestehenden Siedlungsgebieten (Wohnen) im Westen (Bereich B-Plan „Am Hähnchen“) und Osten (Bereich B-Plan „Auf dem Gieren / Hinter dem Erbsengarten“) von Staudt übernehmen.

Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Weißfläche“ dargestellt.

Die Erschließung ist über die Straße „In Bergfeld“ und die „Bergstraße“ gesichert.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Ackerfläche, rechts Grünlandeinsaat, Obstbaum innerhalb Plangebiet, Blickrichtung Nord



alter Apfelbaum mit Höhlung und Lesesteinen



Plangebiet, im Hintergrund Hangwäldchen (links) und Wohnbereich „Erbsengarten“, Blickrichtung Nordost



Nordrand Plangebiet mit Intensivweide und Obstbäumen, Blickrichtung West.

8.12.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Weißfläche“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Fläche für die Landwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Landwirtschaftl. Fläche; Acker, Wiese u. Weide mittlerer Standorte,
 Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer und mittlerer bis hoher Ersetzbarkeit;
 Klima: Flächen mit einem hohem Anteil Gehölze und Streuobst für die Frischluftproduktion.

8.12.2 Umweltschutzziele

Grundsätzlich sind die gesetzlichen Vorgaben bei dem Planungsvorhaben zu berücksichtigen.

Aufgrund der Größe des Plangebietes und der Bedeutung für die Landwirtschaft sind insbesondere folgende Schutzziele zu berücksichtigen:

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser:

- Sparsamer Umgang mit Grund und Boden.
- Regelung der Nutzung des Niederschlagswassers.
- Verminderung des Oberflächenabflusses.
- Schutz des Wasserschutzgebietes.

Schutzgut Landschaftsbild/Erholung:

- Die Gebäudehöhen sind den örtlichen Gegebenheiten anzupassen (auf jeden Fall ist eine Horizontüberbauung zu vermeiden) und das Plangebiet ist zur offenen Landschaft hin (insbesondere am Südrand) einzugrünen.

8.12.3 Bestandsaufnahme (derzeitiger Umweltzustand), Vorbelastungen und Umweltauswirkungen:

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Südlich der Ortslage von Staudt befindet sich die potenzielle Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“. Diese Planfläche soll die bestehenden Wohngebiete im Osten und Westen durch einen sog. Lückenschluss verbinden. Es handelt sich um landwirtschaftlich genutzte Flächen. Der Planbereich selbst besitzt keine Wohnumfeldfunktionen (Freizeit- und Erholungsnutzung) für die in der Nähe befindlichen Siedlungsbereiche.</p> <p>Vorbelastung: Nennenswerte Vorbelastungen sind nicht zu verzeichnen. Es befinden sich in unmittelbarer Nähe keine Emissionsquellen wie stark befahrene Straßen etc.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
Auswirkungen: Beeinträchtigungen während der Bautätigkeiten durch Lärmimmissionen und ggf. Beeinträchtigungen der Zuwegungen.	Gering

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand (Karte 12 im Anhang): Die potenzielle Siedlungserweiterungsfläche wird von Ackerflächen (HA6) eingenommen (Nutzung Mais / Getreide im Wechsel). Die östlichen Randbereiche beinhalten eine Weidelgras-Einsaat (EA3, Fettwiese, Neueinsaat). Es war durchweg nur eine rudimentäre Begleitflora nachzuweisen. Referenzarten Ackerflächen: Acker-Hellerkraut (<i>Thlaspi arvense</i>), Acker-Vergissmeinnicht (<i>Myosotis arvensis</i>), Behaartes Franzosenkraut (<i>Galinsoga quadriradiata</i>), Geruchlose Kamille (<i>Tripleurospermum perforatum</i>), Gewöhnlicher Ampferknöterich (<i>Polygonum lapathifolium</i>), Hirtentäschel (<i>Capsella bursa-pastoris</i>), Klebkraut (<i>Galium aparine</i>), Rote Taubnessel (<i>Lamium purpureum</i>), Stechender Hohlzahn (<i>Galeopsis tetrahit</i>), Vogel-Sternmiere (<i>Stellaria media</i>) und Weißer Gänsefuß (<i>Chenopodium album</i>). Der Acker umschließt einen einzelnen alten Apfelbaum (Stammdurchmesser rd. 70 cm, Höhlungen, Lesesteine am Stammfuß).</p> <p>Bestandsbewertung der Planfläche: Alte Obstgehölze, wie der in der Fläche erhaltene Apfelbaum, sind als erhaltenswert einzustufen (ökologische Funktion, landschaftsgerechte Ortseingrünung). Das Plangebiet unterliegt ansonsten einer intensiven landwirtschaftlichen Nutzung. Besondere Biotopfunktionen bzw. Restriktionen gegenüber einer Bebauung sind nicht erkennbar.</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Nach Süden setzt sich die Ackernutzung zunächst fort. Im weiteren Verlauf folgen intensive, teils als Pferdeweide genutzte Grünländer (EA0, EB0) mit einzelnen Obstbaumgruppen. Im Norden grenzen ein Nutzgarten (HJ2) und eine kleine Weidefläche (EB0) mit mehreren alten Obstgehölzen (einzelne Baumhöhlen) an. Daran schließt sich ein steil nach Norden zu einem Sportgelände abfallendes Hangwäldchen (Feldgehölz, BA0) an. Das Gehölz wird v.a. aus den Gehölzarten Hainbuche, Feldahorn, Bergahorn, Hasel Linde, Espe und Salweide aufgebaut (geringes bis mittleres Baumholz). Östlich des Geltungsbereichs befindet sich ein neuer Wohnsiedlungsbereich ("Erbsengarten") mit Ziergartennutzungen. Kleinflächig sind Brach- und Gebüschflächen (HW3, BB9) eingeschlossen. Im Westen grenzt ebenfalls bestehende Wohnbebauung an ("Bergstraße"). Der Ortsrand ist in diesem Bereich mit teilweise in Gartennutzungen integrierten Obstbeständen gut eingegrünt.</p> <p>Bestandsbewertung des Umfeldes: Die sich südlich an das Plangebiet anschließenden Grünlandflächen sind durchweg sehr intensiv genutzt und von eher geringem Biotopwert. Für die Obst- und sonstigen Gehölzbestände des Umfeldes sind ebenfalls Habitat- (Vorkommen von Höhlenbäumen) und Landschaftsbildfunktionen zu konstatieren. Eine relativ hohe ökologische Bedeutung kommt dem flächigen Gehölzbestand zwischen Plangebiet und dem nördlich davon gelegenen Sportgelände zu. Besondere, für</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis hoch</p>

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>die Fauna bedeutsame Strukturelemente (Alt-, Totholz) fehlen jedoch weitgehend. Die Fläche erfüllt derzeit noch eine Pufferfunktion zwischen dem Siedlungsbereich und dem Offenland.</p> <p>Botanischer Artenschutz: Im Plangebiet konnten keine gefährdeten oder geschützten Pflanzenarten nachgewiesen werden. Es dominieren Arten stark anthropogen überformter Standorte.</p> <p>Vorkommen geschützter Biotope nach § 30 BNatSchG: Das Plangebiet beinhaltet keine gesetzlich geschützten Biotope.</p> <p>Vorkommen von Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie: Das Plangebiet beinhaltet keine Lebensraumtypen nach Anhang I der FFH-Richtlinie.</p> <p>Vorkommen von Schutzgebieten: Es befinden sich keine Schutzgebiete in räumlicher Nähe zum Plangebiet und dem umgebenden Betrachtungsraum.</p> <p>Das Plangebiet selbst besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse keine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung.</p> <p>Auswirkungen: Das Biotopentwicklungspotenzial geht fast vollständig verloren. Keine Zerschneidung oder Verinselung von hochwertigen Biotopen.</p>	<p>Gering</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Die Planungsfläche (Abb. 75 und 76) wird dominiert von einem ackerbaulich genutzten Bereich. Innerhalb des Feldes befindet sich ein Obstbaum (Abb. 77). Östlich an das Maisfeld angrenzend ist ein kurzrasiger Grünlandbereich vorhanden (Abb. 78). Im Westen wird der Planungsraum von einer asphaltierten Straße begrenzt (Abb. 79). Nach Süden schließt sich wieder ein Grünlandbereich an (Abb. 80).

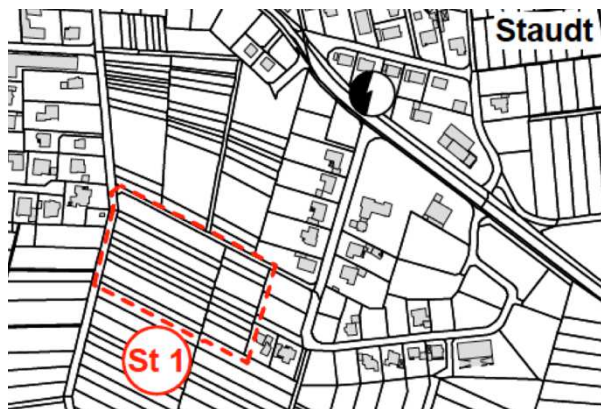


Abb. 75: Lage des Plangebietes



Abb. 76: Luftbild des Plangebietes



Abb. 77: Obstbaum im Maisacker



Abb. 78: Östlich gelegener kurzrasiger Grünlandbereich



Abb. 79: Straße begrenzt den Planungsraum im Westen



Abb. 80: Südlich grenzt an den Maisacker ein Mähgrünland an

Untersuchungsumfang

Aufgrund der ausschließlichen ackerbaulichen Nutzung wurde eine Erfassung der Avifauna vorgenommen. Für alle anderen Artengruppen stellt der Planungsraum keinen Lebensraum dar.

Tab. 30: Untersuchungsumfang 17. Wohnbaufläche „Bergfeld / Bergstraße“ (St 1), Ortsgemeinde Staudt

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse, Weichtiere
St 1	Staudt	-	-	x	-	-	-	-	-	-

Europäische Vogelarten

Im Rahmen der Erfassungen wurden die unten aufgelisteten europäischen Vogelarten nachgewiesen, die den Untersuchungsraum in unterschiedlicher Weise nutzten. Die Greifvogelarten Mäusebussard und Turmfalke wurden als Nahrungsgäste nachgewiesen. Hervorzuheben ist das Vorkommen der Feldlerche, die mit drei Brutpaaren nachgewiesen wurde. Ein Brutpaar wurde innerhalb des Plangebietes nachgewiesen, während sich zwei weitere Brutpaar außerhalb des Plangebietes siedeln. Mauersegler, Rauchschwalbe und Mehlschwalbe wurden im Luftraum über der Untersuchungsfläche nachgewiesen. Aufgrund des Fehlens von Gebäuden innerhalb des Planungsraumes sind Fortpflanzungsstätten dieser drei Arten ausgeschlossen. Hinweise für höhlenbrütende Arten liegen innerhalb des Planungsraumes nicht vor. Der zentrale Baum im Zentrum des Planungsraumes besitzt einige Baumhöhlen.

Tab. 31: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, **kein Status**

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	NG	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	NG	-	
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Alauda arvensis</i>	Feldlerche	BV	3	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	NG	-	
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	NG	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hausrotschwanz	NG	-	
<i>Apus apus</i>	Mauersegler	ÜF	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	NG	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	NG	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	NG	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	NG	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	NG	V	
<i>Falco tinnunculus</i>	Turmfalke	NG	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die artenschutzfachliche Prüfung ist die Feldlerche als Brutvogelart mit nicht günstigem Erhaltungszustand zu berücksichtigen. Die Feldlerche brütet mit drei Brutpaaren innerhalb und angrenzend an den Planungsraum. Für die Feldlerche sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen erforderlich.

Kartographische Darstellung:

Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten und *Maculinea*-Arten (Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015



Nachweise

Europäische Vogelarten:

▲ Feldlerche

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Für die Feldlerche sind Vermeidungs- und CEF-Maßnahme erforderlich. Eine mögliche Zerstörung von Fortpflanzungs- und/oder Ruhestätten ist vorauslaufend auszugleichen. Es müsste somit ein neuer adäquater Lebensraum für die Feldlerche gefunden werden, der derzeit noch nicht von diesen Arten besiedelt ist oder es müssten Verbesserungsmaßnahmen eingeleitet werden, so dass sich die Siedlungsdichte der Feldlerche verbessert. Die erforderlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)

Unter Einhaltung der vorgeschlagenen Maßnahmen erscheint der Planungsraum für die Umsetzung der Wohnbaufläche möglich.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen.

Artenschutzfachliche Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen, Ausgleichsmaßnahmen und Bestimmungen des § 44 BNatSchG i.V.m. vorauslaufenden Ersatzmaßnahmen (CEF-Maßnahmen) sowie die Möglichkeiten/Anforderungen zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung (u.a. Monitoring) wurden formuliert. Wesentliche Hinweise zur Umsetzung für die nachfolgende verbindliche Planungsebene der Ortsgemeinden wurden getroffen (vgl. auch Kap. 8).

Mögliche Suchräume u.a. für CEF-Maßnahmen für bodenbrütende Offenlandarten oder den Feldsperling wurden im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt.

Im Umfeld des Planungsraumes St1 stehen drei ausreichend große Flächenbereiche zur Verfügung, in denen die empfohlenen Maßnahmen für die Feldlerche umgesetzt werden könnten (vgl. Beikarte 1 zum FNP).

Die Suchräume für CEF-Maßnahmen wurden bevorzugt im Umfeld der Eingriffsflächen und nach Möglichkeit in der Gemarkung ermittelt. Ist eine Verfügbarkeit bei konkreter Planungsabsicht nicht gegeben, kann auch auf weiter entfernt liegende Flächen zurückgegriffen werden.

Die Festsetzung von CEF-Maßnahmen ist von den konkreten Eingriffen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanebene abhängig und in einem entsprechenden zeitlichen Vorlauf für die geplante Eingriffsmaßnahme durchzuführen. Die Wirksamkeit dieser Maßnahmen – Feldlerche und Feldsperling - sind vor Beginn des Eingriffs durch ein Monitoring nachzuweisen.

Die Festsetzung von Maßnahmen und die damit verbundene flächenhafte und inhaltliche (qualitative) Zuordnung der Maßnahmen kann planungsrechtlich nicht auf Ebene der vorbereitenden Flächennutzungsplanung erfolgen. Die konkrete Zuordnung der Flächen (Eingriff / Ausgleich) obliegt der verbindlichen Bauleitplanung und damit der Bebauungsplanung der Ortsgemeinden. Es erfolgt eine rechtskonforme Abschichtung der Eingriffs-/Ausgleichsregelung in die Ebene der Bebauungsplanung.

Zumal die Verbandsgemeinde Wirges nicht präventiv auf landwirtschaftliche Nutzflächen zugreifen kann, noch ist ein entsprechendes Flächenkontingent im Besitz der Verbandsgemeinde bzw. der Ortsgemeinden.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird von Ranker, Braunerde und Podsole eingenommen, die durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden sind. Ausgangsmaterial sind Tonschiefer, Grauwacken, Quarzite sowie erodierte und kolluviale Formen der umliegenden Böden. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 22.10.2013/07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche durch ein auf Eisen verliehenes und erloschenes Bergwerkfeld überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p>	<p>Hoch</p>
<p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Altablagerungen betroffen sind.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 17.05.2016 mitgeteilt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Gewässer betroffen sind.</p>	<p>Mittel</p>
<p>Die Untere Wasserbehörde (Kreisverwaltung WW-Kreis) weist mit Stellungnahme vom 14.06.2016 darauf hin, dass durch die Siedlungserweiterung in Staudt (Wohnbaufläche Bergfeld / Bergstraße) eine Wasserschutzgebietszone der Klasse 3 (WSG III) betroffen ist.</p> <p>Nach Rücksprache mit der SGD Nord – Regionalstelle Wasserwirtschaft (nachrichtlich, 14.11.2016) wird hiermit der Hinweis aufgenommen, wonach in den nachgeordneten Planverfahren (verbindliche Bebauungsplanebene bzw. Baugenehmigungsverfahren) die entsprechenden Untersuchungen zur Einhaltung der Schutzgebiets-Verordnung stattfinden müssen. Da die äußere Schutzzone (Zone III) eines Trinkwasserschutzgebietes i.d.R. chemische Beeinträchtigungen des Grundwassers verhindern soll, ist die Errichtung, die Erweiterung und der Betrieb von baulichen Anlagen in diesem Bereich unter Umständen an die Erteilung einer Befreiung nach § 52 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) gebunden.</p> <p>Vorbelastung: Intensive landwirtschaftliche Nutzung mit Nähr- und Schadstoffeinträgen in den Boden, mechanische Beeinträchtigung des Bodens, Eintrag von Nähr- und Schadstoffen in das Grundwasser ist möglich.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von derzeit genutzten Ackerböden. Die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsminimierende Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering</p>	<p>Hoch</p>

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser sowie Vegetation, Klima und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Obwohl durch die intensive Bewirtschaftung der Flächen bereits eine Beeinträchtigung der Bodenfunktionen gegeben ist, sind die Wechselwirkungen des Schutzgutes Boden und Wasser untereinander gegeben. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc. Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmegegewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Der Planbereich ist eine Strahlungsfläche in siedlungsnaher Lage mit nächtlicher Kaltluftproduktion. Aufgrund der topographischen Gegebenheiten sind in Richtung der Ortslage Staudt keine Kaltluft- bzw. Frischluftströme zu erwarten, die eine Bedeutung für den luftklimatischen Ausgleich bestehender Siedlungsbereiche haben.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Der Verlust der Kaltluftentstehungsflächen durch Bauflächen ist im Verhältnis zu der insgesamt zu betrachtenden großräumigen und zusammenhängenden Kaltluftproduktionsfläche geringfügig.</p>	<p>Gering</p> <p>Gering</p>

8.12.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Eingrünung und Durchgrünung des Plangebietes
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und –erzeugung

- Maßnahmen zum Schutz des Wasserschutzgebietes

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können. Nachfolgend werden für die Planfläche mögliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen aufgeführt.

Den eingriffsrechtlichen Anforderungen auf Ebene der Flächennutzungsplanung wurde Rechnung getragen, indem die konzeptionell ermittelten potenziellen Ausgleichs- und Kompensationsflächen für die einzelnen Siedlungserweiterungsflächen als sog. „Poolflächen“ (Suchräume für Kompensationsmaßnahmen) im FNP bzw. der Beikarte 1 zum FNP dargestellt werden. Die Grundlage für die Poolflächen bilden die Maßnahmenflächen, die durch die *GfL, Planungs- und Ingenieurgesellschaft Koblenz GmbH 2005* für die VG Wirges erarbeitet wurden. Diese wurden gemäß Hinweis der Kreisverwaltung des Westerwaldes, Untere Naturschutzbehörde (17.12.2013/05.10.2016), modifiziert. Die Poolflächen für mögliche Ausgleichsmaßnahmen wurden, soweit möglich, u.a. auf Teile der Natura 2000-Gebiete und schutzwürdige Biotop (Biotopkataster) gemäß Landschaftsinformationssystem – LANIS - der Naturschutzverwaltung Rheinland-Pfalz abgestimmt.

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Mögliche Ausgleichs- und/oder Ersatzmaßnahmen

(in den in der FNP-Beikarte 1 dargestellten Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen und den dort vorgesehenen Maßnahmen):

Poolfläche St1 (A), Gemarkung Staudt

Lage: Grünlandflächen mit vereinzelt Streuobst- und Gehölzbeständen südlich Staudt

- Neuanlage und Erhalt der Streuobst- und Gehölzbestände.
- Extensive Pflege der Obstbäume und extensive Mahd des Grünlandes.

8.12.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung des geplanten Wohngebietes südlich von Staudt führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung.
- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind.
- Ggf. Verlust eines Obstbaumes mit siedlungsökologischem Erhaltungswert.
- Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses.

- Mögliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes.
- Beeinträchtigung des Landschaftsbildes.

Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren.

Durch die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ist die Schutzgebietsverordnung zu beachten.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung); diese sind aufgrund der leichten Hanglage zu beachten.

Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der o.g. Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Es kann von einem geringen bis mittleren Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 0,72 ha (Planflächengröße von ca. 1,2 ha, maximale GRZ von 0,6, Kompensationsfaktor von 1:1).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für die Feldlerche (Rebhuhn, Wachtel) (M6)

8.12.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Es ist von einer Fortführung der agrarischen Nutzung auszugehen, wenn die geplante Siedlungserweiterung nicht realisiert wird.

8.12.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.

8.12.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Die geplante Siedlungsflächenerweiterung stellt einen sog. Lückenschluss zwischen der Wohnbebauung im Osten und der im Westen dar. Die Erschließung ist gesichert. Unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB ist dieses Gebiet unter Betrachtung anderer Erweiterungsmöglichkeiten eine umweltverträgliche Variante.

Andere Möglichkeiten zur Siedlungserweiterung liegen in Bereichen die ähnlich umweltverträglich erscheinen oder aus Sicht der Schutzgüter weitaus negativere Auswirkungen bedingen würden.

8.12.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

8.13 St 2 (Staudt) „Auf der Heide“, Gewerbefläche

Vorhaben, Größe, Lage, räumliche Situation:

Östlich der Ortslage Staudt liegt an der B 255 das Gewerbegebiet „Feinchenswiese“. Die potenzielle Erweiterungsfläche „Auf der Heide“ des Gewerbegebietes „Feinchenswiese“ umfasst einen Waldstreifen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der B 255. Die Fläche „Auf der Heide“ hat eine Größe von ca. 4,5 ha.

Dieser Bereich ist im Regionalen Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006 als „Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe“ dargestellt.

Die Erschließung ist über die bestehende Erschließungsstraße „Auf der Heide“ des Gewerbegebietes gewährleistet.

Fotodokumentation des Planbereiches und des Umfeldes (Stand 2015):



Buchenwald



Eichenwald im Norden des Plangebiets



Pionierwald und Schlagflächen westlich des Plangebiets, im Hintergrund Gewerbeflächen, Blickrichtung West



Ackerflächen nördlich des Plangebiets, rechts Gewerbegebiet, im Hintergrund Plangebiet mit Waldflächen, Blickrichtung Ost

8.13.1 Übergeordnete Fachplanungen

Regionaler Raumordnungsplan Mittelrhein-Westerwald 2006:

Darstellung des Gebietes als „Siedlungsfläche für Industrie und Gewerbe“.

Rechtswirksamer Flächennutzungsplan 1996/97:

Fläche für die Forstwirtschaft (lt. Karte 13 L-Plan; Darstellung aus der II Fortschreibung des FNP nicht zu entnehmen).

Landschaftsplan 1992 (inkl. Ergänzungen 1997 und 2004); Bestand/ Entwicklungsmöglichkeiten:

Bestand: Mischwald/Mischforst;

Arten- und Biotoppotenzial: Biotopstrukturen mit geringer Ersetzbarkeit;

Entwicklungskonzeption: Laubwald.

Schutzgut Pflanzen und biologische Vielfalt	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>des Einsatzes von Rückefahrzeugen partiell stark gestört. Rund ein Drittel der Fläche wird von jungen Ahornauforstungen (AR1, ta2: geringes Baumholz) eingenommen. Es handelt sich um strukturarme, stark forstlich geprägte Bestände. Im Süden stockt ein kleiner Fichtenforst (AJ0, geringes bis mittleres Baumholz). Im südlichen Randbereich ist örtlich Douglasie neu aufgeforstet worden (AT0). Am Westrand tritt kleinflächig ein Eichen-Mischwaldbestand auf (AB5, mittleres Baumholz).</p> <p>Artenspektrum der Krautschicht: Brombeere (<i>Rubus fruticosus</i> agg.), Gewöhnlicher Dornfarn (<i>Dryopteris carthusiana</i>), Hain-Rispengras (<i>Poa nemoralis</i>), Hain-Veilchen (<i>Viola riviniana</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Männlicher Wurmfarne (<i>Dryopteris filix-mas</i>), Pillensegge (<i>Carex pilulifera</i>), Rasenschmiele (<i>Deschampsia cespitosa</i>), Wald-Geißblatt (<i>Lonicera periclymenum</i>), Wald-Ehrenpreis (<i>Veronica officinalis</i>), Wald-Fiederzwenke (<i>Brachypodium sylvaticum</i>), Wald-Flattergras (<i>Milium effusum</i>), Wald-Frauenfarn (<i>Athyrium filix-femina</i>), Waldmeister (<i>Galium odoratum</i>), Wald-Sauerklee (<i>Oxalis acetosella</i>), Waldsegge (<i>Carex sylvatica</i>), Weiße Hainsimse (<i>Luzula luzuloides</i>). Typische Störzeiger (Bodenverdichtung durch Befahren): Winkelsegge (<i>Carex remota</i>), Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Vogel-Sternmiere (<i>Stellaria media</i>) und Einjähriges Rispengras (<i>Poa annua</i>).</p> <p>Bewertung der Planfläche: Den alten Eichen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern kommt ein hoher Biotopwert zu. Es handelt sich um naturnahe, nur langfristig wieder herstellbare Lebensräume. Einschränkungen ergeben sich aus einer defizitären Ausstattung für die Fauna relevanter Strukturmerkmale (Totholz, "Biotopbäume"). Des Weiteren sind erhebliche Belastungen und Isolationseffekte durch angrenzende Verkehrsstrassen und Gewerbeflächen zu konstatieren. Junge, strukturarme Ahornbestände und Fichtenforste sind aus naturschutzfachlicher Sicht von deutlich herabgesetzter Wertigkeit.</p> <p>Das Gebiet besitzt aufgrund der vorkommenden Strukturen und der Kartierungsergebnisse in Teilen eine besondere Bedeutung für die biologische Vielfalt.</p> <p>Bestandsbeschreibung des Umfeldes: Den oben beschriebenen Waldtypen sind nach Westen Pionierwälder (AU2) unterschiedlicher Altersstufen vorgelagert (Dickungsstadium, Stangenhölzer, geringes Baumholz). Als typische Pioniergehölze treten Birke, Salweide, Espe, gelegentlich auch Grauweide auf. Nordwestlich der Gebietsgrenze sind in jüngerer Zeit Fichtenbestände bis auf kleine randliche Reste entfernt worden. An ihrer Stelle breiten sich Schlagfluren (AT0) mit einsetzender Pionierbewaldung aus. Häufige Schlagflurarten sind Landreitgras (<i>Calamagrostis epigejos</i>), Himbeere (<i>Rubus idaeus</i>), Besenginster (<i>Cytisus scoparius</i>), Roter Fingerhut (<i>Digitalis purpurea</i>) und Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>). Im Bereich rezenter Erdarbeiten sind kurzlebige Ruderalfluren entwickelt (LA1). Randlich zum Gewerbegebiet hat sich in einer Fahrspur ein temporäres Kleingewässer (FD3) mit pionierhafter Feuchtvegetation entwickelt. Typische Begleitarten sind Flatterbinse (<i>Juncus effusus</i>), Hunds-Straußgras (<i>Agrostis canina</i>), Knäuelbinse (<i>Juncus conglomeratus</i>), Sumpf-Hornklee (<i>Lotus pedunculatus</i>), und Flutender Schwaden (<i>Glyceria fluitans</i>).</p> <p>Das Plangebiet wird im Osten und Süden durch die Verkehrsstrassen der B 255 und der K 145 begrenzt. Im Anschlussbereich der beiden Straßen sind großflächige begrünte Bankettbereiche und ein technisches Stillgewässer (Regenrückhaltung) vorhanden.</p> <p>Die Gewerbeflächen westlich und südwestlich des Plangebiets zeichnen sich durch einen hohen Versiegelungsgrad und vorwiegend als Rasen gepflegte Grünflächen aus. Im Norden schließt sich Offenland mit Ackerflächen (HA6) an. Entlang der B 255 sind in jüngerer Zeit Gehölzneupflanzungen (Hecke, Baumreihe) erfolgt.</p>	<p>Gering bis hoch</p>

Schutzgut Tiere

Lebensraumstrukturen

Der Planungsraum (Abb. 81 und 82) umfasst einen Waldbereich, der im südöstlichen Teil einen ausgeprägten Altholzbestand besitzt (Abb. 83). Innerhalb des Waldes sind vorwiegend in Fahrspuren temporäre Gewässer vorhanden (Abb. 84), die möglicherweise von der Gelbbauchunke besiedelt werden. Die Buchen und Eichenbestände weisen ein zum Teil recht hohes Alter und damit verbunden einen entsprechenden Totholzanteil (Abb. 85). Neben den Altholzbeständen sind auch jüngere Waldbereiche vorhanden (Abb. 86). Am westlichen Waldrand findet sich ein gestufter und aufgrund der Exposition wärmebegünstigter Waldrand (Abb. 87). Eine forstwirtschaftliche Nutzung der sehr kleinflächig vorhandenen Fichtenbestände ist deutlich sichtbar (Abb. 88).



Abb. 81: Lage des Plangebietes



Abb. 82: Luftbild des Plangebietes



Abb. 83: Altholzbestand im südöstlichen Teil des Planungsraumes



Abb. 84: Gewässer im Buchen-Eichen-Mischwald



Abb. 85: Buchen-Eichen-Mischwald



Abb. 86: Junger Waldbestand im Planungsraum



Abb. 87: Gestufter westlicher Waldrand



Abb. 88: Forstliche Nutzung ist deutlich sichtbar

Untersuchungsumfang

Aufgrund der vorherrschenden Waldstrukturen mit ausgeprägtem Altholzbestand aus Buchen und Eichen in Verbindung mit den vorhandenen Gewässern wurde eine Erfassung der Fledermäuse, europäischen Vogelarten sowie Amphibien vorgenommen. Aufgrund des vorhandenen Eichenbestandes kann nicht ausgeschlossen werden, dass der Planungsraum von Hirschkäfern besiedelt wird. Das Vorkommen dieser Art wurde ebenfalls geprüft. Der westliche und sonnenexponierte Waldrand wurde als potenzieller Lebensraum der Zauneidechse einer Prüfung auf Reptilien unterzogen.

Tab. 32: Untersuchungsumfang Gewerbefläche „Auf der Heide“ (St 2), Ortsgemeinde Staudt

Flächen-Nr.	Ortsteil	Artenschutzfachliche Potenzialabschätzung (ohne Erfassung) sinnvoll	Erfassungen und artenschutzfachliche Prüfung erforderlich							
			Fledermäuse	Avifauna	Reptilien	Amphibien	Tagfalter	Käfer	Libellen	Fische, Krebse Weichtiere
St 2	Staudt	-	x	x	x	x	-	x	-	-

Fledermäuse

Im Rahmen der Erfassung der Fledermäuse wurden 6 Arten nachgewiesen. Die Bartfledermaus sowie Fransen- und Zwergfledermaus fanden sich entlang der Gehölzstrukturen sowie des Waldrandes. Der Große Abendsegler wurde über den Offenlandbereichen nachgewiesen. Aufgrund der Detektorerfassungen ergab sich ein Hinweis auf ein Quartier innerhalb des Waldes. Aus diesem Grund wurde eine Horchbox angebracht, die die Ausflüge dieses Quartieres untersuchen sollte.

Die am westlichen Rand befindlichen Gebüschbestände und die Gehölze im jüngeren bis mittleren Baumholzstadium sind als Höhlenbäume nicht geeignet. Es ist davon auszugehen, dass es sich bei dem Waldbereich mit den Altholzbeständen um eine Fortpflanzungsstätte von Fledermäusen handelt. Im Rahmen der artenschutzfachlichen Prüfung sind alle Fledermausarten zu berücksichtigen.

Tab. 33: Liste der nachgewiesenen Fledermausarten. Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Myotis brandti/mystacinus</i>	Große/Kleine Bartfledermaus	Detektor	Neu/2	2/3
<i>Myotis nattereri</i>	Fransenfledermaus	Detektor	1	3
<i>Myotis daubentonii</i>	Wasserfledermaus	Detektor	3	-
<i>Nyctalus noctula</i>	Großer Abendsegler	Detektor	3	3
<i>Nyctalus leisleri</i>	Kleinabendsegler	Detektor	2	2
<i>Pipistrellus pipistrellus</i>	Zwergfledermaus	Detektor	D	3

Europäische Vogelarten

Aufgrund der hohen Strukturvielfalt auf kleiner Fläche zeichnet sich dieser mögliche Planungsraum durch eine hohe Artenzahl aus, auch, wenn die Zahl der Brutpaare nicht besonders hoch ist. Hervorzuheben ist das Vorkommen des Mittelspechtes, der vor allem die Eichenwaldbereiche des Planungsraumes nutzt. Es ist davon auszugehen, dass dieser Waldbereich einen Teil des Nahrungsrevieres dieser Art darstellt. Auch der Waldlaubsänger ist ein Brutvogel des Planungsraumes. Diese Art besitzt in Rheinland-Pfalz einen ungünstigen bis schlechten Erhaltungszustand. Dies gilt auch für den Baumpieper, der innerhalb des Waldbereiches nachgewiesen wurde. Hervorzuheben ist auch das Vorkommen des Stars als Brutvogel und des Bluthänflings (EHZ: ungünstig bis unzureichend), der am westlichen Rand des Planungsraumes brütet. Der Grauspecht wurde als Nahrungsgast nachgewiesen, ohne dass sich Hinweise auf einen Brutplatz finden ließen. Auch der Neuntöter besiedelt den Planungsraum an seiner westlichen Grenze.

Tab. 34: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden europäischen Vogelarten. Nachweis: B: Brutvogel, BV: Brutverdacht, NG: Nahrungsgast, ÜF: Überflug, Erhaltungszustand: **günstig**, **ungünstig-unzureichend**, **ungünstig-schlecht**, kein Status

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Turdus merula</i>	Amsel	BV	-	-
<i>Motacilla alba</i>	Bachstelze	BV	-	
<i>Anthus trivialis</i>	Baumpieper	BV	2	V
<i>Parus caeruleus</i>	Blaumeise	BV	-	
<i>Carduelis cannabina</i>	Bluthänfling	NG	V	V
<i>Fringilla coelebs</i>	Buchfink	BV	-	
<i>Dendrocopos major</i>	Buntspecht	BV	-	
<i>Garrulus glandarius</i>	Eichelhäher	BV	-	
<i>Pica pica</i>	Elster	NG	-	
<i>Phylloscopus trochilus</i>	Fitis	BV	-	
<i>Certhia brachydactyla</i>	Gartenbaumläufer	BV	-	
<i>Sylvia borin</i>	Gartengrasmücke	BV	-	
<i>Pyrrhula pyrrhula</i>	Gimpel, Dompfaff	BV	-	
<i>Serinus serinus</i>	Girlitz	NG	-	
<i>Emberiza citrinella</i>	Goldammer	BV	-	
<i>Muscicapa striata</i>	Grauschnäpper	BV	-	
<i>Picus canus</i>	Grauspecht	NG	V	2
<i>Carduelis chloris</i>	Grünfink, Grünling	BV	-	
<i>Picus viridis</i>	Grünspecht	NG	-	
<i>Accipiter gentilis</i>	Habicht	NG	-	
<i>Parus cristatus</i>	Haubenmeise	BV	-	
<i>Prunella modularis</i>	Heckenbraunelle	BV	-	
<i>Columba oenas</i>	Hohлтаube	NG	-	
<i>Coccothraustes coccothraustes</i>	Kernbeißer	BV	-	
<i>Sylvia curruca</i>	Klappergrasmücke	BV	-	
<i>Sitta europaea</i>	Kleiber	BV	-	
<i>Parus major</i>	Kohlmeise	BV	-	

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Corvus corax</i>	Kolkrabe	NG	-	
<i>Buteo buteo</i>	Mäusebussard	BV	-	
<i>Delichon urbicum</i>	Mehlschwalbe	ÜF	3	V
<i>Turdus viscivorus</i>	Misteldrossel	BV	-	
<i>Dendrocopos medius</i>	Mittelspecht	BV	-	
<i>Sylvia atricapilla</i>	Mönchsgrasmücke	BV	-	
<i>Luscinia megarhynchos</i>	Nachtigall	BV	-	
<i>Lanius collurio</i>	Neuntöter	BV	V	
<i>Corvus corone</i>	Rabenkrähe	BV	-	
<i>Hirundo rustica</i>	Rauchschwalbe	ÜF	3	V
<i>Columba palumbus</i>	Ringeltaube	BV	-	
<i>Erithacus rubecula</i>	Rotkehlchen	BV	-	
<i>Aegithalos caudatus</i>	Schwanzmeise	BV	-	
<i>Dryocopus martius</i>	Schwarzspecht	NG	-	
<i>Turdus philomelos</i>	Singdrossel	BV	-	
<i>Accipiter nisus</i>	Sperber	BV	-	
<i>Sturnus vulgaris</i>	Star	BV	V	
<i>Carduelis carduelis</i>	Stieglitz, Distelfink	BV	-	
<i>Parus palustris</i>	Sumpfmeise	BV	-	
<i>Parus ater</i>	Tannenmeise	BV	-	
<i>Ficedula hypoleuca</i>	Trauerschnäpper	BV	-	
<i>Strix aluco</i>	Waldkauz	NG	-	
<i>Phylloscopus sibilatrix</i>	Waldlaubsänger	BV	3	
<i>Regulus regulus</i>	Wintergoldhähnchen	BV	-	
<i>Troglodytes troglodytes</i>	Zaunkönig	BV	-	
<i>Phylloscopus collybita</i>	Zilpzalp	BV	-	

Erläuterung: Rote Liste der Bundesrepublik Deutschland Rote Liste Deutschland 2007 (Südbeck et al. 2007): 0: ausgestorben oder verschollen, 1: Vom Aussterben bedroht, 2: stark gefährdet, 3: gefährdet, V: Art der Vorwarnliste R: Art mit geographischer Restriktion, V: Vorwarnliste. BNatSchG: s: streng geschützt, b: besonders geschützt. EU-VS-RL: I: Art wird im Anhang I der EU-Vogelschutzrichtlinie geführt, 4(2): Art nach Artikel 4(2) der EU-Vogelschutzrichtlinie.

Für die Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sind Baumpieper, Bluthänfling, Neuntöter, Star und Waldlaubsänger zu berücksichtigen. Weitere Arten mit nicht günstigem Erhaltungszustand wie der Grauspecht und auch der Mittelspecht (Anhang I VS-RL) nutzen den Planungsraum nur zur Nahrungssuche bzw. überfliegend.

Reptilien

Im Rahmen der Erfassung wurden keine Hinweise auf mögliche Vorkommen von streng geschützten Reptilien gefunden. Die Waldeidechse besiedelt jedoch den Planungsraum an dessen südlichem Rand.

Amphibien

Im Rahmen der Erfassung der Amphibien wurden der Grasfrosch sowie die Erdkröte innerhalb des Bereiches des temporären Gewässers nachgewiesen. Hinweise auf andere streng geschützte Arten wie z. B. die Gelbbauchunke liegen nicht vor.

Tab. 35: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Bufo bufo</i>	Erdkröte	Ad	-	-
<i>Bombina variegata</i>	Gelbbauchunke	Ad/Juv	3	-
<i>Rana Temporaria</i>	Grasfrosch	Ad	-	-

Es wird davon ausgegangen, dass es sich bei den temporären Gewässern innerhalb der Fahrspuren um Fortpflanzungsstätten für Amphibien handelt. In diesen wurde die Gelbbauchunke nachgewiesen, die im Westerwald einen ihrer Verbreitungsschwerpunkte in Rheinland-Pfalz besitzt. Sollte der Bereich überbaut werden, so sind die Gelbauchunken vor Tötung zu bewahren und Ersatzgewässer zu schaffen.

Käfer

Im Rahmen der Erfassung der Käfer wurden Hinweise (Elytren) auf das Vorkommen des Hirschkäfers gefunden. Es ist davon auszugehen, dass diese Art die Eichenwaldbereiche des Planungsraumes besiedelt. Hinweise auf andere streng geschützte Käferarten fanden sich nicht.

Tab. 36: Liste der nachgewiesenen oder möglicherweise vorkommenden Amphibienarten

Wissenschaftlicher Name	Deutscher Artname	Nachweis	RL-RLP	RL-D
<i>Lucanus cervus</i>	Hirschkäfer	Ad	-	-

Kartographische Darstellung:







Bestandsaufnahme: Europäische Vogelarten, Fledermäuse und *Maculinea*-Arten
(Stand 2015)

Kartengrundlage: Biotop- und Nutzungstypenkartierung 2015







Nachweise



Fledermäuse:

-  Zwergfledermaus
-  Bartfledermaus
-  Großer Abendsegler
-  Fransenfledermaus
-  Wasserfledermaus
-  Kleiner Abendsegler

Europäische Vogelarten:

-  Waldlaubsänger
-  Star
-  Baumpieper
-  Neuntöter

Amphibien:

-  Grasfrosch
-  Gelbbauchunke

Käfer:

-  Hirschkäfer

Ergebnisse der artenschutzfachlichen Prüfung und Hinweise für die Umsetzung auf Ebene der nachfolgenden Bebauungsplanung (Vollzugsebene)

Aufgrund der Vielzahl an nachgewiesenen Arten, sind umfangreiche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände erforderlich. Es kann aufgrund der Qualität dieser erforderlichen Maßnahmen (z. B. Schaffung eines Buchenhallenwaldes als Ersatz für den Lebensraum eines Waldlaubsängers) eine zeitnahe Umsetzung kaum in Aussicht gestellt werden. Weiterhin müssten Ausweichhabitats für die Gelbbauchunke geschaffen werden. Die Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)
- Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7)
- Schaffung von Lebensraum für die Gelbbauchunke (M9)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Waldlaubsänger (M10)
- Möglicherweise Umsiedlung von Hirschkäfern durch Verpflanzen von Eichenstubben (M11)

Die erforderlichen Maßnahmen stellen derzeit eine sehr hohe Hürde für die Umsetzung des Vorhabens dar.

Konkrete Festsetzungen hinsichtlich der Kompensation sind auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung abschließend zu treffen. Allerdings ist kaum in Aussicht zu stellen, dass die erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen in einer artenschutzrechtlich akzeptablen Weise umgesetzt werden können.

Aufgrund dieser fachgutachterlichen Bewertung der Fläche und den vorgetragenen arten- und naturschutzfachlichen Belangen durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Hr. Franz Kemper vom 06.10.2016 fand am 14.11.2016 ein Gespräch in der Verwaltung der VG Wirges mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Abt. Untere Naturschutzbehörde, Hr. Kemper) statt. Insbesondere sollten die Problematiken des Ausgleichs / Ersatzes (Flächen und Maßnahmen) inhaltlich besprochen und die Möglichkeiten zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung eruiert werden.

Fazit des Gespräches: Für die bewaldete Erweiterungsfläche (St2 – Gewerbegebietserweiterung) kann nur dann ein Ausgleich erfolgen, wenn eine ähnlich strukturierte Fläche aus der forstliche Nutzung genommen und artenschutzfachlich angeglichen bzw. optimiert wird (Verbesserung der Lebensraumstrukturen als Ersatz für die durch den Eingriff an der Stelle „St2“ zerstörten Lebensräume). Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der CEF-Maßnahme erbringen, bevor mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt.

Die ermittelten Flächen und Maßnahmen sollen dem natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich gleichermaßen dienen. Zur Flächen- und Maßnahmenfindung fand am 25.01.2017 ein Termin zwischen der Verbandsgemeinde Wirges, der Unteren Naturschutzbehörde, des Leiters des Fortstreviers Malberg und Vertretern der Ortsgemeinde Staudt statt (vgl. unten stehende Maßnahmen).

Weiterhin sind natürlich ebenfalls die oben angeführten Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände in der verbindlichen Bauleitplanebene umzusetzen.

Es wurden insgesamt sechs Maßnahmenflächen eruiert, die in der Beikarte 1 zum FNP dargestellt sind.

Fläche St2 (A1), Gemarkung Staudt

Lage: östlich des Industriegebietes Feincheswiese an der B 255

- Entwicklung von Gehölzbeständen mit Feuchtbiotopen (ca. 0,45 ha)

Fläche St2 (A2), Gemarkung Staudt

Lage: Offenland westlich des Industriegebietes Feincheswiese zwischen Bahnlinie und Äpfelheck

- Aufforstung (ca. 4,25 ha)

Fläche St2 (A3), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,92 ha)

Fläche St2 (A4), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und nördlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,71 ha)

Fläche St2 (A5), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und östlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 1,22 ha)

Fläche St2 (A6), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und östlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,26 ha)

Zusätzlich ist für den Ausgleich des überplanten Altholzbestandes auf der geplanten Gewerbefläche St2 „Auf der Heide“ die Entwicklung von Totholz (Bäume mit Mindestalter von 80 Jahren) umzusetzen. In Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB) und dem Forstrevier Malberg wurde im Januar 2017 folgender Bereich eruiert. Es wird empfohlen die Totholzentwicklung im vorgenannten Bereich ins Ökokonto einbuchen zu lassen.

- Funktionseinheit Malberg, Waldort Äpfelheck, Waldabteilung 3a:
Altholzpotalential > 80 Jahre auf 8,4 ha

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: <i>Geologie und Böden:</i> Das Gebiet wird von Ranker, Braunerde und Podsole eingenommen, die durch extreme Bodenumlagerungsprozesse entstanden sind. Ausgangsmaterial sind Tonschiefer, Grauwacken, Quarzite sowie erodierte und kolluviale Formen der umliegenden Böden. Bodenbereiche mit besonderer Archivfunktion, die einen besonderen Schutzanspruch auf besondere Bodentypen rechtfertigen würden, sind nicht zu verzeichnen.</p> <p>Das Landesamt für Geologie und Bergbau hat in seiner Stellungnahme vom 07.06.2016 darauf hingewiesen, dass die Siedlungserweiterungsfläche durch mehrere auf Eisen, Braunkohle und Ton verliehene Bergwerksfelder überdeckt wird. Bei den Eingriffen in den Baugrund sind die Anforderungen der einschlägigen DIN-Normen, wie z.B. DIN 1054, DIN 4020 und DIN 4124 zu beachten. Für Neubauvorhaben oder größere Um- und Anbauten sind in der Regel Baugrunduntersuchungen zu empfehlen und Baugrundberater bzw. Geotechniker einzubinden. Bei Bauvorhaben in Hanglagen ist das Thema Hangstabilität in die Baugrunduntersuchung einzubeziehen (nachrichtlich 07.06.2016).</p> <p>Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013/17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Altablagerungen betroffen sind.</p> <p><i>Wasserhaushalt:</i> Die Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz der SGDNord hat in ihrer Stellungnahme vom 26.11.2013 /17.05.2016 aufgezeigt, dass durch die Siedlungserweiterungsfläche keine Wasserschutzgebiete und Gewässer betroffen sind. Weiterhin wird von Seiten der Regionalstelle darauf verwiesen, dass die Ableitung des Oberflächenwassers aus diesem Gebiet in Richtung des Gallbachs erfolgen wird. Für das Gewerbegebiet Feindcheswiese ist noch kein Ausgleich der Wasserführung durch die Herstellung einen Regenrückhaltebeckens vorhanden. Die weitere Einleitung von Oberflächenwasser ohne Rückhalteeinrichtung für das unterhalb liegende Gewerbegebiet „Alter Galgen“ kann zu entwässerungstechnischen Problemen führen . In der nachfolgenden Umsetzung des Baugebietes ist auf Ebene der Bebauungsplanung eine entsprechende Regelung und Festsetzung zur Nutzung des Niederschlagswassers und der Ableitung von Abwässern zu treffen (in Abstimmung mit den Fachbehörden).</p> <p>Vorbelastung: Gewerbliche Nutzungen.</p> <p>Auswirkungen: Versiegelung von Böden; die Regulations- und Entwicklungsfunktionen der Böden</p>	<p>Hoch</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Schutzgut Geologie, Boden und Wasser	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>werden bei einer Bebauung stark beeinträchtigt. Hier sind umfassende eingriffsmindernde Maßnahmen sowie Maßnahmen zur Kompensation durchzuführen. Um den Oberflächenabfluss und die Belastung der nachgeordneten Vorfluter so gering wie möglich zu halten, sind generell Maßnahmen zur Niederschlagsretention zu berücksichtigen. Die verträgliche Ableitung des Oberflächenwassers ist in der verbindlichen Bauleitplanung der Ortsgemeinde in Abstimmung mit der Fachbehörde zu regeln.</p>	

Schutzgut Klima/ Luft	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Strauch- und baumreiche Flächen sind Flächen mit klimatischen Ausgleichsfunktionen. Diese weisen in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperaturschwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung haben. Darüber hinaus bewirkt die Baum- und Strauchvegetation ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen von den angrenzenden Gewerbeflächen und der B 255 belastet.</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen. Die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Waldes für den Bereich des Plangebietes und seine Umgebung gehen verloren. Durch den hohen Versiegelungsgrad innerhalb von Gewerbeflächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. starke Aufheizung von asphaltierten Flächen). Bei Erhalt eines Teils der vorhandenen Gehölzbestände in den randlichen Bereichen sind keine erheblichen negativen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>	<p>Gering bis mittel</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Landschaftsbild ist geprägt durch große Gewerbegebietsflächen in der Umgebung und direkt angrenzend. Weiterhin von der Östlich verlaufenden B 255, im Süden verläuft die K 145. Der Planbereich hat keine Bedeutung für die Erholungsnutzung.</p> <p>Vorbelastung: Das Landschaftsbild wird durch die erhebliche gewerbliche und infrastrukturelle Vorbelastung geprägt.</p> <p>Auswirkungen: Das Landschaftsbild weist im Umfeld des Plangebiets bereits erhebliche Vorbelastungen durch Gewerbeflächen und Infrastruktur auf. Zusätzliche Belastungen wären im</p>	<p>Gering</p> <p>Gering bis mittel</p>

Schutzgut Landschaft / Erholung	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Falle einer weiteren baulichen Erschließung aufgrund von Fernsichtbeziehungen aus nördlicher Richtung denkbar. Der Waldbereich erfüllt derzeit eine Pufferfunktion zwischen der Ortslage Staudt und der stark befahrenen Bundesstraße. Im Falle einer weiteren gewerblichen Erschließung böte sich der Erhalt eines Waldrandstreifens als Sichtschutz an.</p>	

Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Vorhandensein von Kultur- und sonstigen Sachgütern ist nicht bekannt. Die Generaldirektion Kulturelles Erbe verweist in ihrer Stellungnahme vom 01.06.2016 auf die Anzeige-, Erhaltungs- und Ablieferungspflicht (DSchG RLP § 16-21) hin, wonach jegliche Eingriffe in den Untergrund mit der Dienststelle der Direktion Landesarchäologie abzustimmen sind (DSchG RLP § 21 Abs. 2). Die Generaldirektion empfiehlt, frühzeitig (mindestens 2 Wochen) vor Beginn von Baumaßnahmen den Kontakt mit der Direktion Landesarchäologie Koblenz unter landesarchaologie-koblenz@gdke.rlp.de oder 0261 – 6675 3000 herzustellen. Weitere Hinweise sind dem Kap. 11.5 der Begründung zum FNP zu entnehmen.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: -</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Insgesamt sind derzeit durch die waldwirtschaftliche Nutzung Wechselwirkungen zwischen Boden und Wasser, Vegetation und Klima sowie Vegetation und Boden von Bedeutung.</p> <p>Auswirkungen: <i>Boden und Wasser:</i> Im Gebiet führt die Versiegelung der Böden zu einem Verlust der Funktionen des Bodens, wie u.a. die Speicherung von Niederschlagswasser, die wiederum zu einer Erhöhung des Oberflächenabflusses und Einschränkung der Versickerungsmöglichkeit führt. Eingriffsminimierende Maßnahmen im Plangebiet können diesen Effekt lediglich minimieren.</p> <p><i>Vegetation und Klima:</i> Die klimatische Ausgleichsfunktion des Bereiches durch die Gehölzstrukturen gehen bei einer Bebauung verloren.</p>	<p>Mittel</p> <p>Hoch</p> <p>Mittel bis hoch</p>

Wechselwirkungen der Schutzgüter untereinander	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p><i>Vegetation und Boden:</i> Das Entwicklungspotenzial der bestehenden Waldfläche geht vollständig durch eine Bebauung verloren.</p> <p>Insgesamt sind erhebliche Umweltauswirkungen durch sich negativ verstärkende Wechselwirkungen im Bereich des Plangebietes nicht zu erwarten.</p>	<p>Mittel bis hoch</p>

Umwelt- und Naturschutzrechtliche Vorgaben	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Erhaltungsziele und der Schutzzweck von Gebieten im Sinne des § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB sind nicht betroffen. Vogelschutzgebiete und FFH-Gebiete befinden sich nicht im Umfeld. Auch nach Naturschutzrecht sind keine Schutzgebiete oder -gegenstände (LSG, NSG, ND, GLB, § 30 er Biotop nach BNatSchG) betroffen bzw. ist von keiner umwelterheblichen Beeinträchtigung auszugehen.</p> <p>Am Südrand des Buchenwalds konnten in einer vorangegangenen Erhebung (2012) wenige Exemplare der nach Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV) geschützten Orchideenart Breitblättrigen Stendelwurz (<i>Epipactis helleborine</i>) nachgewiesen werden (kein Nachweis in 2015). Sie gilt nicht als bestandsgefährdet.</p> <p>Der Eichen-Buchen-Mischwald (AA1) kann dem Lebensraumtyp (LRT) 9110 „Hainsimsen-Buchenwald (Luzulo-Fagetum) zugeordnet werden (mittlerer bis guter Erhaltungszustand). Es handelt sich um eine Übergangsausbildung zum LRT 9130 „Waldmeister-Buchenwald (Asperulo-Fagetum).</p> <p>Vorbelastung: Das Umfeld des Plangebiets weist erhebliche infrastrukturelle und gewerbliche Vorbelastungen auf. Des Weiteren sind erhebliche Belastungen und Isolationseffekte durch angrenzende Verkehrsstrassen und Gewerbeflächen zu konstatieren.</p> <p>Auswirkungen: Verlust von alten Eichen- und Eichen-Buchen-Mischwäldern, denen ein hoher Biotopwert zukommt. Es handelt sich um naturnahe, nur langfristig wieder herstellbare Lebensräume.</p>	<p>Mittel bis hoch</p> <p>Hoch</p>

Emissionen, Abfall und Abwässer	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: -</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Durch eine Gewerbenutzung ist mit einer Zunahme der Emissionsbelastung (Hausbrand, Ziel- und Quellverkehr) zu rechnen. Entstehende Schmutzwassermengen sollten über das vorhandene Abwassersystem abgeführt werden. Weitergehende Regulierungen zu einem sachgerechten Umgang mit Abfällen und Abwässern unterliegen anderen gesetzlichen Vorgaben und Normierungen.</p>	<p>-</p> <p>Gering</p>

Erneuerbare und sparsame Nutzung von Energie	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Im Plangebiet findet derzeit keine Energienutzung und- erzeugung statt.</p> <p>Vorbelastung: -</p> <p>Auswirkungen: Die sparsame Nutzung von Energie wird bei Neubauvorhaben durch die Bestimmungen der Energiesparverordnung (EnEV 2014) bestimmt. Festsetzungen im nachgeordneten Bebauungsplanverfahren ermöglichen generell die Anbringung von Solaranlagen etc.</p> <p>Auch die „passive Sonnenenergiegewinnung“ durch Fenster mit positiver Energiebilanz, die Anbringung von Solarheizsystemen für die Raumheizung und/oder Warmwasserbereitung sowie die Anbringung von Photovoltaikanlagen für die direkte Umwandlung von Sonnenlicht in elektrischen Strom sind möglich. Auch Systeme zur Verminderung der Einleitung luftfremder und belastender Stoffe in die Atmosphäre zur Wärmeengewinnung sind im Plangebiet möglich und gewünscht.</p>	<p>-</p> <p>-</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotenzial)
<p>Derzeitiger Umweltzustand / Bestand: Das Plangebiet ist ein kleiner Teilbereich einer Waldfläche mit klimatischer Ausgleichsfunktion. Diese weist in ihrem thermischen Verhalten relativ geringe Temperatur-</p>	<p>Gering bis mittel</p>

Erhaltung der Luftqualität	Bewertung des Umweltzustandes/Erheblichkeit der Umweltauswirkungen (Konfliktpotential)
<p>schwankungen auf, so dass sie einen ausgleichenden thermischen Einfluss auf die Umgebung hat. Darüber hinaus bewirkt die Bewaldung ein günstiges Bioklima durch die hohe Evapotranspiration und die luftreinigende Wirkung.</p> <p>Vorbelastung: Das Plangebiet wird durch Immissionen aus den angrenzenden Gewerbeflächen und der B 255 belastet.</p> <p>Auswirkungen: Insgesamt ist von einer Erhöhung der verkehrlichen Belastung in diesem Bereich auszugehen und die klimatischen Ausgleichsfunktionen des Waldes für den Bereich des Plangebietes und der Umgebung gehen verloren. Durch den hohen Versiegelungsgrad innerhalb von Gewerbeflächen kommt es zu kleinklimatischen Veränderungen (z.B. starke Aufheizung von asphaltierten Flächen). Eine Erhöhung des Anteils an Luftschadstoffen durch emissionsbelastende Nutzungen ist möglich, die zudem in diesem Bereich die bereits bestehende Vorbelastung erhöhen. Das Fachgesetz (Bundesimmissionsschutzgesetz- BImSchG) verpflichtet zur Einhaltung von Immissionswerten, um schädliche Umwelteinwirkungen auf die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu vermeiden.</p>	<p>Gering bis mittel</p>

8.13.4 Möglichkeiten von Verminderung, Vermeidung, Ausgleich und Ersatz (Eingriffsregelung)

Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung:

- Erhalt von Waldrandstreifen
- Maßnahmen zur Versickerung und Rückhaltung von Niederschlagswässern
- Höhenbegrenzung für die Bebauung zum Schutz des Landschaftsbildes
- Geringster möglicher Versiegelungsgrad
- Maßnahmen zur Energieeinsparung und -erzeugung

Die erforderlichen - im Bebauungsplan oder der Genehmigung - festzusetzenden Ausgleichsmaßnahmen haben sich an den jeweils verursachten Beeinträchtigungen zu orientieren (funktionaler Ausgleich). Auch sollen Eingriffe vorrangig durch Maßnahmen in räumlicher Nähe ausgeglichen werden. Ist ein funktionaler und/oder örtlich naher Ausgleich nicht möglich, sind Ersatzmaßnahmen durchzuführen, die auch in größerer Entfernung liegen und/oder den Eingriff in sonstiger Weise kompensieren können.

Aufgrund dieser fachgutachterlichen Bewertung der Fläche und den vorgetragenen arten- und naturschutzfachlichen Belangen durch die Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB), Hr. Franz Kemper vom 06.10.2016 fand am 14.11.2016 ein Gespräch in der Verwaltung der VG Wirges mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises (Abt. Untere Naturschutzbehörde, Hr. Kemper) statt. Insbesondere sollten die Problematiken des Ausgleichs / Ersatzes (Flächen und Maßnahmen) inhaltlich besprochen und die Möglichkeiten zur zukünftigen Umsetzung innerhalb der kommunalen Bauleitplanung eruiert werden.

Die ermittelten Flächen und Maßnahmen sollen dem natur- und artenschutzfachlichen Ausgleich gleichermaßen dienen. Zur Flächen- und Maßnahmenfindung fand am 25.01.2017 ein Termin zwischen der Verbandsgemeinde Wirges, der Unteren Naturschutzbehörde, des Leiters des Forstreviers Malberg und Vertretern der Ortsgemeinde Staudt statt (vgl. unten stehende Maßnahmen).

Es wurden insgesamt sechs Maßnahmenflächen eruiert, die in der Beikarte 1 zum FNP dargestellt sind.

Fläche St2 (A1), Gemarkung Staudt

Lage: östlich des Industriegebietes Feincheswiese an der B 255

- Entwicklung von Gehölzbeständen mit Feuchtbiotopen (ca. 0,45 ha)

Fläche St2 (A2), Gemarkung Staudt

Lage: Offenland westlich des Industriegebietes Feincheswiese zwischen Bahnlinie und Äpfelheck

- Aufforstung (ca. 4,25 ha)

Fläche St2 (A3), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,92 ha)

Fläche St2 (A4), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und nördlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,71 ha)

Fläche St2 (A5), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und östlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 1,22 ha)

Fläche St2 (A6), Gemarkung Staudt

Lage: südlich von Staudt und östlich des Weberweiher

- Umwandlung des Nadelholzwaldbestandes in Laubwald (ca. 0,26 ha)

Zusätzlich ist für den Ausgleich des überplanten Altholzbestandes auf der geplanten Gewerbefläche St2 „Auf der Heide“ die Entwicklung von Totholz (Bäume mit Mindestalter von 80 Jahren) umzusetzen.

In Abstimmung mit der Kreisverwaltung des Westerwaldkreises in Montabaur, Untere Naturschutzbehörde (UNB) und dem Forstrevier Malberg wurde im Januar 2017 folgender Bereich eruiert (vgl. unten stehende Abb.).

Es wird empfohlen die Totholzentwicklung im vorgenannten Bereich ins Ökokonto einbuchen zu lassen.

- Funktionseinheit Malberg, Waldort Äpfelheck, Waldabteilung 3a:
Altholzpotalential > 80 Jahre auf 8,4 ha



Quelle: WaldinformationsSystem Landesforsten Rheinland-Pfalz, Stand 25.01.2017, ohne Maßstab, genordet

Es werden somit bereits auf der vorbereitenden Planungsebene quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale für die jeweilige Siedlungserweiterungsfläche aufgezeigt. Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung von Ausgleichs-/Ersatzflächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst abschließend in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung (Vollzugsebene: Bebauungsplan) erfolgen.

Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.

8.13.5 Gesamtbeurteilung der Auswirkungen sowie der verbleibenden erheblichen Umweltauswirkungen

Die Realisierung des Gewerbegebietes führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.

- Verlust von Böden mit guter Eignung für die forstwirtschaftliche Nutzung.
- Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung.
- Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Wertigkeit.
- Verlust des Biotopentwicklungspotenzials.
- Lebensraumverlust für die Fauna.
- Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in Gewerbegebieten (extreme Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung).
- Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche.
- Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen.

- Ggf. weitere Erhöhung der Lärmimmissionen

Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens durch gewerblich genutzte Gebäude und die notwendige Infrastruktur gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.

Eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (insbesondere ältere Eichen- und Eichen-Buchen-Mischwaldbereiche), die für die Fauna von hoher Bedeutung sind.

Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).

Mögliche weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (erhebliche Vorbelastungen sind gegeben) sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen / Erhalt von Waldrandstrukturen zu vermindern.

Die Überbauung der klimatischen Ausgleichsfläche hat geringe Auswirkungen, wenn mindestens ein Teil der Gehölze in die Planung integriert wird.

Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zur Verminderung und Vermeidung der Umweltauswirkungen zu gewährleisten (Feinsteuerung).

Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen (Eingriffsregelung).

Trotz der bestehenden Vorbelastung der Schutzgüter kann von einem hohen bis sehr hohen Konfliktpotenzial ausgegangen werden. Die erforderliche externe Ausgleichsfläche umfasst somit ca. 7,2 ha (Planflächengröße von ca. 4,5 ha, maximale GRZ von 0,8, Kompensationsfaktor von 1:2).

Die artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen umfassen (ausführliche Beschreibung der Maßnahmen siehe Kap. 8, Ziff. 2):

- Bauzeitregelung: Zeitliche Beschränkung der Baufeldfreimachung, Rodung und vorbereitende Maßnahmen (M1)
- Erhalt von Einzelbäumen mit Baumhöhlen (M2)
- Kontrolle von Baumhöhlen (M3)
- Einbringen von künstlichen Nisthöhlen (M5)
- Erhalt und Sicherung von Gewässern und Feuchtbereichen (M7)
- Schaffung von Lebensraum für die Gelbbauchunke (M9)
- Schaffung von Ersatzlebensräumen für den Waldlaubsänger (M10)
- Möglicherweise Umsiedlung von Hirschkäfern durch Verpflanzen von Eichenstubben (M11)

Aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Konfliktsituation fand zur Flächen- und Maßnahmenfindung am 25.01.2017 ein Termin zwischen der Verbandsgemeinde Wirges, der Unteren Naturschutzbehörde, des Leiters des Fortsreviers Malberg und Vertretern der Ortsgemeinde Staudt statt. Entsprechende Ausgleichsflächen wurden eruiert. Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der Maßnahmen erbringen, bevor mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt.

8.13.6 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung des Vorhabens

Wenn die geplante Gewerbefläche nicht realisiert wird, kann davon ausgegangen werden, dass die Flächen weiterhin als Waldflächen bestehen bleiben.

Würden die im Landschaftsplan 1992 vorgeschlagenen Maßnahmen umgesetzt werden, ist für die Schutzgüter Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie das Schutzgut Landschaft eine positivere Entwicklung möglich.

8.13.7 Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung des Vorhabens

Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Immissionsschutz, Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Letztendlich entscheidet abschließend die Qualität der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Staudt auf der verbindlichen Bauleitplanenebene mittels Bebauungsplan, ob das Vorhaben mittel- bzw. langfristig umweltverträglich umsetzbar ist. Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der Maßnahmen erbringen, bevor mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt.

8.13.8 Anderweitige Planungsmöglichkeiten / Alternativen

Für die Ortsgemeinde Staudt ist dieses Gebiet unter Berücksichtigung der Umweltbelange gem. § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB eine Erweiterung bzw. ein Anschluss einer Gewerbefläche an bereits bestehenden Gewerbeflächen. Die Fläche liegt zudem verkehrsgünstig mit Anschluss an die K 145 und die B 255 und ist erheblich durch gewerbliche und infrastrukturelle Nutzungen im Umfeld vorbelastet. Andere Möglichkeiten zur Gewerbeflächenenerweiterung werden von der Ortsgemeinde nicht gesehen.

8.13.9 Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen bei Durchführung des Vorhabens auf die Umwelt (Monitoring)

Wird das Planvorhaben durch die Kommune im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung umgesetzt, ist die Durchführung der festgesetzten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen und der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen zu überprüfen. Werden die Maßnahmen nicht vollständig umgesetzt, besteht die Möglichkeit, dass so nicht vorhergesehene nachteilige Umweltauswirkungen mit der Durchführung des Bauleitplans verbunden sein können.

Weitere auf Ebene des Flächennutzungsplans nicht erkennbare nachteilige Umweltauswirkungen sind in den nachgeordneten Planungsebenen zu berücksichtigen, durch Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung zu reduzieren und ggf. in das Monitoring einzustellen.

Auf die Unterrichtungspflicht der Behörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB wird hingewiesen (vgl. auch Kap. 4.3.3).

9 Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen

Schwierigkeiten haben sich bei der Verwendung des kommunalen Landschaftsplanes ergeben.

Gem. § 2 Abs. 4 Satz 6 BauGB sind, sofern Landschaftspläne oder sonstige Pläne nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe g vorliegen, deren Bestandsaufnahmen und Bewertungen in der Umweltprüfung heranzuziehen.

Für die VG Wirges liegt ein Landschaftsplan aus dem Jahr 1992 vor (Ergänzungen 1997 u. 2004) und der in Teilen in den derzeit gültigen FNP integriert wurde und bis zum heutigen Tage eine Grundlage für Vorhaben innerhalb der VG Wirges bildet. Aufgrund der veralteten Bestandsaufnahmen und –bewertungen sowie die nicht mehr zeitgemäßen Handlungsempfehlungen gestaltete es sich als sehr schwierig, den Landschaftsplan als solide fachliche Grundlage für den hier vorliegenden Umweltbericht zugrunde zu legen.

10 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Methodische Vorgehensweise

Umweltauswirkungen sind immer dann zu untersuchen, wenn Änderungen und Anpassungen in der Flächennutzungsplanung noch möglich sind. D.h., dass noch „keine Rechtsbindung“ besteht. Der Flächennutzungsplan enthält eine Vielzahl von Aussagen/Darstellungen die keine oder nur geringe Umweltauswirkungen nach sich ziehen. Hierzu zählt u.a. die Wiedergabe des Bestandes; auch kleinflächige Umstrukturierungen oder Ergänzungen stellen sich meist als wenig umweltrelevant dar.

In dem vorliegenden Umweltbericht wurden die voraussichtlich erheblichen Umweltauswirkungen für insgesamt 13 Entwicklungsflächen von Wohnbau-, Misch- und Gewerbegebietsflächen in dem gesamten Verbandsgemeindegebiet von Wirges ermittelt, beschrieben und bewertet.

Weitere umweltrelevante Flächenausweisungen wie z.B. die Neuausweisung von Versorgungsflächen, Flächen für Bodenabbau oder Verkehrsflächen sind in der VG Wirges derzeit nicht geplant.

Nach einer allgemeinen Bestandsdarstellung des derzeitigen Umweltzustands (Schutzgüter gem. den Vorgaben aus § 1 Abs. 6 Nr. 7 a – i BauGB) wurden die städtebaulichen Zielsetzungen mit den umweltbezogenen Betrachtungen in einer einzelfallbezogenen Betrachtung (Steckbrief) der neu dargestellten Entwicklungsflächen gemeinsam dargelegt. Somit kann für jede geprüfte Darstellung aufgrund der formalisierten und übersichtlichen Darstellung die Aussagen u.a. zu Bestand, Bewertung, Ziele, Prüfergebnisse, Alternativenprüfung und Eingriffsregelung systematisch nachvollzogen werden.

Folgende Schutzgüter wurden betrachtet:

- Schutzgut Mensch (Gesundheit und Bevölkerung)
- Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt
- Schutzgut Geologie, Boden und Wasser
- Schutzgut Klima/Luft
- Schutzgut Landschaft/Erholung
- Schutzgut Kultur- und sonstige Sachgüter
- Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die Bewertung des Umweltzustandes wurde von den Verfassern verbal argumentativ durchgeführt und abschließend mit den Bewertungsstufen „gering – mittel – hoch - sehr hoch“ be-

urteilt. Dann wurde eine fachliche Abschätzung der Auswirkungen der geplanten Nutzungsänderungen auf die einzelnen Schutzgüter sowie die Wechselwirkungen untereinander vorgenommen. Diese Beurteilung erfolgt nach der Erheblichkeit der Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter – geringes, mittleres, hohes und sehr hohes Konfliktpotential gegenüber den geplanten Siedlungserweiterungen. Bei der Bewertung des Konfliktpotenzials ist besonders bei den Schutzgütern Tiere und Pflanzen, Boden und Wasser die Möglichkeit der Ausgleichbarkeit von Eingriffen ein wichtiger Indikator. Das Konfliktpotenzial nicht ausgleichbarer Auswirkungen wird als sehr hoch und somit als erheblich verbleibende Umweltauswirkungen eingestuft. Im Hinblick auf die Schutzgüter Klima/Luft, Landschaftsbild und Mensch werden einschlägige Regelwerke und allgemeingültige Annahmen und Bewertungen zu Grunde gelegt.

Grundsätzlich ist zu beachten, dass in der Regel mit allen Bauvorhaben erhebliche Auswirkungen auf Umweltschutzgüter verbunden sind (z. B. Versiegelung von Boden, Verlust von Vegetation und Lebensräumen) und diese nach den geltenden Bestimmungen des BauGB im Zuge der bauleitplanerischen Eingriffsregelung zu vermeiden, verringern und auszugleichen sind. Darüber hinaus können sich besonders schwerwiegende Konflikte ergeben, wenn sehr bedeutungsvolle Funktionen, Qualitäten und Potenziale erheblich beeinträchtigt werden und nicht ausgleichbar sind.

Abschichtung von der vorbereitenden zur verbindlichen Bauleitplanung

Auf der Ebene der Flächennutzungsplanung (vorbereitende Bauleitplanung) wird bereits ein relativ konkreter Rahmen für eine mögliche zukünftige Nutzung gelegt. Die Betonung liegt hier allerdings auf "möglich", denn der FNP ist nicht rechtsverbindlich und eine Nutzungsänderung somit nicht zwangsläufig. Zudem wird zwar die Art der Nutzung festgelegt, nicht aber die genaue räumliche Ausgestaltung (z. B. Dichte der Bebauung, Durchgrünungsgrad, Integration bestimmter Biotopstrukturen in das Bebauungskonzept) oder Intensität der Nutzung. Diese konkreten Angaben erfolgen erst auf der nachgeordneten Ebene der Bebauungsplanung bzw. des Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahrens (verbindliche Bauleitplanung).

Eine wesentliche Chance der Abschichtung liegt darin, die Umweltprüfung der nachfolgenden Verfahren möglichst auf die entscheidenden Umweltaspekte zu lenken und zu konkretisieren, indem bereits auf der Ebene der Flächennutzungsplanung auf diese bzw. auf die zu erwartenden Konflikte hingewiesen wird. Neben der Darstellung besonderer Funktionen der Änderungsflächen im Naturhaushalt und für das Verbandsgemeindegebiet und aus der Nutzungsänderung resultierenden Auswirkungen / Funktionsbeeinträchtigungen, werden im Rahmen der Abschichtung insbesondere auch mögliche Maßnahmen zur Vermeidung und Verringerung der Konflikte aufgezeigt und Planungshinweise für die nachfolgenden Verfahren gegeben. Mit ihrer Hilfe kann in den Bebauungs-, Planfeststellungs- und Genehmigungsverfahren der Untersuchungsrahmen für die Umweltprüfung konkretisiert und darüber hinaus geprüft werden, inwieweit die im FNP-Verfahren prognostizierten Umweltwirkungen vor dem Hintergrund möglicherweise umgesetzter Vermeidungs- / Verringerungsmaßnahmen weiterhin zu erwarten sind. Sofern sich nicht durch geänderte Standortverhältnisse oder besondere, bislang nicht betrachtete Eigenschaften des Vorhabens zusätzliche erhebliche Konflikte ergeben, kann in den nachgeordneten Verfahren die Umweltprüfung auf die wesentlichen zu prüfenden Umweltaspekte abgestellt und der Untersuchungsrahmen entsprechend eingegrenzt bzw. spezifiziert werden.

Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten sowie Hinweisen der Fachbehörden aus den Beteiligungsverfahren nach BauGB (wie u.a. Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Boden und Wasserschutz) wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.

Für die 13 geplanten Siedlungserweiterungsflächen wurden auf Ebene des Flächennutzungsplanes Vermeidungs- und Minimierungsmaßnahmen formuliert sowie Kompensationsmaßnahmen (Eingriffsregelung) zu den zu erwartenden Eingriffen innerhalb des Planbereiches und der unmittelbaren Umgebung textlich beschrieben und kartographisch in der Beikarte 1 zum FNP dargestellt (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen). Weiterhin wurden artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen formuliert. Es wurden mögliche Suchräume (CEF-Maßnahmenflächen) in der Beikarte 1 zum FNP dargestellt. Die unmittelbaren Eingriffe durch die Planvorhaben sind auf der Ebene des Bebauungsplanes zu kompensieren (Vollzugsebene).

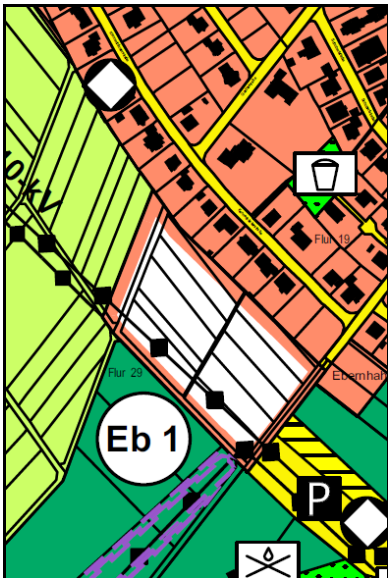
Eine Beschreibung der verbleibenden erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt durch das Planvorhaben, die Prognose hinsichtlich der Durchführung und Nichtdurchführung des Vorhabens sowie die Hinweise auf Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der erforderlichen Informationen fanden Berücksichtigung in der Einzelfallprüfung (*Steckbrief, vgl. Kap. 8*). Weiterhin wurden Aussagen zur gesamtträumlichen Alternativenprüfung und zum Monitoring getroffen.

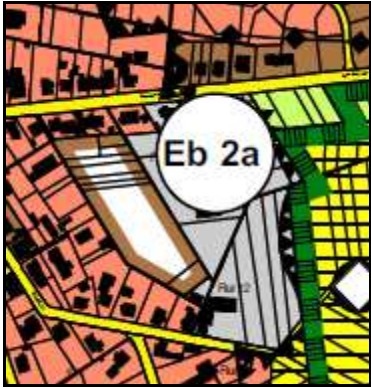
Prognose zur Entwicklung des Umweltzustandes der geplanten Entwicklungsflächen:

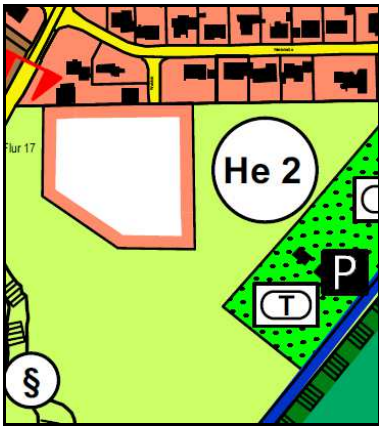
Nachfolgend werden die 13 geplanten Siedlungserweiterungsflächen sowie die im Rahmen der Umweltprüfung ermittelte Gesamtbeurteilung der Auswirkungen für jede einzelne Flächendarstellung kurz aufgeführt (Details vgl. Kap. 8 Steckbriefe).

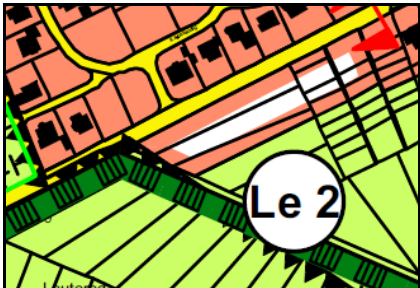
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
<p>Dernbach, Gewerbefläche „Burgweg“ (De 2)</p> <p>Südöstlich der Ortslage von Dernbach, unmittelbar an bestehende Gewerbeflächen angrenzend befindet sich die potenzielle Erweiterungsfläche für einen ansässigen Gewerbebetrieb auf rund 1,9 ha. Im Süden verläuft die Bahnlinie. Die Fläche wird überwiegend ackerbaulich genutzt. Inmitten der Fläche liegt ein Gehölzbestand. Über den „Burgweg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Gewerbeflächenenerweiterung östlich von Dernbach führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen der Schutzgüter Klima, Boden, Landschaftsbild und Mensch.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung. • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind. • Ggf. Verlust von wenigen Gehölzstrukturen. • Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Gebäuden, Lagerflächen, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p>

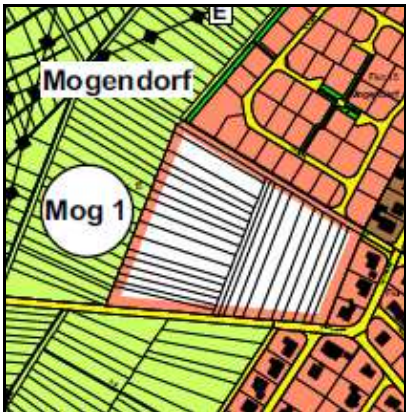
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p>Prognose: Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Ebernhahn, Wohnbaufläche „Massenberg“ (Eb 1)</p> <p>Am westlichen Ortsrand von Ebernhahn (zwischen bebauter Ortslage und BAB 3) liegt die geplante Wohnbaufläche „Massenberg“ mit ca. 1,8 ha. Es handelt sich um Grünlandflächen, eine kleine Nutzgartenfläche sowie Gehölzstrukturen.</p> <p>Die Fläche ist überwiegend eben und in einem Teilbereich leicht nach Westen geneigt. Die geplante Siedlungserweiterung stellt eine Arrondierung der westlichen Ortslage dar.</p> <p>Über „Kannenbäckerstraße“ und „Zum Massenberg“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung westlich von Ebernhahn führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung. • Verlust/Beeinträchtigung von Biotoptypen/Pflanzenbeständen mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Versiegelungsgrades in Wohngebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung). • Erhöhung des Oberflächenabflusses (Hanglage) durch Versiegelungen. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Immissionen durch die unmittelbar im Westen befindliche BAB 3, die Umspannanlage und Hochspannungsfreileitung (ggf. Lärmschutzmaßnahmen erforderlich). <p>Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden bzw. beeinträchtigt werden, die eine mittlere bis z.T. mäßig hohe ökologische-naturschutzfachliche</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Bedeutung aufweisen.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Weiterhin ist die Rechtsverordnung des Wasserschutzgebietes für den Brunnen Ebernhahn zu berücksichtigen.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen bzw. den Erhalt von Gehölzbeständen zu begegnen.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u></p> <p>Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Ebernhahn, Mischbaufläche „Unterhalb der Fa. Lieser“ (Eb 2a)</p> <p>In Ebernhahn liegt am östlichen Rand der Siedlungslage die leicht östlich exponierte geplante Mischbaufläche „Unterhalb der Fa. Lieser“ mit einer Größe von ca. 0,6 ha.</p> <p>Derzeit wird die zur Erweiterung (Arrondierung) einer bestehenden Ortslage vorgesehene Fläche als Grünland mit Streuobst und 2 Koniferen (Brachland, Mähwiese) genutzt.</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Mischbaufläche zwischen vorhandener Wohnbebauung im Westen und Gewerbeflächen im Osten nordwestlich von Ebernhahn führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung, die jedoch bereits durch Befahrung, Wegeausbau und Tritt gemindert sind. • Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit. • Ggf. Verlust von Obstgehölzen, die aus siedlungsökologischer Sicht bedeutend sind. • Verlust des Nahrungshabitates für Fledermäuse.

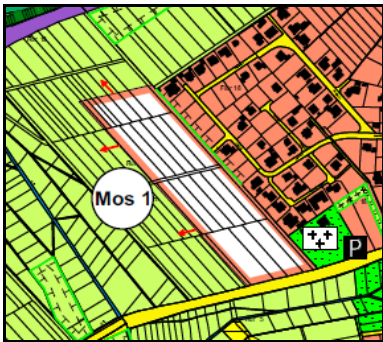
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
<p>Die verkehrliche Anbindung ist über die „Kapellenstraße“ und die „Kleinfeldchenstraße“ gegeben.</p> 	<ul style="list-style-type: none"> • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades in Mischgebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung) gegenüber dem ausgeglichenen Klima durch Gehölzbestände. • Ggf. höhere Lärmimmissionen innerhalb der bestehenden angrenzenden Wohngebiete durch den Zulieferverkehr im Mischgebiet. <p>Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden, die eine siedlungsökologische Bedeutung aufweisen. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen / Erhalt von Gehölzstrukturen nicht zu erwarten. Die Überbauung der klimatischen Ausgleichsfläche hat geringe Auswirkungen, wenn mindestens ein Teil der Gehölze in die Planung integriert wird und eine für ein Mischgebiet angemessene Durchgrünung gewährleistet wird. Die Immissionsschutzbelange der angrenzenden Wohnbevölkerung durch Kleinbetriebe und die Erschließung sind in der verbindlichen Bauleitplanung zu berücksichtigen.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Mischbaufläche inmitten der Siedlungslage. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung</p>

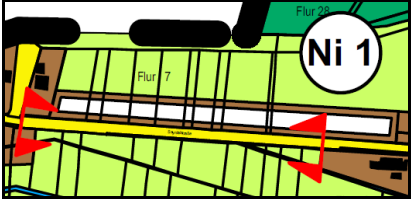
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Helferskirchen, Wohnbaufläche Erweiterung „Waldstraße“ (He 2)</p> <p>Südlich des Ortsrandes von Helferskirchen liegt das geplante Wohngebiet „Erweiterung Waldstraße“ mit einer Größe von ca. 1,1 ha. Die Planfläche stellt eine Erweiterung der bereits bestehenden Wohnbaufläche im Norden dar. Östlich der Erweiterungsfläche befindet sich ein Sportplatzgelände (Gebäude, Rasenplatz, Tennisanlage). Derzeit wird der Planbereich von Mähwiesen eingenommen. Die verkehrliche Anbindung ist über die Waldstraße gegeben.</p> 	<p>Die Realisierung der geplanten Erweiterung des Wohngebietes südlich von Helferskirchen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandnutzung. • Verlust von Biotoptypen geringer bis mittlerer Wertigkeit. • Ggf. Verlust von Gehölzbeständen. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust / Beeinträchtigung eines Bereiches mit einer geringen bis mittleren Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, jedoch keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen eine zukünftige Biotopentwicklung aus.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage von Helferskirchen. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen zu vermeiden.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum</p>

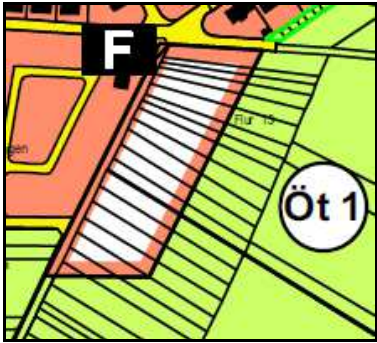
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Leuterod, Wohnbaufläche „Wohnbauflächen südl. Kastanienring/K 142“ (Le 2)</p> <p>Südwestlich exponiert am südlichen Ortsrand von Leuterod liegt die ca. 0,5 ha große potenzielle Wohnbaufläche „Wohnbauflächen südl. Kastanienring / K 142“. Es handelt sich um eine einzeilige Weiterführung der Bebauung entlang der Hauptstraße bis fast zum Ende der gegenüberliegenden Bebauung „Kastanienring“ (Arrondierung der Ortsrandbebauung / Abschluss Wirtschaftsweg). Die derzeitige Flächennutzung ist überwiegend durch landwirtschaftliche Grünlandnutzung sowie einige Gehölzstrukturen geprägt. Angrenzend verläuft im Südwesten das FFH-Gebiet „Westerwälder Kuppenland“. Sämtliche Bauflächen befinden sich außerhalb des FFH-Gebietes. Die verkehrliche Anbindung ist über die Hauptstraße (K 142) gegeben.</p> 	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Leuterod führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung. • Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit. • Ggf. Verlust von strukturreichen Gehölzbeständen sowie von Grünlandflächen die Funktionen als Komplexlebensraum für die Fauna (insbes. Vogel) aufweisen. • Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust / Beeinträchtigung eines Bereiches ggf. mit einer Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz, jedoch keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslage. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen, Erhalt von Gehölzstrukturen und ergänzende Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p>


Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen. Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Mogendorf, Wohnbaufläche „Zugemäch II“ (Mog 1)</p> <p>Am westlichen Ortsrand von Mogendorf liegt die geplante Wohnbaufläche „Zugemäch II“ mit ca. 3,0 ha (Arrondierung des Ortsandbereiches). Es handelt sich um Grünlandflächen, im Osten befinden sich einige Obstbäume. Die Planfläche schließt direkt an das Neubaugebiet „Zugemäch I“ an, welches sich nördlich befindet.</p> <p>Über „Im Zugmäch“ und „Obere Waldstraße“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.</p> 	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung westlich von Mogendorf führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung. • Verlust/Beeinträchtigung von Biotopen/Pflanzenbeständen geringer bis mittlerer Wertigkeit für den Arten- und Biotopschutz. • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des Versiegelungsgrades in Wohngebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung). • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. <p>Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Es könnten teilweise Gehölzstrukturen in Anspruch genommen werden bzw. beeinträchtigt werden, die eine mittlere bis z.T. mäßig hohe ökologische-naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen bzw. den Erhalt von Gehölzbeständen zu begegnen.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der</p>

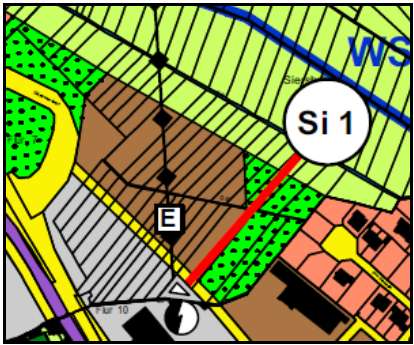
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Moschheim, Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“ (Mos 1)</p> <p>Nördlich der Wirgeser Straße und auch nördlich der L 300 am westlichen Ortsrand von Moschheim befindet sich die potenzielle Wohnbaufläche „Achtstruth-Seifen III“. Es handelt sich um eine nach Westen geneigte und leicht wellige ackerbaulich genutzte Fläche. Die Größe beträgt ca. 3,1 ha und stellt eine Siedlungserweiterung bestehender Wohngebiete in Richtung Westen dar. Die verkehrliche Anbindung erscheint über die vorhandenen Wohnsammelstraßen („Achtstruth“, „Weststraße“) und Hauptsammelstraßen („Seifenstraße“ und „Wiesenstraße“) gegeben. Möglicherweise wird aufgrund der höheren Verkehrsdichte (Ziel- und Quellverkehr) ein weiterer Anschluss des Siedlungsgebietes an die südlich angrenzende L 300 nötig. Die Erschließungsmöglichkeiten (innere u. äußere Erschließung) sind im Gesamtkontext mit der verkehrlichen Situation in Moschheim zu prüfen.</p>	<p>Die Realisierung des geplanten Wohngebietes westlich von Moschheim führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung. • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind. • Ggf. Verlust von Obstbaumbeständen mit siedlungsökologischem Erhaltungswert. • Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung); diese sind aufgrund der leichten Hanglage zu beachten. Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs-</p>


Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>dungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Niedersayn, Mischbaufläche „Im Neufeldchen“ (Ni 1)</p> <p>Entlang der Sayntalstraße (K 78) verläuft nördlich zwischen Niedersayn und Blauhöfen an einem Nordhang in überwiegend hängiger Lage die potenzielle Mischbaufläche „Im Neufeldchen“ (Lückenschluss zwischen den Siedlungskörpern Niedersayn und Blauhöfen). Die Fläche unterliegt im Wesentlichen der Grünlandnutzung und hat eine Größe von ca. 0,6 ha. Nur im östlichen Teilbereich treten im Komplex mit einer intensiven Weidenutzung des Grünlandes Streuobstbestände auf. Über die „Sayntalstraße“ (K 78) ist die verkehrliche Anbindung gegeben.</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung zwischen Niedersayn und Blauhöfen entlang der K 78 führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden verbleibenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung. • Verlust von Biotoptypen mäßig hoher Wertigkeit. • Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche und Beeinträchtigung des Kalt- und Frischluftstroms zum Sayntal. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust eines Bereiches mit einer mäßig hohen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen jedoch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen haben keine nennenswerte Bedeutung für die Frischluftversorgung der Ortslagen.</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Mischbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Ötzingen, Wohnbaufläche „Am Sportplatz“ (Öt 1)</p> <p>Am südöstlichen Ortsrand von Ötzingen liegt die ca. 1,1 ha große potenzielle Wohnbaufläche „Am Sportplatz“. Die Fläche ist leicht westlich exponiert. Derzeit wird die Fläche als Ackerfläche genutzt.</p> <p>Die verkehrliche Anbindung kann über die Straße „Am Sportplatz“ bzw. die Erschließungsstraße südlich und östlich des Sportplatzes geführt werden.</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Ötzingen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung. • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen, die jedoch bereits durch die intensive ackerbauliche Nutzung gemindert sind. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche. • Beeinträchtigung der Sichtbeziehungen zu den strukturreichen Flächen im Norden, Osten und Süden. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Berei-</p>

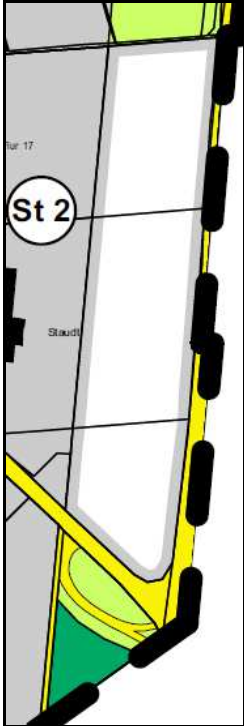
Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>che schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen führen zu keiner schwerwiegenden reduzierten Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Sainerholz, Wohnbaufläche „nördliche Talstraße“ (Sa 1)</p> <p>Am westlichen Ortsrand von Sainerholz liegt die leicht nach Süden geneigte potenzielle Wohnbaufläche „Nördliche Talstraße“ mit einer Größe von ca. 0,8 ha. Das Plangebiet wird als Pferdeweide genutzt. Im Osten des Geltungsbereichs befindet sich eine kleine Brachfläche sowie ein gärtnerisch überprägter Bereich (Rasen, Gabeland). Weiterhin kommen in</p>	<p>Die Realisierung der geplanten Siedlungserweiterung in Sainerholz führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung. • Verlust von privaten Gartenflächen. • Überbauung einer kleinflächigen Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäu-</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
<p>Randbereichen kleine mit eingewachsenen abgestorbenen Obstbäumen und mehrere Einzelbäume vor. Mit der Siedlungserweiterungskonzeption ist keine Einzellerschließung entlang der freien Strecke der K 81 nötig.</p> 	<p>den, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen. Inanspruchnahme von Gehölzstrukturen und Grünlandflächen, die eine geringe bis mittlere ökologische-naturschutzfachliche Bedeutung aufweisen. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Eine Beeinträchtigung des im Umfeld befindlichen FFH-Gebietes 5413-301 „Westerwälder Kuppenland“ ist mit hoher Wahrscheinlichkeit nicht zu erwarten. Der Verlust der Fläche hat keine beträchtlichen Auswirkungen auf die klimatischen Ausgleichsfunktionen, die u.a. für die Siedlungslage von Bedeutung ist, da sich großflächige Offenlandbereiche und Gehölzflächen im Umfeld befinden. Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen, Erhalt der alten Obstbäume und Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen. Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP). Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen. Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung). Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Wohnbaufläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
<p>Siershahn, Gewerbefläche „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ (Si 1)</p> <p>Für die Siershahn ist dieses Gebiet nach Weiterführung der Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ eine kleinflächige Erweiterung (Lückenschluss, Abrundung) auf einer „Restfläche“ zwischen Misch- und Gewerbeflächen, die im Süden bereits bebaut sind.</p> <p>Der Planbereich „Wiesengrund III / Auf der Klaus“ liegt südlich der Ortslage Siershahn am Ortsausgang Richtung Wirges an der L 313 und hat eine Größe von ca. 0,04 ha.</p> <p>Derzeit wird die Fläche landwirtschaftlich genutzt und unterliegt einer intensiven Weidenutzung.</p> <p>Ausgehend von der L 313 über die innere Erschließungsstraße „Auf der Klaus“ ist die verkehrliche Anbindung gegeben.</p> <p>Die südlichen Flächen sind bereits bebaut (Einzelhandelsmärkte mit entsprechender Infrastruktur).</p> 	<p>Die Realisierung der geplanten kleinen Gewerbefläche (Abrundung) zwischen vorhandener Misch- und Gewerbeflächen führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die Grünlandbewirtschaftung. • Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Verlust von Biotoptypen geringer Wertigkeit. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des relativ hohen Versiegelungsgrades in Gewerbegebieten (Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung). • Ggf. höhere Lärmimmissionen innerhalb der bestehenden angrenzenden Wohngebiete durch den Zulieferverkehr im Gewerbegebiet. <p>Durch die Versiegelung der Flächen verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Verlust eines Bereiches mit einer nachrangigen Bedeutung für den Arten- und Biotopschutz und keiner besonderen Bedeutung für die biologische Vielfalt. Diese Bereiche schließen jedoch eine zukünftige Biotopentwicklung aus.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung).</p> <p>Die Beeinträchtigung von Kaltluftströmen und der Verlust an Kaltluftproduktionsflächen führen zu keiner schwerwiegenden reduzierten Versorgung der Siedlungsflächen mit Frischluft.</p> <p>Mögliche negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild sind durch Höhenbegrenzungen und die geplanten Eingrünungsmaßnahmen zu verhindern.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu verminderte Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p>Prognose: Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche (lediglich Abrundung). Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Staudt, Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“ (St 1)</p> <p>Südlich der Ortslage von Staudt befindet sich die potenzielle Wohnbaufläche „Bergfeld/Bergstraße“ mit ca. 1,2 ha. Diese Fläche soll die Funktion einer „Verbindungsfläche“ zwischen den bestehenden Siedlungsgebieten (Wohnen) im Westen (Bereich B-Plan „Am Hähnchen“) und Osten (Bereich B-Plan „Auf dem Gieren / Hinter dem Erbsengarten“) von Staudt übernehmen.</p> <p>Es handelt sich um eine landwirtschaftliche Fläche.</p> <p>Die Erschließung ist über die Straße „In Bergfeld“ und die „Bergstraße“ gesichert.</p> 	<p>Die Realisierung des geplanten Wohngebietes südlich von Staudt führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die ackerbauliche Nutzung. • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung, die jedoch bereits durch die intensive landwirtschaftliche Nutzung gemindert sind. • Ggf. Verlust eines Obstbaumes mit siedlungsökologischem Erhaltungswert. • Überbauung einer Kaltluftproduktionsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses. • Mögliche Beeinträchtigung des Wasserschutzgebietes. • Beeinträchtigung des Landschaftsbildes. <p>Durch die Versiegelung der Flächen (Überbauung mit Wohngebäuden, Straßenverkehrsflächen) verlieren die Flächen ihre Bodenfunktionen sowie ihr Anbaupotenzial für die Landwirtschaft. Diese Bereiche schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Die Fläche geht als klimatische Kaltluftproduktionsfläche verloren. Durch die Lage des Plangebietes im Wasserschutzgebiet ist die Schutzgebietsverordnung zu beachten.</p> <p>Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung); diese sind aufgrund der leichten Hanglage zu beachten.</p> <p>Um die Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu minimieren sind Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen angeraten.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfanges des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p><u>Prognose:</u> Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein geringes bis mittleres Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Die durchgeführte Umweltprüfung ergibt nach jetzigem Sachstand keine erheblichen und verbleibenden negativen Auswirkungen auf die Umweltbelange und Schutzgüter, die einer Durchführung des Planvorhabens entgegenstehen.</p>
<p>Staudt, Gewerbefläche „Auf der Heide“ (St 2)</p> <p>Östlich der Ortslage Staudt liegt an der B 255 das Gewerbegebiet „Feinchenswiese“. Die potenzielle Erweiterungsfläche „Auf der Heide“ des Gewerbegebietes „Feinchenswiese“ umfasst einen Waldstreifen zwischen dem bestehenden Gewerbegebiet und der B 255. Die Fläche „Auf der Heide“ hat eine Größe von ca. 4,5 ha. Die Erschließung ist über die bestehende Erschließungsstraße „Auf der Heide“ des Gewerbegebietes gewährleistet.</p>	<p>Die Realisierung des Gewerbegebietes führt unter Berücksichtigung der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen sowie der Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen gemäß Eingriffsregelung zu folgenden Beeinträchtigungen.</p> <ul style="list-style-type: none"> • Verlust von Böden mit guter Eignung für die forstwirtschaftliche Nutzung. • Verlust von Böden mit Lebensraumfunktionen durch Versiegelung und Umgestaltung. • Verlust von Biotoptypen geringer bis hoher Wertigkeit. • Verlust des Biotopentwicklungspotenzials. • Lebensraumverlust für die Fauna. • Kleinklimatische Veränderungen aufgrund des hohen Versiegelungsgrades in Gewerbegebieten (extreme Aufheizung von z.B. asphaltierten Flächen und Dachflächen bei Sonneneinstrahlung). • Überbauung einer klimatischen Ausgleichsfläche. • Erhöhung des Oberflächenabflusses durch Versiegelungen. • Ggf. weitere Erhöhung der Lärmimmissionen <p>Durch die Versiegelung der Flächen bzw. des Bodens durch gewerblich genutzte Gebäude und die notwendige Infrastruktur gehen die Bodenfunktionen verloren. Diese Flächen schließen auch eine zukünftige Biotopentwicklung aus. Eine Inanspruchnahme von Gehölzbeständen (insbesondere ältere Eichen- und Eichen-Buchen-Mischwaldbereiche), die für die Fauna von hoher Bedeutung sind. Belange des Wasserhaushaltes sind generell zu berücksichtigen (Maßnahmen zur Versickerung/Rückhaltung von Niederschlagswässern zur Brauchwassernutzung). Mögliche weitere negative Auswirkungen auf das Landschaftsbild (erhebliche Vorbelastungen sind gegeben) sind durch Höhenbegrenzungen und Eingrünungsmaßnahmen / Erhalt von Waldrandstrukturen zu vermindern. Die Überbauung der klimatischen Ausgleichsfläche hat geringe Auswirkungen, wenn mindestens ein Teil der Gehölze in die Planung integriert wird.</p> <p>Für nicht zu vermeidende oder zu vermindernde Auswirkungen ist</p>

Geplante Entwicklungsflächen (Flächenbezeichnung, Flächendarstellung, Größe in ha, Beschreibung)	Gesamtbeurteilung der Auswirkungen und Prognose (vgl. Kap. 8)
	<p>ein Ausgleich oder Ersatz zu schaffen.</p> <p>Es werden bereits auf der vorbereitenden Planungsebene des FNP quantitative und qualitative Aufwertungspotenziale (Poolflächen für Kompensationsmaßnahmen) und artenschutzfachliche Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen beschrieben und kartographisch dargestellt (vgl. Beikarte 1 zum FNP).</p> <p>Eine konkrete Ausweisung/Festsetzung der Flächen unter Zugrundelegung der aktuellen Planungssituation, des Umfangs des Eingriffs und den zu dem Zeitpunkt gegebenen Möglichkeiten kann erst in der planungsrechtlich vorgesehenen Reihenfolge, in der nachfolgenden, verbindlichen Bauleitplanung erfolgen.</p> <p>Im Zuge eines Bebauungsplanverfahrens ist die Umsetzung der Maßnahmen zu gewährleisten (Feinsteuerung).</p> <p>Die Details sind auf der verbindlichen Bauleitplanebene mit der Fachbehörde abschließend abzustimmen und umzusetzen.</p> <p>Aufgrund der besonderen natur- und artenschutzfachlichen Konfliktsituation fand zur Flächen- und Maßnahmenfindung am 25.01.2017 ein Termin zwischen der Verbandsgemeinde Wirges, der Unteren Naturschutzbehörde, des Leiters des Fortsreviers Malberg und Vertretern der Ortsgemeinde Staudt statt. Entsprechende Ausgleichsflächen wurden eruiert. Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der Maßnahmen erbringen, bevor mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt.</p> <p>Im Detail sind die Maßnahmen auf der verbindlichen Bauleitplanebene mittels Bebauungsplan mit den Fachbehörden durch die Ortsgemeinde Staudt zu klären.</p> <p>Prognose:</p> <p>Die Siedlungserweiterungsfläche hat nach derzeitigem Sachstand auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung ein hohes bis sehr hohes Konfliktpotenzial hinsichtlich einer Nutzung als Gewerbefläche. Bestehende Umweltkonflikte werden durch die Berücksichtigung der o.g. Maßnahmenvorschläge zur Verminderung, Vermeidung, zum Ausgleich und Ersatz sowie der artenschutzfachlichen Vermeidungs- und CEF-Maßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung verringert. Auf fachlich notwendige und vertiefende Untersuchungen oder Berücksichtigung von Vorgaben zum Natur- und Artenschutz, Denkmalschutz, Immissionsschutz, Wasser- und Bodenschutz, Erschließung etc. im Rahmen einer verbindlichen Bauleitplanung unter Berücksichtigung derzeit zeitlich nicht absehbarer konkreter Planungsabsichten wird hiermit ausdrücklich hingewiesen.</p> <p>Letztendlich entscheidet abschließend die Qualität der Ausgleichs- und Vermeidungsmaßnahmen der Ortsgemeinde Staudt auf der verbindlichen Bauleitplanebene mittels Bebauungsplan, ob das Vorhaben mittel- bzw. langfristig umweltverträglich umsetzbar ist.</p> <p>Über ein Monitoring muss die Ortsgemeinde Staudt gegenüber der UNB den Nachweis der Funktionalität der Maßnahmen erbringen, bevor mittels Bebauungsplanung eine Erweiterung des Gewerbegebietes erfolgt.</p>

Auf nachgeschalteten Planungsebenen (z.B. Satzungen, Verkehrsplanungen, Baugenehmigungsverfahren) ist generell jeweils ein auf die einzelne Entwicklungsfläche abgestimmtes Monitoring zur frühzeitigen Ermittlung nachteiliger oder erheblicher Umweltauswirkungen darzulegen.